Digitized by Google

Amtsblatt

Bor.
103 k 1847

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für das Jahr 1841.

Enthaltend

die Verordnungen und Bekanntmachungen derselben

so wie auch der übrigen

höheren Staats- und der oberen Provinzial-Behörden ꝛc.,

als:

des Königl. Ober-Präsidii ꝛc., der Königl. Ober-Landes-Gerichte, des Königl. Consistorii für Schlesien, des Königl. Provinzial-Schul-Collegii, des Königl. Ober-Berg-Amts, der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, der Königl. Intendanturen des 5ten und 6ten Armee-Corps, des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats für Schlesien, des Königl. Credit-Instituts für Schlesien, des Königl. Ober-Postamts u. s. w.

Zweiunddreißigster Band.

Breslau,

gedruckt bei Graß, Barth und Comp.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 1.

Breslau, den 6. Januar 1841.

Bekanntmachung.

Es hat bisher in der hiesigen Provinz verschiedentlich der Gebrauch bestanden, daß die, nach § 431 und 443, Tit. 11, Th. 2 des Allgemeinen Land-Rechts und nach § 130 des Anhangs zum Allgemeinen Land-Recht erforderlichen Autorisationen an evangelische Geistliche zu Verrichtung geistlicher Amtshandlungen bei andern Confessions-Verwandten, häufig bei den Königlichen Regierungen nachgesucht und von denselben ertheilt worden sind. Da dieses Verfahren mit der klaren Bestimmung des § 2, Nr. 10 der Instruktion für die Königlichen Consistorien vom 23. Oktober 1817 im Widerspruche steht, so mache ich die Behörden nicht nur, sondern auch das Publikum darauf aufmerksam, daß in Zukunft die Ertheilung der nach § 431 und 443, Tit. 11, Th. 2 des Allgemeinen Land-Rechts und nach § 130 des Anhangs zum Allgemeinen Land-Recht erforderlich werdenden Concessionen und Dispensationen für evangelische Geistliche zur Vollziehung einer Parochial-Handlung bei einem katholischen Eingepfarrten, nicht mehr bei den Königlichen Departements-Regierungen, sondern bei dem Königlichen Consistorio der hiesigen Provinz nachzusuchen ist. Indem ich zu Vermeidung nachtheiliger Verzögerungen vorstehende gesetzliche Bestimmungen neuerdings zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß, wenn bei einem protestantischen Eingepfarrten die kirchliche Handlung von einem katholischen Geistlichen verrichtet werden soll, die gesetzlich dazu erforderliche Staats-Erlaubniß in Gemäßheit des § 1, No. 6 der Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. December 1825, bei dem letzteren nachgesucht werden muß. Die Er-

Digitized by Google

theilung der Conceſſionen zu Haustaufen und Haustrauungen, ſo wie der Dispenſationen vom dritten Aufgebote und von den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen der Confirmation, iſt den betreffenden Königlichen Regierungen überlaſſen; die Dispenſation zum einmaligen Aufgebote aber bleibt dem hohen Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nach wie vor vorbehalten.

Breslau, den 24. Dezember 1840.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präſident der Provinz Schleſien

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Veranſtaltung einer evangeliſchen Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau des in Kladau, Kreis Glogau, abgebrannten evangeliſchen Schulhauſes betreffend.

In Folge Erlaſſes des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien, Herrn Dr. von Merckel Excellenz, vom 3. d. Mts., wornach das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum Wiederaufbau des in Kladau, Kreis Glogau, abgebrannten evangeliſchen Schulhauſes eine evangeliſche Kirchen-Collecte in der Provinz Schleſien, Behufs Unterſtützung der wiederholt vom Brandunglück betroffenen Mitglieder dieſer Gemeinde bewilligt worden, werden die Herren Superintendenten unſeres Regierungs-Bezirks, ſo wie der Magiſtrat hieſiger Haupt- und Reſidenz-Stadt hierdurch aufgefordert: wegen Veranſtaltung dieſer Collecte in den evangeliſchen Kirchen das Erforderliche dergeſtalt zu veranlaſſen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen an die Königliche Inſtituten-Haupt-Kaſſe hieſelbſt, an welche ſolche unter Beifügung eines Sortenzettels einzuſenden, abgeführt ſein können. Von der erfolgten Einſendung wird übrigens gleichzeitig, in Gemäßheit unſerer Amtsblatt-Verfügnng vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. No. 92) von jeder Einſendungs-Behörde, unter Beifügung einer Nachweiſung des Collekten-Ertrages, Anzeige erwartet.

Breslau, den 7. November 1840. II.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Candidaten des Predigt-Amtes:

Ernst Heinrich Wilhelm Anders aus Eilau bei Sprottau, 27 Jahr alt;

Friedrich Gustav Alexander Anders aus Eilau bei Sprottau, 25½ Jahr alt;

Christian Friedrich Julius Erdmann aus Sagan, 34 Jahr alt;

Benjamin Gustav Rudolph Sadebeck aus Reichenbach, 29 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit für das geistliche Amt erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 14. Dezember 1840.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Patentirung.

Dem Ober-Lehrer an der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, Knie, ist unterm 25. Dezember 1840 ein Patent

auf eine insbesondere auch für den Gebrauch von Blinden berechnete Vorrichtung zum Spalten von Holzklötzchen in dünne Brettchen und Schwefelhölzchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Fünf Jahre, von dem gedachten Termin an für den Umfang des Staats, ertheilt worden.

Chronik.

Die katholische Schulgemeinde in Ober-Langenau, Kreis Habelschwert, hat einen lobenswerthen Beweis guter Gesinnung dadurch gegeben, daß sie nicht nur eine Adjuvanten-Stube mit einem Kostenaufwande von 20 Rthlr. 8 Sgr. eingerichtet, sondern auch auf Veranlassung des Gerichts-Schulzen Joseph Rücker zur Unterhaltung des Adjuvanten einen Betrag von jährlich 25 Rthlr. bewilligt hat, obschon ihr diese Leistung gesetzlich nicht obliegt, da der Adjuvant nicht wegen der Schülerzahl, sondern wegen Kränklichkeit des Schullehrers zu dessen Vertretung daselbst angestellt ist.

Digitized by Google

Der Archidiakonus Weidling in Strehlen als Pastor der evangel. Pfarrkirche ad St. Michael daselbst, — der bisherige Diakonus und Pastor zu Friedersdorf Kober als Archidiakonus an vorgedachter Pfarrkirche — in dessen Stelle aber der Rektor und Mittags-Prediger Böhmer in Trebnitz, und der zeitherige Pfarr-Administrator Klose als Pfarrer zu Groß-Tschirnau, bestätigt.

Dem Kandidaten der Philosophie Klose ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Der Lehrer Kluge als evangel. Schullehrer zu Ransen, Kreis Breslau.

Der Lehrer Christbaum als evangel. Schullehrer in Bärzdorf, Kreis Strehlen.

Der Adjuvant Heinze als evangel. Schullehrer zu Groß-Bresa.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Rittergutsbesitzer Weidelhofer auf Wüstewaltersdorf:

der dortigen evangelischen Kirche	200	Rtlr.
den — Orts-Armen	100	=

Pocken-Ausbrüche.

In Ober-Steine und Siebenhufen, Kreis Glatz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 2.

Breslau, den 13. Januar 1841.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben denjenigen bei den Regierungen für die Bearbeitung der Schulsachen angestellten Räthen, welche nach ihren Bestallungen zu Schul-Räthen ernannt sind, auch den Charakter als Regierungs-Räthe beizulegen und zu bestimmen geruht, daß dieselben fortan als Regierungs- und Schul-Räthe bezeichnet werden sollen. Da durch diese Allerhöchste Festsetzung auch dem in diese Kategorie gehörigen Herrn Schul-Rath Dr. Vogel der Character eines Regierungs- und Schul-Rathes verliehen worden ist, so wird dies auf höhere Veranlassung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Januar 1841.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Bekanntmachung.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den bisherigen Direktor der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission hierselbst, Herrn Gymnasial-Direktor und Professor Dr. Schönborn, so wie die vier zeitherigen Mitglieder derselben, den Domherrn und Professor Herrn Dr. Ritter und die Herren Professoren Böhmer, Kutzen und Brettner auch für das Jahr 1841 in ihren Funktionen belassen, dagegen in Stelle der beiden andern Mitglieder, Herren Professoren Schneider und Rees von Esenbeck,

Digitized by Google

welche ausscheiden, den Herrn Professor Dr. Haase zum Mitglied für das Fach der classischen Philologie und den Professor Herrn Dr. Göppert für das Fach der Naturwissenschaften ernannt hat.

Breslau, am 6. Januar 1841.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Bekanntmachung.

Von dem baar eingegangenen Theile der Zinsen pro 1840 des Behufs Unterstützung der im Kriege von 1813—15 verstümmelten, und invalide gewordenen Soldaten, welche geborne Schlesier sind, ausgesetzten Legats der in Breslau verstorbenen Frau Maria Eleonora verwittwete Bäckermeisterin Günther, gebornen Roßbach, sind am Todestage derselben, den 23. Dezember v. J., in dankbarem Andenken an die Wohlselige, nachbenannte Invaliden mit Unterstützungen betheilt worden, als:

1)	Joseph Gräbsch zu Strachau, Nimptschen Kr. . .	4	Rtlr.
2)	Christian Krexa zu Eckersdorf, Namslauer Kr., . .	3	"
3)	Johann Stampe zu Rattwitz, Ohlauer Kr. . . .	3	"
4)	George Hentschel desgleichen . . .	3	"
5)	Gottlieb Hoffmann zu Alt-Scheitnig	3	"
6)	David Stange zu Gabitz	3	"
7)	Joseph Hauptmann zu Breslau	3	"
8)	Gottlieb Mandelier desgleichen	3	"
9)	Martin Weinert desgleichen	3	"
10)	Gottlieb Becker desgleichen	2	"
	Summa	30	Rtlr.

welches hiermit bekannt gemacht wird.

Breslau, den 6. Januar 1841.

Der Curator der Günther'schen Stiftung.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Die Beheizung der Schulstuben betreffend.

Es ist uns kund worden, daß hier und da die Schulstuben so spärlich geheizt werden, daß sich die Kinder darin gar nicht erwärmen können. Es wird daher sowohl den geistlichen als weltlichen Mitgliedern der Schulendeputationen und Schulvorstände zur Pflicht

Digitized by Google

gemacht, darauf zu sehen und zu halten, daß die zur Beheizung Verpflichteten dieser Pflicht genügen, so wie Landräthe und Magistrate aufgefordert werden, diese Beaufsichtigung zu überwachen.

Breslau, den 29. December 1840. II.

Bekanntmachung

wegen

Verlags einer Beschreibung der Huldigungs-Feierlichkeiten.

Da unserer Aufforderung vom 15. November vorigen Jahres (St. 47, S. 315 des Amtsblatts) wegen Einsendung der Subscriptions-Listen auf die von den Buchhändlern Müller und Schröder in Berlin angekündigte Beschreibung der Feierlichkeiten bei der Huldigung Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV., unter dem Titel:

Preußens Huldigungs-Fest im Jahre 1840.

noch von mehreren der Herren Landräthe und Magistrate ꝛc. genügt werden soll, so wird daran hierdurch erinnert, und die sofortige Einsendung der geschlossenen Subscriptions-Listen an den Hofrath Schodstaedt hieselbst, unter portofreiem Rubrum, um so mehr ganz unfehlbar erwartet, als bereits die Sache höhern Orts erinnert worden.

Breslau, den 5. Januar 1841. I.

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 2. d. Mts. hat am heutigen Tage die erste Verloosung von Pfandbriefen B. über den Gesammtbetrag von 7000 Rtlr. vorschriftsmäßig statt gefunden, wobei die Nummern:

265 à 1000 Rtlr. auf Ruschinowitz und Klein-Droniowitz,
286 à 1000 Rtlr. auf Glinitz, Zborowsky und Bogdalla,
1600 und 1601 à 500 Rtlr. auf Albendorf ꝛc.,
3900 bis einschließlich 3904 à 200 Rtlr. auf Paschkerwitz,
5631 und 5632 à 100 Rtlr. auf Haltauf,
5633 bis einschließlich 5640 à 100 Rtlr. auf Rettkau,
10742 bis einschließlich 10761 à 50 Rtlr. auf Haltauf,
22105 bis einschließlich 22144 à 25 Rtlr. auf Ratibor

gezogen wurden.

Demgemäß werden diese Pfandbriefe ihren Inhabern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1. Juli 1841 ab entweder in Breslau bei dem Handlungs-Hause Ruffer u. Comp., oder in Berlin bei der Königl. Seehandlungs-Haupt-Kasse statt finden soll.

Digitized by Google

Vom 1. Juli 1841 ab hört nach § 59 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Samml. No. 1619) die Verzinsung dieser verlooften Pfandbriefe gänzlich auf, weshalb denn auch bei der bevorstehenden Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series II., zu diesen Pfandbriefen nur der Coupon No. 1 über die Zinsen vom 1. Januar bis ultimo Juni 1841 ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 28. Dezember 1840.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personalia.

Dem Magazin-Rendanten Walter zu Schweidnitz ist der Character als Proviantmeister verliehen worden.

Posen, den 26. Dezember 1840.

Königliche Intendantur V. Armee-Corps.

Chronik.

Der Revisor der katholischen Schule in Puschkau, Kreis Schweidnitz, Pfarrer Rudolph, hat zum Gebrauche für den Schullehrer, der bisher eines besonderen Brunnens entbehrte, aus eigenen Mitteln und mit einem Kostenaufwande von 150 Rthlr. einen Brunnen anlegen lassen.

Die Schulgemeinde Vielguth, Oelsschen Kr., hat dem Organisten und Schullehrer Kleinert, weil die Zahl der Schulkinder seit dem Jahre 1818, wo die Fixation des Schulgeldes erfolgte, von 150 auf 208 Köpfe gestiegen, eine Zulage von jährlich 12 Rthr. bewilligt.

Dem bisherigen Pfarrer Baumert zu Pischkowitz ist die erledigte Pfarrei zu Ober-Schwedeldorf, Kreis Glatz, — und dem Kapellan Cogho die erledigte katholische Pfarrei in Guhrau verliehen worden.

Vermächtnisse.

Der in Trebnitz verstorbene Lohgerbermeister Winger dem dortigen evangelischen Stadthospital . . . . . 50 Rthr.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Sachweh, geb. Luge, dem Kinderhospital zur Ehrenpforte . . . . . 10 =

Digitized by Google

M: Jan 26. 25.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 3.

Breslau, den 20. Januar 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2130. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. November v. J., betreffend die Anwendung der „Revidirten Taxordnung" für die zu dem landschaftlichen Kredit-Verein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter — Gesetz-Sammlung von 1840, Nr. 18. — und der dazu gehörigen „Revidirten Spezial-Grundsätze" bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen;

„ 2131. die Verordnung, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypotheken-Gläubiger von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozeß. Vom 28. Dezember v. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem von der in Minden bei Ferdinand Eßmann erschienenen Schrift des Seminar-Direktors Vormbaum in Petershagen:

„Das Wissenswertheste aus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte für den preußischen Landmann ꝛc."

eine zweite verbesserte und vermehrte Auflage erschienen ist, sind wir höhern Ortes veran-

Digitized by Google

laßt worden, auf diese Schrift aufmerksam zu machen, da selbige Anspruch hat, ein recht beliebtes Volksbuch zu werden. Hierbei wird bemerkt, daß die Verlagshandlung bei Bestellungen von 50 Exemplaren das Stück zu 1¼ Sgr., bei 200 Exemplaren aber zu 1 Sgr. abzulassen bereit ist.

Breslau, den 29. Dezember 1840. II.

Der Kaufmann Herr Franz Geisler zu Mittelwalde ist als Hülfs-Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 1. Januar 1841. I.

Die zum Wiederaufbau der abgebrannten Pfarr- und Wiedmuthe-Gebäude zu Petschkendorf, Regierungs-Bezirks Liegnitz, bewilligte evangelische Kirchen-Kollekte betreffend.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn Dr. von Merkel Excellenz vom 28. v. Mts. und Jahres, wornach von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Wiederaufbau der in Petschkendorf, Regierungs-Bezirks Liegnitz, abgebrannten Pfarr- und Wirthschafts-Gebäude, Behufs Unterstützung der armen Gemeinde und des Dominii eine evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien bewilligt und angeordnet worden; werden die Herren Superintendenten unsers Verwaltungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert, wegen Veranstaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen ihres Bereichs das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königlichen Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. Septbr. 1832 (Stück XXXIX. No. 92.) einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig unter Beifügung einer Nachweisung des Kollekten-Ertrages Anzeige erwartet.

Breslau, den 1. Januar 1841. II.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro Dezember 1840.

1) Befördert:

a. die Referendarien Kiesling, Wandel, Wiesner, Rau und Koch zu Oberlandesgerichts-Assessoren;

Digitized by Google

b, die Auskultatoren Winter, Lange, Scheder zu Referendarien;

c. die Rechts-Kandidaten Horn und Hoffmann zu Auskultatoren;

d. der Patrimonial-Richter Heermann zum unbesoldeten Assessor beim Königlichen Stadt-Gericht hierselbst;

e. der Justiz-Kommissarius und Notarius Beyer hat das Prädikat als Justizrath erhalten.

f. der Unteroffizier und Lohnschreiber Ulfert zum Kanzlei-Diätarius beim Ober-Landes-Gericht;

g. der Civil-Supernumerarius Schmitt zum Kassen-Assistenten beim hiesigen Inquisitoriat.

2) Versetzt:

a. der Oberlandesgerichts-Assessor Kiesling an das Kammergericht;

b. der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Baumeister aus Görlitz;

c. der Oberlandesgerichts-Assessor Weymar;

d der Oberlandesgerichts-Assessor Pratsch aus Tilsit,
letztere drei an das hiesige Inquisitoriat, und zwar ersterer als Criminal-Richter und die letztern als Assessoren;

e. der Kreis-Justizrath Anders in Habelschwerdt als Land- und Stadt-Richter nach Landeck;

f. der Land- und Stadt-Richter Putze von Bolkenhain als Justiz-Kommissarius nach Liegnitz;

g. der Patrimonial-Richter Klein von Habelschwerdt als Land- und Stadt-Richter nach Bolkenhain;

h. die Referendarien Fleming und Schröter vom Ober-Landes-Gericht in Ratibor an das hiesige;

i, der Auskultator Oswald Schulz an das Ober-Landes-Gericht in Frankfurt.

3) Ausgeschieden, auf eigenes Ansuchen, mit Vorbehalt des Wiedereintritts:

die Referendarien Liehr, Förster, Petri, John und Schadenberg.

4) Pensionirt:

der Gerichtsdiener und Exekutor Strumpf beim Land- und Stadt-Gericht in Strehlen.

5) Gestorben:

a. der Kassen-Diätarius Hülscher bei dem hiesigen Inquisitoriat;

b. der Exekutor Schumann beim Land- und Stadt-Gericht in Reichenbach.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Dezember 1840.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Hohen- und Neu-Petersdorf	Bolkenhayn	Justiziarius Pfitzer in Schweidnitz	Justiziarius Pohl in Schweidnitz.
Haltauf und Eulendorf	Strehlen	Justiziarius Bauch in Breslau	Justiziarius Bleisch in Strehlen.
Eisersdorf und Ober-Langenau	Habelschwerdt	Justiziarius Wollny in Glatz	Land- u. Stadt-Richter Schneider in Habelschwerdt.
Ober-Stephansdorf Borne, Panzkau Lamsfeld Hausdorf Polkendorf Flämischdorf Zopkendorf Zieserwitz Leuthen und Saara Jerschendorf Schönbach Rakschütz Lissa, Mukrau Rathen u. Klein-Heidau	Neumarkt	Kreis-Justizrath Moll in Neumarkt	Justiziarius Böge in Neumarkt.

Bekanntmachung.

Die diesmalige Prüfung behufs der Aufnahme neuer Zöglinge in die unterzeichnete Anstalt wird den 25. und 26. Februar c. statt finden. Wer an dieser Prüfung theilzunehmen wünscht, muß Ostern a. c. das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt, darf das zwanzigste nicht überschritten haben und hat bis zum 10. Februar an die Seminar-Direktion einzusenden:

1) sein Taufzeugniß;

2) versiegelte Zeugnisse von dem Orts-Pfarrer, in dessen Parochie, und von dem

Digitized by Google

Lehrer, unter dessen Leitung er sich vorbereitet hat, über Befähigung, Fleiß und sittliches Verhalten;

3) ein Gesundheits-Zeugniß, ausgestellt von dem betreffenden Königl. Kreis-Physikus, und versehen mit der ausdrücklichen Bemerkung, ob an dem aufzunehmenden Zöglinge die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam vollzogen worden;

4) einen Revers der Eltern oder Vormünder, für den Aufzunehmenden sogleich bei seinem etwaigen Eintritte in die Anstalt 20 Rthlr. Kostgeld und das Geld zur Anschaffung der nöthigen Bücher erlegen, und den Aufgenommenen während des dreijährigen Cursus erhalten zu können und zu wollen;

(Sämmtliche Zeugnisse sind stempelfrei.)

5) eine kurze Schilderung seiner Lebensverhältnisse.

Die persönliche Meldung bei dem Direktor geschieht nur den 24. Februar Nachmittags von 2 Uhr an; das Resultat der Prüfung wird den 27. Februar den Präparanden mitgetheilt werden.

Breslau, den 6. Januar 1841.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminar.

Patentirungen.

Dem Maschinen-Fabrikanten Baunscheidt zu Baunscheidt bei Hagen ist unterm 31. Dezember 1840 ein Patent

auf einen= durch ein Probe-Exemplar nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Pflanzstock zum Auspflanzen von Saamenkörnern

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termin an, für den Umfang des Staats, ertheilt worden.

Den Fabrikbesitzern Herren Gebrüdern Blaß zu Elberfeld ist unter dem 6. Januar 1841 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um den Nadelstich in Verbindung mit einer Jacquard-Maschine zu bringen, in der durch Modelle nachgewiesenen Ausführung,

Digitized by Google

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Friedrich August Metzke in Berlin ist unter dem 6. Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dreschmaschine.

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Den Schornsteinfeger-Gesellen Flemming und Plischke in Breslau ist wegen der von ihnen mit Unerschrockenheit und eigener Gefahr bewirkten Rettung zweier dem Tode des Erstickens ausgesetzter Brüder, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Der Kandidat des evangel. Predigtamts Wohlfarth als Pastor in Tschöplowitz und Groß-Neudorf, Kreis Brieg.

Der Kaplan Breschani als Pfarrer zu Hausdorf, Kreis Glatz, und der Kaplan Franz als Pfarrer zu Pischkowitz, desselben Kreises.

Der Rittergutsbesitzer v. Lieres auf Wilkau, Kr. Schweidnitz, als zweiter Kreis-Deputirter.

Der Königl. Regierungs-Feldmesser Sydow ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

In Festenberg der Tuch-Fabrikant Noack als Kämmerer, und der unbesoldete Rathmann Günther als solcher anderweit, beide auf 6 Jahr bestätigt.

Der Kaplan Grummann als Lehrer an der kathol. Bürgerschule zu Schweidnitz.

Der Gardejäger Schmidt als Königlicher Förster zu Grochowo in der Oberförsterei Katholisch-Hammer.

Der interimistische Lehrer Titzmann als wirklicher evangelischer Schullehrer in Alt-Cölln, Kreis Brieg;

Digitized by Google

Der Schullehrer Hase in Frauenwaldau als evangelischer Schullehrer in Wilkau, Kreis Namlau.

Der Seminarist Letzner als evangel. Schullehrer in Zedlitz, Kreis Trebnitz.

Der interimistische Schullehrer Gellrich als kathol. Schullehrer in Altwasser.

Der Lehrer Jambrowsky als kathol. Schullehrer in Collande, Kreis Militsch.

Vermächtnisse.

Der Bauerauszügler Knittel zu Köchendorf, Kreis Ohlau, für die dortige Schule . . . . . 50 Rtlr.

Der in Strachwitz, Breslauer Kreises, verstorbene Freigärtner König, der dortigen evangelischen Kirche . . . . . 10 " "

Pocken-Ausbrüche.

Zu Waldits, Kreis Glatz.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat December 1840.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte						Roggen der Scheffel. gute Sorte						Gerste der Scheffel. gute Sorte						Hafer der Scheffel. gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	1	20	1	1	11	—	1	11	7	1	4	11	1	2	2	—	29	3	—	27	7	—	24	7	—	26	5	6	16	—
Brieg	1	16	2	1	10	6	1	7	8	1	4	9	—	29	—	—	27	—	—	24	9	—	21	8	—	25	3	4	22	6
Frankenstein	1	20	3	1	12	6	1	9	9	1	4	3	1	1	—	—	25	3	—	25	—	—	21	9	—	20	—	4	—	—
Glatz	1	22	3	1	12	—	1	8	—	1	4	9	1	—	9	—	26	3	—	23	—	—	18	9	—	20	—	4	15	—
Guhrau . . .	1	19	—	1	13	8	1	5	4	1	3	4	1	2	6	1	—	—	—	24	—	—	22	6	—	23	6	4	7	6
Habelschwerdt	1	20	—	1	14	4	1	7	9	1	4	10	—	29	6	—	28	—	—	21	—	—	19	3	—	20	—	5	—	—
Herrnstadt . .	1	16	—	1	14	—	1	3	—	1	1	—	1	3	—	1	1	—	—	25	—	—	23	—	—	25	—	5	—	—
Münsterberg .	1	14	6	1	10	6	1	5	6	1	2	3	—	28	—	—	24	3	—	24	6	—	21	9	—	17	—	3	20	—
Namslau . .	1	18	—	1	14	3	1	3	—	1	1	5	1	1	6	—	29	7	—	25	2	—	23	2	—	18	8	4	4	5
Neumarkt . .	1	14	—	1	10	—	1	5	—	1	1	—	1	—	—	—	26	—	—	26	—	—	23	—	1	—	—	5	20	—
Nimptsch . .	1	18	—	1	9	—	1	8	—	1	4	—	—	28	—	—	25	—	—	25	—	—	22	—	—	22	—	4	10	—
Ohlau	1	19	3	1	13	3	1	8	—	1	5	—	—	28	—	—	25	—	—	24	6	—	22	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	17	11	1	14	1	1	8	9	1	6	1	1	2	10	1	1	10	—	27	—	—	24	9	—	18	6	3	6	4
Prausnitz . .	1	17	4	1	16	5	1	7	—	1	6	5	1	2	7	1	2	5	—	25	—	—	24	—	—	26	—	4	15	—
Reichenbach .	1	10	7	1	2	7	1	8	5	1	—	5	—	29	2	—	25	2	—	24	7	—	20	7	—	24	—	5	15	—
Reichenstein .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz .	1	23	5	1	10	2	1	9	5	1	2	2	1	3	7	—	24	—	—	27	—	—	21	7	—	26	6	5	15	—
Steinau . .	1	15	—	1	11	—	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	26	—	—	27	—	—	24	—	—	26	—	5	—	—
Strehlen . .	1	6	4	1	5	10	1	6	10	1	3	4	—	28	8	—	24	4	—	25	4	—	22	8	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	14	2	1	8	—	1	6	2	1	2	7	—	28	4	—	25	2	—	23	7	—	21	—	—	28	—	5	10	—
Wohlau . . .	1	18	—	1	16	—	1	6	—	1	4	—	1	3	—	1	1	—	—	26	—	—	24	—	—	25	—	5	—	—
Im Durchschnitt	1	17	3	1	11	5	1	6	11	1	3	3	1	6	7	—	27	3	—	25	—	—	22	3	—	23	5	4	26	6

Mittel-Preis 1 Rtlr. 14 Sgr. 4 Pf. 1 Rtlr. 5 Sgr. 2 Pf. 1 Rtlr. 2 Sgr. — Pf. — Rtlr. 23 Sgr. 8 Pf.

Breslau, den 9. Januar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 4.

Breslau, den 27. Januar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 2. Den Zeitpunkt der Steuerpflichtigkeit solcher Personen, welche aus andern Ursachen, als wegen Erreichung des 16ten Lebensjahres klassensteuerpflichtig geworden sind, betreffend.

Mit Hinweisung auf unsere Amtsblattverfügung vom 20. September 1838, Stück XXXIX. No. 38, wo der Zeitpunkt festgesetzt ist, von welchem 60jährige und 16jährige Steuerpflichtige der untersten Steuerstufe von der Klassensteuer zu befreien, beziehungsweise zu besteuern sind, wird hierdurch zur allgemeinen und der betreffenden Behörden Kenntniß gebracht, daß nach einem neuen Erlaß des Königl. hohen Finanz-Ministerii hinführo auch Personen, welche aus andern Ursachen, als wegen Erreichung des steuerpflichtigen Alters, steuerpflichtig werden, z. B. solche, welche aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte anziehen, aus dem Militairdienste zurückkehren, als Handwerksgesellen, Gesinde einwandern, gleichmäßig erst von dem nächsten, auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate an zur Steuer heranzuziehen sind.

Selbstredend findet diese Bestimmung auf Personen, welche von einem klassensteuerpflichtigen Orte nach einem andern ziehen, keine Anwendung.

Breslau, den 19. Januar 1841. III.

Im hiesigen Königl. Regierungs-Verwaltungs-Bezirke sind für folgende Bezirke die Kreis-Thierärzte noch nicht ernannt:

1) Oels, Trebnitz und Wartenberg,
2) Militsch und Guhrau,

Digitized by Google

3) Steinau und Wohlau,
4) Striegau, Schweidnitz und Waldenburg,
5) Glatz und Habelschwert,
6) Reichenbach und Frankenstein,
7) Münsterberg, Nimptsch und Strehlen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Thierärzte erster Klasse, welche sich im Besitz eines Fähigkeits-Zeugnisses zu Verleihung einer Kreis-Thier-Arzt-Stelle befinden, auf, sich dazu bei uns unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Approbation zu melden.

Breslau, den 21. Januar 1841. II.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§ 73 und 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und der §§ 15 und 27 der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 bringen wir hierdurch die Fraktionspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1840 bis dahin 1841 den Entschädigungsberechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1841.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen						Roggen			Gerste			Hafer			Heu			Stroh		
	weißer			gelber			der Preußische Scheffel									der Pr. Centner.			das Schock.		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau . . . . Für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	1	27	9	1	18	4	1	7	8	—	29	2	—	20	10	—	20	7	4	22	6
Brieg . . . . . für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	13	11	1	4	7	—	27	—	—	18	4	—	17	8	3	4	8
Bunzlau . . . . . für den Bunzlauer Kreis.	1	26	2	1	26	—	1	8	2	1	1	9	—	20	5	—	20	—	4	8	11

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.		
	der Preußische Scheffel																				
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Frankenstein für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg u. Rimptsch.	—	—	—	1	20	11	1	8	6	—	28	9	—	20	10	—	16	—	3	20	—
Gr. Glogau für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	21	3	1	5	11	—	29	11	—	20	6	—	20	—	3	9	10
Grünberg für die Kreise Grünberg und Freistadt	—	—	—	1	29	3	1	8	4	1	5	—	—	22	—	—	17	11	4	5	8
Guhrau für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	19	6	1	4	9	—	28	4	—	19	3	—	18	4	3	5	1
Goldberg für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	22	7	1	6	2	1	—	9	—	21	7	—	19	7	3	27	6
Haynau für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	21	6	1	6	7	—	29	11	—	21	3	—	20	2	3	28	1
Hirschberg für die Kreise Hirschberg und Schönau.	1	26	1	1	26	6	1	8	6	1	—	8	—	20	1	—	16	8	3	25	2
Jauer für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn.	1	22	6	1	15	5	1	5	5	—	28	5	—	18	11	—	18	6	4	—	8
Landeshut für den Landeshuter Kr.	—	—	—	1	24	7	1	11	1	1	3	7	—	19	5	—	18	5	4	1	7
Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	19	4	1	6	5	1	—	—	—	21	6	—	18	4	4	—	8
Löwenberg für den Löwenberger Kreis.	1	28	1	1	20	11	1	8	2	1	—	4	—	19	7	—	22	4	4	17	4
Ramslau für den Ramslauer Kreis.	—	—	—	1	15	6	1	1	5	—	26	8	—	20	9	—	16	4	3	13	1
Reichenbach für den Reichenbacher Kr.	1	18	4	1	15	10	1	8	7	—	29	4	—	20	4	—	18	3	4	29	6
Sagan für die Kreise Sagan u. Sprottau.	—	—	—	1	26	10	1	8	10	1	3	11	—	21	5	—	21	4	3	18	6
Schweidnitz für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1	22	2	1	16	2	1	7	1	—	29	4	—	20	6	—	20	3	4	3	3
Görlitz für die zur Marktstadt Görlitz geschlagene Standesherrschaft Muskau.	—	—	—	2	4	3	1	11	6	1	3	11	—	21	11	—	18	7	4	13	—

Bekanntmachung.

1) Die Marktpreise für Roggen an Martini 1840 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1841 zu entrichtenden Geldbetrages einer

Digitized by Google

schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des § 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^{1}/_{10}$ dieser Roggen-Marktpreise, und $^{9}/_{10}$ der im Jahre 1840 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1841 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

2) die Marktpreise der übrigen Getreide-Arten, so wie vom Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1840, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1841.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen			Gerste			Hafer			Heu der Pr. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	der Preußische Scheffel																							
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
Breslau für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg.	1	27	9	1	22	—	1	11	4	1	1	10	—	26	5	—	24	7	6	8	6	—	15	—
Brieg für den Brieger Kreis	—	—	—	1	17	8	1	7	9	1	—	9	—	22	1	—	24	—	4	12	6	—	12	—
Bunzlau für den Bunzlauer Kreis	2	—	10	1	23	7	1	8	9	1	2	11	—	24	8	—	24	5	3	23	4	—	10	—
Frankenstein für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	—	—	—	1	22	7	1	11	—	1	1	6	—	24	10	—	16	—	3	15	—	—	10	—
Gr. Glogau für den Glogauer Kreis	—	—	—	1	23	1	1	10	7	1	2	1	—	24	10	—	27	6	3	27	10	—	14	6
Grünberg für die Kreise Grünberg und Freistadt.	—	—	—	2	3	3	1	10	9	1	8	—	—	25	7	—	26	3	6	18	9	—	12	—
Guhrau für den Guhrauer Kreis	—	—	—	1	21	3	1	8	9	1	2	—	—	23	—	—	21	6	4	5	—	—	9	9
Goldberg für den Goldberger Kr.	—	—	—	1	22	8	1	6	—	1	2	—	—	24	—	—	20	—	4	—	—	—	14	—
Hainau für den Hainauer Kreis.	—	—	—	1	23	—	1	7	6	1	—	—	—	23	6	—	18	—	4	10	—	—	16	—
Hirschberg für die Kreise Hirschberg und Schönau.	2	3	—	1	19	8	1	8	10	1	1	8	—	24	9	—	25	—	4	2	6	—	11	6
Jauer für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn	—	—	—	1	28	6	1	8	—	1	—	—	—	23	—	—	25	6	4	22	6	—	13	6
Landeshut für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	28	8	1	12	6	1	7	6	—	22	8	—	23	2	4	16	8	—	16	—
Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	21	8	1	8	9	1	1	—	—	24	5	—	20	—	4	23	9	—	13	—

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise,	Weitzen weißer	Weitzen gelber	Roggen	Gerste	Hafer	Heu der Pr. Centner.	Stroh das Schock.	Kartoffeln der Preuß. Scheffel
	der Preußische Scheffel							
	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
Löwenberg . . . . für den Löwenberger Kr.	— — —	2 1 —	1 9 —	1 3 6	— 24 —	— 22 6	4 22 6	— 7 6
Namslau . . . . . für den Namslauer Kreis	— — —	1 19 4	1 5 5	— 29 9	— 24 6	— 13 —	3 26 8	— 9 11
Reichenbach . . . . für den Reichenb. Kreis	1 23 —	1 18 6	1 9 —	1 1 —	— 25 6	— 23 —	5 12 —	— 12 —
Sagan . . . . . für die Kreise Sagan und Sprottau.	— — —	2 — —	1 10 5	1 8 4	— 24 2	— 27 6	4 5 —	— 12 8
Schweidnitz . . . . für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1 24 9	1 19 8	1 9 2	1 — 8	— 24 5	— 21 7	5 5 5	— 15 1
Görlitz . . . . . für die zur Markt-Stadt Görlitz geschlagene Standes-Herrschaft Muskau.	— — —	2 8 2	1 12 6	1 5 8	— 24 5	— 20 —	4 7 6	— 9 5

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 30. zum 31. v. M., sind der Berlin-Breslauer Güterpost zwischen Frankfurt a/O. und Crossen die nachstehend spezifizirten, noch nicht vollständig ausgefertigten, namentlich der vierten Unterschrift und des Vermerks über die geschehene Eintragung in das Hypothekenbuch entbehrenden Schlesischen Pfandbriefe Litt. B.

1) auf Nieder-Hermsdorf:

Nr.	364.	über	1000 Rtlr.
=	365.	=	1000 =
=	1732.	=	500 =
=	1733.	=	500 =
=	1734.	=	500 =
=	4297.	=	200 =
=	4298.	=	200 =
=	4299.	=	200 =
=	4300.	=	200 =
=	4301.	=	200 =
=	4302.	=	200 =
=	7527.	=	100 =
=	7528.	=	100 =
=	7529.	=	100 =
Latus			5000 Rtlr.

Transport 5000 Rtlr.

Nr.	7530.	über	100 =
=	7531.	=	100 =
=	7532.	=	100 =
=	7533.	=	100 =
=	7534.	=	100 =
=	7535.	=	100 =
=	7536.	=	100 =
=	7537.	=	100 =
=	7538.	=	100 =
=	11517.	=	50 =
=	11518.	=	50 =
=	11519.	=	50 =
=	11520.	=	50 =
=	11521.	=	50 =
Latus			6150 Rtlr.

Digitized by Google

	Transport 6150 Rtlr.		
Nr. 11522.	über	50	=
= 22498.	=	25	=
= 22499.	=	25	=
= 22500.	=	25	=
= 22501.	=	25	=
= 22502.	=	25	=
	Latus 6325 Rtlr.		

2) auf Schwusen u. Tschwitschen:

	Transport 6325 Rtlr.		
Nr. 1731.	über	500	=
= 4295.	=	200	=
= 4296.	=	200	=
= 7525.	=	100	=
= 7526.	=	100	=
	Summa 7425 Rtlr.		

nebst Coupons Series II. No. 1 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1841 bis Ende Dezember 1845

entwendet worden. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir vor dem Ankaufe sowohl dieser, für den gegenwärtigen Besitzer ganz werthlosen Pfandbriefe, als der dazu gehörigen, mit den Nummern der letztern bezeichneten Zins-Coupons, und fordern einen Jeden auf: solche anzuhalten und der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 11. Januar 1841.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Patentirungen.

Den Kaufleuten Zisemann und Decamp zu Köln ist unterm 10. Januar 1841 ein Patent

auf eine Ziegelstreich-Maschine, welche in der durch Zeichnuug und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Dobbs zu Aachen ist unter dem 10. Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten mechanischen Aufwinder für selbstthätige Feinspinn-Maschinen, sogenannte Mule-Jennys, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termin an, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Maschinenbauer A. Borsig in Berlin ist unter dem 14. Januar 1841 ein Patent

auf eine selbstthätige Speise-Vorrichtung für Dampfkessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne jedoch die Benutzung des bekannten Prinzips, worauf die Thätigkeit dieser Vorrichtung beruht, zu beschränken.

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer A. Borsig in Berlin ist unter dem 14. Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf einen Kessel für Lokomotiven in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Dem kathol. Schullehrer und Organisten Hauptfleisch in Weicherau, Kr. Neumarkt, ist aus Veranlassung seines 50jährigen Amts-Jubilai das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem Kaplan Fellgiebel ist die Pfarrei in Mönchmotschelnitz, Kreis Wohlau, verliehen worden.

Dem Kandidaten des Predigtamts Richter ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Lehranstalt in Ohlau ertheilt worden.

Der Kaplan Wittke als Religious-Lehrer am Königl. katholischen Gymnasium zu Glogau.

Der Rittergutsbesitzer von Fehrentheil auf Michelsdorf als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der bisherige Kreis-Secretair Giese zu Militsch als Königl. Polizei-Inspektor in Breslau.

Digitized by Google

In Habelschwerdt der unbesoldete Rathmann Neumann anderweit auf sechs Jahre bestätigt.

Der Oberjäger Vogel als Förster in Poln. Steine in der Oberförsterei Peisterwitz.

Der Lehrer Zoche als Schullehrer und Organist in Grafenort, Kr. Habelschwerdt.

Der Lehrer Schmidt als Schullehrer und Organist in Droschkau, Kr. Namslau.

Der Schullehrer Kalinke als kathol. Schullehrer und Organist in Krehlau, Kreis Wohlau.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Rittergutsbesitzer Weidelhofer zu Wüstegiersdorf der dortigen Armen-Kasse . . . . . 100 Rtlr.

Der in Breslau verstorbene Bäckermeister Kynast:

dem Krankenhospital Allerheiligen	100	=
der allgemeinen Armenverpflegung	50	=
dem Hospital für hülflose Dienstboten	30	=
= Kinder-Hospital zum heiligen Grabe	30	=
= Knaben-Hospital in der Neustadt	20	=
= Kindererziehungs-Institut zur Ehrenpforte	20	=

Die in Breslau verstorbene verwittwete Justizräthin Enger der Wunster'schen Stiftung . . . . . 100 =

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

——— Stück 5. ———

Breslau, den 3. Februar 1841.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät Allergnädigst zu befehlen geruht haben, daß der sechste Schlesische Provinzial-Landtag am 28. Februar c. hier zusammentreten soll, so bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken vorläufig zur öffentlichen Kenntniß, daß die besondere Einberufung der Herren Provinzial-Landtags-Abgeordneten so lange vorbehalten bleiben muß, bis die Bestätigung der nothwendig gewordenen neuen Wahlen erfolgt sein wird.

Breslau, den 29. Januar 1841.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 3. Den Gehalt fremder Gold-Münzen und deren Annahme im Verkehr betr.

In der unterm 27. November 1821 durch die Gesetz-Sammlung (S. 190.) erlassenen Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums zur Belehrung des Publikums über den Werth der im Lande vorkommenden fremden Münzsorten ist der Werth der zu fünf Thalern in Golde ausgeprägten ausländischen Goldstücke demjenigen der Preußischen Friedrichsd'ore gleichgestellt. Mehrfältige, seit dieser Zeit und noch neuerdings eingetretene Aenderungen im Schrote und Korne dieser ausländischen Goldmünzen lassen diese Gleichstellung nicht mehr als richtig erscheinen, da vielmehr die ausländischen Fünfthalerstücke,

Digitized by Google

mit Ausnahme nur der Königlich Sächsischen, welche gesetzlich den Preußischen Friedrichsd'oren sich gleichhalten, um mehrere Prozent geringer als letztere ausgebracht werden. Indem wir auf Anweisung des Königlichen Staats-Ministerii dies zur allgemeinen Kenntniß gelangen lassen, finden wir nöthig, dabei auch die Vorschriften der allerhöchsten Kabinetsordres vom 25. November 1826 (Gesetz-Sammlung Seite 115) und vom 30. November 1829 (Gesetz-Sammlung von 1830 S. 3) in Erinnerung zu bringen, wonach im Handel und gemeinen Verkehr — den Fall besonderer vertrag-mäßiger Bestimmungen jederzeit ausgenommen — Niemand zur Annahme fremder Münzen verpflichtet ist.

Breslau, den 16. Januar 1841. Pl.

Die diesjährigen Beschälstationen betreffend.

Für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit werden nachbenannte Stationen mit Hengsten des Königlichen Landgestütes zu Leubus besetzt werden.

Breslauer Regierungs-Departement.

1.	Jästersheim,	Kreis	Guhrau,	3	Beschäler.
2.	Schmiegrode,	=	Militsch,	4	=
3.	Peterkaschütz,	=	dito	2	=
4.	Gungwitz,	=	dito	2	=
5.	Güntherwitz,	=	Trebnitz,	3	= In die Stelle der Station Kloch-Ellguth.
6.	Carlsburg,	=	Oels	3	=
7.	Postelwitz,	=	dito	3	=
8.	Namslau,	=	Namslau,	3	=
9.	Briegischdorf,	=	Brieg,	4	=
10.	Michelau,	=	dito	3	=
11.	Conradswaldau,	=	dito	3	=
12.	Grunwitz,	=	Wartenberg,	2	=
13.	Hünern,	=	Ohlau,	2	=
14.	Jakobine,	=	dito	3	=
15.	Karisch,	=	Strehlen,	2	=
16.	Kunern,	=	Münsterberg,	3	=
17.	Hennersdorf,	=	Reichenbach,	2	=
18.	Raudnitz,	=	Frankenstein,	2	=
19.	Weitzenrodau,	=	Schweidnitz,	3	=
20.	Berghof,	=	dito	3	=
21.	Domslau,	=	Breslau,	4	=
22.	Tschechnitz,	=	dito	2	=
23.	Groß-Wilkau,	=	Nimptsch,	3	=
			Latus	64	=

Digitized by Google

		Transport	64	Beschäler.
24.	Dankwitz,	Kreis Nimptsch,	3	=
25.	Klein-Gaffron,	= Steinau,	2	=
26.	Glumbowitz,	= Wohlau,	3	=
27.	Tschilesen,	= dito	1	=
28.	Leubus,	= dito	5	=
29.	Keulendorf,	= Neumarkt,	3	=
		Summa	81	=

Die Beschäler werden in den ersten Tagen des Monats Februar c. auf ihren Bestimmungsorten eintreffen, und wird es im Interesse der Besitzer zur Fohlenzucht geeigneter Stuten liegen, von der dadurch gebotenen Gelegenheit gehörigen Gebrauch zu machen, daß bei der diesjährigen Bedeckung die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. September vorigen Jahres strenge zur Anwendung kommen, und namentlich auch in den von der Beschälseuche bedrohten Kreisen nur solche Stuten zur Deckung zugelassen werden, welche durch ein nicht über viet Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

Breslau, den 29. Januar 1841. I.

Den Interessenten der katholischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt in der Provinz Schlesien wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schulen-Inspektor und Erzpriester Herr Canonicus Dr. Herber in Breslau durch Stimmenmehrheit zum Direktor dieser Anstalt erwählt worden ist, welches Amt derselbe vom 1. Januar übernommen hat. Angelegenheiten aus der früheren Zeit gehören daher noch vor das vormalige Direktorium.

Breslau, den 19. Januar 1841. II.

Die zum Wiederaufbau der abgebrannten katholischen Pfarrwiedmuth- und der Schul- und Küster-Gebäude in Schmograu bewilligte katholische Kirchen- und Haus-Collecte betr.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen-Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn von Merckel Excellenz vom 28. v. Mts., und Jahres, wonach zu Herstellung der in Schmograu, Wohlauer Kreises, abgebrannten katholischen Pfarrwiedmuth- und der Schul- und Küster-Gebäude, eine Collecte in den katholischen Kirchen und Familien der Provinz Schlesien bewilligt ist und wir, nachdem wegen der Kirchen-Collecte das Erforderliche höhern Orts besonders verfügt worden, zu Anordnung der Haus-Collecte veranlaßt worden sind, werden die Herren Landräthe des diesseitigen Regierungs-Bezirks und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung der diesfallsigen Haus-Collecte bei dem ka-

Digitized by Google

tholischen Einwohnern das Erforderliche zu veranstalten und den Ertrag, ganz in Gemäßheit unserer Verfügung vom 16. September 1832 (Amtsblatt-Stück XXXIX. No. 92.) binnen 8 Wochen, unter Beifügung eines Sortenzettels, an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst einzusenden, uns aber gleichzeitig von dem Betrage und dessen Absendung in Kenntniß zu setzen.

Breslau, den 27. Januar 1841. II.

Die Reclamation wegen der Klassensteuer betreffend.

Der im hiesigen Amtsblatte von 1830, Seite 63—66, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830 bekannt gemachten Anordnung gemäß, werden alle Diejenigen, welche Ermäßigungs-Gesuche wegen der ihnen für das Jahr 1841 zu entrichten obliegenden Klassensteuer beabsichtigen möchten, hierdurch mit Bezug auf § 1 des neuen Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, — Gesetz-Samml. pro 1840, Seite 140, — daran erinnert, daß dergleichen Gesuche gänzlich unberücksichtigt bleiben müssen, wenn solche nicht

vor dem 1. April d. J.

und zwar in allen Fällen stets bei dem Königlichen Kreis-Landrathe angebracht werden.

Breslau, den 24. Januar 1841. III.

Bekanntmachung der Königl. General-Kommission für Schlesien,

die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Juli bis ultimo December 1840 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

der Justiziarius Gorke zu Falkenberg, zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Falkenberger Kreis;

der Geheime Justizrath Graf v. Hoverden auf Thauer zum Kreisverordneten für den Steinauer Kreis.

Ausgeschieden sind:

Der Kreisverordnete Graf v. Schweinitz zu Alt-Raudten, Steinauer Kreises.

Versetzt wurden:

der Oekonomie-Kommissarius Hauptmann Fischer von Breslau nach Neusalz;

der Conducteur Schubert von Hirschberg nach Hoyerswerda.

Digitized by Google

Verstorben sind:

der Oekonomie Kommissions-Rath Kober in Freistadt;
der Oekonomie-Kommissarius Thannhäuser in Neiße.

Patentirungen.

Dem Kaufmann E. W. Ullmann in Berlin ist unter dem 24. Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf zwei verschiedene an Webe-Maschinen anzubringende Vorrichtungen zum Weben geköperter und gemusterter Zeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Klempner-Meister J. Bernstein in Berlin ist unter dem 24. Januar 1841 ein Patent

auf eine mechanische Einrichtung, an Astrallampen das Oel emporzuheben, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Standeserhöhung.

Des hochseligen Königs Majestät haben den verewigten Staats-Minister Herrn von Schuckmann Excellenz und dessen Descendenz noch bei dessen Lebzeiten in den Freiherrnstand zu erheben geruht.

Chronik.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Pucher zu Corsenz ist die Pfarrei zu Radziunz, Kreis Militsch, — dem zeitherigen Pfarr-Administrator Kuppe zu Mönchmotschelnitz die erledigte Pfarrei zu Lissa und Stabelwitz, Kreis Breslau, — und dem zeitherigen Kaplan Hoffmann zu Puschkau die erledigte Pfarrei zu Fürstenau, Kreis Neumarkt, verliehen worden.

Digitized by Google

Dem Kandidaten der Theologie Christian Carl Thiele ist die Erlaubniß ertheilt worden, als Hauslehrer zu fungiren.

Der Adjuvant Hauck als kathol. Schullehrer in Neundorf, Kreis Habelschwerdt.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Pfarrer Huß in Schabenau, Kreis Guhrau, hat sein nach Abzug der Passiva und Legate auf 2098 Rtlr. 12 Sgr. berechnetes Vermögen zu zwei Dritteln der kathol. Kirche in Schabenau und zu einem Drittel der kathol. Schule daselbst zugedacht, überdem auch der Kirche noch ein Legat von 100 Rtlr. zur Instandsetzung einer schadhaften Glocke ausgesetzt.

Der in Breslau verstorbene Partikulier Wolff:

der Kirche zu Eilftausend Jungfrauen hierselbst	200	Rtlr.
der städtischen Offizianten-Wittwen-Kasse	100	=
dem Kranken-Hospital Allerheiligen	100	=
der Armenholz-Kasse	100	=
der allgemeinen Armen-Verpflegung	100	=
dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe	100	=
dem Hospital für arme hülflose Dienstboten	100	=
dem Knaben-Hospital in der Neustadt	50	=
dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte	50	=

Das alphabetische Sach-Register nebst Namen-Verzeichniß

zum Amtsblatt pro 1840

ist abgedruckt, und bei der Amtsblatt-Rendantur (Ursuliner-Straße Nr. 6), sowie bei der Amtsblatt-Redaction zu beziehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 6.

Breslau, den 10. Februar 1841.

Bekanntmachung.

Die Tochter eines gewerbtreibenden Bürgers zu Ohlau in Schlesien hat neuerlich einen Verfertiger falscher Kassen-Anweisungen bei der Verbreitung derselben ertappt und durch ihr umsichtiges Benehmen und die sofortige Anzeige bei der Polizei-Behörde es möglich gemacht, daß derselbe hat verhaftet und zur Untersuchung gezogen werden können. Wir haben derselben in Folge unserer Bekanntmachung vom 14. März v. J. dafür eine Belohnung von 300 Rtlr. bewilligt, und bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von Drei bis Fünf Hundert Thalern gewähren, und diese Belohnung bei besonderen Umständen auch noch angemessen erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Ortspolizeibehörde wenden und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 24. Januar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 4. Den Hebammen-Unterricht betreffend.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Betreff des Hebammen-Unterrichts nachstehende Verordnungen erlassen, welche wir zur allgemeinen Kenntniß bringen, wie folgt:

Um den Uebelständen zu begegnen, welche, nach den bei dem Ministerium darüber von mehreren Seiten eingegangenen Berichten, aus einer zu großen Concurrenz unter den Hebammen an einzelnen Orten entspringen, setzt das Ministerium hiermit Folgendes fest.

1) Es ist zum Hebammen-Unterrichte keine Lehrtochter zuzulassen, welche nicht mit dem vorschriftsmäßigen, von einer Commune ihr ertheilten Wahl-Atteste versehen ist.

   Außerdem hat dieselbe zu diesem Behufe beizubringen:

   a. ein Zeugniß des betreffenden Kreisphysikus, daß dieselbe in körperlicher und geistiger Beziehung hiezu qualifizirt sei;

   b. ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe;

   c. ihren Taufschein.

   Frauen über 30 Jahre sind in der Regel nicht zum Hebammen-Unterrichte zuzulassen.

2) Die Zulassung zur Prüfung behufs der Erlangung der Approbation als Hebamme kann ohne Ausnahme nur solchen Frauen gewährt werden, welche sich darüber auszuweisen im Stande sind, daß sie in einem Königlich Preußischen Hebammen-Lehr-Institute einen vollständigen Hebammen-Lehr-Cursus absolvirt, und dabei durch die von ihnen gemachten Fortschritte in ihrer Ausbildung und durch ihre sittliche Führung die Zufriedenheit ihrer Lehrer sich erworben haben.

3) Einer jeden Hebamme ist es untersagt, vor Ablauf von fünf Jahren nach erlangter Approbation, aus der Commune, von welcher sie das Behufs ihrer Aufnahme in ein Hebammen-Lehr-Institut ihr ertheilte Wahl-Attest erhalten hat, ohne besondere Genehmigung derselben wegzuziehen.

4) Es steht überhaupt keiner Hebamme frei, nach eigener Willkühr an irgend einem Orte ihren Wohnsitz zu nehmen, sondern es bleibt lediglich dem Ermessen

Digitized by Google

resp. der städtischen Polizeibehörde, und auf dem Lande des Kreis-Landrathes, so wie in beiden Fällen zugleich des betreffenden Kreisphysikus überlassen, ob einer Hebamme die von ihr nachgesuchte Niederlassung an einem Orte zu verstatten sei oder nicht. Der Entscheidung hierüber haben die eben genannten Behörden zum Grunde zu legen: die Erwägung des hierunter obwaltenden Bedürfnisses des Publikums und die Möglichkeit der Subsistenz einer neuen Hebamme am Orte, desgleichen die Prüfung der von der betreffenden Hebamme beizubringenden, von der Behörde des Orts, an welchem sie früher wohnhaft gewesen, und dem betreffenden Kreisphysikus ihr ertheilten Zeugnisse über die von ihr bewiesene Geschicklichkeit und Pflichttreue in der Ausübung ihres Berufes, so wie über ihre seitherige sittliche Führung; die Ablegung einer besonderen Prüfung für den Fall, daß eine Hebamme sich an einem Orte niederzulassen beabsichtigt, welcher über 20,000 Seelen zählt, ist ferner nicht erforderlich.

Breslau, den 21. Januar 1841. I.

In den nachbenannten Privat-Beschälstationsorten des Münsterberger Kreises sind, und zwar:

1) zu Münsterberg:

a. der Dunkelfuchs (des Bürger Salczik), mit Bläſſe und 4 weißen Füßen, 4 Jahr alt und 5 Fuß 2 Zoll groß;

b. der Rappen (des Viehschneider Krahmer), mit Bläſſe und 2 weißen Hinterfüßen, 5 Jahre alt und 5 Fuß 2 Zoll groß;

2) zu Töpliwode, der Kirschbraune (des Bauer Zockwer), ohne Abzeichen, 6 Jahre alt und 5 Fuß groß, und

3) zu Liebenau, der Lichtebraune (der Wittwe Babel), mit weißen Hinterfüßen, 6 Jahr alt und 5 Fuß 2 Zoll groß,

und in den nachbenannten Privat-Beschälstationsorten des Nimptscher Kreises:

4) zu Kunsdorf der Dunkelfuchs (des Brauer Schölzel), böhmischer Race, Namens Ido, mit Bläſſe, 4 weißen Füßen, 8 Jahr alt und 5 Fuß groß, und

5) zu Thomitz, der Schwarzbraune (des Erbscholtiseibesitzers Tilgner) Rocco, Sohn des Königl. Gestüthengstes Andanowitsch, mit kleinem Stern, 4 Jahre alt und 5 Fuß 4½ Zoll groß,

zur Benutzung aufgestellt.

Breslau, den 28. Dezember 1840. I.

Digitized by Google

Die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen-Collecte zum Neubau eines Bethauses für die evangel. Gemeinde zu Wannowitz in Mähren betreffend.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Dr. von Merckel Excellenz, vom 22. d. Mts., wonach des Königs Majestät auf ein Immediat-Gesuch des Pastors Nagy zu Wannowitz, Kreises Brünn in Mähren, um Unterstützung der dortigen evangelischen Gemeine, zum Neubau ihres Bethauses durch Bewilligung einer Beisteuersammlung in den evangelischen Gemeinen der diesseitigen Königlichen Staaten die Ausschreibung einer allgemeinen Collecte in den evangelischen Kirchen der ganzen Monarchie, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. v. Mts. und Jahres zu befehlen geruht haben, werden die Herren Superintendenten unsers Regierungs-Bezirks, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch aufgefordert: wegen Veranstaltung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst, an welche solche unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden, abgeführt sein können.

Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig, in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. No. 92), von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung einer Nachweisung des Collecten-Ertrages, Anzeige erwartet.

Breslau, den 27. Januar 1841. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 1. Die Einziehung der über fremdes Gold lautenden Bankobligationen von den Gerichtsdepositorien betr.

Durch das an uns ergangene hohe Ministerial-Rescript vom 12. Januar c. ist mit Rücksicht auf den gegenwärtigen sehr niedrigen Cours des ausländischen Goldes und den aus diesem Verhältniß entstehenden nicht unerheblichen Agioverlust, welcher den betreffenden Deposital-Interessenten mit Vorbehalt des Regresses gegen die Beamten, welche bei der Annahme des Goldes etwas versehen haben, zur Last fällt, zur Vermeidung weiterer Verwickelungen die Einziehung der über fremdes Gold lautenden Bank-Obligationen angeordnet worden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden unsers Departements, in deren Depositorien sich dergleichen Bank-Obligationen über ausländisches Gold befinden, werden daher angewiesen:

1) diese Obligationen sogleich für untransferirbar zu erklären;

2) dieselben von der Bank einzuziehen;

Digitized by Google

3) den Agio-Verlust auf diejenigen Massen, welche am Tage der Einrückung dieser Verordnung in das Amtsblatt mit Antheilen an jenen Obligationen bei dem General-Depositorium angeschrieben sind, pro rata zu vertheilen;

4) über die Ausführung dieser Anordnung und den Betrag des hiernach festgestellten Verlustes binnen sechs Wochen an uns Anzeige zu leisten.

Breslau, den 3. Februar 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Nachstehendes Publicandum, betreffend die Verhütung des Kinder-Mordes:

Publicandum.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau, anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßiget der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Berlin, den 11. Januar 1817. von Kircheisen.

wird hiermit aufs neue zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 6. Februar 1841.

Digitized by Google

Verzeichniß

der im Monat Januar 1841 und früher vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Guhrauer Kreis.		
Tarpen u. Friedrichsau	von Schubert	Königl. Prinzl. Wirthschafts-Verwalter.	Tarpen.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann Karl Savoye zu Trier unterm 12. September 1833 ertheilte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Dampfkessel, Wärm- und Glüh-Oefen,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Chronik.

Das Patronats-Dominium Wabnitz, Kreis Oels, hat aus freiem Antriebe, zu Erbauung eines Leichenhauses, zu dem Bau einer Vorhalle und zu Renovirung der evangel. Kirche daselbst eine Summe von 1328 Rtlr. 15 Sgr. 2 Pf. verwendet und noch außerdem über 100 Fuhren dabei geleistet.

Dem zeitherigen Lokal-Kaplan Fischer zu Nieder-Schwedeldorf ist die erledigte Pfarrei in Neurode, und dem Pfarrer Krug zu Krehlau die erledigte Pfarrei zu Städtel Leubus, Kreis Wohlau, verliehen worden.

Dem Kandidaten des Predigtamts Hennig zu Namslau ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Schule für Knaben daselbst, und der Henriette Baillard aus Neuchatel ist der Erlaubnißschein als Erzieherin ertheilt.

In Steinau der Partikulier Schönberner als unbesoldeter Rathmann.

Digitized by Google

Der Schullehrer Stein in Lomnitz als kathol. Schullehrer und Kantor in Friedland, Kreis Waldenburg.

Der Lehrer Kriegler als evangel. Schullehrer zu Falkenberg und Dorfbach, Kreis Falkenberg.

Der Lehrer Schwarz als evangel. Schullehrer in Netsche, Kreis Oels.

---

1) Dem Garnison-Verwaltungs-Inspektor Volkmann zu Glatz ist das Prädikat eines Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektors beigelegt worden.

2) Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Forni ist aus dem Intendanturdienste ausgeschieden.

Breslau, den 28. Januar 1841.

Königliche Intendantur VI. Armee-Corps.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene verwittwete Steuer-Einnehmer Zahn, geb. Hermes:

dem Krankenhospital Allerheiligen, — dem Hospital für alte hülflose Dienstboten, — dem barmherzigen Brüder-Convent, — dem Elisabethiner-Convent, — an den Verein für Blinden-Unterricht — jedem Institut 20 Rtlr. . . . . 100 Rtlr.

Pocken-Ausbrüche.

In Bautke, Wohlauer Kreis. — In Weidenbach, Oelser Kreis.

So eben ist im Verlage der Enslin'schen Buchhandlung (F. Müller), und E. H. Schroeder in Berlin erschienen:

Der Preußen Huldigungsfest im Jahre 1840.

Nach amtlichen und anderen sicheren Nachrichten und eigener Anschauung zusammengestellt

Digitized by Google

von Karl Streckfuß. Mit acht Kunstbeilagen. Gr. 8. carton. Subscriptions-Preis 2 Rthlr. (feine Ausgabe 3 Rthlr.) Ladenpreis 2½ Rthlr. (Die feine Ausgabe ist durch die Subscription schon vergriffen.)

Inhalt: Einleitung. — Mein letzter Wille. — Auf Dich, Meinen lieben Fritz ꝛc. — Reise J. J. M. M. nach Erdmannsdorf und Aufenthalt daselbst. — Einzug, Aufenthalt und Huldigung in Königsberg. — Reise nach Berlin, Einzug und Huldigung daselbst. — Huldigungsfeierlichkeiten in den Provinzen (nach Regierungsbezirken geordnet). — Beilagen: Landtag in Königsberg. — Huldigungs-Programm in Königsberg. — Liste der bei der Huldigung in Königsberg bewilligten Standeserhöhungen und Ordensverleihnngen. — Verzeichniß der Huldigungs-Deputirten und der Geistlichkeit in Königsberg. — Programm zur Einholung in Berlin, mit ausführlicher Beschreibung der Gewerks-Aufzüge. — Huldigungs-Programm in Berlin. — Liste der bei der Huldigung in Berlin bewilligten Standes-Erhöhungen und Ordens-Verleihungen. — Verzeichniß der Huldigungs-Deputirten und der Geistlichkeit in Berlin. — Vorhaltung und Eidesformulare. — Kunstbeilagen: Borussia, den Scepter neigend. — Die Ehrenpforte in Berlin. — Die Huldigungs-Scene in Berlin. — Die Huldigungs-Medaille. — Der Sr. Majestät dem Könige von der Stadt Berlin überreichte Schild. — Die Ihro Majestät der Königin von der Stadt Berlin überreichte Patera. — Der Renaissance-Saal im Innern. — Plan der Throntribüne und der Aufstellung der Huldigenden im Lustgarten zu Berlin bei der Huldigung.

Die zahlreichen Subscriptionen auf das Werk werden gewissenhaft nach der Reihenfolge des Eingangs derselben expedirt.

Diese Schrift ist auch durch jede gute Buchhandlung des In- und Auslandes zu beziehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 7.

Breslau, den 17. Februar 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2132. die Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen. vom 30. November v. J.;

= 2133. die Verordnung von demselben Tage, die Anwendbarkeit der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 und der später ergangenen, dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen wegen Einrichtung der Landschulen Königl. Patronats in der Provinz Preußen; ferner, die Allerhöchsten Kabinets-Ordres

= 2134. von demselben Tage, die Vertretung der Gemeinden im vormaligen Großherzogthum Berg vor Gericht betreffend;

= 2135. vom 10. Dezember v. J., betreffend die Gebühren der Rheinischen Gerichtsschreiber und Gerichts-Vollzieher in Untersuchungen wegen einfachen Holzdiebstahls und wegen Entwendungen von Wald-Produkten;

= 2136. von demselben Tage, betreffend die Präsentation und die Einlösung der Breslauer Meß- oder Markt-Wechsel;

= 2137. vom 8. Januar l. J., wegen Aufhebung der Vorschrift des § 435. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Eröffnung der Schifffahrt durch die neu gebaute Schleuse in der Weichsel bei Neufähr.

Die in Folge der Bildung einer neuen Ausmündung der Weichsel bei Danzig, mittelst Durchbrechung der Dünen bei Neufähr nothwendig gewordenen Bauten sind nunmehr so weit beendigt, daß mit Eröffnung der Schifffahrt die Passage durch die neugebaute Schleuse und den damit in Verbindung stehenden Kanal statt finden wird.

Die Schleuse hat solche Dimensionen, daß alle bis jetzt gebräuchlichen Stromschiffe ohne Ausnahme dieselbe passiren können; Holztraften dagegen können nur zum Durchgange zugelassen werden, wenn dieselben eine Länge von höchstens 180, und eine Breite von 30 Fuß haben. Zum Anlegen der Traften sind oberhalb der Schleuse in hinreichender Zahl und Entfernung Haltpfähle angebracht, um die zum Durchgange durch die Schleuse etwa nothwendige Umformung der Traften bewirken zu können.

Jeder stromabwärts fahrende Schiffer und Traftenführer hat an der Schiffsbrücke zu Dirschau ein Regulativ über die bei der Ankunft oberhalb der Schleuse und beim Durchgange durch dieselbe zu beobachtenden Vorschriften in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 7. Februar 1841. I.

Durch einen Druckfehler ist in dem diesjährigen Kalender der Ostermarkt zu Canth statt auf den 19. April auf den 29. April angesetzt worden. Da indeß der diesfällige Markt wie bisher stets den ersten Montag nach Ostern, mithin in diesem Jahre am 19. April abgehalten werden wird, so wird dies dem handeltreibenden und marktbesuchenden Publiko zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 29. Januar 1841. I.

Der zeither stets am Sonntage Estomihi abgehaltene Krammarkt zu Gottesberg ist in dem Laufenden Jahre irrthümlich auf den 28. Februar c., und dagegen der Fastnachts-Markt zu Waldenburg auf den 21. k. Mts. angesetzt worden.

Es ist daher auch in diesem Jahre der gedachte Krammarkt zu Gottesberg wieder, wie früher, auf den Sonntag Estomihi (den 21. Februar c. a.), und der in dem Kalender auf diesen Tag bestimmte Krammarkt zu Waldenburg auf den 28. Februar c. a. verlegt worden, was dem handeltreibenden und marktbesuchenden Publico zu dessen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Breslau, den 30. Januar 1841. I.

In Folge höherer Genehmigung wird der von Pischkowitz nach Ober-Schwedeldorf versetzte Kreis-Schulen-Inspektor Pfarrer Baumert das Schulen-Inspektions-Amt im dritten Bezirke des Glatzer Kreises auch ferner versehen.

Breslau, den 30. Januar 1841. II.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1840 betreffend.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im hiesigen Departement ist, wie im Jahre 1839, auch in dem verflossenen Jahre 1840 wieder progressiv fortgeschritten.

Von 1319 Schiedsmännern sind 13485 Streitigkeiten (579 mehr als im Jahre 1839) verhandelt, und davon 11993 (623 mehr als im Jahre 1839) durch Vergleich erledigt worden.

Durch Zurücknahme der Klage sind 247, und durch Ueberweisung an den Richter 1109 Sachen abgemacht, und am Schlusse des Jahres 1840 noch 136 anhängig geblieben. Im Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann 9 verglichene, und 1 nicht verglichene Sache.

Folgende Schiedsmänner haben die meisten Streitsachen verglichen:

1.	der Bierbrauer und Seiler Giese zu Brieg	333
2.	= Schornsteinfeger-Meister Grützner zu Creuzburg	333
3.	= Schönfärber, Rathmann Hentschel zu Neurode	311
4.	= Hauptmann a. D. Wilde zu Münsterberg	241
5.	= Sparkassen-Rendant Friedrich Wild zu Schweidnitz	197
6.	= Apotheker Neumann in Wünschelburg	184
7.	= Bürgermeister Kunerth in Neurode	174
8.	= Rathmann und Stadtkämmerer Joseph Kammler zu Frankenstein	165
9.	= Schiedsmann Joseph Fiedler zu Reichenbach	142
10.	= Kreis-Chirurgus Strauch zu Landeshut	136
11.	= Schiedsmann Friedrich Trapp zu Schömberg	134
12.	= Schiedsmann George Bartilla zu Wansen	131
13.	= Pfefferküchlermeister Christian Scholz zu Trebnitz	127
14.	= Schiedsmann Künzel zu Pfaffendorf, Landeshuter Kreis	121
15.	= Kaufmann Cranz zu Breslau	114
16.	= Schiedsmann Wolff zu Steinau	112

weßhalb derselben hierdurch besonders belobigend mit dem Bemerken gedacht wird, daß die Schiedsmänner ad 1 bis 5, 7, 8, 10, 12 und 16. auch im Jahre 1839, und die Schiedsmänner ad 1, 7, 8, 10, 13 und 16 auch im Jahre 1838 wegen ihrer entwikkelten Thätigkeit rühmend erwähnt worden sind.

Der Schiedsmann und Rentmeister Haude zu Prausnitz, Jauerschen Kreises, hat eine Sammlung der seit dem Jahre 1832 ergangenen Gesetze, Verordnungen und Ver-

Digitized by Google

fügungen über das Institut der Schiedsmänner entworfen, und beabsichtigt dieselbe unter dem Titel:

„Handbuch für Schiedsmänner, Communen, Wähler und Polizei-Behörden,"

herauszugeben.

Es ist zu wünschen, daß diese Schrift ihrem Zwecke entsprechen, also dazu beitragen möge, die Schiedsmänner mit den bestehenden Vorschriften und ihren Pflichten recht vertraut zu machen.

Breslau, den 6. Februar 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro Januar 1841.

1) Befördert:

a. der Auskultator Riedel zum Referendarius;
b. der Rechtskandidat Schneider zum Auskultator;
c. der Kanzlei-Diätarius Hodan II. zum interimistischen Oberlandesgerichts-Kanzlisten;
d. der Unteroffizier und Lohnschreiber Kaps zum Kanzlei-Diätarius;
e. der Unteroffizier Kynast zum Gerichtsdiener und Executor bei dem Land- und Stadt-Gericht in Bolkenhain.

2) Versetzt:

a. der Land- und Stadt-Richter, Kreis-Justizrath v. Gladis in Müusterberg als Land- und Stadt-Gerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath nach Wohlau;
b. der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Mankell als Land- und Stadt-Richter nach Münsterberg;
c. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor v. Schrötter in Liebenthal als Direktor des Standesherrlichen Gerichts nach Hermsdorf u. K.;
d. der Auskultator Lieber vom Ober-Landes-Gericht in Magdeburg;
e. der Auscultator Engler vom Ober-Landes-Gericht in Ratibor
an das hiesige;
f. der oberlandesgerichtliche Justiz-Kommissarius und Notarius Löwe an das hiesige Königl. Stadt-Gericht;
g. der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Dühring in Guhrau als Justiz-Kommissarius nach Landeshut.

3) Ausgeschieden:

a. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor und Kreis-Justizrath v. Götz in Wohlau;
b. der Referendarius Schicke als Patrimonial-Richter mit Vorbehalt des Wiedereintritts in den Königl. Justiz-Dienst;
c. der Auskultator Gustav Adolph Schmidt II. bei seinem Uebergange zur Verwaltungs-Partie;
d. die Auskultatoren v. Hohberg und Fuchs;
e. der Gerichtsdiener und Exekutor Mentzel vom Land- und Stadt-Gericht in Bolkenhain, bei seiner Anstellung in der Steuer-Verwaltung.

4) Pensionirt:

der Justizrath Stranz in Hermsdorf u. K.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Januar 1841.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Herrschaft Schnallenstein	Habelschwerdt	Kreis-Justizrath Anders in Habelschwerdt.	Justiziarius Büttner in Schnallenstein.
Scheibe	Glatz	Justiziarius Wollny in Glatz	Justiziarius Förster in Glatz.
Eisersdorf	Glatz	Justiziar. Lux in Glaz	Justiziarius Koschella in Habelschwerdt.
Herrschaft Kieslingswalde, Oberhannsdorf, Ullersdorf	Glatz und Habelschwerdt	Kreis-Justizrath Anders in Habelschwerdt	Justiziarius Koschella in Habelschwerdt.
Keulendorf	Neumarkt	Kreis-Justiz-Rath Moll in Neumarkt	Justiziarius Lorch in Neumarkt.
Ober-Stanowitz und Hoimsberg	Striegau	Justiziarius Pfitzner in Schweidnitz	Justiziarius Heer in Striegau.
Nieder-Struse und Schmachtenhayn	Neumarkt	Kreis-Justiz-Rath Moll in Neumarkt	Justiziarius Heer in Striegau.
Protsch und Weyde	Breslau	Justiziarius Heermann in Breslau	Justiziarius Hübner in Breslau.
Herrschaft Pischkowitz	Glatz	Justiziar. Lux in Glatz.	Land- u. Stadt-Ger.-Rath Polenz in Glatz.

Digitized by Google

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Wilkau und Kolonie Carlsberg	Neumarkt	Kreis-Justizrath Moll in Neumarkt.	Justiz. Lehwald in Neumarkt.
Münchhof und Schönharte	Münsterberg	Justiziarius Büttner in Camenz	Justiziarius Kretschmer in Frankenstein.
Capitz	Trebnitz	Justiziarius Heermann in Breslau	Justiziarius Liehr in Trebnitz.
Jackschenau	Breslau	Justizrath Grützmacher in Zobten	Justiziarius Plaß in Breslau.
Marschwitz	Neumarkt	Kreis-Justizrath Moll in Neumarkt	Justiziarius Plaß in Breslau.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Namslau.		
Noldau Strehlitz	Carl Krebs	Schullehrer	Strehlitz
Schmograu	Wilhelm Grocke	Schullehrer	Schmograu.
	Kreis Reichenbach.		
Mittel-Faulbrück	Gottfried Ulbrich jun.	Bauergutsbesitzer	Mittel-Faulbrück.
Gnadenfrei	Carl Gottlob Weinrich	Posamentier und Gerichtsmann	Gnadenfrei.
Langenbielau (mittlern neuen Antheils)	Eduard Siegbert Neugebauer	Kaufmann	Langenbielau.
	Kreis Schweidnitz.		
Stadt Freiburg	Wilhelm Weist	Gasthofbesitzer	Freiburg.
	Kreis Steinau.		
Guhrkau	Victor Benecke	Gutsbesitzer u. Doktor	Gurkau.
Lehswitz	Friedrich	Schullehrer	Culmikau.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Strehlen.		
Stadt Strehlen	Plaischke	Stadtverordneten-Protokollführer	Strehlen.
	Kreis Striegau.		
Stadt Striegau (I. Bezirk.)	Eduard Schmidt	Kaufmann	Striegau.
	Kreis Waldenburg.		
Stadt Gottesberg und Vorstadt Kohlau	Horn	Bürgermeister	Gottesberg.
	Kreis Wartenberg.		
Stadt Festenberg	Gottlieb Noack	Tuchfabrikant	Festenberg.

Bekanntmachung.

Die Prüfung zur Aufnahme in das hiesige kathol. Schullehrer-Seminar wird den 1. April stattfinden. Präparanden, welche im Mai d. J. noch nicht 17 Jahr, und solche, welche schon über 20 Jahr alt sind, werden nicht in's Seminar aufgenommen und daher auch nicht geprüft werden. Die schriftliche Meldung muß spätestens bis zum 25. März geschehen. Folgende Zeugnisse sind einzusenden:

1) das Taufzeugniß,
2) versiegelte Zeugnisse von dem Ortspfarrer und dem bisherigen Lehrer,
3) ein Zeugniß von der betreffenden Kreis-Schuleninspection,
4) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Präparanden und darüber, daß die Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre an ihm wirksam vollzogen worden ist.
5) eine kurze Lebensbeschreibung,
6) ein von den Eltern, oder der Vormundschaft ausgestelltes Attest darüber, daß der in's Seminar Aufzunehmende die nöthigen Subsistenzmittel zu einem dreijährigen Aufenthalte im Seminar habe, wozu jährlich ungefähr 50 Rthlr erforderlich sind.

Ober-Glogau, den 7. Februar 1841.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Januar 1841.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte						Roggen der Scheffel. gute Sorte						Gerste der Scheffel. gute Sorte						Hafer der Scheffel. gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	1	20	4	1	12	11	1	10	7	1	6	9	1	2	6	1	—	4	—	27	4	—	25	1	—	26	7	6	19	4
Brieg	1	16	11	1	8	11	1	7	6	1	4	11	—	28	1	—	26	10	—	24	—	—	22	6	—	27	7	5	1	—
Frankenstein	1	22	3	1	15	—	1	10	9	1	2	3	1	2	1	—	24	3	—	25	9	—	22	3	—	22	—	4	15	—
Glatz	1	22	9	1	14	6	1	8	9	1	5	6	1	—	6	—	25	6	—	24	3	—	20	6	—	21	—	4	20	—
Guhrau	1	21	6	1	15	2	1	6	6	1	4	—	1	2	9	1	—	1	—	25	—	—	22	6	—	23	6	4	17	6
Habelschwerdt	1	22	—	1	15	7	1	8	3	1	4	9	1	—	3	—	28	3	—	21	2	—	19	10	—	20	—	5	5	—
Herrnstadt	1	21	—	1	19	—	1	6	—	1	4	—	1	5	—	1	3	—	—	25	—	—	23	—	—	25	—	5	—	—
Münsterberg	1	18	7	1	14	7	1	8	2	1	5	6	—	28	10	—	25	7	—	24	10	—	22	10	—	24	—	4	10	—
Namslau	1	16	11	1	13	1	1	3	11	1	—	8	1	—	5	—	28	3	—	25	—	—	22	5	—	20	4	4	5	3
Neumarkt	1	18	—	1	14	—	1	7	—	1	3	—	1	—	—	—	26	—	—	24	—	—	22	—	1	30	—	6	—	—
Nimptsch	1	20	—	1	13	—	1	9	—	1	5	—	1	—	—	—	27	—	—	27	—	—	24	—	—	30	—	5	10	—
Ohlau	1	14	6	1	8	6	1	7	6	1	4	6	—	27	—	—	24	—	—	27	6	—	22	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	14	1	1	18	2	1	6	4	1	4	1	1	1	—	—	29	2	—	26	8	—	24	3	—	19	—	5	12	5
Prausnitz	1	19	3	1	18	—	1	7	6	1	6	—	1	1	6	1	1	—	—	26	3	—	24	6	—	26	—	5	—	—
Reichenbach	1	13	6	1	5	6	1	10	9	1	2	9	1	—	—	—	26	—	—	26	6	—	22	6	—	26	—	5	15	—
Reichenstein	—	19	3	1	12	6	1	7	9	1	4	6	1	—	—	—	27	—	—	26	—	—	22	9	—	16	—	3	—	—
Schweidnitz	1	29	9	1	10	3	1	11	3	1	4	6	1	2	6	—	24	3	—	26	6	—	22	—	—	30	—	5	15	—
Steinau	1	15	—	1	11	—	1	5	—	1	1	—	—	28	—	—	24	—	—	26	—	—	23	—	—	24	—	5	15	—
Strehlen	1	18	9	1	9	6	1	8	9	1	4	9	—	28	9	—	25	—	—	25	1	—	22	3	—	—	—	—	—	—
Striegau	1	12	6	1	6	6	1	8	3	1	4	3	—	28	9	—	24	9	—	24	—	—	22	—	—	30	—	5	10	—
Wohlau	1	20	—	1	18	—	1	10	—	1	8	—	1	4	—	1	2	—	—	26	—	—	24	—	—	30	—	5	5	—
Im Durchschnitt	1	18	10	1	12	10	1	8	—	1	4	3	1	—	6	—	27	3	—	25	5	—	22	8	—	24	9	5	1	4

Mittel-Preis 1 Rtlr. 15 Sgr. 11 Pf. 1 Rtlr. 6 Sgr. 2 Pf. — Rtlr. 28 Sgr. 11 Pf. — Rtlr. 24 Sgr. 1 Pf.

Breslau, den 9. Februar 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

m: l 28.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 8.

Breslau, den 24. Februar 1841.

Bekanntmachung

Nachdem des Königs Majestät für den Sechsten Schlesischen Provinzial-Landtag, dessen Eröffnung am 28. Februar c. bevorsteht, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. d. M. mich wiederum zum Königlichen Commissarius, und Seine Fürstliche Gnaden, den Herrn Fürsten Heinrich zu Carolath, Allerhöchst Ihren Oberjägermeister und General-Major, zum Landtags-Marschall, zu dessen Stellvertreter aber den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn Grafen v. Pückler auf Schedlau huldreichst zu ernennen geruht haben, so beeile ich mich, dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 17. Februar 1841.

Der Königliche Provinzial-Landtags-Commissarius
Wirkliche Geheime Rath und
Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Aufbringung der Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütung der Brandschäden im 2ten Semester 1840 betreffend.

Wir theilen den Magistraten die in Betreff der heute verfügten Ausschreibung der von den Städten im diesseitigen Regierungs-Bezirk aufzubringenden Feuer-Societäts-

Digitized by Google

Beiträge zur Vergütigung der im IIten Semester 1840 vorgefallenen Brandschäden, erforderlichen Haupt-Repartition, nebst den diesfälligen Special-Resultaten, Behufs der hiernach zu bewirkenden Einziehung der auf die einzelnen Städte kommenden Beiträge, nachstehend mit.

Haupt - Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien aufzubringenden Feuer-Sociefäts-Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, wleche sich im Laufe des 2ten halben Jahres 1840 ereignet haben, in specie den Breslauer Regierungs-Bezirk betreffend.

Nro.	Benennung.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Summarischer Versicherungs-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Die Brandschäden betragen in Gelde, und zwar:						
1	im Breslauer Regierungs-Bezirk, laut beiliegender Nachweisung	1627	19	8			
2	im Liegnitzer Regierungs-Bezirk, desgleichen . .	3834	3	3			
3	im Oppelner Regierungs-Bezirk, desgleichen . .	3637	16	9			
	Zusammen	—	—	—	9099	9	8
	Hierzu haben beizutragen nach Maaßgabe des Haupt-Feuer-Societäts-Katasters eines jeden der genannten drei Regierungs-Bezirke, und zwar:						
1	der Breslauer Reg. Bezirk bei einem Vers. Ertrage von 6,096,425 Rthlr.	3945	—	11			
2	= Liegnitzer dito dito = 4,103,690 =	2655	15	7			
3	= Oppelner dito dito = 3,861,460 =	2498	23	2			
	in Summa 14,061,575 Rthlr.	—	—	—	9099	9	8
	Zu dem von dem Breslauer Regierungs-Bezirk aufzubringenden Beitrags-Quanto von	3945	—	11			
	werden noch angelegt:						
	Ad extraordinaria auf nur unbedeutende Brandschäden-Vergütigungen und zu Bewirkung eines zahlbaren Prozent-Satzes	119	7	7			
	Summa des von dem Breslauer Regierungs-Bezirk für das IIte Semester 1840 aufzubringenden Beitrags	—	—	—	4064	8	6

Digitized by Google

Zur Beschaffung dieser erforderlichen Summe von 4064 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. werden mit 2 Sgr. vom Hundert Catastral-Ertrag angezogen:

M.	Städte.	Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Noch 1 Hausbesitzer in der Breslauer Oderthor-Vorstadt	5600	3	22	—
2	Stadt Auras	48770	32	15	5
3	= Bernstadt	150080	100	1	7
4	= Brieg	615450	410	9	—
5	= Canth	56010	37	10	2
6	= Festenberg	105075	70	1	6
7	= Frankenstein	236290	157	15	10
8	= Freiburg	93170	62	3	5
9	= Friedland	34050	22	21	—
10	= Glatz	139700	93	4	—
11	= Gottesberg	76295	50	25	11
12	= Guhrau	146310	97	16	2
13	= Habelschwerdt	82555	55	1	1
14	= Herrnstadt	65735	43	25	1
15	= Hundsfeld	33660	22	13	2
16	= Julinsburg	48815	32	16	4
17	= Köben	67450	44	29	—
18	= Landeck	61455	40	29	1
19	= Lewin	36840	24	16	10
20	= Löwen	95625	63	22	6
21	= Medzibor	48180	32	3	7
22	= Militsch	140545	93	20	11
23	= Mittelwalde	39850	26	17	—
24	= Münsterberg	131305	87	16	1
25	= Namslau	156650	104	13	—
26	= Neumarkt	182010	121	10	2
27	= Neurode	37640	25	2	10
28	= Nimptsch	86660	57	23	2
29	= Oels	290670	193	23	5
30	= Ohlau	206180	137	13	7
31	= Prausnitz	159430	106	8	7
32	= Raudten	57320	38	6	5
33	= Reichenbach	237225	158	4	6
	Latus	3972620	2648	12	4

Digitized by Google

M.	Städte.	Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	3972620	2648	12	4
34	Stadt Reichenstein	65770	43	25	5
35	= Reichthal	19120	12	22	5
36	= Reinerz	54190	36	3	10
37	= Schweidnitz	286810	191	6	2
38	= Silberberg	47460	31	19	2
39	= Steinau	180920	120	18	5
40	= Strehlen	252625	168	12	6
41	= Striegau	111000	74	—	—
42	= Stroppen	40860	27	7	3
43	= Sulau	36885	24	17	8
44	= Trachenberg	104005	69	10	1
45	= Trebnitz	189425	126	8	6
46	= Tschirnau	25385	16	27	8
47	= Waldenburg	109120	72	22	5
48	= Wansen	78625	52	12	6
49	= Wartenberg	91180	60	23	7
50	= Wartha	20975	13	29	6
51	= Wilhelmsthal	6680	4	13	7
52	= Winzig	124245	82	24	11
53	= Wohlau	92120	61	12	5
54	= Wünschelburg	37690	25	3	10
55	= Zobten	148715	99	4	4
	Summa	6096425	4064	8	6

Nachweisung

Digitized by Google

Nachweisung

der in nachbenannten Städten des Breslauer Regierungs-Bezirks im Laufe des IIten halben Jahres 1840 stattgefundenen Brände, deren Schaden-Beträge durch die heut verfügte Ausschreibung zur Vergütigung gestellt worden.

Laufende Nr.	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurze Angabe der Brandentschädigung.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Striegau	10. Juli 1840	Entschädigungskosten zur Wiederanschaffung der bei diesem Brande mit verbrannten Feuer-Lösch-Geräthschaften, laut Approbation vom 28. August 1840	—	—	—	29	—	—
2	Zobten	12. Juli 1840	Entschädigung für ein durch den Brand stark beschädigtes Wohnhaus (Nr. 143).	1000	—	—			
			und das dabei befindlich gewesene Nebengebäude, welches total niedergebrannt ist	40	—	—			
			Laut Approbation vom 26. Aug. 1840	—	—	—	1040	—	—
3	Oels	21. Juli 1840	Vergütigung für eine Töpfer-Werkstatt und einen Brenn-Ofen . .	80	—	—			
			Für ruinirte und verloren gegangene Feuer-Lösch-Geräthschaften	5	25	—			
			Laut Approbation vom 23. Sept. 1840	—	—	—	85	25	—
4	Namslau	31. Aug. 1840	Entschädigung für das durch den Brand beschädigte Wohnhaus Nr. 119	19	25	8			
			und für ruinirte und verloren gegangene Feuer-Lösch-Geräthschaften.	12	7	—			
			Laut Approbation vom 28. Decbr. 1840	—	—	—	32	2	8
			Latus . . .	—	—	—	1186	27	8

Digitized by Google

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurze Angabe der Brandentschädigung.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	—	—	—	1186	27	8
5	Brieg	28. Febr. 1840 u. ex 1837 nachträgl.	Entschädigungskosten zur Wiederanschaffung der bei dem im Jahre 1837 stattgefundenen Brande der dem Kaufmann Ströbel gehörigen Raffinerie, und bei dem am 28. Febr. v. J. in der Odermühle ausgebrochenen Feuer, verloren gegangenen Privat-Feuer-Lösch-Geräthschaften, laut Approbation vom 6. Febr. 1841	—	—	—	2	10	—
6	Schweidnitz	10. Novbr. 1840	Vergütigung für zum Theil total abgebrannte, und zum Theil auch nur beschädigte Gebäude	412	28	—			
			Für Feuer-Lösch-Geräthschaften	25	14	—			
			Laut Approbation vom 10. Febr. 1841	—	—	—	438	12	—
			Summa . . .	—	—	—	1627	19	8

Zur Aufbringung der erforderlichen Summe von 4064 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. kommt nach der Ausrechnung aufs Hundert Catastral-Ertrag ein Beitrag von nur 2 Sgr., und wir setzen daher, bei der Geringfügigkeit desselben, zur Einzahlung der diesfälligen Beiträge nur einen einzigen Termin, und zwar ultimo April c. a. hiermit fest.

Wir erwarten auch sowohl von den Magistraten, als von den Contribuenten mit Zuversicht, daß sie den gedachten Termin pünktlich inne halten, und uns nicht zu Erinnerungen Anlaß geben werden.

Auch diesmal haben wir die Feuerbürgermeister-Pensionen und die Kassenverwaltungs-Kosten nicht mit zur Ausschreibung bringen lassen, indem es die Bestände der Haupt-Feuer-Societäts-Kasse gestattet haben, diese Zahlungen daraus zu bestreiten.

Breslau, den 11. Februar 1841. I.

An
die Magistrate der Städte des hiesigen
Regierungs-Bezirks.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandesgerichts-Bezirk.

№	Name des Gutes.	Kreis	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Ober- und Nieder-Mechau	Guhrau Desgleichen	Kreis-Justizrath Seibt auf Guhlau	Oberlandesger. Assessor Seibt zu Guhlau.
2	Sallschütz u. Graben		Desgleichen	Desgleichen
3	Groß-Wiersewitz und Kaltebortschen	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen

Bekanntmachung.

Bei dem Minderwerthe, welchen die fremden Goldmünzen gegen Preußische Friedrichsd'or im Handel und Verkehr haben, findet die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, in Folge einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 7ten d. M., sich veranlaßt zu bestimmen, daß die fremden Pistolen, gleichwie solche von der Annahme bei den Königlichen Kassen bereits ausgeschlossen sind, auch von jetzt ab bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt weder angenommen, noch in Zahlung gegeben werden sollen, vielmehr alle Einzahlungen lediglich in Preußischen Friedrichsd'oren zu leisten sind, in welcher Münzsorte dagegen auch die Rückerstattung der Antrittsgelder und die Auszahlung der Pensionen hinfort erfolgen wird. Es bleibt jedoch den Mitgliedern der gedachten Anstalt, bis auf Weiteres, nach wie vor freigestellt, den Goldbetrag ihrer Beiträge auch in Preußischem Courant mit Agio von 4 Sgr. pro Thaler zu berichtigen, so wie denn diejenigen Goldbeträge, welche in dieser Münzsorte in natura nicht zahlbar sind, mit eben diesem Agio in Courant ausgeglichen werden müssen.

Berlin, den 10. Februar 1841.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

gez. **Graf von der Schulenburg. Freiherr v. Mantetan.**

Patentverleihung.

Dem Rittergutsbesitzer Ernst Becker zu Nieder-Brockendorf bei Haynau ist unter dem 11. Februar 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dresch-Maschine, die in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Bekanntmachung

der Königl. Preuß. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald.

Die Vorlesungen bei der hiesigen Lehranstalt werden im nächsten Sommersemester am dritten Mai beginnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

I. Staatswirthschaftliche.

Einleitung in das akademische Studium, Nationalökonomie, Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen, Professor Dr. Baumstark.

II. Land- und Forstwirthschaftliche.

Allgemeine Pflanzenproduktions-Lehre (Agronomie und Agricultur). Praktische Anleitung zur Bonitirung, Wiesenbau, Landwirthschaftliche Demonstrationen und Conversatorien, Waldbau, Direktor Professor Dr. Pabst.

III. Naturwissenschaften.

Experimental- und Agricultur-Chemie, Analytische Chemie, insbesondere zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre, Dr. Schulze.

Lehre von der Wärme und Klimatik, Botanik, mit Excursionen, Dr. Grebe.

IV. Mathematik.

Angewandte Geometrie und Stereometrie, Professor Dr. Grunert.

Construktion landwirthschaftlicher Gebäude, Zeichnen, Bau-Inspektor Menzel.

V. Thierarzeneikunde.

Physiologie der Hausthiere, Exterieur des Pferdes, Nahrungs- und Heilmittellehre, Kreisthierarzt Dr. Haubner.

VI. Landwirthschaftsrecht. Professor Dr. Pütter.

Der Eintretende hat amtlich beglaubigte Zeugnisse über sittliche Aufführung und die Erlaubniß der Eltern enthaltend, behufs der Immatrikulation bei der Universität Greifswald beizubringen.

Wegen specieller Studienpläne und sonstiger Erfordernisse, welche an die zum Eintritt sich meldenden Staats- und Landwirthe zu stellen sind, wegen der Kosten, Wohnung und anderweiter Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1841.

Bekanntmachung.

Am hiesigen königl. katholischen Schullehrer-Seminar wird die diesjährige Präparanden-Prüfung den 2. u. 3. April abgehalten werden. Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme nachsuchen, haben sich demnach Donnerstag den 1. April Nachmittags von

2 Uhr an bei dem unterzeichneten Direktor zu melden, nachdem sie spätestens bis zum 25. März folgende Zeugnisse eingesendet:

1) Einen Lebenslauf mit umständlicher Angabe der Art, wie sie vorgebildet worden —
2) Das Taufzeugniß —
3) Ein Zeugniß vom Ortspfarrer und Schullehrer über Fleiß und sittliche Führung —
4) Ein Prüfungszeugniß vom Kreis-Schulen-Inspektor —
5) Ein Zeugniß vom Kreis-Physikus über Gesundheitszustand und Körperbeschaffenheit —
6) Ein Zeugniß über Impfung oder Nachimpfung während der beiden letzten Jahre —
7) Eine Bescheinigung von den Eltern oder dem Vormunde, daß sie während der Seminarzeit für den nöthigen Unterhalt des Aufgenommenen sorgen, auch beim Eintritte desselben in die Anstalt sogleich c. 20 Thlr. auf Kost und Bücher einzahlen werden.

Breslau, den 20. Januar 1841.

Der Seminar-Direktor
Barthel.

Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Domcapitular Heinisch zu Breslau aus Anlaß seines 50jährigen Priester-Jubiläums den rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen Allergnädigst geruht.

Der General-Bevollmächtigte der freien Standesherrschaft Sulau, Graf v. Schweinitz, als Polizei-Distrikts-Kommissarius im Kreise Militsch bestätigt.

Der Kandidat der Mathematik Schmieder als Königl. Feldmesser vereidet.

Angestellt:

der Feldwebel Aders vom Garde-Jäger-Bataillon als Förster zu Grochowo in der Oberförsterei Katholisch-Hammer;

der bisherige Schullehrer zu Borzenzine, Zahn, als katholischer Schullehrer und Organist in Radziunz, Kreis Militsch;

der bisherige Schullehrer Leder in Neumarkt als evangel. Schullehrer in Gnichwitz, Breslauschen Kreises.

Digitized by Google

Fundationen und Vermächtnisse.

Der Rittergutsbesitzer Weese zu Coritau bei Glatz hat bei der kathol. Schule zu Mittel-Peilau, Kreis Reichenbach, zum Besten armer fleißiger Schulkinder eine Fundation errichtet von . . . . . 200 Rtlr.

Legirt:

die verstorben: Wittwe Wollny, geb. Hensel in Breslau:
der hiesigen Armen-Verpflegung, — dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe, — dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte, — dem Knaben-Hospital in der Neustadt, — dem Kranken-Hospital Allerheiligen, — dem Hospital für alte hülflose Dienstboten, jeder Anstalt 50 Rtlr. . . . . 300 =

der verstorbene Bäckermeister Vetter in Breslau:
dem Hospital zu Allerheiligen . . . . . 10 =
dem Hospital zu St. Bernhardin . . . . . 10 =

die verstorbene Posamentirer Schneider, geborne Herzog, in Breslau dem Hospital zu Allerheiligen . . . . . 10 =

der in Breslau verstorbene Kaufmann Jonas Guttentag:
der jüdischen Beerdigungs-Gesellschaft hieselbst . . . 100 =
den beiden jüdischen Waisen-Anstalten hieselbst, jeder 25 Rtlr. 50 =
der jüdischen Gesellschaft der Freunde . . . . . 25 =

Pocken-Ausbrüche.

In Alt-Heidau, Kreis Wohlau. — In Katschwitz, Kreis Strehlen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 9.

Breslau, den 3. März 1841.

Ich genehmige nach Ihrem Antrage vom 3. Oktober c., daß die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1838, in Betreff der Kommunikations-Abgaben, auf den in dem zurückerfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Straßen zur Anwendung gebracht werden, zu welchem Behuf dasselbe nach Maaßgabe des § 1 jener Verordnung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Charlottenburg, den 26. November 1840.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister
Grafen von Alvensleben.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

1. Von Berlin nach Stralsund über Prenzlau.
2. = Anclam bis zur Mecklenburgischen Grenze bei Cavelpaß.
3. = Möckow nach Wolgast.
4. = Berlin nach Dirschau, über Stettin, Danzig.
5. = Angermünde nach Prenzlau.
6. = Cöslin nach Colberg.
7. = Carwitz nach Rügenwalde.

Digitized by Google

8. Von Stolpe nach Stolpmünde.
9. = Pasewalk nach Dirschau, über Stettin, Stargard, Ruschendorf, Bromberg.
10. = Nieder-Gruppe nach Graudenz.
11. = Gemauerte Mühle nach Marienwerder über Kurzebrack.
12. = Bromberg bis zur Polnischen Grenze über Thorn, Leibitsch.
13. = Bromberg nach Inowraclaw.
14. = Berlin über Küstrin, Konitz, Dirschau, Königsberg, Tilsit bis zur Russischen Grenze in der Richtung auf Tauroggen.
15. = Tilsit bis zur Russischen Grenze über Memel, Nimmersatt.
16. = Taplacken bis zur Russischen Grenze über Gumbinnen Eidkuhnen.
17. = Königsberg nach Bischofsburg.
18. = Bartenstein bis zur Polnischen Grenze über Rastenburg, Arys, Johannisburg.
19. = Elbing bis zur Polnischen Grenze über Pr. Holland, Osterode, Neidenburg.
20. = Marienburg bis zur Polnischen Grenze über Marienwerder, Thorn.
21. = Müncheberg nach Werftphul und über Tiefensee, Freienwalde bis Alt-Glietzen.
22. = Prötzel nach Wriezen.
23. = Cüstrin nach Frankfurth a/O.
24. = Cüstrin bis zur Polnischen Grenze über Posen, Wreschen, Strzalkowo.
25. = Posen nach Thorn über Gnesen, Inowraclaw.
26. = Berlin nach Galizien über Frankfurth a/O., Breslau, Neu-Berun.
27. = Neu-Berun nach der Grenze des Freistaates Krakau über Kl. Chelm.
28. = Gleiwitz nach Königshütte.
29. = Tarnowitz nach Myslowitz über Beuthen.
30. = Breslau bis zur Polnischen Grenze über Oels, Wartenberg, Ostrowo, Szulmierzyce.
31. = Breslau nach Polnisch-Lissa über Hünern.
32. = Neusorge nach Posen über Groß-Glogau.
33. = Frankfurth a/O. bis zur Königl. Sächsischen Grenze über Lübben, Herzberg, Torgau, Eilenburg.
34. = Frankfurth a/O. nach Guben.
35. = Crossen nach Görlitz über Naumburg a/B., Sagan.
36. = Lüben nach Frankenstein über Liegnitz, Jauer, Schweidnitz.
37. = Aufhalt a/O. nach Parchwitz.
38. = Parchwitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze über Liegnitz, Bunzlau, Görlitz, Reichenbach.
39. = Görlitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Radmeritz.
40. = Görlitz bis zur Böhmischen Grenze über Seidenberg.
41. = Liegnitz nach Flinsberg über Löwenberg, Greiffenberg.
42. = Landshut nach Bunzlau über Hirschberg, Löwenberg.
43. = Haynau nach Schönau über Goldberg.

Digitized by Google

44. Von Greiffenberg nach Spiller.
45. = Landshut nach Glatz über Waldenburg, Tannhausen, Wüstegiersdorf und Neurode.
46. = Jenkau nach Warmbrunn über Jauer, Hirschberg.
47. = Bolkenhain nach Hirschberg.
48. = Maltsch a/O. nach Waldenburg über Striegau, Freiburg.
49. = Breslau nach der Böhmischen Grenze über Schweidnitz, Freiburg, Landshut, Liebau.
50. = Reichenau nach Sorgau über Salzbrunn.
51. = Schweidnitz nach Tannhausen.
52. = Reichenbach nach Heidersdorf.
53. = Breslau bis zur Böhmischen Grenze über Nimptsch, Glatz, Mittelwalde.
54. = Glatz bis zur Böhmischen Grenze über Reinerz.
55. = Glatz nach Landeck.
56. = Breslau nach Strehlen.
57. = Ohlau nach der Oesterreichisch-Schlesischen Grenze über Neisse, Neustadt.
58. = Oppeln bis zur Mährischen Grenze über Ratibor, mit den Abzweigungen über Oderberg und Klingebeutel.
59. = Berlin über Zossen, Lübben Cottbus, Hoyerswerda bis zur Königlich-Sächsischen Grenze, in beiden Richtungen nach Dresden und Bautzen.
60. = Berlin nach der Kurhessischen Grenze über Potsdam, Treuenbrietzen, Halle, Sangerhausen, Heiligenstadt.
61. = Potsdam nach Nauen über Wustermark.
62. = Treuenbrietzen nach der Königlich Sächsischen Grenze über Elsterwerda.
63. = Wittenberg nach der Anhaltischen Grenze in der Richtung nach Coswig.
64. = Bitterfeld nach der Königlich Sächsischen Grenze über Delitsch.
65. = Magdeburg nach der Königlich Sächsischen Grenze über Atzendorf, Cönnern, Halle, Schkeuditz.
66. = Von Halle nach der Großherzoglich Sächsischen Grenze über Merseburg, Eckartsberga.
67. = Halle nach Lauchstädt.
68. = der Königlich Sächsischen Grenze bei Günthersdorf, über Merseburg, Querfurt, Artern und Kelbra, nach Berga.
69. = Weissenfels nach der Königlich Sächsischen Grenze über Lützen.
70. = Dürrenberg nach Quesitz.
71. = Weissenfels nach der Reussischen Grenze über Zeitz.
72. = Zeitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze, in der Richtung nach Pegau.
73. = Naumburg nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Zeitz.
74. = Meineweh nach der Herzoglich Sächsischen Grenze.
75. = Sangerhausen nach der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Themar über Weissensee, Erfurt, Schleusingen.

Digitized by Google

76. Von der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Zella nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Suhl, Schleusingen.
77. = der Herzoglich Sächsischen Grenze bei Zella nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Benzhausen und Schwarza, in der Richtung nach Meiningen.
78. = Erfurt bis zur Großherzoglich Sächsischen Grenze, in der Richtung auf Weimar.
79. = Erfurt bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze, in der Richtung auf Gotha.
80. = Dingelstädt bis zur Hannöverschen Grenze über Worbis.
81. = der Hannöverschen Grenze bis zur Herzoglich Sächsischen Grenze über Heiligenstadt, Dingelstädt, Mühlhausen, Langensalza.
82. = Mühlhausen nach der Kurhessischen Grenze über Eigenrieden.
83. = der Großherzoglich Sächsischen Grenze bei Schnellmannshausen bis zur Kurhessischen Grenze über Treffurt.
84. = Berlin bis zur Braunschweigischen Grenze über Magdeburg, Halberstadt, Dardesheim, Roclum.
85. = Genthin nach Kletzke über Jerichow, Havelberg.
86. = Magdeburg bis zur Hannöverschen Grenze über Wolmirstedt, Gardelegen, Salzwedel.
87. = Magdeburg bis zur Braunschweigischen Grenze über Errleben, Morsleben.
88. = Croppenstädt nach Nordhausen über Quedlinburg, Stolberg.
89. = Nordhausen bis zur Hannöverschen Grenze bei Nixey.
90. = Egeln nach der Herzoglich Sächsischen Grenze über Eisleben, Querfurt, Freiburg, Naumburg.
91. = Egeln nach Atzendorf.
92. = Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Spandau, Perleberg.
93. = Perleberg nach Wittenberge.
94. = Berlin nach der Mecklenburgischen Grenze über Oranienburg, Gransee.

B. Im westlichen Theile des Staats.

95. Von der Kurhessischen Grenze bei Kleinenbremen und der Lippe-Bückeburgischen Grenze bei der Clus nach der Niederländischen Grenze über Minden, Wiedenbrück, Münster, Wesel, Geldern, Strälen.
96. = Von der Braunschweigischen Grenze bis Hörter nach der Belgischen Grenze beim weißen Hause über Paderborn, Soest, Werl, Unna, Hörde, Brüninghausen, Hagen, Schwelm, Lennep, Cöln, Jülich, Weiden, Aachen.
97. = weißen Hause nach der Belgischen Grenze auf Verviers über Eupen.
98. = der französischen Grenze bei Forbach nach der Niederländischen Grenze bei Kranenburg über Saarbrücken, Ottweiler, Kirn, Kreuznach, Bingerbrück, Coblenz, Cöln, Neuß, Meurs, Cleve.
99. = Neuß nach Cleve über Crefeld und Geldern.

Digitized by Google

100. Von Cleve nach Emmerich.
101. = Aachen nach Crefeld über Erkelenz, Gladbach.
102. = Schwarzenphul über Böckel nach Vierssen.
103. = Cöln bis zur Niederländischen Grenze bei Venlo über Stommeln, Rheydt, Gladbach, Vierssen, Kaldenkirchen.
104. = Düsseldorf nach Crefeld.
105. = Düsseldorf nach Gladbach über Neusserfurt, den Nord-Kanal entlang.
106. = Düsseldorf nach Jülich über Neuß.
107. = Aachen nach der Niederländischen Grenze auf Väls.
108. = Aachen nach Eupen.
109. = der französischen Grenze bei Arnoual nach Erkelenz (Straße No. 101.) über Saarbrücken bei Saarlouis auf dem rechten Saarufer vorbei, Lebach, Trier, Prüm, Aachen, Geilenkirchen, Heinsberg, Wassenberg.
110. = Neuß nach Rheydt.
111. = Crefeld über Kempen nach der Niederländischen Grenze bei Kaldenkirchen.
112. = Geilenkirchen nach Aldenhofen.
113. = Jülich nach Aachen über Eschweiler, Stolberg, Eilendorf.
114. = Stolberg nach Brand.
115. = Cöln nach Montjoie über Düren.
116. = Düren nach Weiden über Eschweiler.
117. = Cöln nach Trier über Brühl, Euskirchen, Gemünd, Schleiden zur Straße No. 109.
118. = Bonn nach Euskirchen.
119. = Euskirchen nach Prüm über Blankenheim, Stadtkyll.
120. = Coblenz nach der Belgischen Grenze auf Stavelot über Mayen, Hillesheim, Stadtkyll, Büttgenbach, Malmedy.
121. = Malmedy nach der Belgischen Grenze auf Spaa.
122. = Mayen nach Kehrig.
123. = der Nassauischen Grenze bei Arenberg, nach der Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig über Ehrenbreitstein, Coblenz, Lützerath, Wittlich, Ehrang, bei Trier vorbei.
124. = Hetzerath nach Trier über Schweich.
125. = Bingerbrück nach der Straße No. 120 bei Drees über Stromberg, Simmern, Kirchberg, Büchenbeuren, Berncastel, Wittlich, Daun.
126. = Simmern nach Boppard.
127. = Stromberg nach Kreuznach.
128. = Kreuznach nach der Großherzoglich Hessischen Grenze gegen Alzei.
129. = Waldböckelheim nach der Grenze der Herrschaft Meisenheim bei Oberstreit.
130. = Trier nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld über Ruwer, Hermeskeil.

Digitized by Google

131. Von Trier nach Saarlouis über Saarburg, Merzig.
132. = Trassem nach der französischen Grenze über Perl.
133. = Saarlouis nach der französischen Grenze über Oberfelsberg, sowohlin der Richtung auf Metz als nach Thionville über Ittersdorf.
134. = Saarbrücken nach der Baierischen Grenze bei Rentrisch.
135. = Lebach nach der Baierischen Grenze bei Cusel über Tholey, St. Wendel.
136. = Tholey nach der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld auf Sellbach.
137. = der Nassauischen Grenze bei Altenkirchen nach der Niederländischen Grenze bei Elten über Siegburg, Mühlheim a/Rhein, Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Emmerich.
138. = Ruhrort nach Brünninghausen über Neumühl, Oberhausen, Essen, Bochum, Krengeldanz.
139. = Obermeiderich nach Oberhausen.
140. = Ruhrort über Duisburg nach Mühlheim a/Ruhr.
141. = Düsseldorf nach Haltern über Ratingen, Mühlheim a/Ruhr, Oberhausen, Dorsten und Heckmann.
142. = Düsseldorf nach Hamm am Rhein.
143. = Düsseldorf nach Volmerswerth am Rhein.
144. = Düsseldorf nach Schwelm über Elberfeld.
145. = Krummenweg nach Werden über Kettwig.
146. = Benrath nach Foch bei Gräfrath über Hilden, Wald.
147. = Broshaus nach Landwehr.
148. = Hittorf am Rhein nach Elberfeld über Langenfeld, Kronenberg, Trübsal.
149. = Essen nach Solingen über Werden, Tönnisheide, Vowinkel, Gräfrath, Foch.
150. = Tönnisheide nach Nierenhof über Langenberg.
151. = Vowinkel nach Elberfeld über Kupferhütte.
152. = Elberfeld nach dem Chausseehause: die Engelsburg, über Sprockhövel, Hattingen.
153. = Uellenthal nach Schmidtstraße über Hatzfeld.
154. = Barmen nach Lennep über Ronsdorf, Lüttringhausen.
155. = Trübsal, nach Birgderkamp über Gerstau, Remscheid.
156. = Solingen nach Grüne über Burg, Kellershammer, Birgderkamp, Lennep, Radevormwalde, Lüdenscheid, Altena.
157. = Kellershammer nach Wermellskirchen.
158. = Born nach Niederseßmar über Hückeswagen, Wipperfürth, Ohl, Gummersbach.
159. = Ohl nach Wildenkuhlen.
160. = Köln nach Wiedenbrück über Bensberg, Olpe, Meschede, Erwitte, Lippstadt.
161. = Olpe nach Coblenz über Kirchen, Altenkirchen.
162. = Wupperfeld nach Krengeldanz über Rennebaum, Witten.

Digitized by Google

163. Von Langenfeld nach Hottenstein.
164. = Einern nach Herzkamp.
165. = Rennebaum bis Lichteplatz.
166. = Nirgena nach Herdecke über Grunewald, Wetter.
167. = Schwelmer Brunnen nach Nirgena über Gevelsberg.
168. = Vogelsang nach Grunewald.
169. = Hagen nach der Nassauischen Grenze bei Kalte-Eichen, über Halver, Olpe, Siegen, Wilnsdorf.
170. = Wilnsdorf bis zur Nassauischen Grenze über Burbach.
171. = der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Gießen bis zur Nassauischen Grenze über Wetzlar, Braunfels.
172. = der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Butzbach bis zur Nassauischen Grenze nach Herborn über Wetzlar.
173. = Kreuzthal nach dem Großherzogthum Hessen bei Biedekop über Hilchenbach. Laasphe.
174. = Hagen nach Wimbern über Iserlohn, Menden.
175. = Lethmate nach Hörde über Schwerte.
176. = Krengeldanz nach Aplerbeck über Bärst.
177. = Unna nach Hamm.
178. = Appelhülsen nach Emmerich über Cösfeld, Borken, Bocholt.
179. = Osnabrück über Ibbenbüren nach Rheine.
180. = Münster nach Brüninghausen über Herbern, Lünen, Dortmund.
181. = Telgte nach der Hannöverschen Grenze über Ostbevern.
182. = Münster nach Grevenbrück über Hamm, Werl, Neheim, Hüsten, Altendorf.
183. = Arnsberg nach Soest.
184. = Hüsten nach Scherfede, über Arnsberg, Brilon.
185. = Bredelar nach der Waldeckschen Grenze über Giershagen.
186. = Nuttlar nach der Großherzoglich Hessischen Grenze über Hallenberg.
187. = der Kurhessischen Grenze nach Wiedenbrück über Warburg, Paderborn, Neuhaus.
188. = der Kurhessischen Grenze nach der Grenze der Herrschaft Pyrmont über Beverungen, Godelheim, Höxter, Fürstenau, Lügde.
189. = Warburg nach Brakel und der Lippe-Detmoldschen Grenze bei Wöbbel über Nieheim, Steinheim.
190. = Minden nach der Hannöverschen Grenze über Lübbecke, Oldendorf.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre nebst dem dazu gehörigen Verzeichnisse werden hiermit bekannt gemacht.

Breslau, am 23. Februar 1841. I.

Digitized by Google

Die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengeleises in Schlesien mit den durch die Oertlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letztern auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maaßregel auf die nicht gebirgigen Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schlesien Folgendes:

§ 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im § 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§ 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der § 3 bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelassen werden, daß jeden Falls eine Spur die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§ 2 und 5 angedrohten Strafen nach sich.

§ 5. Wer sich nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den §§ 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thaler für den zweiten und die folgenden Contraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention

Digitized by Google

entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer, erleget werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe Statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 6. Die Postbehörden sollen nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesien Postpferde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§ 8 und 9 folgenden Bestimmungen.

§ 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreitung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§ 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

a) die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Schönau und Neisse;

b) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;

c) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des Preußischen Staats, oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§ 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls auszunehmen seien, darüber sollen die betreffenden Kreisstände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letzteren festgestellt, dieselben auch durch die Intelligenz- und die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 5. Die von den Kreis-Physikern zu erstattenden ärztlichen Gutachten betreffend.

Des Königlichen Wirklichen Geheimen Staats- und Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn Eichhorn Excellenz hat uns beauftragt, folgende Bestimmung:

Da in Gemäßheit der von dem Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei unter dem 30. Juni 1832, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. April desselben Jahres erlassenen Circular-Verfügung von den Kreis-Physikern, als solchen, keine unentgeltliche Leistung begehrt werden darf, die ihnen nicht als Organen der Medizinal- und Sanitäts-Polizei obliegt, die ärztliche Untersuchung kranker Beamten aber zu der Kategorie der benannten Leistungen nicht gerechnet werden darf, so wird die Circular-Verfügung vom 6. Juni 1833, No. 2058, durch welche den Kreis-Physikern die unentgeltliche Erstattung ärztlicher Gutachten in Angelegenheiten der Postverwaltung als Amts-Verrichtung auferlegt worden ist, hierdurch aufgehoben.

zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 20. Februar 1841. I.

Bekämpfung der in einigen Kreisen unter den Pferden ausgebrochenen Räude betreffend.

In einigen Kreisen unsers Departements ist die Räude unter den Pferden ausgebrochen, und scheint sich seuchenartig ausbreiten zu wollen.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, sämmtliche Kreis- und Ortspolizeibehörden, so wie die Gast- nnd Wirthshausbesitzer und Pächter hierauf aufmerksam zu machen, und besonders letztere bei eigner Verantwortung zu verpflichten, vorkommende Fälle der Art der betreffenden nächsten Behörde sofort anzuzeigen.

Damit sich aber Niemand mit Unbekanntschaft mit diesem Uebel entschuldigen kann, geben wir die Kennzeichen desselben, und zugleich ein Verfahren an, welches mit geringen Kosten, ungeachtet der die Heilung nicht begünstigenden Jahreszeit, gute Dienste leisten wird.

Kennzeichen der Räude.

Pferde, welche von der Räude befallen werden, fangen an, sich an jedem harten Gegenstande mit einzelnen Theilen des Körpers zu reiben, besonders gern am Halse unter der Mähne, an den Schulterblättern, der Schwanzwurzel und der Hinterbacken, sie reiben sich die Haare, zuweilen auch die Haut an diesen Theilen los, und es erfolgt an denselben ein bald minder, bald mehr bemerkbares Ausschwitzen einer Feuchtigkeit, welche bald trocknet und sich in graue Schorfe und Schuppen umbildet, wodurch die Haut zum Theil verdickt wird. Das Jukken und Reiben nimmt immer mehr überhand, so daß die Pferde zuletzt fast am ganzen Körper nackend, und wie mit Kleie oder Asche bestreut erscheinen.

Digitized by Google

Werden gutgenährte Pferde von dem Uebel befallen, und nimmt man es gleich im Entstehen wahr, so kann, obwohl es keine unerläßliche Bedingung ist, denselben zur Ader gelassen werden; man giebt ihnen durch 2 — 3 Tage täglich 8 Loth Glaubersalz in Wasser aufgelöst, des Morgens im ersten Futter, die beriebenen Stellen wäscht man täglich einmal mit warmem Wasser und schwarzer Seife. — Eine Hauptbedingung dabei ist: fleißig Striegeln und Putzen, damit die Hautausdünstung unterhalten und befördert wird, und daß man die Stallung rein und nur mäßig warm halte. Heilung und Vorbeugung.

Ist das Uebel aber bereits weit gediehen, dann kann der Aderlaß zwar auch noch gemacht werden, man muß aber zu dem Glaubersalze jedesmal 1 Loth Salpeter und ½ Loth gelben zu Pulver gestoßenen Schwefel oder Schwefelblüthe beimischen, zugleich muß das Waschen mit schwarzer Seife und Holzaschenlauge täglich 1 — 2 mal vorgenommen werden.

Ist das von der Räude ergriffene Pferd schlecht genährt, so unterlasse man den Aderlaß, man verabreiche vielmehr, wenn das Uebel erst im Entstehen ist, durch 8, ist es aber schon mehr ausgebildet durch 14 Tage, täglich früh und Abends jedesmal einen gehäuften Eßlöffel voll von nachstehendem leicht zu bereitenden Pulver.

Man nimmt: gepulverten gelben Schwefel oder Schwefelblüthe einen Theil, gepulvertes Glaubersalz 2 Theile, desgleichen Wachholderbeeren 3 Theile,

dieses wird gut untereinander gemengt und wie angegeben verbraucht. Das Waschen mit warmen Wasser und schwarzer Seife im Anfange, fleißiges Putzen und Striegeln und gutes nahrhaftes Futter verhindern nicht nur die weitere Ausbildung, sondern beseitigen das Uebel bald; ist es jedoch schon sehr weit gediehen, dann müssen besonders diejenigen Körpertheile, an welchen das Jukken und Reiben am meisten statt findet, mit einer Abkochung von Kalmuswurzel und einem Zusatze von Salzsäure gut gewaschen werden.

Man wirft eine Handvoll grobgeschnittener Kalmuswurzel in ohngefähr 2 — 3 Quart Preuß. kochendes Wasser, und läßt sie einen kurzen Sud von etwa 5 Minuten machen, dann noch etwa 10 Minuten zugedeckt in der Nähe des Feuers stehen, doch so, daß es nicht mehr koche. Man seihe es sodann durch, und setze nach diesem zur Flüßigkeit 2 — 3 volle Eßlöffel konzentrirter Salzsäure, oder aufs Quart 1 Eßlöffel voll, und wendet es zum Waschen mäßig warm an.

Zur Verhinderung des Ausbruches des Uebels ist fleißiges Putzen und Reinhalten der Thiere überhaupt, kräftiges nahrhaftes Futter, nicht zu anstrengende Arbeit, und Vermeidung der Erkältung besonders nach vorhergegangener Erhitzung nothwendig, dabei kann man das oben bezeichnete Pulver unterm Futter durch 8 bis 14 Tage verabreichen, jedoch unterlasse man, Aderlässe zu machen.

Breslau, den 19. Februar 1841. I.

Digitized by Google

Die evangelische Pfarrstelle zu Thiemendorf, Kreis Steinau, gemischten Königlichen und Privat-Patronats, ist durch das am 27. Januar c. erfolgte Ableben des Pastor John daselbst erledigt, und steht deren Wiederbesetzung nach abgelaufener Gnadenzeit den 27. Juli c. bevor.

Breslau, den 16. Februar 1841. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Einreichung der Jurisdiktions-Uebersichten betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 24. November vorigen Jahres (Amtsblatt Nro. 49) werden diejenigen Gerichte unseres Bezirks, welche noch mit den Jurisdiktions-Uebersichten im Rückstande sind, hierdurch aufgefordert, solche unfehlbar binnen acht Tagen einzureichen.

Breslau, den 26. Februar 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Chronik.

Der Pfarrer Kupp in Lissa ist als katholischer Schulen-Inspektor im Breslauschen Kreise ernannt, und dem Pfarrer Baumert in Ober-Schwedeldorf ein Schul-Inspektions-Bezirk im Kreise Glatz übertragen worden.

In Reichthal der unbesoldete Rathmann Hanisch anderweit auf 6 Jahre bestätigt.

Vermächtnisse.

Der in Langenbielau, Kreis Reichenbach, verstorbene Fabrikant Neugebauer auf eine Armen-Fundation . . . . . 100 Rthlr.

Der verstorbene Pfarrer und erzbischöfliche Notarius Exner zu Schoenfeld, Kreis Habelschwerdt:

zu einer Armen-Fundation in der Pfarrthei Schwenfeld . 120 Gulden
der Kirche zu Thanndorf . . . . . 15 „

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10.

Breslau, den 10. März 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2138. den Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, den erneuerten Anschluß des Landgräflich Hessischen Ober-Amtes Meisenheim an das Preußische Zoll- und indirekte Steuer-System betreffend. Vom 5. Dezember 1840, und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

= 2139. vom 4. Januar 1841, betreffend die Einschätzung der Gutsbesitzer zur Klassen-Steuer und die Prüfung ihrer Reclamationen gegen dieselbe; ferner

= 2140. vom 12. Januar 1841 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oderbrücke bei Oppeln zu erheben ist, und

= 2141. vom 16. ejsd., betreffend den Tarif zur Erhöhung der Abgabe für den Bromberger Kanal nebst gedachtem Tarif.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10. Dezember pr. zu bestimmen geruht, daß die 4 Jahrmärkte zu Breslau jedesmal an einem Montage beginnen, acht Tage dauern und also am Abende des Montags der nächsten Woche beendigt sein sollen. Hiernach werden künftig die Märkte zu Breslau an den nachstehend bezeichneten Tagen:

1) am Montage nach Lätare (dem dritten Sonntage vor Ostern),
2) am Montage nach Johannis des Täufers (den 24. Juni),

Digitized by Google

3) am Montage nach Mariä Geburt (dem 8. September);
4) am Montage nach Elisabeth (dem 19. November);

oder wenn diese Kalendertage auf einen Montag fallen, an diesen Kalendertagen selbst, eröffnet werden.

Indem ich diese, die bisherigen Vorschriften abändernden Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß rücksichtlich der damit in Verbindung stehenden Vorschriften §§ 865 und 967 Tit. 8. Th. II. des Allgemeinen Landrechts das Erforderliche durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden wird.

Breslau, den 19. Februar 1841.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 6. Verbot des Salz-Ankaufs von Schiffern oder deren Leuten betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1836 wird dem Publikum hiermit die Allerhöchste Verordnung d. d. Königsberg den 5. Mai 1809 in Erinnerung gebracht und vor dem Ankaufe von Salz von Schiffern oder deren Leuten, zur Vermeidung der Strafe der Diebeshehlerei, ganz besonders gewarnt.

Breslau, am 27. Februar 1841. I.

In dem fürstlichen Reitstalle zu Polnisch-Wartenberg, Wartenberger Kreises, sind nachbenannte Privatbeschäler:

1) Premier, goldbrauner Hengst mit Stern, vom Priam aus der Rosalinde, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, englischer Race;
2) Joung Morisco, kastanienbrauner Hengst, vom Morisco aus der Niotte, 6 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß;
3) King Koal, Glanz-Rappen ohne Abzeichen, vom Robin Hood, 9 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß;
4) The Thory, vom Kaylon, Neustädter Hauptgestüt, 9 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß;
5) Bravo, Hechtschimmel, 9 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß; und
6) Adolstan, Rappen, Grädityer Gestüt, vom Dulvo, 10 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß,

zur Benutzung aufgestellt.

Breslau, am 2. März 1841. I.

Digitized by Google

Der Kaufmann Karl Friedrich Gerhardt hierselbst ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, auf Grund des § 7. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, heute von uns bestätigt worden. Der Kaufmann Friedrich Schummel hat die bisher geführte Agentur der nämlichen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Breslau, den 1. März 1841. I.

Das Soll-Einkommen an Pensions-Beiträgen der Elementar-Schullehrer beider Konfessionen für das Jahr 1841 betreffend.

Indem wir den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen unsers Regierungs-Bezirks und dem Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt hierdurch eröffnen, daß das Soll-Einkommen an Pensions-Beiträgen von den Elementar-Schulstellen zum Pensions-Fond für ausgediente Elementar-Schullehrer, für das Jahr 1841 auf denjenigen Betrag:

> wie solcher sich bei jedem Kreise und der Stadt Breslau, nach den der bisherigen Einziehung zum Grunde gelegten Hebestellen und respective erlassenen Nachtrags-Verfügungen ergiebt,

festgestellt worden ist, werden die Königlichen Kreis-Steuer-Kassen so wie gedachter Magistrat zugleich zur Einziehung und Abführung der diesfallsigen Beiträge pro 1841 in solle bis zum 1. Juli c. an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst angewiesen.

Breslau, den 1. März 1841. II.

Bekanntmachung.

In Stelle des nach meiner Bekanntmachung vom 1. September v. J. außer Gebrauch gesetzten Schwarzdruckstempels des Direktorats mit der Umschrift:

„K. PR. PROVINZIAL-STEUER-DIRECTORAT F. SCHLESIEN“

ist ein neuer angeschafft worden, der, in der Form etwas größer, zum Unterschiede von dem abhanden gekommenen, die Umschrift trägt:

„K. PR. PROVINZIAL-STEUER-DIRECTORAT VON SCHLESIEN“.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. März 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Breslau pro Februar 1841.

1) Befördert:

a. der Stadtgerichts-Assessor Heermann,
b. der Referendarius Loos,
zu Oberlandesgerichts-Assessoren;
c. der Auscultator Brier,
d. Der Auscultator Schwarz,
zu Referendarien;
e. Der Land- und Stadt-Richter Mantell zum Kreis-Justizrath Münsterberger Kreises;
f. der Assessor Cogho, beim Standesherrlichen Gericht zu Hermsdorf, zum Justizrath;
g. der Land- und Stadt-Richter Müller in Steinau zum Kreis-Justizrath Steinauer Kreises;
h. Der Justiz-Commissarius Heitemeyer in Landeshut zum Notarius;
i. der invalide Unteroffizier Gottwald zum Oberlandesgerichts-Hülfsboten;
k. der Hülfsbote Bayer beim Land- und Stadt-Gericht in Brieg, zum Gerichtsdiener und Executor daselbst;
l. der freiwillige Jäger Guders zum Hülfsboten bei dem Land- und Stadt-Gericht in Liebau;
m. der invalide Unteroffizier Schulz zum Hülfsboten bei dem Land- und Stadt-Gericht in Schömberg;
n. der Invalide Gäbler zum Hülfsboten bei dem Stadt-Gericht zu Waldenburg.

2) Versetzt:

a. der Oberlandesgerichts-Assessor Nitsche als Justiz-Kommissarius und Notarius hiesigen Oberlandesgerichts;
b. der Oberlandesgerichts-Assessor v. Prittwitz von dem hiesigen an das Oberlandesgericht in Glogau;
c. der Oberlandesgerichts-Assessor Groß vom Land- und Stadt-Gericht in Trzemeszno an das hiesige Oberlandesgericht;
d. der Referendarius Hoffmann V. vom Oberlandesgericht in Ratibor hierher;
e. der Oberlandesgerichts-Hülfsbote Parlow als Bote an das hiesige Inquisitoriat;
f. der Hülfsbote Mann von dem Land- und Stadt-Gericht in Schömberg als Bote und Executor an das Land- und Stadt-Gericht in Strehlen.

Digitized by Google

3) Ausgeschieden:
a. der Referendarius Carl Friedrich Schmidt,
b. der Auskultator Leder,
mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

4) Entlassen:
der Hülfsbote Hesse beim hiesigen Inquisitoriat.

5) Gestorben:
der Aktuarius Kube beim Stadtgericht in Waldenburg.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Februar 1841.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Stabelwitz	Breslau	Kreis-Justizrath Moll in Neumarkt.	Justiziarius Plaß in Breslau.
Ober-Tschammendorf	Neumarkt	derselbe	Justiziarius Böge in Neumarkt.
Ellguth bei Massel	Trebnitz	Justiziarius John in Dyhrnfurth	Justiziarius Liehr in Trebnitz.
Freirichtergut Gompersdorf	Habelschwerdt	Justiziarius Scholz in Seitenberg	Justiziarius Pflug in Seitenberg.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Breslau.		
Stadt Breslau, St. Catharinenbezirk	Ludwig Bergmann	Apotheker	Breslau.
	Kreis Brieg.		
Stadt Brieg	Carl Giese	Seilermeister	Brieg.
	Carl Tietze	Tuchfabrikant	
	Ernst Gäbel	Kaufmann	

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Frankenstein.		
Stadt Frankenstein	Eduard Tschörner	Kaufmann	Frankenstein
Stadt Reichenstein	Wilhelm Zimmerlich	Kämmerer	Reichenstein.
Schlottendorf	Joseph Menzel	Erbkretschmer	Schlottendorf.
Protzan	Joseph Brusowitz	Schullehrer	Kaubitz.
	Kreis Glatz.		
Wiltsch	Joseph Moschner	Häusler und Tischler	Wiltsch.
	Kreis Habelschwerdt.		
Lauterbach	Anton Lux	Bauergutsbesitzer	Lauterbach.
Neu-Wilmsdorf	Joseph Volkmer	Bauergutsbesitzer	Neu-Wilmsdorf.
Hain	Franz Güttler	Bauergutsbesitzer	Hain.
	Kreis Münsterberg.		
Stadt Münsterberg	Carl Ebel	Rathmann	Münsterberg.
Craßwitz, Pleßguth und Deutsch-Neudorf	Johann Großer	Schullehrer	Dobrischau.
	Kreis Steinau.		
Ober-Dammer	Adolph Wilh. Klose	Schullehrer	Ober-Dammer.
	Kreis Trebnitz.		
Stadt Trebnitz	Moritz Griffig	Rittmeister	Trebnitz.
Zirkwitz	Gottlieb Heintzel	Amtmann	Zirkwitz.
Beckern, Kapatschütz, Guhlau, Würzen	Ernst Wuttke	Schullehrer	Karoschke.
Groß-Wilkawe	Christian Krusche	Schullehrer	Klein-Wilkawe.
Klein-Wilkawe			
Paschkerwitz	Gottlob Bunke	Schullehrer	Paschkerwitz.
Groß-Märtinau, Koschnöwe	Eduard Fiebig	Schullehrer	Groß-Märtinau.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bentkau Brukotschine Hochkirch Pürbischau	Ernst Friedr. Wilhelm Böhm	Schullehrer	Hochkirch.
Droschen Waltschawe Pflaumdorf	Bulbrich	Wirthschaftsinspektor	Maltschawe.
Peterwitz	Reinsch	Schullehrer	Striese.
Groß-Schwandnig Wischawe	Franz Scholz	Erbscholz	Gr. Schwandnig.
Raschen	Petrillo	Domainenamtspächter	Raschen.
	Kreis Wohlau.		
Stadt Winzig	Wilhelm Lachmann	Färber	Winzig.
Mönchmotschelnitz Qualwitz	Christian Sommer	Papierfabrikant	Mönchmotschelnitz.
Krehlau (Königl.)	Schwantag	Gerichts-Scholz	Krehlau.
Groß- und Klein-Kreidel	Franz Schwarz	Schullehrer	Klein-Kreidel.
Dombsen	Vogt	Schullehrer	Dombsen.
Schlanowitz	Völkel	Schullehrer	Schlanowitz.
Groß- u. Klein-Pantken u. Schlaupp.	Friedrich Wilhelm August Schmidt	Schullehrer	Groß-Pantken.
Herrnmotschelnitz	Herrmann Friedrich v. Tschirschky	Rittergutsbesitzer	Herrnmotschelnitz.

Bekanntmachung.

Die Nachprüfung vormaliger mit Nr. III. entlassenen Zöglinge der unterzeichneten Anstalt und die Prüfung der Schulbeflissenen, welche außerhalb des Seminars sich ausgebildet haben, ist für die Tage vom 14. bis 17. April festgesetzt. Die Meldung geschieht am 14. April Nachmittags 2 Uhr, und wird um ½3 Uhr die Prüfung sofort ihren Anfang nehmen. Ehemalige Zöglinge des Seminars haben das Abgangs-Zeugniß und versiegelte Zeugnisse ihrer bisherigen Revisoren, Andere außer den Zeugnissen von den Revisoren die bei einem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium schleunigst nachzusuchende schriftliche Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung vorzulegen.

Breslau, den 1. März 1841.

Königliches evangelisches Schullehrer-Seminar.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Rittergutsbesitzer Ernst Becker zu Nieder-Brockendorf bei Haynau ist unter dem 11. Februar 1841 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dresch-Maschine, die in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 19. Februar 1841 ein Einführungs-Patent

> auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Stärkemehl aus Reis darzustellen,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Chronik.

Dem Pfarrer Stephan zu Heinzendorf ist die erledigte kathol. Pfarrei in Zirkwitz, Kreis Trebnitz, verliehen.

Dem Predigtamts-Kandidaten Strauß ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Schule für Knaben in Trebnitz ertheilt worden.

In Reinerz der Rathmann Gallisch als Kämmerer, und der unbesoldete Rathmann Klosetius als solcher anderweit, in Lewin der bisherige Kämmerer Ardelt, und der unbesoldete Rathmann Siegel, ebenfalls aufs neue sämmtlich auf 6 Jahre; in Juliusburg der Tischlermeister Jäckel und in Medzibor der Fleischermeister Dreßler als unbesoldete Rathmänner auf gleiche Dauer bestätigt.

Der invalide Gardejäger Radzey definitiv als Förster zu Buckowegrund, Forst-Reviers Scheidelwitz, angestellt.

Der invalide Jäger Hirschberger interimistisch als Waldwärter zu Groß-Wierau, im Forstschutzbezirk Schweidnitz.

Der Schullehrer Rupprich als kathol. Schullehrer und Küster in Baitzen, Kreis Frankenstein.

Pocken-Ausbrüche.

In Laubsky, Kreis Oels. — In Schönbrunn, Kreis Strehlen. — In Alt- und Neu-Heidau, Kreis Wohlau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 11.

Breslau, den 17. März 1841.

Publikandum.

Die Einlösung der kur- und neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine betreffend.

Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1826, zeither durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und durch die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-Coupons und Zins-Scheine hierdurch aufgefordert, diese Papiere nebst speziellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark, abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15. März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden bei der Contröle der Staats-Papiere in Berlin, Taubenstraße No. 30, zur baaren Einlösung einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Contröle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Contröle der Saatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 7.

Die Publikation lokalpolizeilicher Verordnungen betreffend.

In Anwendung der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Februar v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1840, S. 46.) beigelegten Befugniß, bestimmen wir hierdurch: daß die Publikation lokalpolizeilicher Verordnungen des hiesigen Königl. Polizei-Präsidii künftig durch Insertion in den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt erfolgen soll, um die in der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre näher bezeichnete verbindliche Kraft zu erhalten.

Das Königliche Polizei-Präsidium wird indeß außerdem noch die lokalpolizeilichen Verordnungen durch die beiden hiesigen Zeitungen, so wie durch Aushang in dem Königlichen Polizei-Gebäude und im städtischen Rathhause zur Kenntniß des Publikums bringen, ohne daß dies jedoch ein wesentliches Erforderniß der Publikation sein soll.

Breslau, den 8. März 1841. I.

Die Beraubung der Steuer-Kasse zu Sprottau betreffend.

In der Nacht vom 23. zum 24. Februar c. sind aus dem Steuer-Amts-Lokal zu Sprottau mittelst gewaltsamen Erbrechens eines stark mit Eisen beschlagenen hölzernen Geldkastens 828 Rthlr. 2 Sgr. in verschiedenen Geldsorten, einschließlich von

einer Kassen-Anweisung Litt. L. No. 23,264. über 100 Rthlr.,
einer dergleichen Litt. C. No. 21,184. — 50 —
einer dergleichen Litt. C. No. 25,566. — 50 —

entwendet worden.

Wir weisen demnach Jedermann, und insbesondere alle Königlichen Kassen, hierdurch gemessenst an, auf die bezeichneten Kassen-Anweisungen Acht zu haben, und, im Falle sie vorkommen, selbige in Beschlag zu nehmen und uns davon Anzeige zu machen.

Breslau, den 10. März 1841. I.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Kandidaten der Theologie:

Samuel Herrmann Klein aus Schenkendorf bei Waldenburg, 24¼ Jahr alt;
Rudolph Heinrich Klopsch aus Glogau, 23 Jahr alt;
Carl Wilhelm Moritz Lindner aus Linda bei Lauban, 22½ Jahr alt;
Gottlob Markus aus Türkendorf bei Spremberg, 25¼ Jahr alt;
Carl Adolph Tschirch aus Lichtenau bei Lauban, 25½ Jahr alt;

haben, nach bestandener Prüfung pro venia concionandi, die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Digitized by Google

Eben so haben folgende Kandidaten des Predigtamts:

Carl Theodor Donat aus Wendisch-Ossig bei Görlitz, 30 Jahr alt;
Adolph Friedrich Herrmann Hahn aus Langenbielau, 32 Jahr alt;
Carl Adolph Julius Kolde aus Ohlau, 24¼ Jahr alt;
Johann Ernst Meusel aus Berna bei Görlitz, 35 Jahr alt;
Alexander Theobald Müller aus Breslau, 28 Jahr alt;
Immanuel Gotthilf Leberecht Wothe aus Krappitz, 28 Jahr alt;
Carl Eduard Moritz Julius Lau aus Schwoitsch bei Breslau, 29 Jahr alt;
Robert Heinrich Zindler aus Carlsmarkt, 27 Jahr alt;
Lothar Carl Gottlob Keller aus Sprottau, 26¾ Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 22. Februar 1841.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Patentirungen.

Den Eisenwaren-Fabrikanten Heinrich und Eberhard Deutgen zu Hoven im Kreise Düren ist unter dem 23. Februar 1841 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Nägeln mit Köpfen und sogenannten Schuhnägeln, in der durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Werkmeister Johann Abrah. Germain zu Elberfeld ist unter dem 28. Februar c. ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Vorrichtung, um den zur Haarweberei gebräuchlichen Haken durch die geöffnete Kette zu führen,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Pocken-Ausbrüche.

In Groß-Schmograu, Kreis Wohlau.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Februar 1841.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel.						Roggen der Scheffel.						Gerste der Scheffel.						Hafer der Scheffel.						Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	1	19	7	1	10	9	1	10	6	1	5	8	1	2	2	—	29	6	—	27	8	—	25	9	1	—	—	6	20	4
Brieg	1	15	2	1	9	—	1	7	5	1	3	9	—	28	6	—	27	—	—	24	8	—	22	11	—	28	—	5	11	3
Frankenstein	1	19	—	1	14	6	1	11	—	1	6	9	1	1	—	—	26	3	—	26	9	—	23	—	—	22	—	5	—	—
Glatz	1	20	6	1	13	3	1	8	6	1	5	9	1	—	—	—	26	—	—	24	3	—	21	—	—	26	—	4	25	—
Guhrau . . .	1	20	4	1	15	—	1	5	8	1	2	6	1	2	10	—	29	4	—	25	—	—	23	—	—	22	6	4	22	6
Habelschwerdt	1	19	6	1	13	10	1	8	9	1	5	7	—	28	9	—	26	1	—	24	3	—	21	—	—	20	—	5	5	—
Herrnstadt . .	1	20	—	1	18	—	1	5	—	1	3	—	1	5	—	1	3	—	—	25	—	—	23	—	—	25	—	5	15	—
Münsterberg .	1	17	3	1	13	3	1	7	6	1	4	9	—	28	6	—	25	3	—	25	6	—	23	6	—	25	—	4	10	—
Namslau . .	1	14	8	1	12	8	1	5	2	1	2	10	1	2	11	1	—	7	—	26	2	—	24	—	—	23	6	4	7	8
Neumarkt . .	1	17	—	1	13	—	1	7	—	1	3	—	1	—	—	—	26	—	—	25	—	—	23	—	1	2	—	6	10	—
Nimptsch . .	1	17	—	1	14	6	1	10	—	1	7	6	1	—	—	—	28	—	—	28	—	—	26	—	1	—	—	5	10	—
Ohlau	1	14	—	1	8	—	1	7	—	1	3	6	—	27	4	—	24	3	—	25	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	13	7	1	11	4	1	6	4	1	4	10	1	1	7	1	—	8	—	26	3	—	24	3	—	20	3	5	2	8
Prausnitz . .	1	20	—	1	19	6	1	8	6	1	6	6	1	2	3	1	—	3	—	25	—	—	24	—	—	25	—	5	18	—
Reichenbach .	1	12	3	1	8	3	1	10	—	1	6	3	1	—	—	—	28	—	—	27	—	—	25	—	—	28	—	5	20	—
Reichenstein .	1	20	6	1	12	—	1	8	6	1	5	6	1	—	6	—	27	—	—	25	3	—	22	3	—	16	—	4	—	—
Schweidnitz .	1	20	—	1	10	—	1	10	5	1	4	5	1	1	5	—	24	2	—	27	—	—	22	5	1	1	—	5	25	—
Steinau . .	1	15	—	1	11	—	1	6	—	1	2	—	—	28	—	—	24	—	—	26	—	—	23	—	1	—	—	5	20	—
Strehlen . .	1	17	4	1	7	6	1	8	6	1	5	—	—	28	11	—	25	—	—	25	10	—	23	6	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	14	6	1	6	6	1	8	—	1	4	—	—	29	—	—	25	—	—	24	6	—	22	6	1	—	—	5	10	—
Wohlau . . .	1	18	6	1	16	6	1	6	—	1	3	—	1	4	—	1	2	—	—	25	—	—	23	—	—	28	—	5	10	—
Im Durchschnitt	1	17	4	1	12	3	1	7	10	1	4	6	1	—	7	—	27	6	—	25	8	—	23	3	—	25	11	5	8	—

Mittel-Preis 1 Rtlr. 14 Sgr. 10 Pf. 1 Rtlr. 6 Sgr. 3 Pf. — Rtlr. 29 Sgr. 1 Pf. — Rtlr. 24 Sgr. 6 Pf.

Breslau, den 9. März 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 12.

Breslau, den 24. März 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2142. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Januar d. J., wegen der im Giro-Verkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen;

= 2143. desgleichen vom 6. Februar d. J., betreffend die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbe-Steuer in den westlichen Provinzen;

= 2144. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde für die Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft vom 11. desselben Monats, und

= 2145. die Ministerial-Erklärung wegen der mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen, vom 11. ejusd. m.

Publikandum.

Die Einlösung der kur- und neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine betreffend.

Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1826, zeither durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und durch die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-

Digitized by Google

Coupons und Zins-Scheine hierdurch aufgefordert, diese Papiere nebst speziellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark, abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15. März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden bei der Contröle der Staats-Papiere in Berlin, Taubenstraße No. 30, zur baaren Einlösung einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Contröle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Contröle der Saatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Kündigung von 955,000 Rthlr. Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung vom 1. Juli 1841 betr.

Nachdem die, unserer Bekanntmachung vom 8. v. M. gemäß, zur Tilgung für das erste Semester 1841 bestimmten Staatsschuldscheine, in der am 17. v. M. stattgefundenen 16ten Verloosung gezogen worden, sind sie nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet und werden den Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, den Nominalwerth derselben am 1sten Juli 1841 bei der Contröle der Staats-Papiere hier Taubenstraße No. 30, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben.

Da vom 1. Juli 1841 ab eine weitere Verzinsung dieser ausgelooseten Staatsschuldscheine aufhört und nach § 5 der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung No. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungs-Fonds zufallen, so müssen mit den Staatsschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 3 Zins-Coupons Ser. VIII. No. 6 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Juli 1841 bis zum 2. Januar 1843 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta gekürzt und dem etwa später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt werden muß. In der über den Capitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind dieselben einzeln mit Nummern, Littern und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Digitized by Google

Da übrigens die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden so wenig, als die Contrôle der Staats-Papiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher zur baaren Auszahlung bestimmten Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen kann; so bleibt den Letztern überlassen, diese Staatsschuldscheine an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weitern Beförderung an die Contrôle der Staats-Papiere zu übersenden.

Berlin, den 1. März 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Mit Bezug auf vorstehendes, bereits durch die Staatszeitung, so wie die beiden andern Berliner Zeitungen und das Intelligenzblattt in Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Publikandum der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1. März c. wird das darin erwähnte Verzeichniß der bei der 16ten Verloosung gezogenen, gekündigten und am 1. Juli c. nach dem Nennwerthe von der Contrôle der Staatspapiere baar einzulösenden Staatsschuldscheine, im Betrage von 955,000 Rthlrn. nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen dem gegenwärtigen Amtsblatt, Stück 12, als besondere Beilage beigefügt.

Auch kann dieses Verzeichniß sowohl in der hiesigen Amtsblatt-Rendantur, Ursulinerstraße No. 6, als in der Regierungs-Registratur bei dem Civil-Supernumerarius Keltsch eingesehen werden.

Bei der Einlösung dieser Staatsschuldscheine bleibt es nach der Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1. März, wie bei der letzten Verloosung, den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von solchen Staatsschuldscheinen überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Königliche Regierungs-Haupt-Kasse abzugeben, von welcher sie sodann an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Realisation zu befördern sind, wogegen die Contrôle der Staatspapiere auch diesmal nur die ihr von den in Berlin anwesenden Inhabern präsentirten Staatsschuldscheine auszahlen wird.

Demzufolge werden die Besitzer der ausgelooseten Staatsschuldscheine im Breslauer Regierungsbezirk, welche die Besorgung der Realisation ihrer gekündigten und vom 1sten Juli c. ab nicht weiter verzinsbaren Staatsschuldscheine durch die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse wünschen, hierdurch aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen drei Zins-Coupons Ser. VIII. No. 6 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Juli 1841 bis 2. Januar 1843 umfassen, mittels einer in duplo anzufertigenden, deutlich ge- und unterschriebenen Nachweisuag mit Angabe der Nummern, Buchstaben und Geldbeträge und einer Spezifikation der Zinscoupons an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst gegen Rückempfang einer Interims-Quittung zur weitern Veranlassung baldmöglichst zu übergeben oder portofrei zu übersenden.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse ist zu deren Annahme bis spätestens den 15. Juni c. angewiesen, und wird solche, so weit sich bei der diesseitigen Prüfung

Digitized by Google

nichts zu erinnern findet, vorschriftsmäßig weiter befördern, und nach erfolgter Anweisung des Nennwerths für dessen Auszahlung zu seiner Zeit gehörig sorgen.

Zugleich werden alle Königlichen Kassen unseres Verwaltungsbezirks auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände oder Depositа, besonders in den Kreis-Communal- oder besondern Instituten-Kassen, genau nachzusehen, ob bei denselben etwa verloosete Staats-Schuldscheine vorkommen, und, wenn dies der Fall sein sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse nachzusuchen.

Eben so werden diejenigen Personen, welche Staatsschuldscheine als Caution bei uns niedergelegt haben, wenn sich darunter etwa gezogene Staatsschuldscheine befinden sollten, hierdurch aufgefordert, uns davon baldigst Anzeige zu machen, damit die Herausgabe derselben und der Umtausch gegen baar Geld bei Zeiten verfügt werden kann.

Breslau, den 19. März 1841. Pl.

No. 8.

Wegen rechtzeitiger Nachweisung der an den Kirchen-, Pfarr- Wiedmuths- und Schul-Gebäuden Königl. Patronats vorzunehmenden Bauten und Reparaturen.

Unerachtet wir unterm 29. Januar 1831 sämmtlichen Herren Superintendenten, Erzpriestern, Schul-Inspektoren, Pfarrern und Curaten aufgegeben haben, alljährlich eine Nachweisung der bei den Kirchen, Pfarr-Wohn- und Wiedmuths-Gebäuden, Königlichen Patronats, und ebenmäßig eine Nachweisung bei den Gebäuden der Schulen Königlichen Patronats vorzunehmenden Bauten und Reparaturen, deren Ausführung im nächsten Jahre nothwendig ist, bis spätestens ult. März jedes Jahres sowohl den betreffenden Departements-Bau-Inspektoren, als auch an uns einzureichen; so haben sich dennoch wieder häufig Fölle vorgefunden, daß diesem durchaus nicht Folge geleistet, sondern auszuführende Reparaturen und Baulichkeiten nicht allein in dem Jahre, in welchem die Ausführung derselben erfolgen soll, sondern sogar kurz vor der erforderlichen Ausführnng selbst erst zur Sprache gebracht worden sind.

Da nun der Patronats-Bau-Plan bereits jedes Jahr mit dem 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geschlossen wird, so können keine Patronats-Beiträge mehr zu Bauten bewilliget werden, deren Anmeldung nicht, wie vorbestimmt, in Zeiten geschehen ist. Die hierin Säumigen haben es sich daher selbst beizumessen, daß solche für die etwanigen Folgen, welche durch die vernachläßigte Anmeldung der auszuführenden Bauten entstehen, verantwortlich gemacht werden, indem auf die bis zu dem vorgenannten Termine, dem letzten März, für das folgende Jahr nicht angemeldeten Bauten keine Rücksichten genommen, sondern diese erst, wenn es der Patronats-Bau-Fond verstattet, das zweite Jahr darauf zur Ausführung gebracht werden können.

Breslau, den 5. März 1841. II.

Digitized by Google

Die Beiträge für die Unterhaltung der Irren-Versorgungs-Anstalten der Provinz pro 1841 betr.

Da die Unterhaltung der Irren-Versorgungs-Anstalten der Provinz durch die fortdauernde Erhebung der als nothwendig verwilligten Geldbeiträge auch im laufenden Jahre gesichert werden muß, so ist durch Se. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien für das laufende Jahr 1841 ein Beitrags-Quantum von 30,000 Rthlr., wie solches schon früher erhoben wurde, festgesetzt worden.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 3. Februar und 3. März vorigen Jahres fordern wir daher die Herren Landräthe und Magistrate unseres Regierungs-Bezirks auf, die Erhebung der Beiträge zu dieser Summe für das laufende Jahr, nach der bereits bestehenden Vertheilungsart und in den vorgeschriebenen Fristen, zu veranstalten, und für die pünktliche Einzahlung der Beiträge an unsere Instituten-Haupt-Kasse Sorge zu tragen, und solche, wie sie erfolgt, gleichzeitig anhero anzuzeigen.

Breslau, den 12. März 1841. I.

Bekanntmachungen.

Der bisherige Kasernen-Inspektor Heerde ist als Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Cosel bestätigt und zum Garnison-Verwaltungs-Inspektor befördert worden.

Breslau, den 8. März 1841.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Der Regierungs-Rath Giesecke ist in Stelle des von hier versetzten Regierungs-Raths Villaume als Provinzial-Stempel-Fiskal beim Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorat von Schlesien angestellt worden.

Breslau, den 12. März 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

Patentirung.

Dem Maler Rademacher in Berlin ist unter dem 9. März 1841 ein Patent auf eine durch Modell erläuterte verbesserte Stangen-Presse für Steindruck für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Der Standesherr von Wartenberg, Prinz Biron von Curland, hat die Reparatur-Kosten der Orgel der unter sein Patronat gestellten evangelischen Kirche in Wartenberg mit 250 Rtlrn. aus eigenen Mitteln übertragen.

Digitized by Google

Der Adeline Dittmann zu Friedland, Kreis Waldenburg, ist die Erlaubniß zur Annahme als Erzieherin, ertheilt worden.

Bestätigt sind:

Der Rittergutsbesitzer Baron v. Langermann auf Brodelwitz, Kreis Steinau, als zweiter Kreis-Deputirter.

Die Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Lindeiner auf Kunsdorf und Nowag auf Otto-Langendorf, Wartenbergschen Kreises, als Polizei-Distrikts-Kommissarien.

Der Predigtamts-Kandidat Dabisch zum Pastor in Strehlitz, Kreis Oels.

In Brieg der Buchhändler Wollmann und der Destillateur Berger als unbesoldete Rathsherren.

Der Adjuvant Böhm znm Lehrer an der Stadt-Schule zu Wohlau.

Der evangelische Schullehrer Horn zu Kottwitz als Organist und Schullehrer in Pampitz, Kreis Brieg.

Der Schullehrer Tilgner als evangel. Schullehrer in Neu-Stradam, Kreis Wartenberg.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Pfefferküchler-Aelteste Mühmert in Breslau

den hiesigen städtischen Armen	50	Rtlr.
der Unterrichts-Anstalt für Blinde	50	=

Die in Trebnitz verstorbene, verwittwittwete Lederfabrikant Winger, und der ebendaselbst verstorbene Stadtälteste Aestel dem dortigen evangelischen Bürger-Hospital beide je 50 Rtlr. . . . . 100 =

Die in Schweidnitz verstorbene Geheime Justiz-Räthin Schultes den dortigen Armen . . . . . 50 =

Pocken-Ausbrüche.

In Geisendorf und Dammitsch, Kreis Steinau. — In Pluskau, Kreis Wohlau.

Digitized by Google

in der sechszehnten Verle
Verwaltung der Staats-Se

I.

No.	No.	No.	No.	No.	N
21311	21415	21467	21594	51092	511
12	17	68	95	93	
13	20	69	96	94	
14	22	70	97	95	

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	N
93862	A	93868	K	93876	E	93
	B	69	A		F	
	C		C		G	
	D		D		H	
	E		E		I	
	F		F	77	A	
	G		G		B	
	H		I		C	
	I		K		D	
	K	70	A		E	
63	A		B		F	
	B		C		G	
	C		D		H	
	D		G		I	
	E		K		K	
	F	71	A	78	A	
	H		B		B	
	I		D		C	
	K		F		D	
64	A		I		E	
	B		K		F	
	C	72	B		G	
	D		C		H	
	E		D		K	
	F		E	79	A	
	G		F		B	
	H		G		C	
	I		H		D	
65	A		K		G	
	B		K		H	
	C	73	B		I	
	D		D	80	A	
	E		F		B	
	G		G		D	
	H		I		E	
	I		K		F	
	K	74	A		G	
66	A		B		H	
	B		C		K	
	D		D	81	B	
	E		E		C	
	F		H		D	
	H		K		E	
67	A	75	A		F	
	C		B		G	
	D		C		H	
	H		D		K	
	I		E	82	E	
	K		F		F	
68	A		G		G	

Digitized by Google

Noch Staats-Schuldscheine à 100 Rthlr.

o.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.
883	G	93891	C	93939	G	93951	H	93958	D	93965	C	93972	F	93979	H	93987	G
	H		G	40	A		I		E		D		G		I		H
	K		H	43	E		K		F		E		H	80	A		K
84	A		K		G	52	A		H		F		K		B	88	B
	B	92	A	45	A		B		K		G	73	A		C		C
	C		B		B		C	59	A		H		B		F		E
	D		C		C		D		B		I		C		G		F
	G		D		D		E		C		K		D		H		G
	H		E		E		F		D	66	B		E		K		H
	I		F		F		G		E		C		F	81	A		I
	K		G		G		H		F		E		G		B	89	A
85	A		H		I	53	A		H		G		H		C		B
	D		I		K		B		I		H		I		D		C
	E		K	46	A		C		K		I		K		E		D
	F	93	A		C		D	60	A		K	74	B		F		E
	G		B		E		E		B	67	A		C		G		F
	H		D		F		F		C		B		D		K		G
	I		E		G		G		D		C		E	82	A		I
86	A		F		H		H		E		D		F		D		K
	B		G		I		I		F		F		G		E	90	A
	D		H	47	A		K		G	68	A	75	A		F		B
	E		I		B	54	A		H		C		D		G		C
	F		K		C		B		I		F		E		H		D
	G	94	A		D		C		K		H		G		K		E
87	A		B		E		D	61	A		I		I	83	A		F
	C		D		F		E		C		K		K		B		G
	D		E		H		F		D	69	A	76	A		C		I
	E		F		K		G		E		C		B		D		K
	F		G	48	A		H		G		D		C		G	91	B
	H		I		C		I		H		E		D		H		C
	I		K		D	55	A		K		G		E		I		D
	K	95	F		E		B	62	A		I		F		K		E
88	A	98	C		G		D		B		K		G	84	B		F
	B	900	G		H		E		D	70	A		H		C		G
	C	1	D		I		F		E		B		I		E		H
	D	3	E		K		G		F		C		K		F		I
	E		K	49	B		H		G		D	77	B		G		K
	F	7	D		F		I		H		E		C		H	92	D
	G	8	G		G	56	A		I		F		E		I		E
	I		I		H		B		K		H		F		K		G
89	B	9	H		I		C	63	A		I		H	85	A		H
	C	10	G		K		D		B		K		I		C		I
	D	14	I	50	A		F		C	71	A		K		D		K
	E	15	K		B		G		D		B	78	A		G	93	C
	F	17	E		D		I		E		C		B		I		D
	H	20	F		E		K		F		D		C		K		H
		24	I		F	57	A		G		E		D	86	B		K
		25	E		G		B		H		F		E		F	94	A
		26	D		H		C		I		G		F		G		B
		32	G		I		D		K		H		G		I		C

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 13.

Breslau, den 31. März 1841.

Bekanntmachung.

Seit dem Abschlusse der in No. 2 der Gesetz-Sammlung für 1839 publicirten allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838 sind von nachbenannten Regierungen ausdrückliche Beitritts-Erklärungen zu der gedachten Münz-Convention abgegeben worden, nämlich:

I. unter Annahme des 14 Thalerfußes zum ausschließlichen ferneren Landes-Münz-Fuße,
   von den drei Herzoglichen Regierungen von Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, in Bezug auf ihre sämmtlichen Länder,
   von der Fürstlich-Waldeckischen Regierung, in Bezug auf das Fürstenthum Waldeck;

II. unter Annahme des 24½ Guldenfußes zum ausschließlichen ferneren Landes-Münz-Fuße:
   von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, in Bezug auf das Fürstenthum Birkenfeld,
   von den beiden Fürstlichen Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, in Bezug auf ihre beiderseitigen Lande,
   von der Landgräflich Hessischen Regierung, in Bezug sowohl auf das Ober-Amt Homburg, als auf das Ober-Amt Meisenheim.

Indem sonach die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, das Fürstenthum Waldeck, das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld, die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen und die Landgräflich Hessischen Lande als in dem, auf der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli

Digitized by Google

1838 beruhenden Münz-Vereine mit einbegriffen, zu betrachten sind, finden auf die von den dortigen Regierungen, in Gemäßheit der mehrerwähnten Münz-Convention ausgeprägten Vereins-Münz-Stücke (Doppelthaler, 3½ Guldenstücke) die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. März 1839 dergestalt Anwendung, daß dieselben diesseits bei allen öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handels-Verkehr, gleich der eigenen Landes-Silber-Courantmünze anzunehmen und auszugeben sind, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Berlin, den 25. Februar 1841.

(gez.) Graf von Alvensleben. (gez.) Freiherr von Werther.

Publikandum.

Die Einlösung der kur- und neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zins-Scheine betreffend.

Da die Zins-Coupons und Zins-Scheine von kur- und neumärkschen ständischen Kriegsschulden-Verbriefungen über Zinsen-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Mai und vor dem 1. Juli 1818, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1826, zeither durch Ankauf an der hiesigen Börse größtentheils eingezogen worden sind, und die noch im Umlaufe befindlichen Rückstände gegenwärtig zum Nennwerthe eingelöset werden sollen; so werden die Inhaber aller solcher noch nicht eingelöseter Zins-Coupons und Zins-Scheine hierdurch aufgefordert, diese Papiere nebst speziellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark, abgesonderten Verzeichnissen derselben, vom 15. März dieses Jahres ab, täglich in den Vormittagsstunden bei der Contröle der Staats-Papiere in Berlin, Taubenstraße No. 30, zur baaren Einlösung einzureichen.

Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen, hintereinander aufgeführt, enthalten; auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine angeben, und den Geldbetrag dieser Letztern einzeln auswerfen.

Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Contröle der Staats-Papiere besondere Quittungen über die nach den resp. Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen; Schemata dazu wird die Contröle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 25. Februar 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf im Regierungs-Bezirk Breslau pro 1841 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 10. Mai in Strehlen,
= 11. = = Ohlau,
= 13. = = (Kreuzburg),
= 15. = = Oels,
= 17. = = Trebnitz,
= 18. = = Trachenberg,
= 19. = = Wohlau,
= 21. = = Neumarkt,
= 22. = = Liegnitz,
= 24. = = Beuthen a/O.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld dafür von ihm eingezogen werden soll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeltlich mit einer starken, neuen, ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 18. Februar 1841.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 9. Die Annahme von Forstlehrlingen betr.

In Beziehung auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 6. Oktober 1838, pagina 278, wegen Annahme von Forst-Lehrlingen, die auf eine Anstellung im Königl. Forstdienst Anspruch machen, wird in Folge der Festsetzung des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Ladenberg Excellenz vom 6. März d. J., No. 2737, bekannt gemacht, daß jedes Individuum, welches als Lehrling bei einem Oberförster, Behufs künftiger Anstellung, in den Königl. Forstdienst eintreten will, unter anderen Zeugnissen auch ein Attest über seinen Gesundheits-Zustand beibringen muß. Ein solches Attest, welches jedenfalls von einem glaubwürdigen Arzte herrühren muß, hat sich nicht bloß über den Gesundheitszustand

Digitized by Google

des betreffenden Individuums im Allgemeinen, sondern insbesondere auch darüber auszusprechen, ob dessen Constitution dauerhaft und fest genug sei, um die späteren Anstrengungen und Strapatzen im Königl. Forstdienst mit Leichtigkeit zu ertragen.

Zur näheren Ueberzeugung von der Gesundheit der anzunehmenden Forst-Lehrlinge, müssen sich diese jedesmal bei Nachsuchung der Annahme als Forst-Lehrlinge dem Herrn Ober-Forstmeister persönlich vorstellen.

Es wird künftig nur solchen Individuen der zur Aufnahme unter die Zahl der auf Versorgung dienenden Jäger erforderliche Lehrbrief ausgestellt werden, bei welchen dies vor dem 1. September desjenigen Jahres, in welchem das betreffende Individuum das 20. Lebensjahr zurückgelegt, geschehen, und das daher noch in dem gewöhnlichen Ersatz-Termine des Jahres, in welchem es 20 Jahr alt wird, eingestellt werden kann. Hiernach muß also wegen der durch den § 6 der Bestimmungen vom 21. März 1831 vorgeschriebenen zweijährigen Lehrzeit, der Eintritt in dieselbe jedesmal vor dem 1. September desjenigen Jahres erfolgen, in welchem der Aspirant das 18te Lebensjahr zurückgelegt, und wird denjenigen jungen Leuten, welche die Erlaubniß zum Eintritt in die Lehre später nachsuchen, die Genehmigung verweigert werden.

Da indessen unter denjenigen jungen Leuten, welche den Eintritt in die Jäger-Corps beabsichtigen, nicht selten solche sich befinden, welche den in selbigen zu leistenden Dienst nur als einen Uebergang ansehen, und dabei die Absicht haben, späterhin wo möglich noch eine Oberförster-Prüfung abzulegen, und da diesen es nicht immer gelingen möchte, bereits vor dem zurückgelegten 18ten Lebensjahre diejenige Schulbildung sich anzueignen, welche nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften erforderlich ist, um zum Besuch der Forst-Lehranstalt zu Neustadt-Eberswalde und später zur Oberförster-Prüfung zugelassen zu werden, so ist verordnet, daß die gedachte Vorschrift auf solche Individuen, welche den Besitz der nach Inhalt des § 11 der allegirten allgemeinen Bestimmungen vom 21. März 1831 erforderlichen Schulkenntnisse durch ein Abgangs-Zeugniß aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer Real-Gewerbe- oder höheren Bürger-Schule, deren Zöglinge gleich den Gymnasiasten, den Vorzug des einjährigen Militairdienstes haben, nachweisen, keine Anwendung finden, diesen vielmehr der Eintritt in die Lehre auch noch nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre unbenommen bleiben soll.

Uebrigens ergiebt sich schon aus dem Obigen, daß die vorstehend getroffene Bestimmung nur auf diejenigen jungen Leute Anwendung findet, welche in dem Jäger-Corps auf Versorgung im Königl. Forstdienst zu dienen beabsichtigen, nicht aber z. B. auf diejenigen, welche bloß deshalb in die Lehre zu treten wünschen, um sich dadurch für den Privat-Forst-Dienst geschickt zu machen.

Denjenigen Individuen, welche noch nach dem oben festgesetzten Termine die Erlaubniß zum Eintritt in die Lehre unter dem Vorgeben nachsuchen, daß sie sich bloß für den Privat-Forst-Dienst ausbilden wollen, wird die gedachte Erlaubniß nur mit der ausdrücklichen Maaßgabe ertheilt werden, daß ihnen die Lehrzeit, so wie der nach abgelegter Lehrlings-Prüfung auszustellende Lehrbrief keine Ansprüche auf die Aufnahme unter die auf Versorgung dienenden Jäger gewähre. Dieses wird in dem Lehrbrief selbst ausgedrückt

Digitized by Google

werden. Die von dem Herrn Ober-Forstmeister schriftlich auszustellende Genehmigung zur Aufnahme eines Lehrlings soll den Lehr-Attesten jedesmal annektirt werden. Dieses letztere soll von jetzt ab auf alle Lehrlinge ohne Unterschied, und zwar auch auf diejenigen, welche gegenwärtig bereits in der Lehre stehen, Anwendung finden. Es werden daher künftig nur diejenigen Lehrbriefe für gültig angenommen werden, welche den gedachten Erfordernissen entsprechen.

Breslau, den 22. März 1841. III.

Für die Dauer der diesjährigen Beschälzeit ist im Trebnitzer Kreise noch eine zweite Königl. Beschälstation in dem Dorfe Pavellau, außer der bereits in Günthersdorf bestehenden, errichtet, und sind daselbst ebenfalls drei Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Leubus aufgestellt worden.

Breslau, den 22. März 1841. I.

Privat-Beschälstationen sind

im Breslauer Kreise:

1) in Polnisch-Kniegnitz bei dem Bauergutsbesitzer Staroste, der Beschäler Pankratius, goldbraun, mit Stern und weißen Hinterfüßen, 5 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß,
2) in Malkwitz bei dem Brauermeister Dörraht der Beschäler Sirocco, Dunkelfuchs mit Bläße, 4 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß;

im Ohlauer Kreise:

1) in Jeltsch, dem Herrn Grafen Saurma gehörig:
   a. der dunkelbraune Vollbluthengst Thrée aus dem King Fergus und der Zaire, 5 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß,
   b. der dunkelbraune Vollbluthengst Travaller One aus dem Irung Phantom und der Chateau Margeaux Mare, 7 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß,
   c. ein brauner Vollbluthengst, 4 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß,
2) in Baumgarten (Justiz-Commissarius Steinmann):
   a. ein Rothfuchs mit Bläße, linken Vorderfuß und beide Hinterfüße weiß gefesselt, 11 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß,
   b. ein dunkelbrauner Hengst mit Stern, 9 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß,
3) in Hennersdorf (Viehschneider Franz Barborsik) ein Rothfuchs mit Bläße, weißer Unterlippe, 3 weißen Füßen, rechter Vorderfuß weiß gestiefelt, 5 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, veredelte böhmische Race,
4) in Brosewitz (Viehschneider Johann Barborsik), ein Rothfuchs mit Stern und Bläße, linken Hinterfuß weiß gestiefelt, rechten Hinterfuß weiß gefesselt, 11 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß,

für das Jahr 1841 zur Benutzung aufgestellt.

Breslau, den 23. März 1841. I.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Verlooste Pfandbriefe Lit. B. betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 2. d. Mts. hat am heutigen Tage die erste Verlooſung von Pfandbriefen B. über den Geſammtbetrag von 7000 Rtlr. vorſchriftsmäßig ſtatt gefunden, wobei die Nummern:

265 à 1000 Rtlr. auf Ruſchinowitz und Klein-Droniowitz,
286 à 1000 Rtlr. auf Glinitz, Zborowsky und Bogdalla,
1600 und 1601 à 500 Rtlr. auf Albendorf ꝛc.,
3900 bis einſchließlich 3904 à 200 Rtlr. auf Paſchkerwitz,
5631 und 5632 à 100 Rtlr. auf Haltauf,
5633 bis einſchließlich 5640 à 100 Rtlr. auf Rettkau,
10742 bis einſchließlich 10761 à 50 Rtlr. auf Haltauf,
22105 bis einſchließlich 22144 à 25 Rtlr. auf Ratibor

gezogen wurden.

Demgemäß werden dieſe Pfandbriefe ihren Inhabern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derſelben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1. Juli 1841 ab entweder in Breslau bei dem Handlungs-Hauſe Ruffer u. Comp., oder in Berlin bei der Königl. Seehandlungs-Haupt-Kaſſe ſtatt finden ſoll.

Vom 1. Juli 1841 ab hört, nach § 59 der Allerhöchſten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Geſetz-Samml. No. 1619), die Verzinſung dieſer verlooſten Pfandbriefe gänzlich auf, weshalb denn auch bei der bevorſtehenden Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series II., zu dieſen Pfandbriefen nur der Coupon No. 1 über die Zinſen vom 1. Januar bis ultimo Juni 1841 ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 28. Dezember 1840.

Königliches Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Vermächtniſſe.

Der in Breslau verſtorbene Kaufmann Johann Gottlieb Groſſe nachſtehenden hieſigen Anſtalten:

dem Selenke'ſchen Inſtitut	50,000	Rtlr.
dem ſtädtiſchen Kranken-Hospital	40,000	=
der Armen-Verpflegung	30,000	=
dem Handlungsdiener-Inſtitut	5,000	=
jedem der drei Kinder-Hospitäler 2000 Rtlr.,	6,000	=
dem Hospital der barmherzigen Brüder	8,000	=
den Eliſabethinerinnen	3,000	=
der Anſtalt für Taubſtumme	4,000	=
dem Verein für Blinden-Unterricht	4,000	=

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14.

Breslau, den 7. April 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 10. Die Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche betreffend.

Allerhöchstem Befehle zufolge wird der nachstehende, von der deutschen Bundes-Versammlung am 3. Dezember v. J. zur Abstellung der unter den Handwerksgesellen entdeckten Verbindungen und Mißbräuche gefaßte Beschluß:

„Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen:

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate

Digitized by Google

zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerks-Gesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden."

hierdurch, als im ganzen Umfange der Königl. Preußischen Staaten geltend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Behörden die genaue Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 17. März 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei,
gez. v. Rochow.

Der Finanz-Minister.
v. Alvensleben.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Werther.

Indem die obige hohe Verordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden sämmtliche Polizei-Behörden zu deren Beachtung und genauen Befolgung in vorkommenden Fällen angewiesen, indem über deren pünktliche Ausführung gewacht werden wird.

Breslau, den 1. April 1841. 1.

No. 11.
Verbot des Abledern der an der Räude gefallenen Pferde.

Nach den gemachten Beobachtungen ist es erwiesen, daß die Räude der Pferde nicht bloß von den lebenden Thieren, sondern auch von den Häuten der umgestandenen auf Menschen übertragen werden kann. Wir finden uns daher veranlaßt, das Abledern der an

Digitized by Google

der Räude umgestandenen oder während derselben getödteten Pferde bei einer Strafe von 5 Rthlr. zu verbieten, dagegen aber das Verscharren der Cadaver mit der zerschnittenen Haut anzuordnen.

Breslau, den 25. März 1841. I.

Die Verbesserung der Druckfehler und Schreibfehler in den Exemplaren der Gesetz-Sammlung betr.

Auf höchsten Befehl sind wir veranlaßt, allen Unterbehörden die Weisung zu ertheilen, alle Druckfehler und Schreibfehler in den Exemplaren der Gesetzsammlung von 1806 bis 1840, welche im Anhange des Gesetzsammlungs-Jahrganges für 1840 angezeigt sind, in den Exemplaren der Gesetzsammlung, die zum Dienst-Gebrauche bestimmt sind, unverzüglich und sorgfältig zu verbessern.

Eben so sollen auch in den Sachregistern der Gesetzsammlungen diejenigen Verbesserungen und Nachträge gehörigen Orts berichtigt werden, welche in dem jetzt erschienenen siebenten Sachregister für den Jahrgang 1836/40, pag. 133 bis 136, unter IV. enthalten sind. Wir veranlassen daher die Behörden, diesen hohen Befehl genau zu erfüllen. Zugleich sollen auch bei andern Werken, welche fortwährend in amtlichen Gebrauch genommen werden, wie Amtsblätter, Ministerial- und Central-Verwaltungsblätter, die darin von Zeit zu Zeit angezeigten Druckfehler ungesäumt berichtigt werden, welches wir daher ebenfalls zur Pflicht machen. Bei Gelegenheit von Revisionen der Behörden sollen wir genau controlliren, ob dieser Vorschrift entsprochen ist.

Breslau, den 24. März 1741. PI.

Die bisher zu Karisch, Strehlener Kreises, bestandene Königliche Beschälstation wird vom 1. April c. ab nach Krain desselben Kreises verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 30. März 1841. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Es ist vielfach bemerkt worden, daß die Untergerichte unsers Departements die in unserm Erlasse vom 23. August 1836 (Amtsblatt No. 36, Seite 75) enthaltenen Vorschriften wegen Anfertigung und Einsendung der Erbschafts-Stempel-Tabellen nicht genügend beachtet haben. Die genaueste Befolgung jener Anweisnng wird ihnen daher wiederholentlich zur Pflicht gemacht.

Digitized by Google

Besonders ist es zur Aufrechthaltung eines geregelten Verfahrens unabweislich nothwendig, daß die Tabellen in den in jenem Erlasse bestimmten Terminen pünktlich eingereicht, und es wird jede Säumniß mit den dort angedrohten Strafen unnachsichtlich geahndet werden.

Breslau, den 23. März 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Abtheilung für Nachlaß-Sachen.

Den Untergerichten unsers Departements wird bekannt gemacht: daß die Tantieme aus den Erbschafts-Stempel-Tabellen pro II. Tertial 1839 bei dem Oberlandesgerichts-Ingrossator Ferchland gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 1. April 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Abtheilung für Nachlaß-Sachen.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Breslau pro März 1841.

1) Befördert:

a. der Referendarius Stetter zum Oberlandesgerichts-Assessor;
b. der Justitiarius Klingberg I. hat das Qualifikations-Attest als Oberlandesgerichts-Assessor erhalten;
c. der Auskultator Biefel zum Referendarius;
d. der Land- und Stadtrichter Müller in Steinau zum Kreis-Justiz-Rath für den Steinauer Kreis;
e. die Justiz-Commissarien Anspach zu Reichenbach und Thebesius in Militsch zu Notarien;
f. der Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Diätarius Reichhelm zum Salarien-Kassen- und Deposital-Rendanten in Striegau;
g. der Supernumerarius, Auskultator Rung zum Dollmetscher beim Inquisitoriat in Brieg;
h. Referendarius Berthold und Supernumerar Hammes zu Registratur-Diätarien beim Landgericht hierselbst;
i. der Invalide Bruschke zum Hülfs-Boten beim Inquisitoriat in Breslau;
k. der invalide Unteroffizier Anton Schmidt zum Hülfs-Boten beim Landgericht hier;

Digitized by Google

l. der interimistische Gerichtsdiener Unteroffizier Erhard beim Land- und Stadtgericht Schönau, definitiv;
m. der Invalide Kaulich zum Hülfs-Boten beim Land- und Stadtgericht in Schömberg.

2) Versetzt:

a. der Land- und Stadtgerichts-Rath v. Gellhorn in Namslau, als Oberlandesgerichts-Rath nach Ratibor;
b. der Land- und Stadt-Richter Schneider in Habelschwerdt, als erster Land- und Stadtgerichts-Assessor nach Namslau;
c. der Justiz-Commissarius Korneck hierselbst, als unbesoldeter Assessor an das Kammergericht;
d. der Registratur-Gehülfe Referendarius Rolke vom hiesigen Landgericht als Archivs-Diätarius an das Oberlandesgericht;
e. der Hülfs-Aktuarius Meltzer vom Land- und Stadtgericht in Schmiedeberg, als solcher an das Land- und Stadtgericht in Glatz;
f. der Hülfs-Aktuarius Bartsch vom Land- und Stadtgericht in Strehlen, als solcher an das Land- und Stadtgericht in Schmiedeberg;
g. der Hülfs-Aktuarius Schön vom Land- und Stadtgericht in Glatz, als interimistischer Aktuarius an das Stadtgericht in Waldenburg.

3) Ausgeschieden:

a. der Auskultator v. Spangenberg unter Vorbehalt des Wiedereintritts;
b. der Hülfsbote Parlow vom hiesigen Inquisitoriat.

4) Pensionirt:

a. der Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant Hoffmeister in Striegau;
b. der Exekutor u. Gerichtsdiener Knoll beim Land- u. Stadtgericht in Wohlau;
c. der Land- und Stadtgerichts-Exekutor Warmuth in Winzig.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro März 1841.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Krausendorf	Landeshut	Justizrath Loge in Landeshut	Justiziarius v. Britzke in Landeshut.

Digitized by Google

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Peicherwitz und Probstei vor Neumarkt	Neumarkt	Fürstbischöfl. Consistorialrath Gottwald in Breslau	Justiziarius Pohler II. in Krieblowitz.
Krintsch	Neumarkt	Derselbe	Fürstbischöflicher Consistorialrath Ziegert in Breslau.
Herrschaft Dyhrnfurth	Wohlau	Kreis-Justizrath Moll in Neumarkt	Justiziarius John in Dyhrenfurth.
Ober-Bögendorf	Schweidnitz	Justiziarius Pfitzner in Schweidnitz	Justiziarius Latte in Schweidnitz.
Ober-Alt-Waltersdorf	Habelschwerdt	Land- und Stadtrichter Schneider in Habelschwerdt	Justiziarius Koschella in Habelschwerdt.
Jauernick	Schweidnitz	Justiziarius Pfitzner in Schweidnitz	Oberlandesgerichts-Assessor George in Schweidnitz.
Groß- und Klein-Masselwitz	Breslau	Justiziarius Heermann in Breslau	Justiziarius Pohler I. in Breslau.
Oswitz	Breslau	Derselbe	Derselbe.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Breslau.		
Althoff Dürr, Carowahne, Kundschütz, Lohe und Wasserjentsch	Ant. Hoffmann	Wirthschaftsbeamter	Althoff Dürr.
Gallowitz	Otto Emil v. Lieres	Rittergutsbesitzer	Gallowitz.
	Kreis Brieg.		
Linden	Samuel Tischler	Häusler	Linden.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Münsterberg.		
Nieder-Pomsdorf, Alt-Herbsdorf, Neu-Herbsdorf, Gollendorf und Wehrdorf	Anton Neumann	Freigärtner	Nieder-Pomsdorf.
	Kreis Namslau.		
Stadt Namslau	Weisker	Bürgermeister u. Justiziarius	Namslau.
	Kreis Oels.		
Strehlitz	Carl Demnig	Dominialpächter	Strehlitz.
Ober-, Mittel-, Klein-Mühlatschütz	Ernst Horn	Gerichts-Scholz	Mittel-Mühlatschütz.
Kraschen und Laubsky	Wilh. Tegetmeier	Rittergutsbesitzer	Kraschen.
Maliers, Bukowinke, Bartkerey und Weißensee	Erdmann Krause	Herzogl. Forst-Assistent	Maliers.
	Kreis Reichenbach.		
Berthelsdorf und Harthau	Gottfried Lehmann	Bauergutsbesitzer	Berthelsdorf.
Nieder-Langseiffersdorf	Karl Rausch	Schullehrer	Nieder-Langseiffersdorf.
Stoschendorf	Gottlieb Rachner	Gerichtsscholz	Stoschendorf.
Weigelsdorf nebst Kolonie Tannenberg, Seherrsau, Carlswaldau und Neubielau	Ferdin. Mälzig	Freihäusler	Weigelsdorf.
Friedrichsgrund Steinseiffersdorf	Ernst Wilh. Groß	Krämer	Friedrichsgrund.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Friedrichshain	Johann Gottlieb Kache	Schullehrer	Friedrichshain.
Kaschbach	Karl Schwarzer	Schullehrer	Kaschbach.
	Kreis Wartenberg.		
Charlottenthal, Wedelsdorf und Amalienthal	Ilbich	Schullehrer	Charlottenthal.
Drungawe	Gottlieb Gerlach	Kretschambesitzer	Drungawe.
Domaslawitz und Lassisken	Winkler	Wirthschaftsbeamter	Domaslawitz.
Bunkay	August Arlt	Schullehrer	Tscheschen.
Neudorf (Fürstlich)	Chiossek	Schullehrer	Neudorf (Fürstlich).
	Kreis Wohlau.		
Wischütz	Bernhard Renner	Wirthschafts-Insp.	Wischütz.
Wersingawe	Krumpholz	Schullehrer	Wersingawe.
Nisgawe	Blasius	Wirthschafts-Insp.	Wersingawe.
Arnsdorf	Mentzel	Sequestor	Polgsen.
Schmögerle und Bautke	Fiebig	Schullehrer	Raischen.

Bekanntmachung.

Es hat das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, auf unsern Vortrag, den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Grâve in Steinkirche zum Superintendenten für den Kirchenkreis Strehlen definitiv ernannt und demselben unter dem 10. d. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. März 1841.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der bisher in Klein-Lauden bestandene Chausseegeld-Empfang für eine Meile ist in die sogenannte Neumühle bei dem Dorfe Schweinebraten verlegt, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Breslau, den 31. März 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Patentirung.

Dem Zucker-Fabrikanten Fleischer zu Schwedt ist unterm 16. März d. J. ein Patent auf eine Runkelrüben-Presse mit Ersparniß der Säcke und Horden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf Acht Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Chronik.

Bestätigt sind:

der Predigtamts-Candidat Dabisch, zum Pastor in Strehlitz, Kreis Oels;
der evangelische Schullehrer Horn zu Kottwitz, als Organist und Schullehrer in Pampitz, Kreis Brieg.
der Schullehrer Tilgner, als evangel. Schullehrer in Neu-Stradam, Kreis Wartenberg;
der Adjuvant Böhm, zum Lehrer an der Stadtschule zu Wohlau.

Die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrer-Stellen ist ertheilt worden:

den Predigtamts-Candidaten:

Johann Gottlob Hensel zu Neudorf bei Friedland;
Alexander Pape zu Heinrichau;
Johann Carl Gottlieb Lange zu Tannhausen;
Adolph Schwarzkopf zu Ober-Streit, und

den Kandidaten der evangelischen Theologie:

Carl Eduard Heinrich Reymann aus Thomaswaldau;
Carl Ludwig Sinner aus Liegnitz;
Hiller zu Reichen;
Carl Julius Theodor Young aus Schwarzwaldau;

Digitized by Google

Eduard Berger zu Klein-Wierſewitz;
Heinrich Kütz zu Städtel, Kreis Namslau;
Ernſt Liebegott Hartmann zu Friedland;
Leopold Polko zu Nieder-Kunzendorf;
Karl Friedrich Wilhelm Peſchel zu Rauske;
Herrmann Büttner zu Schwanowitz.

Vermächtniſſe.

Der in Breslau verſtorbene Kaufmann Franz Doms:

Dem Hospital zum heiligen Geiſte, dem Kloſter der barmherzigen Brüder, dem Kloſter der Eliſabethinerinnen, dem Hospital zu St. Eliſabeth auf dem Dom, dem Hospital zur ſchmerzhaften Mutter, dem Hospital zu St. Lazarus, dem Taubſtummen-Inſtitut, dem Blinden-Inſtitut, dem Convent der Urſulinerinnen, dem Haus-Armen-Medizinal-Inſtitut, dem Hospital für hülfloſe Dienſtboten, dem Selenke'ſchen Inſtitut, dem Hospital zu St. Anna auf dem Sande, jeder dieſer Anſtalten 50 Rtlr.; desgleichen für verarmte Kaufleute und deren Wittwen 50 Rtlr., zuſammen . . 700 Rtlr.

Pocken-Ausbrüche.

In Prieborn, Kreis Strehlen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15.

Breslau, den 14. April 1841.

Bekanntmachung.

Den Remonte-Ankauf im Regierungs-Bezirk Breslau pro 1841 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 10. Mai in Strehlen,
= 11. = = Ohlau,
= 13. = = (Kreuzburg),
= 15. = = Oels,
= 17. = = Trebnitz,
= 18. = = Trachenberg,
= 19. = = Wohlau,
= 21. = = Neumarkt,
= 22. = = Liegnitz,
= 24. = = Beuthen a/O.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld dafür von ihm eingezogen werden soll.

Digitized by Google

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeltlich mit einer starken, neuen, ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 18. Februar 1841.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Haupt-Bescheinigungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien betr.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Hauptquittungen über die im Laufe des Jahres 1840 pro 4tes Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1840 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden alle diejenigen Einsassen des diesseitigen Regierungs-Bezirks, welche in dem obengedachten Zeitraum Ablösungs-Gelder-Zahlungen geleistet und die darüber von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 1. April 1841. II.

Erledigung des Kreis-Wundarzt-Postens zu Reichenbach.

Durch die Versetzung des Kreis-Wundarztes Zeidler von Reichenbach nach Nimptsch ist der Kreis-Wundarzt-Posten zu Reichenbach erledigt worden. Wir fordern daher Wundärzte, welche die Approbation zur Verwaltung eines Kreis-Wundarzt-Postens besitzen und den letzteren übernehmen wollen, auf, sich innerhalb drei Wochen, von heute an gerechnet, unter Einreichung obiger Approbation und etwa in Händen habenden Führungs-Atteſten, zu melden.

Breslau, den 1. April 1841. I.

Die Aufstellung von Privat-Beschälhengsten im Oelsschen Kreise betreffend.

Der Königliche Kammerherr, Rittergutsbesitzer und Polizei-Distrikts-Kommissarius, Herr Graf von Dyhrn hat seine beiden Hengste Sevillian und Figaro zu Ulbersdorf, Kreis Oels,

der herzogliche Amtsrath Herr Seeliger seinen Hengst Epidaurus zu Carlsburg, desselben Kreises, und

der Bauergutsbesitzer Friedrich Wermuth seinen Hengst zu Cronendorf, ebendesselben Kreises,

welche sämmtlich für tüchtig befunden worden sind, als Beschäler aufgestellt, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Breslau, den 3. April 1841. I.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat, unserm Antrage gemäß, den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Nitschke in Tzschirna zum Superintendenten für die zweite Bunzlauer Diöces definitiv ernannt, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. März 1841.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandesgerichts-Bezirk.

№	Name des Gutes.	Kreis	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Narthen	Guhrau	Kreis-Justizrath Seibt auf Guhlau	Ober-Landes-Gerichts-Assessor Seibt zu Guhlau.
2	Lübchen und Corangelwitz	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen.
3	Klein-Kloden nebst Gugelwitz	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen.
4	Rützen und Zubehör Rothenhayn	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen.

Patentirungen.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 21. März 1841 ein Patent

auf einen Gasmesser, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 21. März 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine Druckmaschine mit mehreren Farben für Kattun, Papier ꝛc., in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Ausführungen und Zusammensetzungen,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Schreiner Arnold Volkenborn zu Langenberg, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist unterm 31. März 1841 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Hülfs-Hebezeug zur Anwendung bei Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell dargelegten Zusammenstellung,

auf Sechs hintereinander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Chronik.

Verdienstliche Handlungen.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Frankenstein hat jedem der 3 Lehrer der dortigen kathol. Elementar-Schule eine jährliche Gehalts-Erhöhung von 30 Rtlrn. bewilligt.

Der Pfarrer Rudolph zu Puschkau, Kreis Schweidnitz, hat bei der dortigen katholischen Schule eine Fundation von 600 Rtlrn. auf Reparatur-Bau-Kosten, und der Rittergutsbesitzer Weese auf Coritau, Kreis Glatz, bei der Nieder-Mittel-Peilauer kathol. Schule eine Fundation von 200 Rthlr. auf Strümpfe und Schuhe für arme Schulkinder errichtet.

Personalia.

In Wansen der Oberlandesgerichts-Auskultator Aßmann als Bürgermeister; in Oels der Färbermeister Zink als Rathsherr; in Neumarkt der Kaufmann Seydel und der Gastwirth Janisch als unbesoldete Rathmänner, sämmtlich auf 6 Jahre; desgleichen in Tschirnau der unbesoldete Rathmann Kadenbach auf gleiche Dauer anderweitig bestätigt.

In Wünschelburg ist der bisherige Bürgermeister Kuhnert in Neurode als Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und bestätigt.

Der Kandidat der Mathematik Grapow ist als Königlicher Feldmesser vereidigt.

Den Kandidaten der evangelischen Theologie Friedrich Seiler zu Guhlau, Kreis Glatz, Eduard Blumenberg und Theodor Glotz zu Neurode ist die Erlaubniß, als Hauslehrer fungiren zu dürfen, ertheilt worden.

Digitized by Google

M X 25 Apr
.52 -C

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 16.

Breslau, den 21. April 1841.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit veröffentlicht, daß der nach meiner Bekanntmachung vom 1. September v. J. abhanden gekommene Schwarz-Druckstempel des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien sich wieder gefunden hat, und am 9. d. Mts. zurückgeliefert worden ist. Er wird vorläufig noch außer Gebrauch bleiben. Etwanige Dokumente, welche in dem Zeitraume vom 26. August v. J. bis zum 9. d. Mts. ausgestellt und mit einem Abdrucke dieses Stempels beglaubigt sein sollten, werden hiermit für unrichtig erklärt.

Breslau, den 13. April 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Der Geheime Regierungs-Rath

Riemann.

Bekanntmachung.

Die Nachprüfung der bis zum Jahre 1839 mit dem Zeugnisse No. III. aus einem katholischen Seminar Entlassenen findet den 17. und 18. Mai c. statt. Die Meldung bei dem unterzeichneten Direktor muß den 16. ejusd. Abends bis 9 Uhr erfolgen. Vorher ist einzureichen: 1) ein Zeugniß des Schul-Inspektors über die Leistungen in der

Digitized by Google

Schule; 2) ein Zeugniß des Orts-Geistlichen über das Betragen; 3) eine kurze Angabe der Stationen, auf denen ein Jeder seit dem Austritte aus dem Seminar fungirt hat.

Breslau, den 10. April 1841.

Der Seminar-Direktor
Barthel.

Patentirung.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Beyse und dem Oberlehrer Dr. Garthe zu Köln ist unter dem 6. April 1841 ein Patent

> auf eine mechanische Vorrichtung zur Fortbewegung der Schiffe, die nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

für den Zeitraum von Zehn Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Chronik.

Die katholische Parochie Groß-Wierau, Kreis Schweidnitz, ist durch den Tod des Pfarrers Zahlten erledigt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 12. April 1841. II.

Der Adjuvant Borrmann als Lehrer an der evangelischen Stadt-Schule zu Neumarkt.

Der bisherige Schullehrer Igel als evangelischer Schullehrer zu Honig, Kreis Wartenberg.

Die Erlaubniß, als Hauslehrer fungiren zu dürfen, haben erhalten die Kandidaten der evangelischen Theologie:

Ernst Gottlieb Leberecht Hellmann zu Löwen.
Carl Ernst Gottlob Kolde zu Minken, Kreis Ohlau.
Johann Gottfried Eduard Pallaske zu Alt-Heinrichau, Kr. Münsterberg.

Digitized by Google

Johann Gottlob Bräuer zu Romolkwitz, Kreis Neumarkt.

Gustav Neugebauer zu Skotschenine,
Theodor Seehrig zu Ober-Kehle,
Christoph Haupt zu Schimmelwitz,
Carl Fritsch zu Neuwalde,
August Bittig zu Tschachawe,
Carl Gottlieb Maiwald zu Hühnern,
} Kreises Trebnitz.

Vermächtniß.

Die zu Hirschberg verstorbene verwittwete Pastor Glaubitz, geborne Werner, der Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau . . . 300 Rtlr.

Getreide-

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat März 1841.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte						Roggen der Scheffel. gute Sorte						Gerste der Scheffel. gute Sorte						Hafer der Scheffel. gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	1	21	1	1	10	9	1	9	7	1	4	6	1	1	11	—	29	4	—	27	9	—	25	10	—	23	4	8	22	—
Brieg	1	18	4	1	12	8	1	6	11	1	4	3	—	29	3	—	27	3	—	25	3	—	23	2	—	25	6	5	2	6
Frankenstein	1	19	6	1	13	—	1	9	6	1	4	—	—	29	3	—	25	3	—	25	9	—	22	3	—	22	—	5	—	—
Glatz	1	20	9	1	13	—	1	8	3	1	4	6	—	29	6	—	25	—	—	24	—	—	20	—	—	26	—	4	25	—
Guhrau . . .	1	23	—	1	15	—	1	6	6	1	3	2	1	2	—	—	29	10	—	24	9	—	22	9	—	22	6	4	22	6
Habelschwerdt	1	19	2	1	13	3	1	7	3	1	3	6	—	28	3	—	24	9	—	21	7	—	20	—	—	22	—	5	5	—
Herrnstadt . .	1	20	6	1	18	6	1	6	—	1	4	—	1	5	—	1	3	—	—	25	—	—	23	—	—	25	—	5	15	—
Münsterberg .	1	18	9	1	14	9	1	6	—	1	3	—	—	27	3	—	24	3	—	25	3	—	23	—	—	24	—	4	10	—
Namslau . .	1	14	11	1	12	5	1	4	6	1	2	5	1	2	—	—	29	9	—	27	—	—	25	—	—	24	5	4	9	7
Neumarkt . .	1	18	—	1	14	—	1	7	—	1	3	—	1	1	—	—	27	—	—	26	—	—	24	—	1	2	—	6	10	—
Nimptsch . .	1	19	—	1	15	—	1	10	—	1	6	—	1	—	—	—	26	—	—	27	—	—	25	—	1	—	—	6	—	—
Ohlau	1	14	6	1	8	6	1	6	4	1	3	—	—	27	3	—	24	3	—	25	4	—	23	2	—	—	—	—	—	—
Oels	1	14	8	1	12	11	1	6	1	1	4	7	1	2	9	1	1	10	—	26	7	—	24	8	—	21	9	5	—	4
Prausnitz . .	1	16	10	1	13	10	1	6	—	1	4	10	1	—	5	1	—	—	—	24	10	—	23	8	—	24	—	5	10	—
Reichenbach .	1	14	5	1	6	5	1	9	7	1	3	7	1	—	2	—	26	2	—	26	10	—	22	10	—	28	—	6	—	—
Reichenstein .	1	19	7	1	22	2	1	7	7	1	4	5	1	—	—	—	27	5	—	25	2	—	22	—	—	17	—	4	—	—
Schweidnitz .	1	21	6	1	10	6	1	10	9	1	4	3	1	3	6	—	25	—	—	27	6	—	23	—	1	1	6	6	17	6
Steinau . .	1	16	—	1	12	—	1	5	—	1	1	—	—	29	—	—	25	—	1	—	—	—	26	—	1	2	—	6	10	—
Strehlen . .	1	21	—	1	9	2	1	7	4	1	3	10	—	28	7	—	25	1	—	26	11	—	23	3	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	14	6	1	6	9	1	7	3	1	3	3	—	28	3	—	24	6	—	26	6	—	24	6	1	1	—	5	10	—
Wohlau . . .	1	17	—	1	15	—	1	4	—	1	2	—	—	29	—	—	27	—	—	24	—	—	22	—	—	26	—	5	—	—
Im Durchschnitt	1	18	2	1	12	10	1	7	2	1	3	8	1	—	2	—	27	—	—	25	8	—	23	3	—	25	8	5	13	8

Mittel-Preis 1 Rtl. 15 Sgr. 6 Pf. 1 Rtl. 5 Sgr. 5 Pf. 1 Rtl. 13 Sgr. 7 Pf. — Rtl. 24 Sgr. 6 Pf.

Breslau, den 8. April 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 17.

Breslau, den 28. April 1841.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der zum 1. Juli 1841 gekündigten 955,000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine betr.

Die Einlösung der durch das Publikandum vom 1. März d. J. zur baaren Auszahlung am 1. Juli c. gekündigten, in der 16ten Verloosung gezogenen 955,000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheine wird zugleich mit der Realisirung der zu ihnen gehörigen, am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons schon vom 1. Juni c. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittags-Stunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern der gekündigten Staats-Schuld-Scheine auch überlassen, solche schon vor dem 1. Juni d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie den baaren Geldbetrag bis zum 1. Juli c., als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können.

Berlin, den 5. April 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Vorsichtsmaaßregeln bei Anfertigung der Dornschen Dächer betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. Mai v. J. (Amts-Blatt Stck. 20, S. 162) bringen wir auch anderweit zur öffentlichen Kenntniß, wie sich die Siede (Hechsel) neuerdings wieder als sicheres Löschungsmittel eines in Brand gerathenen Theerkessels, alle sonstigen angewandten Mittel überwiegend, bewährte, indem die Flamme durch die Ueberschüttung mit dem ersten Korb Hechsel sofort erstickt wurde und nichts als einen dicken schwarzen Qualm zurückließ, der indeß durch Nachschüttung eines zweiten Korbes mit Hechsel auch gedämpft, und einer entwanigen Wiederentzündung dadurch vollkommen begegnet worden ist.

Wir empfehlen daher, bei Anfertigung von Dornschen Bedachungen auch die Siede stets in Bereitschaft zu halten, und bei Theerentzündungen als sicheres Löschungsmittel in Anwendung zu bringen.

Breslau, den 23. März 1841. I.

Privat-Beschälstationen im Kreise Glatz betreffend.

In den nachbenannten vier Privat-Beschäl-Stationsorten des Glatzer Kreises sind, und zwar:

1) zu Glatz, der Lehmfuchs (des Vorwerks-Besitzer Franz Kuschel), veredelte Glatzer Race, Namens Romulus, mit Bläße und 4 weißen Füßen, 6 Jahr alt und 5 Fuß 3 Zoll groß;

2) zu Rathen, Rappen (des Bauergutsbesitzer Karl Tiffe) böhmischer Race, Namens Dettlev, mit Stern und Schnurbläße, linker Hinterfuß weiß gestiefelt und rechter Hinterfuß hinten weiß gefesselt, 5 Jahr alt und 5 Fuß 3 Zoll groß;

3) zu Soritsch, Schweißfuchs (des Bauergutsbesitzer Franz Bittner) veredelte Glatzer Race, Namens Claron, mit Stern und Schnurbläße, 5 Jahr alt und 5 Fuß 2 Zoll groß, und

4) zu Ullersdorf, der vom Bauergutsbesitzer Joseph Stehr acquirirte Goldfuchs Cicero, welchen der Bauergutsbesitzer Wenzel Förster im Jahre 1840 zu Kunzendorf, Habelschwerdter Kreises, stationirt hatte,

zur Benutzung aufgestellt.

Breslau, den 21. April 1841. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 2.
Die in den öffentl. Anzeiger des Amtsblatts aufzunehmenden gerichtlichen Bekanntmachungen betr.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Oktober 1838 (Amtsblatt S. 323.) ist bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch die Provinzial-Intelligenzblätter vorschreiben, an die Stelle der letzteren in der Provinz Schlesien die öffentlichen Anzeiger der Regierungs-Amtsblätter treten.

Sämmtliche Gerichtsbehörden und gerichtlichen Auktions-Kommissarien unsers Departements werden angewiesen, diese nach der Anzeige der Redaktion des Amtsblatts-Anzeigers nicht immer beachtete Vorschrift künftig genau zu befolgen.

Breslau, den 20. April 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

No. 3.
Die Vereinigung der Transportaten vor ihrer Ab- und Weitersendung betr.

Die Gerichts-Behörden, welche Gefängnisse verwalten, werden mit Bezug auf § 16 und 26 der Transport-Instruction vom 16. September 1816 — Breslauer Amtsblatt, Jahrgang 1816, Seite 321 — hierdurch angewiesen, keinen Transportaten vor erfolgter Untersuchung und erforderlichenfalls Vereinigung ab- oder resp. weiter zu senden.

Die auf den Transport-Stationen für die Transportaten bestimmten Gefängnisse sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Werden durch Verabsäumung dieser Vorschriften Transportaten, mit Ungeziefer behaftet ab- oder weiter gesandt, so bleiben die contravenirenden Beamten für die Vereinigungs-Kosten verhaftet, und werden außerdem zur Verantwortung gezogen.

Breslau, den 19. April 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Criminal-Senat.

Bekanntmachung.

Das Revisions-Kollegium zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ist eine Appellations-Spruch-Behörde und führt mit den Behörden in der Provinz keine Correspondenz, indem dasselbe die geschlossenen Akten von der Königl. General-Kommission erhält und solche an dieselbe zurücksendet, welches hierdurch in Erinnerung gebracht wird.

Breslau, den 20. April 1841.

Das Direktorium des Königl. Revisions-Kollegii.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Ernst Gottlieb Leberecht Hellmann aus Stroschwitz, 24½ Jahr alt;
Ernst Bernhard Hesse aus Reimswalde, 23 Jahr alt;
Carl Johann Lothar Kraudt aus Groß-Kriechen, 23½ Jahr alt;
Herrmann Friedrich Gustav Nikisch aus Glogau, 21 Jahr alt;
Johann Friedrich Adolph Punke aus Költsch bei Neusalz, 25 Jahr alt;
August Ludwig Weckwarth aus Bromberg, 25 Jahr alt;

haben, nach bestandener Prüfung pro venia concionandi, die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Carl Gottlieb Gebhard aus Berthelsdorf bei Hirschberg, 32 Jahr alt;
Carl Ottomar Pudor aus Lauban, 23 Jahr alt;
Carl Eduard Wilhelm Sybel aus Glogau, 24½ Jahr alt;
Johann Julius Adolph Textor aus Guhrau, 28 Jahr alt;
Johann Carl Heinrich Wendel aus Breslau, 25½ Jahr alt, und
Julius Wilhelm Adolph Zander aus Mallmitz bei Sprottau, 25 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amt erhalten, Pudor und Sybel jedoch mit der Bestimmung, daß sie erst nach Erreichung des kanonischen Alters von 25 Jahren gewählt werden dürfen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. April 1841.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der Königlichen Thierarznei-Schule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 29. April c. an gehalten werden.

1) Herr Professor Dr. med. Reckleben wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr über Physiologie, und an denselben Tagen von 1 bis 2 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie Vorlesungen halten.

2) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Vormittags von 9 bis 10 Uhr, die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Naturlehren; an denselben Tagen Vormit-

Digitized by Google

tags von 10 bis 11 Uhr die Botanik und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr die Physiologie vortragen. Ferner macht derselbe wöchentlich eine botanische Exkursion und leitet die Sectionen der in den Krankenställen der Schule gefallenen Thiere.

3) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich des Vormittags von 7 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 6 Uhr den praktischen Unterricht in den Krankenställen ertheilen; des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, über den zweiten Theil der Chirurgie, und täglich von 11 bis 12 Uhr Vormittags über Arzneimittel-Lehre Vorlesungen halten.

4) Herr Professor Dr. philos. Störig wird Montags, Mittwochs und Freitags Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, über Züchtung und Diätetik des Schaafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde, lesen.

5) Herr Professor Dr. philos. Erdmann hält Montags, Mittwochs und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens über Pharmakologie und Formulare, und Dienstags, Donnerstags und Freitags Morgens von 7 bis 8 Uhr über Physik Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmazeutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke.

6) Herr Dr. philos. Spinola trägt täglich von 8 bis 9 Uhr Morgens den zweiten Theil der speziellen Pathologie und Therapie sämmtlicher Krankheiten der Hausthiere vor, und hält Montags, Mittwochs und Freitags Nachmittags von 5 bis 6 Uhr Vorlesungen über Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Nieder-Barnimschen und Ost-Havelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln.

7) Herr Professor Dr. Bürde hält Dienstags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr Nachmittags Vorträge über Geschichte und Charakteristik der wichtigsten Pferde-Racen.

8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fuchs wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags Morgens von 6 bis 7 Uhr über allgemeine Pathologie und Therapie, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Nachmittags von 6 bis 7 Uhr über den zweiten Theil der speziellen Pathologie und Therapie der Krankheiten der Hausthiere Repetitionen halten.

9) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dr. philos. Wagenfeld wird täglich von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleinere Hausthiere ertheilen, und außerdem dem Herrn Professor Dr. Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

10) Herr Schmiedelehrer Hoffmeister wird die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede täglich leiten.

Digitized by Google

Dies wird hierdurch mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre, und zwar zu Michaelis stattfindet, zu dem bevorstehenden Sommer-Semester keine neuen Schüler recipirt werden können, wogegen hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterricht, gegen das übliche Honorar, nach wie vor freisteht.

Berlin, den 31. März 1841.

Königliches Kuratorium.

Abtheilung für Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Chronik.

Bestätigt sind:

der Kandidat der evangelischen Theologie Jordan als Rector und Mittags-Prediger zu Trebnitz;

der Kämmerer und Rathmann Neugebauer zu Militsch anderweit auf 6 Jahre, desgleichen in Ohlau der zum unbesoldeten Rathmann gewählte Apotheker Marmelstein auf gleiche Dauer;

der Schullehrer Kühn zu Zedlitzheide als Lehrer am Seyler'schen Waisenhause zu Wüstewaltersdorf, Kreis Waldenburg;

der Anton Reiß als katholischer Schullehrer, Küster und Kantor in Groß-Rosen und Kalthaus, Kreis Striegau;

der Adjuvant Schaube als evangelischer Schullehrer und Organist zu Conradswaldau, Kreis Trebnitz.

Dem Gardejäger Lasky ist die Försterstelle zu Kohlau in der Oberförsterei Nesselgrund interimistisch verliehen.

Die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen ist ertheilt worden:
den Kandidaten der evangelischen Theologie:

Adolph Schwarzkopf zu Ober-Streit, Kreis Striegau,
August Rudolph zu Mittel-Steine, Kreis Glatz, und
Friedrich August Geittner zu Brieg.

Pocken-Ausbrüche.

In Dombsel, Kreis Wartenberg. — In Rückers, Kreis Glatz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

----- Stück 18. -----

Breslau, den 4. Mai 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Nr. 2146. vom 6. März d. J., betreffend den Tarif für die Erhebung des Brück- und Fährgeldes für den Weichsel-Uebergang bei Dirschau, nebst dem genannten Tarif von demselben Tage;

= 2147. vom 16. April d. J., mit welcher der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1841 publizirt wird;

= 2148. vom 28. Dezember v. J., nach welcher der Antheil am Arbeits-Verdienst der Gefangenen in den Straf- und Gefangen-Anstalten niemals für deren Gläubiger in Beschlag genommen werden darf; und

= 2149. vom 16. Februar l. J., betreffend die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit für die Versammlungen der Repräsentanten der jüdischen Corporationen im Großherzogthum Posen.

Digitized by Google

Den Remonte-Ankauf im Regierungs-Bezirk Breslau pro 1841 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und dem angrenzenden Bereiche nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 10. Mai in Strehlen,
= 11. = = Ohlau,
= 13. = = (Kreuzburg),
= 15. = = Oels,
= 17. = = Trebnitz,
= 18. = = Trachenberg,
= 19. = = Wohlau,
= 21. = = Neumarkt,
= 22. = = Liegnitz,
= 24. = = Beuthen a/O.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften an ein Soldatenpferd werden, als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt, und nur wiederholt bemerkt, daß sich späterhin als Krippensetzer ergebende Pferde dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt und das Kaufgeld dafür von ihm eingezogen werden soll.

Jedes erkaufte Pferd muß unentgeltlich mit einer starken, neuen, ledernen Trense, einer Gurthalfter und zwei hanfenen Stricken versehen sein.

Berlin, den 18. Februar 1841.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 12.
Die Form der Immediat-Gesuche betr.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. November 1840 ist über die Form der Immediat-Gesuche verordnet worden, daß auf dem Couvert der Name und Stand des jedesmaligen Absenders vermerkt, und auf der ersten Seite der Bittschrift am Rande deren Inhalt kurz angegeben wird. Diese Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur genauesten Befolgung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. April 1841. Pl.

Digitized by Google

Die Notizen für das Hof- und Staats-Handbuch betreffend.

Die mehrfachen Aufforderungen wegen pünktlicher Einsendung der Uebersichten von den Personal-Veränderungen in den betreffenden Beamten-Kategorien, Behufs der Herausgabe des Handbuchs für den preußischen Hof und Staat in den bestimmten Terminen, namentlich in den Amtsblatt-Erlassen

vom 11. Juni 1830, Amts-Blatt 1800, S. 172, und
vom 23. Juli 1832, Amts-Blatt 1832, S. 231,

werden theilweise sehr unvollständig befolgt.

Für das erste diesjährige Semester fehlen noch von den meisten der namhaft gemachten Verwaltungsstellen alle Nachrichten.

Wir finden uns daher veranlaßt, nicht nur die Behörden an die schleunigste Einsendung dieser Notizen für den gedachten Termin zu erinnern, die wir spätestens in 14 Tagen erwarten, sondern ihnen auch zur Pflicht zu machen, künftig die Einsendungs-Termine pünktlich inne zu halten.

Es müssen diese Nachrichten jährlich zweimal,

zum 1. Januar und
zum 1. Juli

bei uns eingehen. Fernere Versäumnisse werden streng gerügt werden.

Breslau, den 27. April 1841. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

No. 4. Die Deposital-Tage betr.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Tage, an welchen bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Collegium Deposital-Geschäfte vorgenommen und Gelder ad Depositum eingezahlt werden können, in Betreff des Judizial-Depositoriums auf Montag, und in Betreff des Pupillar-Depositoriums auf Mittwoch jeder Woche festgesetzt worden sind.

Breslau, den 26. April 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Kollegium.

No. 5. Das Deposital-Wesen betreffend.

Sämmtliche Gerichts-Behörden unsers Departements, welche der Amtsblatt-Verfügung vom 3. Februar d. J., in Betreff der Bank-Obligationen über fremdes Gold, noch nicht genügt haben, werden an Erstattung des rückständigen Berichts binnen 8 Tagen mit dem Bemerken erinnert, daß die Säumigen specielle portopflichtige Straf-Verfügungen zu gewärtigen haben.

Breslau, den 26. April 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

No. 6. Die vom Criminal-Fond zu tragenden Untersuchungs-Kosten betr.

Das Justiz-Ministerial-Rescript vom 6. Januar 1816 (Jahrb. Bd. 7, S. 23. und Gräff Bd. 4, S. 125.) bestimmt, in welchen Fällen bei den sogenannten delictis publicis der Fiskus die Untersuchungs-Kosten subsidiarisch aus dem Criminal-Fond übertragen soll. Des Königs Majestät haben die Bestimmungen dieses Rescripts durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. März d. J. zu genehmigen geruht; dies wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichte gebracht.

Breslau, den 26. April 1841.

Kriminal-Senat.

Die gezogenen Warschauer Pfandbriefe betreffend.

Die Liste der in dem ersten halben Jahre 1841 verlooften Polnischen Pfandbriefe ist eingegangen und kann bei dem Depositat-Rendanten Hofrath Eichert eingesehen werden.

Breslau, den 26. April 1841.

Den Untergerichten unsers Departements wird bekannt gemacht, daß die Tantième aus den Erbschafts-Stempel-Tabellen pro III. Tertial 1839 bei dem Oberlandesgerichts-Ingrossator Ferchland hierselbst gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 22. April 1841.

Abtheilung für Nachlaß-Sachen.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1840 betreffend.

Von den Schiedsmännern unsers Departements sind im Jahre 1840 5633 Rechts-Sachen bearbeitet, davon 4793 gütlich beigelegt, und 725 theils durch Zurücknahme der Klage, theils durch Verweisung an den Richter beendigt worden, so daß am Schlusse des Jahres nicht mehr als 135 Streitsachen unerledigt geblieben sind. Das Vertrauen des Publikums zu dem Institute der Schiedsmänner ist noch immer im Steigen, indem im verflossenen Jahre 867 Vergleiche mehr, als im Jahre 1839, von den Schiedsmännern ermittelt worden sind. Den regsten Eifer in Schlichtung der Rechts-Streitigkeiten haben folgende Schiedsmänner gezeigt:

1) der Partikulier Schädler zu Glogau,
2) der Instituten-Kassen-Rendant Tschenscher zu Goldberg,
3) der Rathmann Schittler zu Löwenberg,
4) der Aktuarius Lange zu Lüben,
5) der Kaufmann Wollstein zu Gebhardsdorf, Laubaner Kreises,
6) der Stadt-Syndikus von Wiese zu Grünberg,
7) der Gerichtsmann Kühn zu Rothwasser, Görlitzer Kreises,

was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

Zugleich wird den Schiedsmännern des Departements wiederholt zur Pflicht gemacht, die Bestimmungen der im vorigen Amtsblatte, Seite 279 und folgende, abgedruckten Ministerial-Instruktion vom 28. April 1840, wegen Verwendung des erforderlichen Stempelpapiers zu den stempelpflichtigen Vergleichen genau zu beachten, indem sonst gegen die Säumigen die Festsetzung von Stempelstrafen unvermeidlich sein wird.

Glogau, den 20. April 1841.

Bekanntmachung.

Die Flöß-Verwaltung zu Stoberau betreffend.

Die Verwaltung auf der Flößablage zu Stoberau und die damit verbundene Kasse ist dem Forst-Inspektor Liebeneiner interimistisch übertragen worden, und können daher nur an diesen die der Königlichen Kasse zu leistenden Zahlungen gültig erfolgen.

Oppeln, den 29. April 1841.

Königliche Regierung.

Antheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

In die durch Versetzung des Divisions-Predigers Schneider zu Glogau erledigte Stelle ist der Predigtamts-Candidat Herr Gustav Eduard Ahner zum Divisions-Prediger der Königlichen 9. Division ernannt und von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten als solcher bestätigt worden.

Posen, den 22. April 1841.

Königliches Consistorium.

Patentirungen.

Dem Maler Erdmann Schultz hierselbst ist unter dem 11. April 1841 ein Patent auf ein Verfahren, Aquarell-Farben für die Porzellan-Malerei darzustellen, insofern es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Sechs hintereinander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Mechaniker Karl Th. Vonpier in Berlin ist unter dem 21. April 1841 ein Patent

auf eine für Lokomotiven und andere Dampfmaschinen geeignete Schiebersteuerung, um die Richtung der Bewegung des Dampfkolbens zu ändern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construktion

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Personalia.

1) Der Kasernen-Inspektor Eckert zu Glatz ist nach Breslau versetzt, und
2) der Lieutenant a. D. Ziebell zum Kasernen-Inspektor ernannt und von hier nach Glatz versetzt worden.

Breslau, den 22. April 1841.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Vermächtnisse.

Der in Glogau verstorbene Gymnasial-Direktor Ender dem dortigen katholischen Gymnasio, außer mehrern Büchern aus seiner Sammlung, zur Hälfte zum Stipendium für arme Schulkinder und zur Hälfte auf Bücher 1000 Rtlr

Der in Schweidnitz verstorbene Major v. Kämpf:

der dortigen evangel. Kirche	200	=
dem — Armen-Hospital	200	=
für die dortige arme Schuljugend	100	=

Der in Glogau gestorbene Geheime Medizinal-Rath Dr. Dietrich dem dortigen katholischen Gymnasium 400 =

Der verstorbene Schaffer Krause zu Eisersdorf der Armen-Kasse zu Herzogswalde, Kreis Habelschwerdt 200 =

Der in Pilz, Kreis Frankenstein, verstorbene Gärtner Rathsmann für dortige Schulzwecke 50 =

Digitized by Google

№ X 16.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 19.

Breslau, den 12. Mai 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält die Verordnungen über die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 25. März d. J., unter

Nr. 2150. in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Nieder-Lausitz,

" 2151. im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen,

" 2152. im Großherzogthum Posen,

" 2153. in der Provinz Sachsen, und

" 2154. in der Provinz Westphalen; ferner

" 2155. das Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen, vom 31. desselben Monats; und

" 2156. die Ministerial-Erklärung über das mit der Großherzogl. Hessischen Regierung getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze hinaus. Vom 10. April d. J.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Versicherung gegen Schlossen-Schaden betreffend.

Die häufigen Gewitter, welche, zum Theil mit Schlossen begleitet, sich schon jetzt in mehrern Gegenden gezeigt haben, geben Veranlassung, die Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements aufzufordern, ihre Feldfrüchte bald in der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft versichern zu lassen, da wir bei vorkommenden Hagelschäden uns außer Stande befinden würden, den Beschädigten aus öffentlichen Fonds eine andere Unterstützung zu gewähren.

Breslau, den 6. Mai 1841. Pl.

Beschälkrankheit unter den Pferden betreffend.

Auch unter den Pferden des Strehlener und Brieger Kreises ist die Beschäl-Krankheit ausgebrochen. In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 22. September 1840, § 4, Amtsblatt vom 11. Nov. 1840, pag. 305, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom heutigen Tage an keine, auch anscheinend gesunde Pferde zum Begattungsacte daselbst zugelassen werden dürfen, wenn die Besitzer nicht bei Hengsten ein nicht über 14 Tage, und bei Stuten ein nicht über vier Tage altes Gesundheits-Attest eines approbirten Thierarztes aufzuweisen haben. Contraventionen werden nach § 5 l. c. mit einer Polizei-Strafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden.

Breslau, den 4. Mai 1841. III.

Der Verkauf des unter dem Namen:

„Schweizer Alpenrosensaft,"

von dem Apotheker Gschwind in Zurzach angefertigten Zahnmedikaments, darf, der ausdrücklich deshalb erlassenen hohen Ministerial-Verfügung vom 16. April d. J. zu Folge, nirgend verkauft werden, und sind daher etwanige Contravenienten nach Anleitung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. October 1836 zu bestrafen.

Breslau, den 4. Mai 1841. I.

Der Kaufmann Karl Mende zu Schweidnitz und der Kaufmann F. W. Richter zu Ohlau sind als Hülfs-Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des § 7. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen, heute von uns bestätigt worden.

Breslau, den 1. Mai 1841. I.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Breslau pro April 1841.

1) Befördert:

a. der Referendarius Krug zum Ober-Landesgerichts-Assessor;
b. der Auscultator Parisien zum Referendarius;
c. die Rechtscandidaten v. Göß, v. Koschembahr, v. Siegroth u. Vogel zu Auscultatoren;
d. der Ober-Landesgerichts-Assessor Werner v. Hartmann zu Schneidemühle zum Land- und Stadtrichter in Habelschwerdt;
e. der Referendarius Ernst zum Justiz-Kommissarius für den Kreis Namslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Namslau;
f. die Justitiarien Fliegel in Hirschberg und v. Brietzke in Landeshut, haben den Character als Land- und Stadt-Gerichts-Assessoren;
g. der Registratur-Assistent Maske beim Land- uud Stadt-Gericht in Schweidnitz, den Character als Land- und Stadt-Gerichts-Registrator, und
h. der Kanzlist Böhm beim Land- und Stadt-Gericht in Strehlen, den Character als Kanzlei-Secretair

erhalten;

ferner sind befördert:

i. der Auscultator Pätzold zum Hülfs-Actuarius beim Land- und Stadt-Gericht in Strehlen;
k. der Sergeant Franz Schwarz zum Gerichts-Diener und Executor beim Land- und Stadt-Gericht zu Neurode.

2) Versetzt:

a. der Land- und Stadt-Gerichts-Director Landshutter in Neumarkt als Ober-Landes-Gerichts-Rath nach Ratibor;
b. der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Stetter an das Kammergericht.

3) Ausgeschieden:

a. der Auscultator Glauer bei seinem Uebergange zur Verwaltungs-Parthie, und
b. der Auscultator Tschiedel bei seinem Uebergang zum Subalternendienst;
c. der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen-Rendant Heller bei seinem Uebergang zur General-Landschaft.

4) Entlassen:

Referendarius Oswald.

5) Gestorben:

der emeritirte Bürgermeister und Justiz-Kommissarius Müller in Hirschberg.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro April 1841.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Garbendorf u. Michelwitz.	Brieg	Land- und Stadt-Ger.-Rath Thiel in Brieg.	Justiziarius von Rohrscheidt in Brieg.
Eisersdorf und Ober-Langenau	Glatz	Land- und Stadt-Richter Schneider in Habelschwerdt	Justiziarius Förster in Glatz.
Freirichtergut und Freibauersgut Königshayn	Glatz	Justiziarius Klein in Habelschwerdt	Derselbe.
Winkeldorf	Habelschwerdt	Derselbe	Bürgermeister Anderseck in Landeck.
Freirichtergut Wolmsdorf	Habelschwerdt	Derselbe	Derselbe.
Urschkau, Canitz und Briese	Steinau	Justizrath Seibt in Guhlau	Justiziarius Reimann in Steinau.
Striese, Schebitz und Lohe	Trebnitz	Justiziarius Heermann in Breslau	Justiziarius Hübner in Breslau.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Breslau.			
Stadt Breslau, Nikolai-Bezirk, I. Abtheilung	Albert Kaiser	Hauseigenthümer und Gasthofbesitzer	Breslau.
Kreis Habelschwerdt.			
Conradswalde und Wolmsdorf	Joseph Beschorner	Schullehrer	Conradswalde.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Schreckendorf u. Mühlbach	Joseph Rischer	Bauer	Schreckendorf.
Heinzendorf	Anton Rücker	Schmidt	Heinzendorf.
Kunzendorf	Ignaz Anft	Bauer	Kunzendorf.
Nieder-Langenau Schnallenstein und Herbensteinschen Antheils	Vincenz Beck	Feldgärtner	Nieder-Langenau.
	Kreis Wartenberg.		
Klein-Ulbersdorf	Joh. Jos. Gustav Fiebig	Schullehrer	Klein-Ulbersdorf.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandesgerichts-Bezirk.

№	Name des Gutes.	Kreis	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
1	Pfarrthei-Gerichtsamt zu Guhrau	Guhrau	Stadtgerichts-Assessor Dühring zu Guhrau	Justizverweser, Kreis-Justiz-Sekret. Wild zu Guhrau.
2	Steinölsa	Rothenburg	Justizverweser Pfennigwerth zu Reichenbach.	Justizverweser Pudor zu Reichenbach.
3	Buchwald und Kochnitt	Bunzlau	Justizverweser Böttcher zu Primkenau	Justizverweser Maschke zu Bunzlau.
4	Ober-Schüttlau	Guhrau	Kreis-Justizrath Seibt auf Guhrau	Ober-Landes-Gerichts-Assessor Seibt zu Guhlau.
5	Nieder-Schüttlau	desgl.	Derselbe	Derselbe.

Digitized by Google

Chronik.

Bestätigt sind:

der Kandidat des Predigtamts Gebauer als Subdiaconus an der evangelischen Schloß- und Pfarr-Kirche und erster Lehrer des Mädchen-Instituts in Oels;

der Rector und Nachmittags-Prediger Krisch zu Waldenburg als Pastor in Langwaltersdorf, Waldenburger Kreises;

der Seifensiedermeister Fischer in Neurode als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre;

der interimist. Lehrer Koch als evangel. Schullehrer in Woidnig, Ohlauer Kr.;

der Lehrer Gilke als evangel. Schullehrer in Neiderei, Kreis Trebnitz;

der Adjuvant Kober als kathol. Schullehrer, Küster und Organist zu Girlachsdorf, Kreis Reichenbach.

Vermächtniß.

Der verstorbene Handlungsdiener Rücker in Mittelwalde den Stadt-Armen . . . . . 10 Rtlr.

Pocken-Ausbrüche.

In Alt-Wilmsdorf, Kreis Glatz. — In Hünern, Kreis Wohlau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 20.

Breslau, den 19. Mai 1841.

Bekanntmachung

für die Besitzer verlooseter Preußischer Staats-Schuld-Scheine.

Die in dem als besondere Beilage hier beigefügten Verzeichnisse vom heutigen Tage mit ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen speziell aufgeführten, in den ersten 15 Verloosungen gezogenen, gekündigten und längst zahlbar gewesenen Staats-Schuld-Scheine sind, unerachtet unserer zu verschiedenen Malen wiederholten Bekanntmachungen, bisher zur Abhebung der Kapital-Beträge nicht präsentirt worden.

Wir fordern daher die Inhaber derselben hierdurch abermals auf, solche zur Vermeidung eines größeren Zins-Verlustes ungesäumt bei der Contrôle der Staats-Papiere in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, oder bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse vorschriftsmäßig einzureichen.

Berlin, den 15. April 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Deetz. v. Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 13. Die Verheirathung von Militairpflichtigen betr.

Mit Bezug auf unsere ausführliche Bekanntmachung vom 16. September 1837 (Amtsblatt pro 1837, Seite 249), wird auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Ver-

Digitized by Google

heirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden.

Zugleich werden sämmtliche Herren Geistliche unsers Verwaltungs-Bezirks angewiesen, die Militairpflichtigen, bei Nachsuchung des Aufgebots, auf diese Allerhöchste Bestimmung aufmerksam zu machen, und darüber zu ihrem Ausweise eine Verhandlung mit denselben, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf, aufzunehmen.

Breslau, den 8. Mai 1841. Pl.

No. 14.
Die Verabreichung von Bauholz aus Königl. Forsten betr.

Die zum Empfange von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Privatbesitzer und Domainen-Einsassen werden hierdurch aufgefordert, ihre etwanigen Anträge auf Verabreichung von Bauholz bis zum 15. Juni eines jeden Jahres bei den betreffenden Königlichen Bau-Inspektoren anzumelden.

Wer diesen Termin verabsäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn die Verabfolgung dieses Holzbedarfs in der darauf folgenden Wadelzeit vom 1. November bis 1. März, wegen der damit verbundenen Vorarbeiten nicht mehr möglich ist, und auf das zunächst folgende Jahr verwiesen werden muß.

Breslau, den 11. Mai 1841. III.

Uebersicht der Ergebnisse der Privat-Rustikal-Feuer-Sozietäten im hiesigen Regierungs-Bezirk pro 1840.

Von den im hiesigen Regierungs-Bezirk, und zwar in den Kreisen Breslau, Oels, Militsch, Nimptsch, Reichenbach und Schweidnitz, bestehenden Privat-Rustikal-Feuer-Sozietäten sind zur Bestreitung nachstehend angegebene Ausgaben pro 1840 aufgebracht worden:

1) An Vergütigung für Brandschäden . . .	111,350	Rthlr.	„	Sgr.	„	Pf.
2) An Wiederherstellungs-Kosten verbrannter Löschgeräthe	„	=	„	=	„	=
3) An Administrations-Kosten	2182	=	9	=	2	=
4) An Prämien	50	=	„	=	„	=
Zusammen	113,582	Rthlr.	9	Sgr.	2	Pf.

Die Zahl der vorgekommenen Brände belief sich auf 154, von denen die Breslauer Kreis-Feuer-Sozietät 36, die Nimptsch-Reichenbacher 96, die Oelser 19, und die Schweidnitzer 3 betrafen. Dagegen ist in den zu der Militscher Kreis-Feuer-Sozietät gehörigen Ortschaften kein Brand ausgebrochen, und daher auch keine Schaden-Vergütigung nothwendig geworden.

Digitized by Google

Assecuranz-Beitrag wurde auf die Haupt-Versicherungs-Summe von 9,054,645 Rtlr. gezahlt:

a. von dem Breslauer-Feuer-Sozietäts-Verbande, und zwar von einer Assecuranz-Summe per 1,854,325 Rthlr., vom Hundert Thaler Ertrag . . . . „ Rthlr. 22 Sgr. 4 Pf.

b. desgl. von dem Nimptsch-Reichenbacher Verbande eine Assecuranz-Summe per 4,923,100 Rthlr. . I = 23 = „ =

c. desgl. von dem Oelser Sozietäts-Verbande von einer Assecuranz-Summe per 1,548,300 Rthlr. . . . „ = 19 = „ =

d. desgl. von dem Schweidnitzer Verbande von einer Assecuranz-Summe per 424,600 Rthlr. . . . „ = 15 = „ =

Von den gewesenen Bränden sind 3 durch Blitzstrahl, 6 durch vorsätzliche Brandstiftung, 1 durch Fahrläßigkeit und 144 durch nicht zu ermitteln gewesene Ursachen entstanden. Verunglückt sind 335 Gutsbesitzer durch Einäscherung von 379 Wohnhäusern, 238 Scheunen, 245 Stallungen und Schuppen, 34 Speichern und 2 Wassermühlen.

Breslau, den 6. Mai 1841. I.

Nachdem die durch das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten neu entworfene Taxe der Arznei-Preise für das Jahr 1841 im Druck erschienen ist, so bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe für den Preis von 10 Sgr. bei unserer Sportelkasse, so wie durch sämmtliche Buchhandlungen der Monarchie zu beziehen ist.

Breslau, den 2. Mai 1841. I.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß der Preis der Blutegel für die Zeit vom 3. Mai c. a. ab bis ultimo Oktober a. c. von uns auf 2 Sgr. 6 Pf. pro Stück festgesetzt worden ist.

Breslau, den 3. Mai 1841. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

No. 7. Die Beschleunigung der Untersuchungen betr.

Alle Gerichte des Departements, denen die Führung der im § 2 der Instruction vom 20. October 1839 — Justiz-Ministerial-Blatt S. 346 — gedachten kleinen Untersuchungen zusteht und obliegt, haben die im § 3 und 4 dieser Instruction zur Be-

Digitized by Google

schleunigung solcher Untersuchungen getroffenen Anordnungen in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. März 1841 und des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 29. März 1841 — Justiz-Ministerial-Blatt 146, 147 — sofort zur Ausführung zu bringen und zu diesem Ende auch durch Communikation mit den betreffenden Polizei-Behörden dahin zu wirken, daß die Denunciationen den Gerichten möglichst schleunig und vollständig mit Benennung der Damnifikaten und Zeugen zugehe, daß die Benannten, vorzüglich in Haftsachen, sofort zu ihrem Vernehmen vor den Richter bestellt, die corpora delicti und die über das Militair-Verhältniß der Angeschuldigten sprechenden Papiere, wenn es angeht, beigefügt, und so die Richter in den Stand gesetzt werden, die Untersuchungen zum schleunigsten Ziele zu führen.

Soweit die nicht kollegialisch formirten Gerichte zur Abfassung des Erkenntnisses in diesen Sachen competent sind, — § 2 Nr. 1 und 2, der gedachten Instruction — ist dasselbe sofort nach dem Abschluß der Sache abzufassen und zu publiziren, sonst aber — § 2 Nr. 3 — die Sache zue Aburtelung an die betreffende Spruchbehörde ungesäumt einzusenden.

Die Herrn Dirigenten der collegialisch formirten Gerichte werden außer den angedeuteten Maaßregeln zugleich Kommissarien zur Führuug dieser Untersuchungen ernennen, auf deren Vortrag die Aburtelung durch drei Mitglieder erfolgt.

Am Schlusse des Geschäftsjahres wollen die gedachten Herren Dirigenten bei Einreichung der Spruchlisten in Betreff der erweiterten und der Kreisspruch-Competenz, sowie auf alle andern nicht collegialisch formirten Gerichte in besondern Berichten — die Patrimonial-Richter wegen aller von ihnen verwalteten Gerichts-Aemter in einem Bericht — dem unterzeichneten Präsidium anzeigen: ob und wieviel Untersuchungs-Sachen vor ihnen in dem angeordneten summarischen Verfahren erledigt sind? auch sich über den Erfolg dieser Maßregeln äußern.

Indem das Präsidium wegen Beschleunigung aller Untersuchungen, überhaupt auf die Bekanntmachungen vom 25. November 1839 — Amtsblatt pro 1839 S. 322 — verweist, vertraut dasselbe den Gerichten, daß sie auch dieses neue Verfahren mit Fleiß und Umsicht zur Ausführung bringen und dadurch die beabsichtigten wohlthätigen Folgen erzielen werden.

Breslau, den 10. Mai 1841.

Das Präsidium des Criminal-Senats des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Digitized by Google

No. 8
Die Mittheilung der Straferkenntnisse gegen in Militair-Verhältnissen stehende Individuen an die Landwehr-Brigade betr.

Auf den Antrag der Höchlöblichen neunten Landwehr-Brigade werden die Gerichte unsers Departements auf die Bekanntmachung vom 2. Februar 1835, (Amtsblatt pro 1835 S. 40. 41,) wegen Mittheilung des Straf-Erkenntnisses gegen ein in Militair-Verhältnissen stehendes Individuum an die betreffende Landwehr-Brigade, unter Beifügung eines Nationals, zur genauen Befolgung derselben wiederholt aufmerksam gemacht.

Breslau, den 6. Mai 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Kriminal-Senat.

No. 9.
Die Abschätzung der ländlichen Grundstücke durch Schulzen und Gerichtsleute betreffend.

Die Vormundschafts-Gerichte des Departements werden wiederholt auf unsern Erlaß vom 3. Dezember 1839 — Amtsblatt pro 1839 — Seite 329 aufmerksam gemacht.

Der letzte Abschnitt desselben hat in Betreff der Abschätzung der Grundstücke zum Werthe bis 500 Rthlr, durch das Gesetz vom 15. Juni 1840 — Gesetz-Sammlung pag. 131 — eine Abänderung erfahren, und in dieser Beziehung wird zur Beseitigung der erhobenen Bedenken Folgendes bekannt gemacht:

1. Schulzen und Gerichtsleute müssen bei Abschätzung der im § 1 des Gesetzes gedachten Grundstücke, nur mit Hinweisung auf ihren geleisteten Diensteid vernommen werden, mögen sie nun noch nach dem älteren Formulare, in welchem der Taxaufnahme ausdrücklich Erwähnung geschieht, oder nach dem Gesetze vom 5. November 1833 — conf. Publicandum der hiesigen Königlichen Regierung vom 13. August 1834, Seite 305, vereidet sein, denn nach § 82, 86, Titel 7 Theil 2 Allgemeinen Landrechts gehören die Taxaufnahmen zu ihren Amtspflichten, deren Erfüllung sie auch nach der neuen Eides-Norm angeloben. Das Gericht aber hat jedesmal in den Akten zu registriren, daß die zur Abschätzung zugezogenen Schulzen und Gerichte mit dem Diensteide vorschriftsmäßig belegt worden sind.
2. Die solchergestalt vorschriftsmäßig vereideten Dorfgerichte sind auch als vereidete Taxatoren im Sinne des § 3 des Gesetzes zu betrachten und also befugt, die Taxen unter Versicherung der Richtigkeit an Eides Statt schriftlich einzureichen. Auch hier ist der amtliche Vermerk der Richters über die Ableistung des Diensteides erforderlich.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben sich mit diesen Grundsätzen einverstanden erklärt, und sind dieselben in vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen.

Breslau, den 4. Mai 1841.

Königliches Pupillen-Kollegium.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Stempel-Freiheit der Vereine der Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten betreffend.

Nach dem Rescripte des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 30. v. M. III. 9236, haben des Königs Majestät geruhet, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. v. M., sämmtlichen von der Regierung genehmigten Vereinen für die Klein-Kinder-Bewahr-Anstalten die Stempelfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen zuzugestehen, welche Bestimmung hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. Mai 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung:
Der Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

Patentirungen.

Dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin ist unter dem 3. Mai 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Fabrication von Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung bekannter, hierbei in Anwendung gebrachter Theile zu beschränken,

ingleichen

auf einen mit dieser Papiermaschine in Verbindung gebrachten Trocken-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin ist unter dem 3. Mai 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine Nagelschneide-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Barbier Ferdinand Zores zu Düren ist unter dem 5. Mai 1841 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Metall-Composition zum Schärfen von Messern

für den Zeitraum von Vier Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

Chronik.

Dem kathol. Curatus zu Minken, Kreis Ohlau, Hanschke, ist aus Anlaß seines 50jährigen Amts-Jubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Des Königs Majestät haben den Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D. v. Gellhorn auf Jakobsdorf als Landrath Schweidnitzer Kreises zu ernennen geruht.

Der Lieutenant in der Garde-Landwehr Freiherr v. Zedlitz-Neukirch in Pischkowitz, Kreis Glatz, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der Apotheker Richter in Reichenstein als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre.

Der Lokal-Adjuvant Waldhaus als kathol. Schullehrer, Organist und Küster in Weigelsdorf, Kreis Reichenbach.

Vermächtnisse und Geschenke.

Die verstorbene Bauerwittwe Reinsch, geb. Hilber zu Kreisewitz, Kreis Brieg, der dortigen evangelischen Kirche . . . . . 50 Rtlr.

Die Bauer Patzeltschen Eheleute zu Wiesenthal, Kreis Münsterberg, der dortigen Schule zur Verwendung der Zinsen auf Anschaffung von Schuhen, Strümpfen und Büchern für arme Schulkinder . . . . 100 =

Der Königl. Oberamtmann und General-Pächter Brade in Tschechnitz der dortigen kathol. Schule zur Anschaffung der nothwendigsten Bücher für unbemittelte Schulkinder geschenkt . . . . . 10 =

Pocken-Ausbrüche.

In Gimmel, Kreis Wohlau.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat April 1841.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte				geringe Sorte				Roggen der Scheffel. gute Sorte				geringe Sorte				Gerste der Scheffel. gute Sorte				geringe Sorte				Hafer der Scheffel. gute Sorte				geringe Sorte				Heu der Centner				Stroh das Schock.			
	rtl.	sgr	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.	
Breslau . . .	1	19	2		1	11	5		1	8	6		1	3	4		1	—	10		—	27	10		—	27	9		—	25	11		1	1	—		6	18	—	
Brieg	1	15	6		1	11	4		1	4	2		1	2	3		—	27	9		—	25	11		—	25	3		—	23	—		—	25	9		4	17	6	
Frankenstein	1	18	3		1	12	3		1	5	9		1	2	—		—	28	—		—	22	3		—	26	3		—	22	—		—	20	—		5	—	—	
Glatz	1	19	9		1	9	6		1	4	—		1	—	—		—	27	6		—	22	3		—	23	9		—	18	9		—	23	6		4	25	—	
Guhrau . . .	1	19	4		1	14	8		1	3	—		1	—	8		1	1	4		—	29	—		—	24	9		—	22	5		—	25	—		4	27	6	
Habelschwerdt	1	18	8		1	11	3		1	5	4		1	1	6		—	26	6		—	23	—		—	22	1		—	19	7		—	23	—		5	5	—	
Herrnstadt . .	1	20	—		1	18	—		1	3	—		1	1	—		1	2	—		1	—	—		—	25	—		—	23	—		—	24	—		5	—	—	
Münsterberg .	1	16	3		1	13	9		1	3	3		1	1	—		—	24	6		—	21	9		—	24	3		—	21	9		—	22	6		4	7	6	
Namslau . .	1	14	5		1	12	—		1	3	6		1	—	8		1	1	2		—	29	4		—	24	7		—	23	4		—	24	—		4	12	9	
Neumarkt . .	1	17	—		1	13	—		1	5	—		1	1	—		1	—	—		—	26	—		—	25	—		—	23	—		1	—	—		5	10	—	
Nimptsch . .	1	18	—		1	12	—		1	9	—		1	4	—		1	—	—		—	25	—		—	28	—		—	24	—		1	—	—		6	—	—	
Ohlau	1	15	6		1	9	—		1	5	6		1	2	9		—	27	6		—	25	—		—	26	—		—	23	6		—	—	—		—	—	—	
Oels	1	15	4		1	13	4		1	6	2		1	4	9		1	3	11		1	2	8		—	27	5		—	25	8		—	23	3		5	10	—	
Prausnitz . .	1	15	—		1	12	6		1	4	3		1	3	—		1	1	—		1	—	—		—	25	—		—	22	—		—	25	—		5	10	—	
Reichenbach .	1	14	6		1	10	6		1	8	—		1	5	—		—	29	6		—	27	6		—	26	3		—	24	3		—	27	—		5	25	—	
Reichenstein .	1	17	6		1	8	—		1	5	—		1	—	9		—	28	9		—	24	9		—	24	—		—	20	—		—	10	—		4	10	—	
Schweidnitz .	1	20	—		1	8	6		1	9	9		1	3	6		1	—	6		—	23	9		—	27	3		—	22	9		—	27	—		6	15	—	
Steinau . .	1	16	—		1	12	—		1	4	—		1	—	—		—	28	—		—	24	—		—	29	—		—	25	—		1	—	—		5	15	—	
Strehlen . .	1	19	7		1	6	9		1	5	4		1	1	6		—	28	2		—	24	—		—	26	10		—	23	2		—	—	—		—	—	—	
Striegau . .	1	13	—		1	6	—		1	4	9		1	—	9		—	28	5		—	23	5		—	27	—		—	25	—		1	5	—		7	—	—	
Wohlau . . .	1	17	6		1	15	6		1	2	6		1	—	6		—	29	—		—	27	—		—	24	—		—	22	—		—	20	—		5	—	—	
Im Durchschnitt	1	17	2		1	11	6		1	5	3		1	1	11		—	29	3		—	25	11		—	25	8		—	22	10		—	25	7		5	9	5	

Mittel-Preis 1 Rtl. 14 Sgr. 4 Pf. 1 Rtl. 3 Sgr. 7 Pf. — Rtl. 27 Sgr. 7 Pf. — Rtl. 24 Sgr. 3 Pf.

Breslau, den 10. Mai 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Aus der

No. 22992. 23001. 23004. 23015
24095. 24099. 24108. 24123
74312. 74318. 74341. 7435
138530. 138540. 138546. 13

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No
29506	A	29526	B	29641	B	296
8	B	27	A	42	B	7
13	A	96	B	51	B	

No. 119099. Lit. E., No. 119
No. 119177. Lit. B., No.
No. 119242. Lit. D., No.
und No. 119401. Lit. E.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	N
18316	B	18446	C	18815	D	189
18	C	54	A	43	A	
21	L	505	A		E	190
25	E	34	C	45	E	
	F	35	A	64	D	
49	K	47	C		E	
65	C	93	C	65	B	
66	C	755	A	77	C	
403	A	62	D	900	B	
	D	89	D		D	
46	B	814	B		E	

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	Nu
92644	C	92679	F	92708	A	92
	D		G		K	
	E		I	9	D	n
	F	81	E		E	
45	H		K		G	

merksam zu machen und vor fernerem zwiewerholen derselben zu warnen.

Breslau, den 21. Mai 1841.

I.

Digitized by Google

.5ten Verloosung (am 2. Januar 1841. zahlbar gewesen.)

à 1000 Rthlr. Lit. A.

. 23023. 23051. 23073. 23076. 23078. 23091. 23874. 23955. 23959. 24070. 24078.
. 44675. 44738. 44756. 44762. 44768. 44769. 44832. 44853. 44869. 44875. 44895.
. 74384. 74393. 74394. 74397. 74515. 138509. 138517. 138522. 138528. 138529.
8583. 138599. 138839. 138848. und 138849.

à 500 Rthlr.

o.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
67	F	29732	A	29748	B	29790	E	29807	A	29834	L	29866	A	29943	B	29952	A
08	A	48	A	58	A	95	A	25	A	47	A	73	B	49	A	94	B
30	A																

à 300 Rthlr.

122. Lit. A., No. 119130. Lit. C., No. 119155. Lit. D., No. 119161. Lit. A., 119193. Lit. A., No. 119195. Lit. B., No. 119223. Lit. B., No. 119234. Lit. E. 119331. Lit. A., No. 119347. Lit. A., No. 119383. Lit. A., No. 119398. Lit. C.

à 200 Rthlr.

o.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
018	E	19895	C	20187	E	20428	B	20695	B	20923	C	21053	B	21167	C	21344	B
95	A	930	A	242	A		C	709	B	24	B	60	C	82	A	90	B
001	A	38	D	46	D	60	C	60	B	25	B	152	B		B	409	D
61	E	44	D	52	C	67	B	95	A	26	B	54	C	213	B	39	B
67	D	20016	F	53	C	93	A		B	60	B	55	C	50	C		C
167	B	38	B	68	A	524	C	809	B	21015	A	56	A	51	C	40	A
353	D	45	E	365	D		E	62	A	47	B	59	A	323	C		C
595	A	59	B	70	C	644	B		B	48	B	61	A	27	C	41	C
689	B		D		E	85	D	900	B		C	62	B	33	B	94	B
789	E		E	73	C	92	D	11	C	50	B	63	A	34	B	132906	A
873	H	187	D	425	A												

à 100 Rthlr.

o.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.
777	C	92802	G	92828	F	99839	C	99860	I	99883	F	99900	C	99929	K	99953	D
	E		H	29	B		K	61	A	85	A		G	30	A		F
	I	3	A		H	41	E		F	86	H		I		G	54	B
78	A		H	30	F		F		H	87	B	2	D	32	A	55	H
	F	4	G	32	H		K		I	88	B		E		C		K

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 21.

Breslau, den 26. Mai 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2157. die Handels- und Schifffahrts-Convention zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten Nassau und Frankfurt einerseits, und Großbritannien anderer Seits. Vom 2. März d. J.;

= 2158. das Gesetz wegen Deklaration und näherer Bestimmung des § 164 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. D. d. den 31. ejd. m.;

= 2159. die Verordnung über die Subhastation von Real-Berechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg. Vom 10. April d. J.; und

= 2160. das Gesetz über den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken. Vom 13. ejd. m.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zu Groß-Peterwitz, Neumarktschen Kreises, hat ein Dienstknecht sich von einem Hautausschlage dadurch zu heilen versucht, daß er in einen geheizten Backofen kroch. Er ist todt aus demselben herausgezogen.

Unglücksfälle dieser Art sind schon öfter vorgekommen. Wir machen diesen neueren bekannt, um auf die Gefahr, welche mit diesem sinnlosen Verfahren verbunden ist, aufmerksam zu machen und vor fernerem Wiederholen desselben zu warnen.

Breslau, den 21. Mai 1841. I.

Digitized by Google

Der als Hülfs-Agent der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Sun Fire Office unter dem 30. September 1840, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, bestätigte Privat-Secretair Alder zu Münsterberg hat diese Agentur wieder aufgegeben.

Breslau, den 19. Mai 1841. I.

Chronik.

Des Königs Majestät haben huldreichst geruht, dem Kreis-Physikus Dr. Fischer zu Ohlau den Charakter eines Sanitäts-Raths zu verleihen.

Der Curatie-Verweser Neumann als katholischer Curator in Groß-Leubusch, Kreis Brieg, ernannt.

In Wartenberg der Stadtverordneten-Vorsteher Paritius als Bürgermeister, und in Steinau der Kämmerer und Rathmann Noack anderweit, desgleichen in Raudten der Kaufmann Herrforth als unbesoldeter Rathmann, sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

Der Kandidat Leipelt als ordentlicher Gymnasiallehrer am Pro-Gymnasio zu Sagan.

Der Adjuvant Kühn als Lehrer an der kathol. Freischule No. 2. zu Breslau.

Vermächtnisse.

Die verstorbene Majorin v. Jeger, geb. Krause zu Wirschkowitz, Kreis Militsch, den Armen zu Alt- und Neu-Wirschkowitz . . . 800 Rtlr.
und sind dieselben auch pro rata an dem Theile des Vermögens der Erblasserin, welcher nach Bezahlung der Legate überschießt, Miterben.

Die verstorbene verwittwete Pastor Glaubitz, geborne Werner, zu Hirschberg, außer dem (A. Bl. Stück 16, S. 109) angezeigten Legat von 300 Rtlr. für die Blinden-Unterrichts-Anstalt, auch dem Verein für Taubstumme hierselbst . . . . . 300 =

Die in Glogau verstorbene Wittwe Rosina Kröhn dem dortigen katholischen Gymnasium . . . . . 50 =

Der verstorbene Gärtner-Auszügler Spitzer in Biehals, Kreis Glatz, der dortigen Armen-Kasse . . . . . 50 =

Die in Reichenbach verstorbene verwittwete Seifensieder Bergmann, geborne Wagner, der dortigen städtischen Armen-Kasse . . . 50 =

Pocken-Ausbrüche.

In Schollendorf, Kreis Wartenberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 22.

Breslau, den 2. Juni 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 15. Die Gesuche um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen betr.

Um den bei den Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützungen eingetretenen Mißbräuchen abzuhelfen, ist von dem hohen Ministerio des Kriegs, mittelst Rescripts vom 16. September 1839, Nachstehendes festgesetzt worden:

1) Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischen-Behörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine spezielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, werden das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden zugesandt werden;

2) im Wiederholungsfalle aber die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten, und die Eingaben dort reponirt werden, und endlich

3) diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Querulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um Jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn, Behufs

Digitized by Google

Feststellung seiner Angaben, in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenwohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen, bei etwaigem beharrlichen Suppliciren, lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Alle Diejenigen, welche dergleichen Gesuche anbringen wollen, werden hierdurch bedeutet, sich nach obigen Vorschriften, so wie nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 genau zu richten.

Breslau, den 25. Mai 1841. I.

Erinnerung.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 27. v. M. werden die, mit den erforderlichen Nachrichten für die Redaktion des Hof- und Staats-Handbuchs noch im Rückstande verbliebenen Behörden unsers Ressorts an die schleunige Einreichung derselben, mit der Frist-Bestimmung von 8 Tagen, errinnert.

Breslau, den 24. Mai 1841. Pl.

Bekanntmachung.

Verlooste Pfandbriefe Lt. B. betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 2. d. Mts. hat am heutigen Tage die erste Verlooſung von Pfandbriefen B. über den Gesammtbetrag von 7000 Rtlr. vorschriftsmäßig statt gefunden, wobei die Nummern:

265 à 1000 Rtlr. auf Ruschinowitz und Klein-Droniowitz,
286 à 1000 Rtlr. auf Glinitz, Zborowsky und Bogdalla,
1600 und 1601 à 500 Rtlr. auf Albendorf ꝛc.,
3900 bis einschließlich 3904 à 200 Rtlr. auf Paschkerwitz,
5631 und 5632 à 100 Rtlr. auf Haltauf,
5633 bis einschließlich 5640 à 100 Rtlr. auf Rettkau,
10742 bis einschließlich 10761 à 50 Rtlr. auf Haltauf,
22105 bis einschließlich 22144 à 25 Rtlr. auf Ratibor

gezogen wurden.

Digitized by Google

Demgemäß werden diese Pfandbriefe ihren Inhabern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt: daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1. Juli 1841 ab entweder in Breslau bei dem Handlungs-Hause Ruffer u. Comp., oder in Berlin bei der Königl. Seehandlungs-Haupt-Kasse statt finden soll.

Vom 1. Juli 1841 ab hört, nach § 59 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Samml. No. 1619), die Verzinsung dieser verlooften Pfandbriefe gänzlich auf, weshalb denn auch bei der bevorstehenden Ausreichung der neuen Zins-Coupons, Series II., zu diesen Pfandbriefen nur der Coupon No. 1 über die Zinsen vom 1. Januar bis ultimo Juni 1841 ausgehändigt werden wird.

Berlin, den 28. Dezember 1840.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Chronik.

Dem Kandidaten der evangelischen Theologie Julius Gottlieb Herrmann Zingel ist die Erlaubniß, als Hauslehrer zu fungiren, ertheilt.

Der Adjuvant Krause als evangel. Schullehrer in Zülzendorf, Kreis Schweidnitz.

Der Schullehrer Seidel als kathol. Schullehrer in Nieder-Arnsdorf und Jauernik, Kreis Schweidnitz.

Der Schullehrer Majock als kathol. Schullehrer, Organist und Küster in Baumgarten, Kreis Frankenstein.

Vermächtnisse.

Die in Breslau verstorbene Geheime Commerzien-Räthin Elisabeth von Wallenberg, geb. von Pachaly, folgenden milden Stiftungen in Breslau:

der Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen zur Stiftung eines neuen Krankenbettes 2000 Rtlr., und außerdem 500 Rtlr., wovon die Zinsen zu vertheilen, — dem Selenkeschen Institut und dem Hospital für hülflose Dienstboten, jeder dieser Anstalten

Digitized by Google

ebenfalls 500 Rtlr., — dem Hospital für alte Leute zum heiligen Geist, desgleichen zu Eilftausend Jungfrauen, zu St. Hieronymi und zu St. Bernhardin, der Tharnuld'schen Stiftung für kranke Hausarme, dem Hausarmen-Medizinal Institut, jeder dieser Stiftungen 300 Rtlr., — dem Hospital für katholische Bürger zu St. Anna, der Filial-Anstalt desselben für eheliche Kindbetterinnen, der Rambach'schen Wittwen- und Versorgungs-Kasse, jedem dieser Institute 200 Rtlr., — der Blinden-Unterrichts-Anstalt, der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt, der Kranken-Anstalt der barmherzigen Brüder, jedem dieser Institute 100 Rtlr., überhaupt . . . . . 6200 Rtlr.

Der zu Herzogswalde, Kreis Habelschwerdt, verstorbene Müller Klar der dortigen Armen-Kasse . . . . . 50 =

Pocken-Ausbrüche.

Zu Schobendorf, Kreis Wartenberg.

Digitized by Google

130

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 23.

Breslau, den 9. Juni 1841.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden, nachdem ihnen bereits die Abfohlungs-Register pro 1840 zugegangen sind, hierdurch aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung aufzustellen und in die Register nicht nur die im Laufe des Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch genau zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen ist, und welche Stuten tragend verkauft worden sind.

Die auf diese Weise mit der größtmöglichsten Genauigkeit und Sorgfalt ausgefüllten Listen sind längstens bis zum 16. Juli d. J. dem Königlichen Landgestüt in Leubus einzusenden.

Breslau, den 26. Mai 1841.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 16. Die Gewerbesteuer der Fuhrleute und Pferdevermiether betr.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei Anwendung der, die Gewerbesteuer der Fuhrleute und Pferde-Vermiether betreffenden Circular-Verfügungen vom 26. April 1828 und 26. Oktober 1833 entstanden sind, wird der Königlichen Regierung Nachstehendes eröffnet:

Digitized by Google

1) Wer im Laufe eines Kalender-Jahres anfängt, das Gewerbe eines Fuhrmanns oder Pferdevermiethers in steuerpflichtigem Umfange zu betreiben, hat, er mag dasselbe früher schon in steuerfreiem Umfange ausgeübt haben oder überhaupt erst beginnen, in Gemäßheit des Circulars vom 26. Oktober 1833, die Gewerbesteuer von demjenigen Monat ab zu entrichten, in welchem der steuerpflichtige Betrieb seinen Anfang genommen hat.

2) Wer das in steuerpflichtigem Umfange ausgeübte gedachte Gewerbe im Laufe eines Kirchenjahres vorschriftsmäßig abmeldet und ganz einstellt — also weder in steuerfreiem Umfange fortsetzt, noch einstweilen ruhen läßt, — hat die Gewerbesteuer nur bis zu Ende desjenigen Monats zu erlegen, von welchem ab der Gewerbebetrieb völlig eingestellt ist.

3) In allen anderen, als den zu 1) und 2) vorstehend bezeichneten Fällen bewendet es bei der in dem Circular vom 26. April 1828 gegebenen Regel, nach welcher die von den Fuhrleuten und Pferdevermiethern zu zahlenden Gewerbesteuer ein Jahressatz ist, der mit seinem vollen Betrage, ohne Rücksicht darauf berichtiget werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden. Insbesondere muß bei einer Erweiterung des steuerpflichtigen Betriebes durch Vermehrung der gehaltenen Pferde, so wie, bei einer Verminderung des Gewerbes, durch Abschaffung von Pferden im Laufe des Jahres, der jährliche Gewerbesteuerbetrag für sämmtliche zum Gewerbebetriebe benutzte Pferde entrichtet werden.

Soweit nach dem Vorstehenden nicht eine Aenderung eintritt, namentlich auch hinsichtlich der von fremden Fuhrleuten zu entrichtenden Steuer, behält es bei den Bestimmungen der zu Eingang gedachten Circulare sein Bewenden.

Berlin, den 13. Mai 1841.

Der General-Direktor der Steuern.

gez. Kuhlmeyer.

An
die Königliche Regierung
zu
Breslau.

Vorstehendes Rescript wird sämmtlichen Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden, in Folge unserer Amtsblatt-Verfügung vom 12. November 1833 (Amtsblatt 1833, Stück 47, Seite 387), hiermit zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Breslau, den 4. Juni 1841. I.

Digitized by Google

Aufforderung

an die Militair-Pensions- und Gnaden-Gehalts-Empfänger, welche das eiserne Kreuz besitzen.

Die in unserm Geschäftsbezirk sich aufhaltenden Militair-Pensions- und Gnaden-Gehalts-Empfänger, welche das eiserne Kreuz besitzen, werden, Behufs einer höhern Orts angeordneten Zusammenstellung, hiermit eingeladen und veranlaßt, derjenigen Königlichen Kasse, aus welcher sie die Pension oder das Gnaden-Gehalt beziehen, das Patent, oder das Besitz-Zeugniß über das eiserne Kreuz zur Einsicht schleunigst vorzulegen, und auch über ihre früheren Militair-Dienst-Verhältnisse Auskunft zu ertheilen. Die im Besitze des eisernen Kreuzes sich befindenden Militair-Gnadengehalts-Empfänger vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche in der Stadt Breslau wohnhaft sind, haben bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium, und die im Breslauer Kreise sich aufhaltenden Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeine bei dem Königlichen Landraths-Amte hier sich zu melden. Die Ortsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die hierunter betroffenen Individuen von dieser Aufforderung sofort in Kenntniß gesetzt werden, und daß die Anmeldung ungesäumt erfolge.

Breslau, den 3. Juni 1841. I.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Breslau pro Mai 1841.

1) Befördert:

a. die Referendarien Stephani und Thalheim zu Oberlandesgerichts-Assessoren;

b. die Rechtskandidaten Gomille, von Dazür, Schlegel und Buchwaldt zu Auscultatoren;

c. die Justiz-Commissarien Schrottky in Oels und Sturm in Freiburg zu Notarien;

d. der Land- und Stadt-Gerichts-Direktor von Bömelburg zum Kreis-Justizrath für den Kreis Strehlen;

e. der Oberlandesgerichts-Assessor v. d. Velde zum Land- und Stadt-Richter in Zobten;

f. dem Oberlandesgerichts-Assessor Groß zu Breslau ist eine Richterstelle beim Land- und Stadt-Gericht in Rybnik verliehen worden;

g. der Oberlandesgerichts-Assessor Kristen beim Landgericht zu Breslau hat den Character als Landgerichts-Rath,

Digitized by Google

b. der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Paul in Striegau den Character als Justizrath,

i. der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Göppert in Wohlau den Character als Land- und Stadt-Gerichts-Rath, und

k. der Justiz-Kommissarius und Notarius von Uckermann beim Stadt-Gericht zu Breslau, den Charakter als Justiz-Rath erhalten;

ferner wurden befördert:

l. der Land- und Stadt-Gerichts-Sekretär Poser in Striegau zum Sekretär und Exekutions-Inspektor beim Stadt-Gericht zu Breslau;

m. der Subaltern-Gehülfe Wittke beim Landgericht zu Breslau zum Registrator beim Land- und Stadt-Gericht zu Ohlau;

n. der Privat-Aktuar Mathes zum Subaltern-Gehülfen beim Land- und Stadt-Gericht in Ohlau.

Auch ist Allerhöchsten Orts genehmigt worden, daß bei dem Standesherrlichen Gericht zu Fürstenstein der Dirigent den Titel „Justiz-Direktor" und die Mitglieder den Titel „Justiz-Räthe" führen dürfen.

2) Versetzt:

a. der Ober-Landesgerichts-Assessor Groß vom Land- und Stadtgericht in Rybnik an das Land- und Stadt-Gericht zu Brieg;

b. der Ober-Landesgerichts-Assessor Ottow vom Land- und Stadt-Gericht in Trebnitz ans Land- und Stadt-Gericht zu Neumarkt,

c. der Land- und Stadtgerichts-Assessor Lange zu Oppeln in gleicher Eigenschaft ans Land- und Stadtgericht zu Trebnitz;

d. der Ober-Landesgerichts-Auscultator Heinze ans Ober-Landesgericht in Glogau, und

e. der Hülfs-Actuar Pätzold beim Land- und Stadtgericht zu Ohlau in gleicher Eigenschaft ans Landgericht zu Breslau.

3) Ausgeschieden:

a. der Geheime Justiz- und Kreis-Justizrath von Paczensky in Strehlen hat die nachgesuchte Entlassung erhalten;

b. der Auscultator Rohrbach bei seinem Uebertritt zum Subalternendienst.

4) Gestorben:

a. der Land- und Stadtrichter Justizrath Grützmacher in Zobten;

b. der Referendarius Titze.

Digitized by Google

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Frankenstein.		
Baumgarten	Alois König	Bauer und Gerichtsmann	Baumgarten.
Maigwitzdorf	Wilhelm Wenzel	Müllermeister	Maigwitzdorf.
Herzogswalde	Franz Raschdorf	Gerichtsmann	Herzogswalde.
	Kreis Glatz.		
Mühldorf	Franz Weiner	Gärtner	Mühldorf.
Neudorf	Franz Rudolph	Gemeindeschreiber	Neudorf.
Gränzendorf	Joseph Streckel	Feldgärtner	Gränzendorf.
Kunzendorf	Anton Schmidt	Häusler	Kunzendorf.
Hollenau	Anton Klattig	Gärtner	Hollenau.
Falkenhain	Ignatz Schneider	Erb- u. Gerichtsscholz	Falkenhain.
Crainsdorf	Franz Dinter	Hufschmidt	Crainsdorf.
Walditz	Bernh. v. Tschischwitz	Rittergutsbesitzer	Ober-Walditz.
	Kreis Münsterberg.		
Stadt Münsterberg	Franz Simon	Eisenhändler	Münsterberg.
Töppliwoda, Raatz und Ober-Johnsdorf	Adolph Scholz	Schullehrer	Töppliwoda.
	Kreis Namslau.		
Groß-Wilkau	Joh. Schlesinger.	Freistellenbesitzer	Groß-Wilkau.
	Kreis Neumarkt.		
Stadt Canth	Franz Klose	Weißgerber	Canth.
	Kreis Nimptsch.		
Poserwitz und Rothschloß	Carl Altenburger	Rentmeister	Rothschloß.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Mlietsch	Carl Kapowsky	Gerichtsscholz	Mlietsch.
Klein-Jeseritz Pudigau Tiefensee Jordansmühle	Gottlieb Kionka	Schullehrer	Pudigau.
Dankwitz Kanigen Bischkowig Poppelwitz Stein	Ernst Friedr. Schäfer	Rittergutsbesitzer	Dankwitz.
Grögersdorf	Gottlieb Schubert	Gerichtsschreiber	Grögersdorf.
Thomitz	Alois Tilgner	Erb- u. Gerichtsscholz	Thomitz.
Vogelgesang	v. Goldfuß	Rittergutsbesitzer	Kittlau.
Quanzendorf und Groß-Wilkau	Heinrich Winter	Wirthschaftsbeamter	Groß-Wilkau.
	Kreis Ohlau.		
Bischwitz und Spurwitz	Gust. Kuchenbecker	Wirthschaftsbeamter	Bischwitz.
Marienau	Carl v. Mayer	Schullehrer	Marienau.
	Kreis Oels.		
Stadt Hundsfeld	Carl Pietsch	Böttchermeister	Hundsfeld.
	Kreis Reichenbach.		
Hennersdorf	Franz Langer	Brauer	Hennersdorf.
Ober-Peilau	Wilh. Friedemann	Brauer	Ober-Peilau.
Pfaffendorf	Carl Hielscher	Schullehrer	Pfaffendorf.
Stein-Kunzendorf	Bened. Bittner	Revier-Förster	Stein-Kunzendorf.
	Kreis Steinau.		
Ober-Dammer	Friedrich Scholz	Rittergutsbesitzer	Ober-Dammer.
	Kreis Trebnitz.		
Kniegnitz Kobelwitz	Julius Pauli	Schullehrer	Kniegnitz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Groß-Kommerowo Klein-Kommerowo Schickwitz Trebnitzer Mühlen	Julius Pauli	Schullehrer	Kniegnitz.
Neuhof	Franz Brossock	Wassermüller	Neuhof.
Nassel Buchwald Klein-Schweinern	Carl Schmidt	Fleischer	Massel.
Jeschütz	Carl Kempe	Gerichtsscholz	Jeschütz.
	Kreis Wartenberg.		
Suschen	Wilh. Birgettaube	Schullehrer	Suschen.

Patentirungen.

Dem Uhrmacher Challier in Berlin ist unter dem 26. Mai 1841 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung für Eisenbahnwagen, um dieselben nach Erforderniß von der Lokomotive lösen zu können, in der durch ein Modell nebst Zeichnung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter, hierbei verwandter Theile zu zu beschränken,

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tuch-Appreteur und Maschinenbauer Martin zu Potsdam ist unter dem 28. Mai 1841 ein Patent

auf eine neue und eigenthümliche Construction der zum Rauhen der Tücher dienenden Postirscheiben nach einem in natürlicher Größe vorgelegten Exemplare

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Samuel Cillei zu Aachen ist unter dem 28. Mai 1841 ein Patent

auf eine Maschine zum Richten und Spitzen des Drahts zu Näh- und Stecknadeln, in ihrer ganzen durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in dem Gebrauch der bekannten Theile zu beschränken,

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Dem Corrections-Haus-Aufseher Faber in Schweidnitz ist die Kreisboten-Stelle in Frankenstein verliehen worden.

Vermächtnisse.

Ein ungenannter bereits verstorbener Wohlthäter, zur jährlichen Vertheilung der Zinsen an die Hospitaliten des Hospitals zum heiligen Geist in der Neustadt, ein Legat von . . . . . 200 Rtlr.

Der in Koppitz verstorbene Pfarrer Welzel der Schule in Belmsdorf, Kreis Münsterberg, ... 100 =

Der in Breslau verstorbene Kaufmann Schneider:

der hiesigen Armenverpflegung . . . . . 50 =
dem Hospital Allerheiligen . . . . . 50 =

Die in Schweidnitz verstorbene Majorin v. Bandemer der dortigen Armen-Casse . . . . . 10 =

Druckfehler-Berichtigung.

A.-Bl. St. 20, S. 136, lese man pro Ctr. Heu: statt 10 Sgr. — 20 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 24.

Breslau, den 16. Juni 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zu Wiederherstellung der abgebrannten Wirthschafts-Gebäude auf der evangelischen Pfarrei zu Collm, Rothenburger Kreises, betreffend.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 23. d. M., wornach von den Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Collecte in den evangelischen Kirchen und Familien der Provinz Schlesien, behufs der Wiederherstellung der abgebrannten Wirthschafts-Gebäude des evangelischen Pfarrers in Collm, Rothenburger Kreises, bewilligt und deren Anordnung verfügt worden ist, werden die sämmtlichen Herren Landräthe, sowie die Herren Superintendenten und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert: wegen Einsammlung der diesfalsigen Collecte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien unsers Regierungs-Departements das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden milden Gaben binnen 8 Wochen an die Königl. Instituten-Haupt-Kasse hierselbst, an welche solche nebst einem Sortenzettel einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig, gemäß der Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. No. 92.), von jeder Einsendungs-Behörde Anzeige, unter Beifügung einer Nachweisung des Collectenertrages, erwartet.

Breslau, den 26. Mai 1841. II.

Digitized by Google

Die Schiffsschleuse zu Ohlau muß, wegen nothwendiger Reparatur, Einfügung neuer Schleusenthore und Ausbesserung der Kammerwände u. s. w., vom 5. August d. J. ab auf sieben Wochen gesperrt werden. Dieses bringen wir den Schiffern und dem Handelsstande hierdurch zur Kenntniß, um Reisen und Sendungen darnach einrichten zu können.

Breslau, den 11. Juni 1841. I.

Bei dem am 25. April d. J. zu Domanze, Schweidnitzer Kreises, im Hause des Müllers Adelt ausgebrochenen Feuer hat sich der Stellenbesitzer-Sohn Ernst Scholz daselbst, durch Rettung eines Kindes aus dem brennenden Hause mit eigener Gefahr, rühmlichst ausgezeichnet. Breslau, den 3 Juni 1841. I.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke betreffend.

Damit diejenigen Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Anbau von Taback beschäftigen, nicht wegen Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung ihrer mit Taback bepflanzten Aecker in Strafe verfallen, bringe ich denselben die Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 in Erinnerung, und mache sie zugleich darauf aufmerksam, daß sie bei Vermeidung der, in der Steuerordnung vom 18. Februar 1819, § 60 und folgende bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, vor Ablauf des Monats Juli, einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Hebestelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen haben.

Breslau, den 2. Juli 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Patentirungen.

Dem Chemiker Peter Voß zu Hagen ist unter dem 30. Mai 1841 ein Patent
auf ein Verfahren der Behandlung der Alaun-Rohlaugen, zur Darstellung der schwefelsauren Thonerde,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Wilhelm August Brosowski zu Neu-Ruppin ist unter dem 2. Juni 1841 ein Patent
auf eine durch Modell erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Torfstechmaschine
für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Chronik.

Dem katholischen Schullehrer Thiel in Brosewitz, Kreis Ohlau, ist aus Veranlassung seiner 50jährigen Dienstjubelfeier das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Als unbesoldete Rathsmänner auf 6 Jahre bestätigt: in Reinerz der Tischlermeister Kastner, in Wartha der Rothgerbermeister Marx, in Auras der Stadtverordneten-Vorsteher Scholz.

Den Kandidaten des evangelischen Predigtamts Carl Gustav Wilhelm Vincent Winter in Groß-Wangern, Gustav Ferdinand Poppe zu Tschielesen, Benjamin Gustav Rudolph Sadebeck zu Kreidel; den Kandidaten der evangelischen Theologie: Ernst Hugo Ewald Albinus zu Mondschütz, und Ernst August Bormann zu Schlaup, sämmtlich Wohlauschen Kreises, — desgleichen dem Kandidaten der evangel. Theologie Carl Richter zu Brieg, ist die Erlaubniß, als Hauslehrer zu fungiren, ertheilt worden.

Der Schul-Adjuvant Rachner als kathol. Schullehrer und Cantor zu Freiburg, imgl. als Organist und Küster bei der katholischen Kirche zu Nieder-Kunzendorf, Kreis Schweidnitz.

Im Postfache.

Der Postamts-Administrator, Ober-Post-Secretair Mehlis zum Postmeister und Vorstand des Postamts Brieg.

Vermächtnisse.

Die in Frankenstein gestorbene Kaufmanns-Wittwe Andermann:
dem Armen-Hospital ad St. Georgium daselbst . . . . . 2000 Rtlr.

Die in Breslau gestorbene Caroline Renate Pfitzner:
der hiesigen Hofkirche 500 Rtlr., — dem Kinder-Hospital zum heiligen Grabe 200 Rtlr., dem Kranken-Hospital Allerheiligen, dem Knaben-Hospital in der Neustadt, dem Erziehungs-Institut zur Ehrenpforte, der Armenverpflegung, dem Convente der barmherzigen Brüder, desgleichen dem der Elisabethinerinnen und dem reformirten Armenhause vor dem Nikolaithore, jeder Anstalt 100 Rthlr., — ferner dem Verein für Blinden-Unterricht, dem Verein für Taubstummen-Unterricht und dem Hospital für alte hilflose Dienstboten, jedem 50 Rtlr., zusammen . 1550 =

Digitized by Google

Die in Michelsdorf, Kreis Waldenburg, gestorbene Wittwe Krebs, geb. Hornig, den dortigen Armen und der dortigen Schule, jedem Theile 10 Rtlr., ... 20 Rtlr.

Der katholische Pfarrer Wolff in Peilau, Kreis Reichenbach, hat mit einem Kapitale von 100 Rthlr. eine Stiftung mit der Bestimmung errichtet, daß, nachdem das Kapital auf 120 Rthlr. angewachsen sein wird, die Zinsen desselben dem kathol. Lokal-Adjuvanten in Ober-Peilau als ein Gehalts-Zuschuß gezahlt werden sollen, bis die Umstände die reglementsmäßige Dotirung dieser Lehrerstelle gestatten werden, in welchem Falle die Fundations-Zinsen zur Anschaffung von Fußbekleidung für Ober-Peilauer arme katholische Schulkinder verwandt werden sollen. — Andrerseits haben die katholischen Wirthe in Peilau auf Veranlassung ihres genannten Pfarrers sich bewogen gefunden, dem Lokal-Adjuvanten einen jährlichen Gehalts-Zuschuß von 8 Rthlr. zu bewilligen.

Pocken-Ausbruch.

In der Stadt Köben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 25.

Breslau, den 23. Juni 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 2161. Die Genehmigungs-Urkunde des in dem Protokolle der Central-Rheinschiffahrts-Kommission vom 17. Juli 1838 enthaltenen zehnten Supplementar-Artikels zu der Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 6. September 1838.

= 2162. Desgleichen der in dem Protokolle der Rheinschiffahrts-Kommission vom 27. Juli 1839 enthaltenen Supplementar-Artikel XI., XII. und XIII. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831. D. d. den 15. Oktober 1840.

= 2163. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April d. J., betreffend das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Friedensrichter und Gerichtsschreiber.

= 2164. Desgleichen vom 8. Mai d. J., wodurch in Betreff der zur Abfassung eines Appellations-Erkenntnisses erforderlichen Anzahl von Richtern eine Ausnahme für diejenigen Obergerichte angeordnet wird, welche nach Maßgabe der Instruktion vom 30. Mai 1820 über die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände (Gesetz-Sammlung Seite 81) und nach den darauf sich gründenden Rezessen errichtet worden, ferner

= 2165. Die Ministerial-Erklärung über die mit der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 24. Juli 1839. Bekannt gemacht den 15. Mai 1841, und zuletzt

= 2166. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Mai d. J., die Ermäßigung der nach der Danziger Wechsel-Ordnung zulässigen zehn Respittage auf drei betreffend.

Bekanntmachung.

Die Ferien-Ordnung für sämmtliche Elementarschulen betreffend.

Es haben bisher in den drei Regierungsbezirken der Provinz Schlesien in Ansehung der Ferien in den evangelischen und katholischen Elementarschulen theils von einander abweichende, theils den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr ganz angemessene Vorschriften gegolten, wodurch mancherlei Nachtheile für den Jugend-Unterricht und sonstige Uebelstände herbeigeführt worden sind. Um diese zu verhüten und die nöthige Uebereinstimmung auch in dieser Schulangelegenheit zu bewirken, werden hierdurch für alle Elementarschulen in der Provinz Schlesien, ohne Unterschied der Confession, und mit Aufhebung der früheren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen folgende Ferien festgesetzt:

1) Die Weihnachtswoche vom Tage vor dem Feste an bis zum Tage nach dem Neujahre, so daß die Schule den 23. Dezember, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den 22. Dezember geschlossen und den 2. Januar, oder wenn dieser ein Sonntag ist, den 3. Januar wieder eröffnet wird.
2) Die Osterwoche vom grünen Donnerstage an bis zum Mittwoch nach dem Feste, als an welchem Tage die Schule wieder anfängt.
3) In der Pfingstwoche der Tag vor und der Dienstag und Mittwoch nach dem Feste.
4) Ein Tag nach der jährlichen Schulprüfung.
5) Der erste Tag jedes Jahrmarktes in den Städten; in den Landschulen findet kein solcher Ferientag statt.
6) Zur Zeit der Erndte auf dem Lande und in den ackerbautreibenden Städten im Ganzen vier Wochen mit der Maaßgabe, daß ein Theil dieser Ferien in die Zeit der Getreideerndte, der andere Theil je nach dem örtlichen Bedürfnisse in die Zeit der Kartoffelerndte oder einer andern landwirthschaftlichen Hauptarbeit falle, wohin namentlich das Einlegen und Ausgraben der Färberöthe und der Runkelrüben, das Pflanzen, Behäufeln und Abblatten der Tabacksstauden und in manchen Dörfern an der Oder das Abschneiden und Schälen der Weidenruthen zu rechnen ist.

   Die Theilung dieser Ferien bei 6 wird dem Ermessen der Schulrevisoren und Schulvorsteher mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und unter Zustimmung der Königlichen Superintendenten resp. Kreis-Schul-Inspektoren überlassen, jedoch darf der Zeitraum von vier Wochen in keinem Falle überschritten werden.
7) In solchen größeren Städten, deren Bürger keinen Ackerbau treiben, sind statt der Erndte-Ferien vierzehn Tage Hundstags-Ferien gestattet, wofür die städtischen Schul-Deputationen nebst den Revisoren, unter Zustimmung des betreffenden Königlichen Superintendenten resp. Kreis-Schul-Inspektors, die Zeit näher zu bestimmen haben.

Digitized by Google

Daß sämmtliche Schulen an den Sonntagen und den gemeinschaftlichen Feiertagen, die katholischen Schulen auch an den bestehenden besondern Feiertagen ihrer Confession geschlossen bleiben, versteht sich von selbst. Auch mag es bei den herkömmlichen schulfreien Nachmittagen am Mittwoch und Sonnabend noch ferner verbleiben, falls nicht hinsichtlich derselben für einzelne Ortschaften wegen besonderer Verhältnisse ein Anderes verfügt werden muß.

Bei dieser Bestimmung der Dauer der verschiedenen Ferien wird jedoch noch besonders festgesetzt:

a. daß während dieser schulfreien Zeit und namentlich in der warmen Jahreszeit die kleinen Reparaturen an den Schulhäusern, als: Ausweißen, Ausbessern und Setzen der Oefen, Ausdielen des Fußbodens und Ausbessern der Fenster sowohl im Schullokale als in der Wohnung des Lehrers vorgenommen werden müssen;

b. daß überall, wo der Lehrer nicht durch fixirtes Gehalt, sondern durch Schulgeld besoldet wird, ihm solches ununterbrochen und unverkürzt auch in den Ferien zu zahlen ist, und

c. daß in den Weihnachts-, Oster- und Pfingst-Ferien der Kirchenbesuch, zu dem die Schuljugend verpflichtet ist, nicht ausfallen darf.

In den Schulen der kleinen Ackerstädte und auf dem Lande muß aber auch in den Sommermonaten die gesetzliche Stundenzahl, einschließlich einer mindestens zweistündigen und in den Morgenstunden abzuhaltenden Hirtenschule, so lange dieser Nothbefehl überhaupt noch nothwendig sein wird, alltäglich inne gehalten werden. Die nähere Anordnung hierfür mag nach den örtlichen Verhältnissen den Königlichen Superintendenten resp. Kreis-Schul-Inspektoren im Einverständnisse mit den Schulrevisoren und Vorständen überlassen bleiben.

Von den Königlichen Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren, ingleichen von den Schulrevisoren und den städtischen Schul-Deputationen und den Schul-Vorständen wird erwartet, daß sie diese Verordnung genau beachten und insbesondere jede Ueberschreitung der Ferien-Dauer verhüten werden, wogegen eine Verkürzung derselben zum Besten des Unterrichts hierdurch keineswegs untersagt sein soll.

Breslau, den 4. Juni 1841.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 16. März 1840, in Betreff des Verfahrens bei der Bestellung von Briefen ꝛc., zu deren leichterer Besorgung noch eine besondere Adresse angegeben worden ist, wird das correspondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß bei Geldern, Packeten, recommandirten Briefen und überhaupt bei allen Gegenständen, wofür die Post Garantie zu leisten hat, die Adresse Desjenigen, an welchen die Bestellung statt finden soll, ganz bestimmt angegeben sein muß.

Die für simple Briefe nachgegebenen Adressirungen:

„an N. N. per Adresse (aux soins — zu Händen des N. N."

oder

„an N. N. für N. N.

sind daher bei Sendungen vorgedachter Kategorie nicht zulässig.

Ist zur leichteren Besorgung der Sendung oder zur Auffindung des wirklichen Empfängers eine nähere Bezeichnung nothwendig, so kann dieselbe bei Sendungen der gedachten Kategorie nur in folgender Art statt finden:

„an N. N. zu erfragen bei N. N."
= = abzugeben bei N. N.
= = im Hause des N. N.
= = wohnhaft bei N. N.
= = logirt bei N. N.

In allen diesen Fällen bezeichnet der zuerst angegebene Name den wirklichen Empfänger, an welchen die Bestellung resp. Aushändigung der Sendung zu bewirken ist.

Berlin, den 3. Juni 1841.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Beschälseuche unter den Pferden des Brieger Kreises betreffend.

Es hat sich gezeigt, daß die unter den Pferden des Brieger Kreises ausgebrochene Krankheit nur den Character epizootischer Exanthemen hat, welche von den Merkmalen der Beschälseuche wesentlich verschieden sind. In Folge dessen wird hierdurch, unter Aufhebung unserer Verfügung vom 4. v. Mts., der Brieger Kreis als von der Beschälseuche wieder frei erklärt und dies zur Kenntniß des Publikums hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Breslau, den 14. Juni 1841. I.

Digitized by Google

Die Schiffsschleuse zu Ohlau muß, wegen nothwendiger Reparatur, Einfügung neuer Schleusenthore und Ausbesserung der Kammerwände u. s. w., vom 5. August d. J. ab auf sieben Wochen gesperrt werden. Dieses bringen wir den Schiffern und dem Handelsstande hierdurch zur Kenntniß, um Reisen und Sendungen darnach einrichten zu können.

Breslau, den 11. Juni 1841. I.

Bekanntmachung

Nachbenannte Candidaten des Predigtamtes:

Ernst Friedrich Gerstmeier aus Sorau, 29 Jahr alt;
Carl Sigismund Hennig aus Namslau, 25½ Jahr alt;
Wilhelm Herrmann Theodor Hoppe aus Hohberg bei Goldberg, 30 Jahr alt;
Ludwig Oswald Schmidt aus Auras, 27 Jahr alt;
Johann Gottlieb Ferdinand Strauß aus Schweidnitz, 28½ Jahr alt)
Magnus Veit Eugen Vogtherr aus Sprottau, 26½ Jahr alt;
Friedrich Wilhelm Alexander Moritz Tenzer aus Maltsch, 28 Jahr alt;
Carl Friedrich Eduard Knorr aus Guhrau, 30 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. Juni 1841.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Die Verleguug des Königlichen Steuer-Amtes zu Klein-Tinz nach Magnitz betreffend.

Mit dem 1. Juli d. J. geht das Königliche Steuer-Amt, welches bisher in Klein-Tinz erhob, nach Magnitz bei Koberwitz über.

Die zu demselben Steuernden, wie ein Jeder, den dies sonst interessirt, werden von dieser Verlegung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß gedachtes Amt bis zum 1. Juli Mittags 12 Uhr in Klein Tinz, von da ab aber in Magnitz amtiren wird.

Breslau, den 16. Juni 1841.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.
Dr. Winkler. Berger. Luge.

Pocken-Ausbrüche.

In der Vorstadt von Militsch. — In Rathen, Kreis Glatz.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Mai 1841.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte						Roggen der Scheffel. gute Sorte						Gerste der Scheffel. gute Sorte						Hafer der Scheffel. gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	1	16	2	1	9	2	1	8	6	1	1	2	—	29	11	—	26	9	—	25	4	—	23	6	1	1	—	6	15	—
Brieg	1	11	6	1	7	1	1	3	8	—	29	10	—	26	—	—	23	2	—	23	7	—	19	4	—	22	—	4	—	—
Frankenstein	1	14	6	1	10	6	1	3	6	—	28	4	—	26	—	—	19	7	—	24	—	—	20	1	—	18	—	4	10	—
Glatz	1	16	3	1	8	6	1	1	3	—	27	9	—	25	9	—	22	6	—	22	—	—	17	9	—	20	6	4	5	—
Guhrau . . .	1	21	9	1	15	7	1	4	3	1	2	8	1	2	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	18	—	4	—	—
Habelschwerdt	1	16	2	1	10	2	1	1	1	—	27	3	—	25	—	—	21	1	—	20	1	—	18	—	—	24	—	5	—	—
Herrnstadt . .	1	20	—	1	18	—	1	5	—	1	3	—	1	2	6	1	—	6	—	25	—	—	23	—	—	24	—	4	15	—
Münsterberg .	1	12	7	1	10	7	1	2	—	—	29	5	—	23	10	—	21	3	—	23	5	—	20	2	—	22	6	4	7	6
Namslau . .	1	13	5	1	11	8	1	2	1	1	—	1	1	—	7	—	29	—	—	25	7	—	23	9	—	20	8	4	3	8
Neumarkt . .	1	19	—	1	8	—	1	1	—	—	27	—	—	28	—	—	24	—	—	23	—	—	21	—	—	28	—	4	10	—
Nimptsch . .	1	13	—	1	10	—	1	3	6	1	—	—	—	27	—	—	25	—	—	25	—	—	23	—	1	—	—	6	—	—
Ohlau	1	14	—	1	8	—	1	3	9	1	1	3	—	26	9	—	24	—	—	24	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	16	6	1	14	9	1	6	6	1	5	1	1	3	1	1	1	6	—	27	4	—	25	7	—	23	3	4	26	1
Prausnitz . .	1	16	3	1	13	9	1	2	9	1	2	—	1	—	—	—	28	6	—	24	6	—	22	—	—	22	—	4	20	—
Reichenbach .	1	11	3	1	3	3	1	6	—	1	—	—	—	27	3	—	23	3	—	24	6	—	20	6	—	24	—	5	15	—
Reichenstein .	1	14	6	1	6	3	1	2	—	—	28	9	—	27	9	—	21	9	—	22	9	—	19	6	—	20	—	4	10	—
Schweidnitz .	1	16	7	1	7	2	1	6	5	—	29	10	—	29	—	—	22	7	—	25	7	—	21	2	—	26	—	5	22	6
Steinau . .	1	15	—	1	11	—	1	2	—	—	28	—	—	27	—	—	23	—	—	28	—	—	24	—	1	—	—	5	10	—
Strehlen . .	1	13	10	1	5	2	1	2	11	—	28	7	—	26	3	—	22	3	—	23	6	—	19	—	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	11	3	1	5	9	1	2	6	—	29	—	—	26	6	—	22	6	—	23	6	—	21	6	1	2	—	7	—	—
Wohlau . . .	1	17	6	1	15	6	1	2	6	1	—	6	—	29	—	—	27	—	—	24	—	—	22	—	—	22	—	4	10	—
Im Durchschnitt	1	15	3	1	10	—	1	3	6	1	—	—	—	28	1	—	24	9	—	24	3	—	21	4	—	24	1	4	26	4

Mittel-Preis 1 Rtl. 12 Sgr. 7 Pf. 1 Rtl. 1 Sgr. 9 Pf. — Rtl. 26 Sgr. 5 Pf. — Rtl. 22 Sgr. 9 Pf.

Breslau, den 8. Juni 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26.

Breslau, den 30. Juni 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2167. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. April d. J., betreffend die Bewilligung der Stempelfreiheit für die Gesuche und Verhandlungen wegen Befreiung von den Landwehrübungen;

= 2168. das Statut der Berlin-Frankfurter Eisenbahngesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 15. Mai d. J. und der darin allegirten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. März 1840;

= 2169. das Allerhöchst vollzogene Privilegium vom 17. Mai d. J. zur Ausgabe von 4proc. auf den Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 100,000 Rthlr. für die Stadt Thorn, und

= 2170. den Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 30. Mai d. J. über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Land-Gemeinden im Herzogthum Westphalen bis zum Schlusse des Jahres 1839 durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die den Aktionären zur Errichtung einer Eisenbahn von Breslau nach Oberschlesien beigelegten Befugnisse betreffend.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht, daß vermittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. März c. a. der hiesigen Gesellschaft von Aktionären zur Errichtung einer Eisenbahn von Breslau nach Oberschlesien, deren Bau vorerst von hier nach Oppeln Allerhöchst genehmigt worden, die in dem Gesetze vom 3. November 1838,

über die Eisenbahn-Unternehmungen näher bezeichneten Befugnisse, namentlich das Recht zur Expropriation, bezüglich des Erwerbes der für die Bahn-Anlagen nothwendigen Grundstücke, sofern eine anderweite Einigung mit deren zeitigen Eigenthümern nicht zu Stande kommen sollte, beigelegt ist.

Breslau, den 23. Juni 1841. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Ernte-Ferien betreffend.

In dem laufenden Jahre 1841 fallen bei dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte die Erndte-Ferien in die Zeit vom 15. Juli bis 26. August einschließlich. Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 16. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung unterliegen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 18. Juni 1841.

Den Unter-Gerichten unsers Departements wird bekannt gemacht: daß die Erbschafts-Stempel-Tantieme für das erste Tertial 1840 bei dem Oberlandesgerichts-Ingrossator Ferchland gegen Quittung erhoben werden kann.

Breslau, den 18. Juni 1841.

Abtheilung für Nachlaß-Sachen.

Chronik.

Der bisherige Verweser des Kreis-Physikats zu Frankenstein, Dr. Frenzel, ist daselbst als Kreis-Physikus angestellt.

Die Kandidaten des evangel. Predigtamts: Dalichau als Pastor an der evangel. Kirche in Silberberg, und Winkler als Pastor in Lampersdorf, Steinauer Kreises.

Vermächtnisse.

Der in Glogau verstorbene Geh. Medizinal-Rath Dietrich dem evangelischen Gymnasium daselbst, außer einer Naturalien-Sammlung . 450 Rtlr.

Die verstorbene Ausgedinger-Wittwe Reinisch zu Kreisewitz, Briegschen Kreises, der dortigen Kirche . . . . . 50 =

Pocken-Ausbrüche.

In der Stadt Ohlau. — Zu Friedrichsberg, Kreis Oels.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 27.

Breslau, den 7. Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Fritzow bei Camin abgebrannten Kirche nebst Thurm und Pfarr-, Küster- und Schul-Gebäude betreffend.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz vom 12. d. Mts., wornach von den Königlichen Ministerien des Innern und der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Fritzow bei Camin abgebrannten Kirche nebst Thurm, und der Pfarr-, Küster und Schul-Gebäude, in Berücksichtigung des großen Brandunglücks, durch welches zwei Drittheile des ganzen Dorfes und sämmtliche Gutsgebäude ein Raub der Flammen geworden sind, eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen und Familien der ganzen Monarchie bewilligt worden, werden die Herren Kreis-Landräthe, so wie die Herren Superintendenten und der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch aufgefordert: wegen Veranstaltung der diesfallsigen Kollekten in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Inwohnern das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen acht Wochen bei der hiesigen Königl. Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche einzusenden, beisammen sein können.

Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig in Gemäßheit unserer Amtsblattverfügung vom 19. September 1832 (Stück XXXIX. No. 92) Anzeige, unter Beifügung eines Nachweises des Kollektenertrages erwartet.

Breslau, den 17. Juni 1841. II.

Maul- und Klauen-Seuche betreffend.

Bei der Häufigkeit des Vorkommens der gutartigen Maul- und Klauen-Seuche sowohl bei dem Rindvieh, als bei den Schafen, finden wir uns veranlaßt, auf die deshalb gegebenen Anordnungen vom 1. November 1816 und 2. September 1833 in unserem Amts-Blatt von 1816, Seite 344, und 1833, Seite 295, hinzuweisen.

Breslau, den 27. Juni 1841. I.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des Jahres 1841, pro erstes Quartal d. J., in dem Zeitraum vom 1. Januar bis ult. März 1841 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden alle diejenigen Einsassen des diesseitigen Regierungs-Bezirks, welche in dem oben gedachten Zeitraume Ablösungs-Gelder-Zahlungen geleistet, und die darüber von der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben, und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 23. Juni 1841. III.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 28. September 1838 auf das Rittergut Pohlom, im Rybniker Kreise, ausgefertigten Pfandbriefe B., und zwar:

No. 153, über 1000 Rthlr.,
No. 1317 und 1318, à 500 Rthlr.,
No. 3614, 3615, 3616, 3618 und 3619, à 200 Rthlr.,
No. 6478, bis einschließlich 6489, à 100 Rthlr.,
No. 11419, 11420, à 50 Rthlr.,
No. 22,330, 22331 und 22332, à 25 Rthlr.,

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden, und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Dem § 50 und 51 des Gesetzes vom 8. Juni 1835 (G.-S. No. 1619) zufolge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der obenbezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letztern nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons, Series II. No. 2

Digitized by Google

bis 10, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe B. gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 24. Juni 1841.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Patentirung.

Der Kunsthändler L. Sachse in Berlin hat nachgewiesen, daß er das Patent vom 24. März 1839

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schäfte für Gewehre darzustellen,

bereits zur Ausführung gebracht hatte, als dasselbe unterm 8. Mai 1841 in Ermangelung dieses Nachweises für aufgehoben erklärt wurde. Hiernach wird derselbe in sein Patentrecht wieder eingesetzt, da nur ein in der Form von ihm begangener Fehler den Nachweis für nicht geführt erachten lassen mußte.

Chronik.

Der bisherige Prorector am Königl. Gymnasium zu Ratibor, Dr. Müller, als Prorektor am evangel. Gymnasium zu Liegnitz.

Der bisherige Lehrer am Gymnasium zu Schweidnitz, Keller, als Conrector am Königl. Gymnasium zu Ratibor.

Der Rittergutsbesitzer Willert in Giesdorf, Kreis Namslau, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der Königl. Feldmesser Kastner zum Vermessungs-Revisor ernannt.

In Wansen der Stadtverordneten-Vorsteher Richter und der Stadt-Verordnete Joraschke, in Auras der Kaufmann Teichmann, in Prausnitz der Seifensiedermeister Müller und der Züchnermeister Pöhl als unbesoldete Rathmänner auf 6 Jahre bestätigt. Wiedergewählt und auf gleiche Dauer bestätigt sind: in Löwen der Kämmerer und Rathmann Wernecke, in Wartenberg die unbesoldeten Rathmänner Langner und Otto, imgl. an diesem Orte als solche neu bestätigt der Tuchmachermeister Rietsch und der Stadtverordnete Webermeister Weigel.

Der interimistische Kreis-Secretair Wernhart in Militsch ist in jener Stellung definitiv bestätigt.

Digitized by Google

Der Schullehrer Vogt zu Raspenau ꝛc. als evangel. Schullehrer in Neudorf, Waldenburgschen Kreises.

Der ehemalige Organist Schwarz in Dyhrnfurth als evangel. Schullehrer in Fürstlich-Niewken, Wartenbergschen Kreises.

Der evangel. Schullehrer Hillmann von Melochwitz nach Schlabotschine, Kreis Militsch, versetzt.

Der Hülfslehrer Kirsch als Lehrer an der evangel. Stadtschule zu Schweidnitz.

Der Lehrer an der Besserungsschule hieselbst, Letzner, als Lehrer der hiesigen evangelischen Freischule No. 6.

Der bisherige Schullehrer in Kunzendorf, Straube, als kathol. Schullehrer in Nieder-Lang-Seifersdorf, Kreis Reichenbach.

Der Seminarist Schott als fünfter Lehrer an der evangel. Stadtschule in Ramslau.

Pocken-Ausbrüche.

In Tscheschen und Dahsau, Kreis Ohlau.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 28.

Breslau, den 14. Juli 1841.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 8. März 1840 ist bestimmt worden, daß die in den §§ 1—6 der Verordnung vom 17. März 1839 über den Verkehr auf Kunststraßen enthaltenen Vorschriften, in Betreff der Anwendung breiter Radfelgen beim Befahren der Chausseen auf dem Straßenzuge von den Grenzen bei Neu-Berun über Breslau nach Parchwitz und von dort weiter über Liegnitz, Görlitz und Reichenbach nach der sächsischen Grenze vorläufig, und zwar so lange außer Anwendung bleiben sollen, bis deshalb eine anderweite Festsetzung zur Kenntniß des Publikums werde gebracht werden. Nachdem nun aber nunmehr auch ein im Wesentlichen mit der diesseitigen, den Verkehr auf Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 übereinstimmendes Gesetz für das Königreich Sachsen ergangen ist, und solches auf dem Straßenzuge von Görlitz und Reichenbach über Löbau, Budissin und Bischofswerda nach Dresden, vom 1. Juli 1841 ab in Kraft treten soll, so wird das Publikum, zur Verhütung etwaiger Nachtheile, mit dem Bemerken davon in Kenntniß gesetzt, daß in Folge dessen die durch meinen Erlaß vom 8. März 1840 angeordnete Suspension des Gesetzes vom 17. März 1839, wegen Anwendung breiter Radefelgen beim Befahren von Chausseen, mit dem ersten Oktober 1841 ihr Ende erreicht, so zwar, daß vom 1. Oktober 1841 ab auch auf dem Straßenzuge von Neu-Berun über Breslau nach Parchwitz, und von dort weiter über Liegnitz, Görlitz und Reichenbach nach der sächsischen Grenze, die Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf Kunststraßen betreffend, in ihrer ganzen Vollständigkeit und Ausdehnung unnachsichtlich zur Anwendung kommen wird.

Breslau, den 28. Juni 1841.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 16. Die Kompletirung des Garde-Schützen-Bataillons durch dreijährige Freiwillige, und Annahme von einjährigen Freiwilligen bei allen Truppentheilen des Garde-Corps betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. Juni d. J. zu bestimmen geruht, daß das Garde-Schützen-Bataillon seine Etats-Stärke, so weit dieselbe nicht durch die capitulationsmäßige Werbung aus Neuchatel vollzählig zu erhalten sei, durch anzunehmende dreijährige Freiwillige zu completiren habe, und daß künftig bei allen Truppentheilen des Garde-Corps in den Terminen vom 1. April, 1. August und 1. Oktober einjährige Freiwillige angenommen werden können.

Breslau, den 7. Juli 1841. I.

Es wird hiermit zur Kenntniß der Behörden gebracht, daß von des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Alvensleben Excellenz der Königl. Regierungs-Rath Herr von Heyden hieselbst zum Königlichen beständigen Commissarius, Behufs Ausübung des Aufsichts-Rechts des Staats über die Oberschlesische Eisenbahn-Unternehmung ernannt worden ist.

Breslau, den 10. Juli 1841. Pl.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Das Verfahren bei Requisitionen betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß die durch das Ministerial-Rescript vom 14. November 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt, Seite 391) ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Requisitionen häufig außer Acht gelassen werden. Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden daher zur genauen Befolgung jener Bestimmungen hierdurch erneuert angewiesen und haben, so weit die Umstände dies gestatten, bei Requisitionen wegen Leistung von Zahlungen an Handlungshäuser zugleich die Person, an welche die Zahlung geschehen soll, so wie allgemein die Wohnung der Adressaten oder Vorzuladenden anzugeben.

Breslau, den 5. Juli 1841.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro Juli 1841.

1) Befördert:

a. der Referendarius Mathesius zum Kammergerichts-Assessor;
b. die Auskultatoren Klose und Seifferth zu Referendarien;
c. der Oberlandesgerichts-Assessor Michel zum Stadtrichter in Löwen;
d. der Justiz-Commissarius Thiele in Habelschwerdt zum Notarius;
e. der Oberlandesgerichts-Salarienkassen-Diätarius Ecke zum Aktuarius, Registrator, Deposital- und Salarienkassen-Rendanten beim Land- und Stadt-Gericht in Reichenbach;
f. der Aktuarius Becker zum Diätarius in der Oberlandesgerichts-Salarienkasse;
g. der invalide Feldwebel Simon zum Gerichtsdiener beim Land- und Stadt-Gericht in Wohlau;
h. der ehemalige freiwillige Jäger Schubert zum Gerichtsdiener beim Land- und Stadt-Gericht in Winzig;
i. der invalide Unteroffizier Küntzel zum Hülfsboten beim Land- und Stadt-Gericht in Ohlau.

Der Kriminalrichter Prove in Jauer hat den Charakter als Justizrath erhalten.

2) Versetzt:

der Stadtrichter Eiffler in Löwen in gleicher Eigenschaft nach Falkenberg.

3) Ausgeschieden:

a. der Oberlandesgerichts-Assessor Thalheim;
b. die Referendarien Grattenauer und Hoffmann als Patrimonial-Richter;
c. der Referendarius Schröter III. beim Uebertritt zum Subaltern-Dienst;
d. der Salarien-Kassen-Rendant Simon beim Land- und Stadt-Gericht in Brieg.

Der Auskultator Hauschke ist in den Königlichen Justizdienst wieder eingetreten.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Juni 1841.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Seschwitz	Breslau	Justizrath Grützmacher in Zobten	Justiziarius Schicke in Strehlen.

Digitized by Google

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Schwanowitz und Pramsen	Brieg	Stadtrichter Friemelt in Löwen	Justiziarius von Rohrscheidt in Brieg.
Eisersdorf, Antheil von Bieberstein, jetzt Lindheim	Glatz	Justiziarius Klein in Habelschwerdt	Justiziarius Wollny in Glatz.
Mittel-Steine	Glatz	Justiziarius Wollny in Glatz	Justiziarius Förster in Glatz.
Voigtsdorf, Freirichter-Gut	Habelschwerdt	Stadtrichter Schneider in Habelschwerdt	Justiziarius Koschella in Habelschwerdt.
Alt-Weistritz, Freirichtergut	desgleichen	Derselbe	Derselbe.
Ober-Arnsdorf	Schweidnitz	Justiziarius Pfitzner in Schweidnitz	Justizamtmann Haberling in Schweidnitz.
Schmellwitz Klettendorf Groß-Märzdorf und Stäubchen	desgleichen	Derselbe	Derselbe.
Schönfeld	desgleichen	Justizamtmann Haberling in Schweidnitz	Justiziarius Latte in Schweidnitz.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungsbezirk pro Juni 1841.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Breslau.		
Arnoldsmühle	Eduard v. Faldern	Gutsbesitzer	Arnoldsmühle.
	Kreis Habelschwerdt.		
Friedrichsgrund	Joseph Lerch	Papierfabrikant	Friedrichsgrund.
Neu-Neißbach	Wenzel Kögel	Gerichtsscholz	Neu-Neißbach.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Neubatzdorf	August Beck	Häusler	Neubatzdorf.
Grafenort	Joseph Bernhard	Müllermeister	Grafenort.
Freiwalde	Peter Strecke	Stückmann	Freiwalde.
Neulomnitz	Joseph Faber	Bauer	Neulomnitz.
Verlorenwasser	Kajetan Drescher	Bauer	Verlorenwasser.
Herrnsdorf	Alois Hahn	Erbscholz	Herrnsdorf.
Nieder-Thalheim Leuthen Heidelberg Voigtsdorf	Stephan Hauck	Bauer	Nieder-Thalheim.

Kreis Ohlau.

Hünern Heidau Philippsfeld Frauenhain	Eduard Graf von Hoverden	Geh. Justizrath	Hünern.
Halbendorf Johnwitz Alt-Wansen Knischwitz	Franz Dierschke	Gerichtsscholz	Knischwitz.

Kreis Trebnitz.

Bukowine	Karl Bar. v. Stosch	Gutsbesitzer	Bukowine.
Radelau und Klein-Zauche	Friedrich Baron v. Gregory	Gutsbesitzer	Groß-Zauche.

Patentirung.

Dem Dr. Alexander v. Hoffmann zu Herrnstadt ist unter dem 2. Juli 1841 ein Patent

auf eine Maschine zum Brechen und Schwingen des Flachses und Hanfs in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Chronik.

Der bisherige Pfarrer in Günthersdorf, Krause, als katholischer Pfarrer in Groß-Wierau, Kreis Schweidnitz.

Der Kandidat des evangel. Predigtamts Liebich als Pastor in Hundsfeld.

Der Hülfsaufseher Dierschke als Förster in Buchwald in der Oberförsterei Katholischhammer, und der Gardejäger Becker als Hülfsjäger zu Wilxen in der Oberförsterei Nimkau.

Der Lehrer einer der hiesigen Freischulen Gutsche als Hauptlehrer an der Freischule No. VII. allhier.

Der Lehrer Dobschall als evangel. Schullehrer in Maltsch, Kreis Neumarkt.

Der bisherige Schullehrer Gürtler in Malkwitz als evangel. Schullehrer zu Ernsdorf Königl. Antheils, Kreis Reichenbach.

Der Schul-Adjuvant Sendler als evangelischer Schullehrer in Damsdorf, Kreis Striegau.

Pocken-Ausbruch.

Zu Schollendorf, Kreis Neumarkt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 29.

Breslau, den 21. Juli 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2171. die Verordnung wegen der in den Königl. Preußischen Staaten erfolgenden Trauungen von Ausländerinnen. Vom 28. April d. J.;

= 2172. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Mai d. J., die Ausdehnungen der Bestimmungen in den §§ 14 und 15 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837, auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend; und

= 2173. die Ministerial-Erklärung, betreffend die mit der Großherzogl. Hessischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen wechselseitiger Vollstreckbar-Erklärung der in dem Bezirke des Königl. Appellationsgerichtshofes in Köln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civil-Urtheile. — D. d. den 4. Juni, bekannt gemacht den 6. Juli d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die bei der Taubstummen-Anstalt in Breslau zu gründenden Freistellen betr.

Die Verleihung der von den Provinzial-Landständen bei den Taubstummen-Anstalten in Liegnitz und Ratibor gegründeten Freistellen ist im verflossenen Jahre erfolgt, und sind in solche 20 unterstützungsbedürftige, bildungsfähige,

Digitized by Google

taubstumme Kinder von 8 bis 11 Jahren aus den Kreisen Beuthen, Bunzlau, Kosel, Falkenberg, Freistadt, Glogau, Görlitz, Goldberg, Hainau, Grottkau, Grünberg, Hirschberg, Leobschütz, Liegnitz, Lüben, Oppeln, Ratibor, Rothenburg, Rybnik, Groß-Strehlitz, und Tost-Gleiwitz zur unentgeltlichen Unterhaltung und Ausbildung aufgenommen worden. Die bei der Taubstummen-Anstalt in Breslau gegründeten Freistellen haben dagegen wegen der beschränkten Räumlichkeiten des Instituts noch nicht verliehen werden können. Um dieser Mangelhaftigkeit abzuhelfen und die in den zum Regierungs-Departement Breslau gehörigen Kreisen vorhandenen hülfsbedürftigen Taubstummen zu dem fundirten Freistellen-Genusse gelangen zu lassen, haben die Provinzial-Landstände auf dem ohnlängst beendigten Sechsten Provinzial-Landtage Bauhülfsgelder bewilligt, und überhaupt die fernere Unterstützung der Taubstummen-Anstalten der Provinz, Behufs der Unterhaltung ständischer Freischüler beschlossen, zu welchem Ende außer den für die Jahre 1839/40 bereits eingezahlten Beiträgen vom laufenden Jahre ab alljährlich 3000 Rthlr. eingezogen und zu der bei der hiesigen Königl. Instituten-Haupt-Kasse verwalteten Provinzial-Landständischen Haupt-Kasse abgeliefert, bei letzterer aber dem Zwecke gemäß verwendet werden sollen.

Im Verfolg meiner im 24sten Stück der Amtsblätter abgedruckten Bekanntmachung vom 20. Mai v. J. bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 6. Juli 1841.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien
v. Merckel.

Indem wir obigen hohen Erlaß zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir hinzu, daß auch diesesmal, so wie ins Künftige diese Beiträge nach den für die Irrenhaus-Beiträge festgesetzten Vertheilungsgrundsätzen jederzeit repartirt und aufgebracht werden sollen, wie wir dieses schon in unserer Amtsblattverfügung vom 16. Juni 1839 vorgeschrieben haben. Bei dem bereits vorgeschrittenen Jahre, und um die einzelnen Beitrags-Raten nicht in allzu kleine Theile zu zersplittern, sollen aber diesesmal die Beiträge gleich auf zwei Jahre, 1841/2, ausgeschrieben, an die Kreissteuer-Kassen abgeführt, und von diesen an die Königl. Instituten-Haupt-Kasse hieselbst in Summa abgeführt werden.

Breslau, den 14. Juli 1841. I.

Der Kaufmann Oswald Klopsch zu Wohlau, bestätigt unterm 12. Oktober v. J., auf Grund des § 7 des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen vom 8. Mai 1837, hat aufgehört Spezial-Agent der Düsseldorfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein.

Digitized by Google

Ferner haben der Kaufmann J. G. Sauermann zu Strehlen und der Kaufmann Grande (Firma: Heinrich Jacob Ertel) zu Militsch, welche gleichfalls unterm 12. Oktober v. J. unsere Bestätigung erhalten haben, die Spezialagentur für die gedachte Gesellschaft aufgegeben.

Breslau, den 29. Juni 1841. I.

Aufforderung

an qualifizirte Chirurgen zur Uebernahme der erledigten Kreis-Chirurgen-Stelle in Wreschen.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle im Wreschener Kreise ist durch den Tod des Kreis-Chirurgen Thomas in Miloslaw erledigt. Es werden daher qualifizirte Wundärzte I. Klasse, denen an einer Anstellung gelegen, hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

Posen, den 1. Juli 1841.

Königliche Regierung. I.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juni 1841.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel.						Roggen der Scheffel.						Gerste der Scheffel.						Hafer der Scheffel.						Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	1	18	11	1	11	2	1	7	2	1	3	4	1	3	4	—	28	2	—	27	—	—	24	6	—	28	—	6	2	9
Brieg	1	13	4	1	8	6	1	5	—	1	2	3	—	29	3	—	27	—	—	25	2	—	22	5	—	19	—	3	20	—
Frankenstein	1	20	—	1	10	3	1	6	6	1	—	6	—	28	—	—	22	—	—	24	9	—	21	3	—	20	—	4	23	—
Glatz	1	20	6	1	9	6	1	4	9	1	—	6	—	26	6	—	22	—	—	23	9	—	19	3	—	20	—	4	—	—
Guhrau . . .	1	26	2	1	19	2	1	5	4	1	3	2	1	2	2	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6	4	20	—
Habelschwerdt	1	17	2	1	8	—	1	4	—	1	1	—	—	25	9	—	22	4	—	20	3	—	19	—	—	25	—	5	5	—
Herrnstadt . .	1	20	—	1	18	—	1	5	—	1	3	—	1	3	—	1	1	—	—	25	—	—	23	—	—	21	—	4	—	—
Münsterberg .	1	16	6	1	14	3	1	3	—	1	—	6	—	24	3	—	22	—	—	24	9	—	22	6	—	17	—	3	15	—
Namslau . .	1	15	1	1	12	6	1	3	11	1	1	11	1	2	3	1	—	3	—	27	6	—	25	2	—	20	7	4	2	7
Neumarkt . .	1	18	—	1	14	—	1	6	—	1	2	—	1	1	—	—	27	—	—	26	—	—	24	—	—	25	—	5	—	—
Nimptsch . .	1	17	—	1	12	—	1	5	—	1	2	—	—	27	—	—	24	—	—	26	—	—	24	—	—	25	—	6	—	—
Ohlau	1	14	9	1	8	6	1	4	1	1	1	1	—	29	—	—	25	4	—	25	3	—	23	6	—	—	—	—	—	—
Oels	1	14	6	1	12	8	1	7	9	1	6	3	1	2	4	1	1	2	—	28	9	—	26	2	—	23	10	4	27	8
Prausnitz . .	1	20	5	1	16	7	1	4	3	1	3	1	1	3	9	1	2	—	—	24	8	—	23	—	—	20	—	4	20	—
Reichenbach .	1	12	—	1	4	—	1	6	2	1	—	2	—	28	—	—	24	—	—	29	—	—	22	—	—	20	—	5	15	—
Reichenstein .	1	17	2	1	7	—	1	4	10	1	—	1	—	28	7	—	25	2	—	24	7	—	20	7	—	20	—	4	10	—
Schweidnitz .	1	20	3	1	9	6	1	7	6	1	1	3	1	—	3	—	23	—	—	25	9	—	21	6	—	25	—	5	25	—
Steinau . .	1	16	—	1	14	—	1	3	6	1	1	—	—	28	—	—	26	—	—	28	—	—	26	—	—	26	—	5	8	—
Strehlen . .	1	18	6	1	8	9	1	5	6	1	—	9	—	29	3	—	24	1	—	25	9	—	22	—	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	14	3	1	6	—	1	5	—	—	29	6	—	29	6	—	26	3	—	26	6	—	24	6	1	2	—	7	—	—
Wohlau . . .	1	22	—	1	20	—	1	6	—	1	4	—	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	4	—	—
Im Durchschnitt	1	17	9	1	11	8	1	4	—	1	1	9	—	29	7	—	26	3	—	25	6	—	22	10	—	22	8	4	3	4

Mittel-Preis 1 Rtl. 14 Sgr. 8 Pf. 1 Rtl. 2 Sgr. 10 Pf. — Rtl. 27 Sgr. 11 Pf. — Rtl. 24 Sgr. 2 Pf.

Breslau, den 8. Juli 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 30.

Breslau, den 28. Juli 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 17. Das Verfahren wegen Verwaltung der Apotheken bei Kriminal-Untersuchung gegen Apotheker betr.

Die Königl. hohen Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Justiz haben in Beziehung auf die moralische Stellung der Apotheker, Folgendes verfügt:

Die gesammte Apotheker-Verfassung in den preußischen Staaten beruht hauptsächlich auf der Rücksicht, daß nur solchen Männern die Verwaltung einer Apotheke gestattet werde, welche, außer der von ihnen nachgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikation, auch durch die Unbescholtenheit ihres Wandels, die unumgänglich nötige Bürgschaft dafür gewähren, daß sie den an die Administration einer Apotheke geknüpften Verpflichtungen stets auf das gewissenhafteste nachkommen werden.

Bei einem in Kriminal-Untersuchung gerathenen Apotheker fehlt die Garantie und er wird daher entweder seine Apotheke zu verkaufen haben, oder binnen einer ihm zu setzenden Frist die Verwaltung derselben einem geeigneten, von der Königl. Regierung zu bestätigenden Provisor bis zur Entscheidung der gegen ihn schwebenden Untersuchung übertragen müssen, widrigenfalls zur Verleihung der Concession zur Errichtung einer neuen Apotheke am Orte geschritten werden muß;

welches wir zur allgemeinen Kenntniß zu bringen nicht unterlassen.

Breslau, den 19. Juli 1841. I.

Digitized by Google

Der Herr Besitzer der Standesherrschaft Wartenberg hat inmitten der zu dem Gute Paulschütz gehörenden Felder ein neues Vorwerk errichtet, und ist diesem der Name

„Dyhrnhoff"

beigelegt worden, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. Juli 1841. I.

Bekanntmachung

wegen rechtzeitiger Anmeldung zur Erlangung von Viehsalz.

Da bisher die Anmeldungen zur Erlangung von Vieh-Salz, welche spätestens vor Ablauf des Monats Oktober bei den Salz-Debits-Stellen angelangt sein sollen, erst nach dieser Zeit eingereicht sind, und deßhalb nicht mehr haben berücksichtigt werden können; so finde ich mich veranlaßt, die Viehbesitzer, welche Vieh-Salz zum ermäßigten Preise zu erhalten wünschen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Anmeldungen rechtzeitig, und spätestens vor Ablauf des Monats Oktober bei den Salz-Debits-Stellen einzureichen haben. In die Anmeldungen sind andere Viehgattungen als Rindvieh und Schaafe, da nur für diese Viehsalz zugestanden wird, nicht aufzunehmen. Der höchste Satz, der angesetzt werden kann, ist für ein Stück Rindvieh acht Pfund und für ein Schaaf ein Pfund.

Zu den Anmeldungen sind gedruckte Formulare, welche bei den Salz-Debits-Stellen unentgeltlich in Empfang genommen werden können, zu verwenden. In Beziehung auf deren Ausfüllung bringe ich die Bestimmungen im § 4 des Regulativs vom 29. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung des Jahres 1838 Seite 361) in Erinnerung. Nach denselben ist

1) in den Anmeldungen die Zahl der Stücke beider Vieh-Gattungen, welche der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitzt, anzugeben, auch die Erklärung beizusetzen, daß er sich verpflichte, das ihm zu bewilligende Quantum Viehsalz innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach ergangener Aufforderung der Debitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises vollständig abzuholen;
2) auf Erfordern durch Bescheinigung der Orts- und resp. Kreis-Polizei-Behörde nachzuweisen, daß die angegebene Viehzahl richtig, und das begehrte Salzquantum sowohl dem Wirthschafts-Betriebe des Anmeldenden, als den allgemeinen Verhältnissen des Orts angemessen sei;
3) nachgegeben worden, daß in Fällen, wo der Viehsalzbedarf eines Einzelnen nicht eine halbe Tonne zu 200 Pfund beträgt, mehrere Viehbesitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer halben Tonne Salz zusammen treten, und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung eingeben können.

Breslau, den 21. Juli 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Januar bis ultimo Juni 1841 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

der Regierungsrath Koch zum Geheimen Regierungsrath;
der Ober-Landesgerichts-Assessor Schellwitz als Regierungs-Rath;
der Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Gruner in Steinau a. O. zum Oekonomie-Kommissarius;
der Justiziarius Werner zu Bolkenhain zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Bolkenhainer Kreis;
der Justiziarius Fikus zu Falkenberg zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Oppelner Kreis;
der Justiziarius Gorke zu Falkenberg zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Falkenberger Kreis;
der Stadtrichter Jarosch zu Ujest zum Kreis-Justiz-Kommissarius für den Groß-Strehlitzer Kreis;
der Regierungs-Conducteur von Martini zu Oppeln zum Kreis-Conducteur für den Oppelner Kreis;
der Sekretair II. Klasse Friedrich zum Sekretair I. Klasse;
der Kassenschreiber Scrobanek zum Sekretair II. Klasse;
der Diätarius Dennius zum Kassenschreiber;
der Aktuarius Schätzel zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, und ist von hier nach Hoyerswerda versetzt;
der Studiosus Cameral. Prehn zum Protokollführer.

Ausgeschieden sind:

der Registrator Wogkittel ist pensionirt;
der Kreis-Justiz-Kommissarius Bonisch hat seine Entlassung genommen.

Versetzt wurden:

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Bänsch als Special-Kommissarius von hier nach Lüben.

Verstorben sind:

der Vermessungs-Revisor Hauptmann Wollenhaupt zu Sulau.

Digitized by Google

Patentirung.

Dem Kaufmann E. W. Ullmann in Berlin ist unter dem 8. Juli 1841 ein Einführungs-Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen und in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Maschinen zur Fabrikation von Haken und Oesen, erstere mit Federzungen,

für den Zeitraum von Acht Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

In Neurode der Referendarius Vogel als Bürgermeister, in Löwen der Apotheker Büttner, und in Freiburg der Lohgerbermeister Zeuner als unbesoldete Rathmänner, in Reinerz der Bürgermeister Dittrich anderweit, sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

Der Hülfslehrer am Gymnasium zu Hirschberg, Lucas, als ordentlicher Gymnasiallehrer.

Dem Kreis-Thierarzt Sesselmann aus Sprottau ist die Kreis-Thierarzt-Stelle von Reichenbach und Frankenstein verliehen, und der Wundarzt Vortisch als Kreis-Wundarzt des Nimptschschen Kreises bestellt.

Der Elementar-Schullehrer Muche als Lehrer an der Besserungsschule zu Breslau.

Der Adjuvant Kammler als evangelischer Schullehrer zu Raspenau und Rosenau, Kreis Waldenburg.

Vermächtnisse und Geschenke.

Die verstorbene verwittwete Leder-Fabrikant Winger, geb. Wilke, in Trebnitz der dortigen evangel. Pfarrkirche . . . . . 50 Rtlr.

Der in Breslau gestorbene Kirchendiener Lisse dem hies. Armenhause 10 =

Geschenkt:

Der Patron der kathol. Schule in Jäschgüttel, Kreis Breslau, von Walter auf Polnisch-Gandau, zur Vertheilung an die fleißigsten und gesittetsten Schulkinder an erstgenanntem Orte . . . . . 3 =

Der Brauermeister Garlt zu Herrmannsdorf, Kreis Breslau, der katholischen Schule daselbst für arme Schulkinder . . . . . 2 =

Pocken-Ausbruch.

In Urschkau, Kreis Steinau.

Digitized by Google

186. Ea

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 31.

Breslau, den 4. August 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2174. das Allerhöchst vollzogene Publikations-Patent vom 1. Juni d. J., wegen der von der Deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlüsse zum Schutze der Werke von Schiller u. s. w. gegen Nachdruck;

= 2175. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. desselben Monats, die Ernennung des Geheimen Finanz-Raths Natan zum dritten, und des Stadt-Gerichts-Direktors Lettenborn zum vierten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden;

= 2176. die Deklaration, betreffend die Strafbestimmungen gegen den unbefugten Betrieb von Mäkler-Geschäften. Vom 30. ejusd.;

= 2177. das Gesetz wegen Aufhebung der im Jurisdictions-Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Brieg geltenden besondern Rechte. Von demselben Tage; und

= 2178. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juli d. J., betreffend die Kompetenz zur Abfassung des Erkenntnisses dritter Instanz, in den im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln geführten fiskalischen Untersuchungssachen.

Digitized by Google

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2179. das Gesetz über die Aufnahme von Notariats-Urkunden in fremden Sprachen. Vom 9. Juli d. J., und

= 2180. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juli d. J., betreffend Veränderungen in der Lotterie-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Das nach der Bekanntmachung vom 14. Oktober v. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze des Staats ist, Allerhöchster Bestimmung zufolge, wieder aufgehoben worden. Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juli 1841.

Graf von Alvensleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Seehandlungs-Prämienscheine betreffend.

Dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht sind mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13. Juli c. mit Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 20. Februar v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 95.) mehrere Exemplare des Verzeichnisses der am 1. Juli c. gezogenen 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine zugegangen, die zum Gebrauche bei der Recherche in den Depositorien unter folgende Untergerichte, als: das hiesige Stadt-Gericht, die Land- und Stadt-Gerichte zu Brieg, Hirschberg, Schweidnitz, Landeshut, Glatz, Wohlau, Frankenstein und Kreutzburg und das Fürstenthums-Gericht zu Oels vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Untergerichten mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung des gedachten Verzeichnisses der Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an die oben bezeichneten Gerichte zu wenden.

Breslau, den 22. Juli 1841.

Es sollen zur Zeit keine männlichen jugendlichen Condemnaten unter 18 Jahren in die Strafanstalt zu Jauer geliefert werden. Sollten dergleichen Individuen nicht nach Schweidnitz oder Brieg dirigirt werden können, so ist die Straf-Anstalt in Görlitz zu ihrer Aufnahme bestimmt; es ist aber dann jedesmal zuvor bei dem Kriminal-Senat anzufragen.

Breslau, den 29. Juli 1841. Kriminal-Senat.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 28. September 1838 auf das Rittergut Pohlom, im Rybniker Kreise, ausgefertigten Pfandbriefe B., und zwar:

No. 153, über 1000 Rthlr.,
No. 1317 und 1318, à 500 Rthlr.,
No. 3614, 3615, 3616, 3618 und 3619, à 200 Rthlr.,
No. 6478, bis einschließlich 6489, à 100 Rthlr.,
No. 11419, 11420, à 50 Rthlr.,
No. 22,330, 22331 und 22332, à 25 Rthlr.,

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden, und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Dem § 50 und 51 des Gesetzes vom 8. Juni 1835 (G.-S. No. 1619) zufolge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der obenbezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letztern nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons, Series II. No. 2 bis 10, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe B. gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 24. Juni 1841.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Patentirung.

Das dem Werkmeister Johann Abraham Germain zu Elberfeld unter dem 28. Februar d. J. für den Zeitraum von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erachtete Vorrichtung, um den zur Haarweberei gebräuchlichen Haken durch die geöffnete Kette zu führen,

wird hiermit für erloschen erklärt.

Chronik.

In Schweidnitz der besoldete Rathsherr Feuerstack und der unbesoldete Rathsherr Grünig als anderweit, in Striegau der Gastwirth Thilo, und in Winzig der Vorwerksbesitzer Thater als unbesoldete Rathmänner neu gewählt, sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Vikarius und Ceremonarius Auserlechner:

der hiesigen Kreuzkirche auf Fastenpredigten . . .	1000	Rtlr.
der Kirche zu St. Maria auf dem Sande	400	=
den Elisabethinerinnen, den barmherzigen Brüdern, den Ursulinerinnen, dem Bürgerhospital zu St. Anna, dem Hausarmen-Medizinal-Institut, dem Hospital für arme Dienstboten, dem Blinden-Institut, dem Taubstummen-Institut, dem Kinder-Hospital zur schmerzhaften Mutter, dem St. Lazarus-Hospital, der städtischen Haupt-Armen-Kasse, dem Hospital Allerheiligen, dem Armen-Hospital zu St. Elisabeth, jedem Institut 20 Rtlr.	260	=

Die verstorbene Kaufmanns-Wittwe Kempe, geb. Zenner zu Charlottenbrunn:

der dortigen Armen-Kasse	150	=
der dortigen evangelischen Schule	50	=

Als anerkennend zu erwähnen ist es, daß der zum Besten der Commune schon so vielfach wohlthätig gewirkte Partikulier und Stadtälteste Göhlig in Reichenbach den im vorigen Jahre gestifteten Fonds von 200 Rtlr., zur Ausrichtung eines jährlichen Kinderfestes, durch ein neues Geschenk von 100 Rtlrn. auf 300 Rtlr. erhöht hat.

Pocken-Ausbruch.

In Türkwitz, Kreis Wartenberg.

Digitized by Google

167

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 32.

Breslau, den 11. August 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2181. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Januar v. J., die Bestrafung der Uebertretungen des Verbots einer Ueberladung der Rheinschiffe betreffend;

„ 2182. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. September v. J., in Betreff der bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichts-Maßregeln und der Bestrafung von Uebertretungen derselben;

„ 2183. das Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitz haftender Leistungen. Vom 30. Juni d. J.;

„ 2184. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juni l. J., die Verpflichtung diesseitiger Unterthanen betreffend, eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studiren; und

„ 2185. die Verordnung wegen Besteuerung des Rübenzuckers. Vom 30. Juli c.

Bekanntmachung.

Die Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (Nr. 62, 69 und 76), die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25ten Februar d. J. bei der Contröle der Staats-Papiere in Berlin vom 15. März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch

Digitized by Google

abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Contrôle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, Behufs der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zins-Scheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präclusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Hauptquittungen über die im Laufe des Jahres 1840 gezahlten Domainen-Kauf-Gelder nebst Zinsen heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Forst-Rendanturen zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Einsassen des diesseitigen Regierungs-Bezirks, welche im Jahre 1840 derartige Zahlungen geleistet, und die darüber von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Forst-Rendanturen abzugeben, und dagegen die Haupt-Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 4. August 1841. III.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Circular-Verfügung vom 15. Juni 1840 verordnet, welche Nachrichten den Strafanstalts-Directionen bei Einlieferung der Condemnaten mitgetheilt werden sollen.

Da diese Anordnungen nicht immer genau genug befolgt werden, so werden sie hierdurch zur genausten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 2. August 1841. Criminal-Senat.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Breslau pro Juli 1841.

1) Befördert:

a. die Referendarien Förster, früher in Naumburg, und Güttler zu Assessoren;
b. die Rechtskandidaten Großmann, Ficinus und Hoffmann VI. zu Auskultatoren;

Digitized by Google

c. der Diätarius Vogel zum Journaliſten;
d. die Supernumerarien Fiſcher und Fuhrmann zu Diätarien bei der Oberlandes-Gerichts-Salarien-Kaſſe;
e. der Journaliſt Moſer zum Salarien-Kaſſen-Rendanten beim Land- und Stadt-Gericht zu Brieg;
f. der Auskultator Tſchiedel zum Subalterngehülfen beim Land- und Stadt-Gericht in Hirſchberg;
g. der Hülfsbote Bartſch zum Gerichtsdiener und Executor, und der invalide Unteroffizier Rohmann zum Hülfsboten beim Land- und Stadt-Gericht in Canth;

2) Verſetzt;

a. der Aſſeſſor Müllendorff ans Oberlandes-Gericht nach Poſen;
b. die Referendarien Schiwig und Wentzky, und der Auscultator Werner, vom Oberlandes-Gericht zu Ratibor, ans Oberlandes-Gericht nach Breslau;
c. der Secretair Geb'l, vom Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz, in gleicher Eigenſchaft ans Land- und Stadt-Gericht zu Striegau;
d. der Actuarius Gerſtenberger, vom Land- und Stadt-Gericht zu Winzig, in gleicher Eigenſchaft ans Land- und Stadt-Gericht zu Trebnitz;
e. der Actuarius Müller, vom Stadt-Gericht zu Raudten und Köben, in gleicher Eigenſchaft ans Land- und Stadt-Gericht zu Winzig.

3) Ausgeſchieden:

a. der Referendarius Heidrich als Patrimonialrichter;
b. der Auscultator Vogel als erwählter Bürgermeiſter in Neurode.

4) Geſtorben:

der Gerichtsdiener und Executor Berger beim Land- und Stadt-Gericht zu Canth.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Juli 1841.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angeſtellten Richters.
Grunau	Nimptſch	Juſtizrath Grützmacher in Zobten	Juſtiziarius Hoffmann in Zobten.
Herrſchaft Kunzendorf und Hoffitz	Habelſchwerdt Glatz	Land- und Stadtrichter Klein in Bolkenhain	Juſtiziar. Grattenauer in Glatz.
Stein und Biſchkowitz	Nimptſch	Juſtizrath Grützmacher in Zobten	Juſtiziarius Schicke in Strehlen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Frankenstein.		
Grochwitz	Franz Friedrich	Erbscholz	Grochwitz.
	Kreis Habelschwerdt.		
Neu-Waltersdorf	Joseph Kolbe	Bauer	Neuwaltersdorf.
Hohndorf	Franz Scholz	Schullehrer	Hohndorf.
Spätenwalde	Ignatz Karger	Schullehrer	Spätenwalde.
	Kreis Oels.		
Jenkwitz Oppeln Neugarten	Wilhelm Seeliger	Amtsrath.	Carlsburg.

Chronik.

Der Wirthschafts-Inspektor Bullrich in Maltschawe, Kreis Trebnitz, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

In Raudten der Bürgermeister Allardt auf 12 Jahre anderweit bestätigt.

Der Angelica Werner in Glatz ist die Erlaubniß, als Erzieherin fungiren zu dürfen, ertheilt worden.

Der Lehrer Wiehle als evangel. Schullehrer in Steine, Kreis Nimptsch.

Der Lehrer Mücke als evangelischer Schullehrer in Glashütte, Kreis Wartenberg.

Pocken-Ausbruch.

In Fichtig, Kreis Glatz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 33.

Breslau, den 18. August 1841.

(Oberlandesgerichtliche Publikation.)

Instruction

für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1. Mai 1841.

Da die bisherigen, theils von den Oberlandesgerichten, theils von dem Justiz-Minister erlassenen Instruktionen für die Schiedsmänner sich als unzureichend ergeben haben, überdies auch ihrem Inhalte nach mehrfach von einander abweichen, so hat sich der Justiz-Minister veranlaßt gefunden, dieselben hierdurch aufzuheben und für sämmtliche Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern, im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern und der Polizei, die nachstehenden anderweitigen Vorschriften zur gleichmäßigen Befolgung zu ertheilen.

§ 1.

Protokollbuch u. Amtssiegel.

Sobald die Bestätigung und Vereidigung eines Schiedsmanns erfolgt ist, hat sich derselbe bei der betreffenden Polizei-Behörde — in den Städten bei dem Magistrat, auf dem Lande bei dem Landrath des Kreises — zum Empfange eines Amtssiegels und Protokollbuchs zu melden. Das letztere hat er sofort durchgängig zu paginiren, d. h. mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen, und die letzten 6 Bogen, die zum Verzeichniß seiner Auslagen und der Kopialien bestimmt sind, nach folgenden Kolumnen zu liniiren:

1. fortlaufende Nummer,
2. Name der Sache,

3. Pagina und Nummer des Protokollbuchs,
4. Betrag der Kopialien, — Thlr. — Sgr. — Pf.
5. Benennung der sonstigen Auslagen (diese sind jedesmal speciell zu bezeichnen),
6. Summe sämmtlicher Gebühren, — Thlr. — Sgr. — Pf.,
7. Name der Partei, welche sie zu entrichten hat,
8. Datum, unter welchem die Zahlung erfolgt und Quittung ertheilt ist,
9. Bemerkungen.

Wenn das Protokollbuch auf diese Weise gehörig eingerichtet ist, muß der Schiedsmann dasselbe dem Richter, der ihn vereidigt hat, vorlegen. Von diesem wird es alsdann, sobald es vorschriftsmäßig befunden worden ist, auf dem ersten Blatt mit folgender Ueberschrift versehen:

> Protokollbuch des Schiedsmanns N. N. zu —, welches aus — Seiten besteht und von Seite — bis — zum Einschreiben der Protokolle, von Seite — bis — zum Verzeichniß der Auslagen und Kopialien bestimmt ist.
>
> Legalisirt durch den unterzeichneten Richter.
> Ort und Datum
> Gerichtssiegel und Unterschrift.

Erst nachdem das Protokollbuch auf diese Weise die gerichtliche Legalisation erhalten hat, darf der Schiedsmann dasselbe zu amtlichen Eintragungen benutzen.

§ 2.

Jeder Schiedsmann hat sein Protokollbuch mit Sorgfalt uud mit Ordnung zu führen; es dürfen in demselben weder Korrekturen noch Rasuren vorgenommen, am wenigsten aber Blätter ausgeschnitten werden.

Eben so muß der Schiedsmann sein Amtssiegel sorgfältig aufbewahren und dasselbe nur in amtlichen Angelegenheiten gebrauchen.

Sobald sein Amt aufhört, muß er demnächst das Siegel und das Protokollbuch derjenigen Behörde, von welcher er beides empfangen hat, zurückgeben.

§ 3.

In das Protokollbuch werden die von dem Schiedsmann aufgenommenen Verhandlungen nach ihrer Zeitfolge unter fortlaufender Nummer eingeschrieben. Es gehören dahin nicht blos die von ihm geschlossenen Vergleiche, sondern auch die Vermerke über Streitigkeiten, in denen kein Vergleich zu Stande gekommen ist — weil entweder die Parteien nicht legitimirt oder nicht zu vereinigen waren, oder weil dem Schiedsmann die Sache zu weitläuftig oder zu schwierig wurde (§ 13 d. Verordn.), oder weil sich ergab, daß sie zu den von seiner Funktion ausgeschlossenen Angelegenheiten gehörte. (§§ 14 und 22 d. V.)

Digitized by Google

Der Schiedsmann muß in diesen Fällen den Vorgang mit kurzen Worten vermerken, dabei aber den Tag der Verhandlung, den Namen und Wohnort der Parteien, den Gegenstand des Streits und den Grund, weshalb kein Vergleich zu Stande gekommen ist, vollständig angeben.

§ 4.

Außer dem Protokollbuch muß jeder Schiedsmann ein besonderes Aktenstück anlegen, zu welchem er die schriftlichen Klagen und Entgegnungen, welche ihm die Parteien einreichen (§ 15 d. V.), die schriftlichen Zeugnisse und andern Papiere, welche sie beibringen, so wie die Stempel und die Beläge über seine baaren Auslagen, nach der Zeitfolge einheftet. Dies Aktenstück muß foliirt, mit einem Inhaltsverzeichnisse versehen und auf dem Aktendeckel Belags-Akten.

Belags-Akten
des Schiedsmanns ꝛc.
zu —
(Jahrgang)

bezeichnet werden.

Auf jedem Schriftstücke, welches der Schiedsmann zu diesen Akten heftet, muß er die darauf bezügliche Pagina und Nummer des Protokollbuchs vermerken. Eben so muß er hinter den Verhandlungen, welche er in das Protokrllbuch einträgt, die betreffenden Folien der Belags-Akten beifügen.

Nach Beendigung seines schiedsamtlichen Verhältnisses hat er derjenigen Behörde, welche er nach § 2 sein Amtssiegel und Protokoll-Buch zurückgiebt, auch die Belags-Akten einzuhändigen.

§ 5.

Die Schiedsmänner sind zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten bestimmt. (§§ 1 und 4 d. V.) Unter streitigen Angelegenheiten werden diejenigen Privatstreitigkeiten verstanden, welche beim Mangel einer gütlichen Vereinigung im Wege des Prozesses durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müßten. Kompetenz der Schiedsmänner.

Wo kein Streit unter den Parteien obwaltet, sind die Schiedsmänner amtlich einzuschreiten nicht befugt.

§ 6.

Von ihrem Wirkungskreise sind daher ausgeschlossen: Ausgeschlossen sind:

alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Aufnahme von Schuld-Verschreibungen, Bürgschaften, Hypotheken-Bestellungen, Cessionen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Miethe-Verträgen und andern Kontrakten. a. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

Digitized by Google

Eine Ausnahme davon findet nur statt, wenn dergleichen Erklärungen oder Verträge den Gegenstand des Streits dergestalt betreffen, daß sie einen wesentlichen Bestandtheil des von dem Schiedsmanne aufzunehmenden Vergleichs ausmachen, oder wenn sie zur Ausführung des Vergleichs nothwendig sind.

Allein auch in diesen Fällen müssen sich die Schiedsmänner der Aufnahme solcher Verträge enthalten, zu deren Rechtsbeständigkeit eine bloße Beglaubigung nicht genügt, bei denen vielmehr eine besondere Form, namentlich eine gerichtliche Aufnahme oder Prüfung in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Dahin gehören hauptsächlich: Schenkungsverträge, gemeinschaftliche Schuldverschreibungen der Eheleute, Verträge zwischen Eheleuten, Bürgschaften der Frauenspersonen, Erbverträge und Testamente, Ehegelöbnisse, Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder, Bestellung von Altentheilen und Erbzinsverträge.

Kommt eine Verabredung der Art bei einer schiedsamtlichen Vereinigung zur Sprache, so muß sich der Schiedsmann begnügen, in seinem Protokolle die Willenserklärung der Parteien über ein solches Abkommen im Allgemeinen zu registriren, wegen der Aufnahme selbst aber die Parteien an das Gericht verweisen.

Verhandlungen und Vergleiche, welche dieser Vorschrift zuwider dennoch von Schiedsmännern aufgenommen worden sind, haben nicht die Wirkung schiedsmännischer Vergleiche, sondern können nur den bloßen Privatverträgen gleich geachtet werden. Diejenigen Schiedsmänner aber, welche sich beikommen lassen, solche Verabredungen aufzunehmen, sollen von den Obergerichten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Was die Schiedsmänner bei Aufnahme von Verträgen hinsichtlich des Stempels zu beobachten haben, ist in der in den Amtsblättern abgedruckten Instruktion v. 28. April 1840 bestimmt.

§ 7.

b. strafbare Handlungen;

Von der schiedsamtlichen Vereinigung sind ferner ausgeschlossen:

alle Handlungen, welche als Vergehen oder Verbrechen mit Strafe bedroht sind, sofern es sich nur um die Untersuchung und Bestrafung derselben handelt.

Werden dergleichen strafbare Handlungen zu ihrer Kenntniß gebracht, so müssen sie den Ankläger an den ordentlichen Richter verweisen. In wie fern bei Injuriensachen eine Ausnahme statt findet, ist im § 14 d. V. bestimmt.

§ 8.

c. weitläuftige u. verwickelte Streitfragen.

Auch müssen die Schiedsmänner sich nicht mit der Schlichtung solcher Streitfragen befassen, zu deren Beurtheilung eine genaue Kenntniß der Gesetze erforderlich ist, oder deren Untersuchung ihnen zu schwierig und zu weitläuftig wird; vielmehr haben sie die Parteien damit an den ordentlichen Richter zu verweisen (§ 13. d. V.). Diese Vorschrift

Digitized by Google

müssen die Schiedsmänner genau beachten und sich nicht durch falsches Ehrgefühl oder Ueberschätzung ihrer Kräfte verleiten lassen, ihre amtliche Wirksamkeit auf solche Rechtsfälle auszudehnen, die ihre Sachkenntniß und Fassungsgabe überschreiten, indem sie sonst den Zweck ihres Berufs verfehlen, und durch unbestimmte und mangelhafte Vergleiche zu um so verwickeltern Rechtsstreitigkeiten Veranlassung geben.

§ 9.

Der Schiedsmann muß a. die Parteien in Güte zu vereinigen suchen;

Dem Schiedsmann steht kein Recht der Entscheidung zu; er soll die Parteien, welche sich mit ihren streitigen Angelegenheiten an ihn wenden, in Güte zu vereinigen suchen, er hat sich daher auch aller Zwangsmaßregeln gegen dieselben zu enthalten, namentlich darf er weder den Kläger noch den Verklagten unter Androhung von Strafen vorladen. Erscheint eine Partei auf seine Vorladung nicht, so ist anzunehmen, daß sie sich auf seine amtliche Vermittelung nicht einlassen will.

§ 10.

b. mit den Parteien selbst verhandeln;

Wer vor dem Schiedsmann einen Vergleich abschließen will, muß sich bei demselben in Person einfinden. Mit Bevollmächtigten darf der Schiedsmann keinen Vergleich aufnehmen. Davon machen auch die Familienglieder der Parteien keine Ausnahme. Es kann daher weder der Sohn für den Vater, noch die Frau für den Mann, noch der Bruder für die Schwester bei den Verhandlungen des Schiedsmannes zugelassen werden.

§. 11.

c. sich von der Intendität u.

Der Schiedsmann muß sich in allen Fällen davon überzeugen, daß die Parteien mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben. Er muß sie daher entweder persönlich kennen, oder durch andere ihm bekannte Personen rekognosciren lassen, oder sich sonst auf eine glaubwürdige Art von ihrer Identität versichern. Auf welche Weise dies geschehen, muß er im Protokolle vermerken.

§ 12.

d. von der Dispositionsfähigkeit derselben versichern.

Eben so muß er sich die Ueberzeugung davon verschaffen, daß die Parteien fähig und befugt sind, ohne Zuziehung eines Andern über den streitigen Gegenstand zu verfügen und auch hierüber das Nöthige im Protokoll aufnehmen. In dieser Beziehung hat der Schiedsmann folgende Vorschriften zu beachten:

1. Mit Minderjährigen, d. h. mit solchen Personen, welche das 24ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, mit Wahnsinnigen und Blödsinnigen, mit Taubstummen, ferner mit Leuten, die vom Gericht für Verschwender erklärt worden sind, so wie überhaupt mit Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel sich befinden, darf der Schiedsmann nicht verhandeln. Erscheint ein Vormund, um für seine

Digitized by Google

Kuranden einen Vergleich abzuschließen, so kann sich der Schiedsmann nur alsdann darauf einlassen, wenn der Vormund vom vormundschaftlichen Gericht schriftlich dazu autorisirt worden ist. Der Schiedsmann muß sich in solchem Falle sowohl diese Autorisation, als auch die Bestallung des Vormundes vorlegen lassen, und eine beglaubte Abschrift davon bei seinen Akten behalten.

2. Söhne, die das 24. Jahr bereits überschritten haben, deren Vater aber noch am Leben ist, können ohne den Beitritt des Letzteren nur alsdann einen gültigen Vergleich schließen, wenn sie durch Errichtung einer von den Eltern abgesonderten Wirthschaft, oder durch Uebernahme eines Gewerbes, oder eines öffentlichen Amtes, oder durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen worden sind. Der Schiedsmann darf daher nur in diesen Fällen selbständig mit ihnen verhandeln, in den übrigen Fällen ist dagegen die Zuziehung des Vaters nothwendig.

3. Mit majorennen aber unverheiratheten Töchtern, deren Vater noch am Leben ist, kann der Schiedsmann überhaupt nur unter Zuziehung des Vaters verhandeln, es sei denn, daß die Tochter durch ausdrückliche Erklärung des Vaters der väterlichen Gewalt entlassen worden ist.

4. Verheirathete Frauen können nur im Beitritt ihrer Ehemänner vor ihm erscheinen. Mit Ehefrauen allein darf er nicht verhandeln.

§ 13.

Verfahren, a. mit Personen, die nicht schreiben und lesen können;

Ergiebt sich bei dem Abschluß einer Vergleichs-Verhandlung, daß eine Partei weder schreiben, noch Geschriebenes lesen, oder blos ihren Namen schreiben, sonst aber weder lesen noch schreiben kann, und hat sie keinen Beistand mit zur Stelle gebracht, so muß der Schiedsmann von Amtswegen einen glaubhaften Mann bei der Verhandlung zuziehen und in dessen Gegenwart der Partei das von ihm aufgenommene Protokoll langsam und deutlich vorlesen. Genehmigt sie den Inhalt desselben, so hat sie statt ihres Namens Unterschrift drei Kreuze oder sonst ein andres Handzeichen unter das Protokoll zu setzen und der zugezogene Beistand muß demnächst dabei bescheinigen, daß diese Handzeichen von der schreibensunkundigen Partei statt ihrer Namensschrift gemacht worden seien. Ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so ist die Verhandlung für diejenige Partei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

Können beide Parteien nicht schreiben, so muß für jede derselben ein besonderer Beistand zugezogen werden. Unter mehreren, gemeinschaftliche Sachen machenden Personen kann jedoch derjenige, welcher schreiben und Geschriebenes lesen kann, die Handzeichen seiner Streitgenossen, denen diese Fähigkeit ermangelt, bescheinigen, ohne daß es eines weitern Beistandes bedarf.

Digitized by Google

§ 14.

Ist eine Partei oder sind beide Parteien der deutschen Sprache nicht mächtig, so darf der Schiedsmann sich mit der Aufnahme des Vergleichs nur alsdann befassen, wenn er der fremden Sprache so weit kundig ist, um in derselben reden und schreiben zu können; dies muß er in dem Vergleichs-Protokoll auf seinen Amtseid versichern, das Protokoll selbst aber, wenn beide Theile der fremden Sprache kundig sind, in dieser, sonst sowohl in der fremden als auch in der deutschen Sprache aufnehmen und von den Parteien unterzeichnen lassen. b. mit Parteien, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Wenn der Schiedsmann der fremden Sprache nicht mächtig ist, so muß er die Parteien an den Richter verweisen. Dollmetscher dürfen von ihm nicht zugezogen werden.

§ 15.

Ausfertigungen des Vergleichs darf der Schiedsmann in allen Fällen nur alsdann ertheilen, wenn die Partien es ausdrücklich verlangen; ihren desfallsigen Antrag muß er im Protokollbuch vermerken und demnächst die Anzahl der ausgefertigten Exemplare, so wie das Datum der Ausfertigungen unter der Original-Verhandlung notiren. Auf der Ausfertigung ist jedesmal die betreffende Seite und Nummer des Protokollbuchs beizufügen, und die Ausfertigung selbst in der Art einzurichten, daß die Reinschrift des Protokolls vorangeschickt und sodann darunter gesetzt wird: Ausfertigung des Vergleichs.

„Mit der Urschrift gleichlautend befunden und heute ausgefertigt."
(Ort und Datum.)
(Siegel und Unterschrift des Schiedsmanns.)

§ 16.

Der Schiedsmann darf für die Ausrichtung seines Amtes nur Kopialien und baare Auslagen verlangen. Gebühren und Auslagen.

I. Die Kopialien betragen:

1. für eine Reinschrift auf den Bogen vorschriftsmäßig geschrieben 2 Sgr. 6 Pf.
2. für Beilagen und bloße Abschriften:
   a. wenn sie nicht über 2 Bogen ausmachen — auf den Bogen 2 Sgr.,
   b. wenn sie mehr betragen, für jeden der beiden ersten Bogen 2 Sgr., für den dritten und jeden folgenden Bogen dagegen nur 1 Sgr. 3 Pf.

Jede ungebührliche Ausdehnung der Zeilen und Silben muß vermieden werden, jede Seite also mindestens 24 Zeilen, und jede Zeile mindestens 12 Silben enthalten. Besteht die anzufertigende Reinschrift oder Abschrift nur in einem Bogen, so kann der volle, respektive zu 1. und 2. a. bemerkte Satz genommen werden, auch wenn die Abschrift nur wenige Zeilen enthält.

Digitized by Google

Für die Einschreibung eines Vergleichs oder einer Verhandlung in das Protokollbuch sind keine Kopialien zuläßig.

II. Zu den baaren Auslagen des Schiedsmanns gehören hauptsächlich:

1. die Bestellungskosten für die Vorladung der Parteien; der Schiedsmann darf jedoch an Bestellungskosten nicht mehr liquidiren, als er selbst dem Boten gezahlt hat und muß die Quittung des Letzteren zu seinen Belagsakten bringen. Hat er dem Boten nichts bezahlt, so finden auch keine Bestellungs-Gebühren statt.

2. Briefporto für empfangene und abgesandte Briefe. Für die amtlichen Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichts-Erstattungen an die Landräthe, ist den Schiedsmännern die Portofreiheit bewilligt worden. Die Schiedsmänner haben jedoch dergleichen Korrespondenzen auf dem Couvert als:

„herrschaftliche schiedsamtliche Angelegenheiten"

zu bezeichnen und mit ihrem Amtssiegel zu versehen.

3. Reisekosten. Wenn ein Schiedsmann zur Schlichtung von Privatstreitigkeiten zu reisen veranlaßt wird, so ist diejenige Partei, welche die amtliche Einwirkung desselben in Anspruch genommen hat, für seine standesmäßige Beförderung zu sorgen verpflichtet. Ist ihm die eigene Beförderung von der Partei überlassen worden, so kann er als Entschädigung dafür eben so viel verlangen, als eine Partei seines Ranges und Standes nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 an Reise- und Zehrungs-Kosten zu liquidiren berechtigt ist.

§ 17.

Sportelüberschreitungen, Annahme von Geschenken.

Außer den Kopialien und baaren Auslagen darf der Schiedsmann keine Gebühren liquidiren. Auch darf er weder vor noch nach den Vergleichs-Unterhandlungen Geschenke von den Parteien annehmen.

§ 18.

Eintragung der Gebühren.

Die Gebühren, welche der Schiedsmann nach § 10 d. V. von den Parteien zu erheben berechtigt ist, muß derselbe im Protokollbuch gleich hinter der aufgenommenen Verhandlung liquidiren. Das Resultat der Rechnung wird dann in die zum Verzeichniß der Kosten bestimmte zweite Abtheilung des Protokollbuchs eingetragen; dort wird auch der Empfang der Zahlung in der betreffenden Kolumne bemerkt. Will der Schiedsmann die Kopialien oder die baaren Auslagen den Parteien erlassen, so muß er dies unter dem Vergleichs-Protokoll bemerken; alsdann bedarf es weder einer Berechnung noch einer Buchung derselben.

Digitized by Google

Abschriften der Kostenliquidation müssen den Parteien auf ihr Verlangen unentgeltlich verabfolgt werden.

§ 19.

Quittung über den Empfang derselben.

Kein Schiedsmann darf von einer Partei irgend etwas an Kopialien oder Auslagen erheben, ohne ihr darüber eine schriftliche, die Seite und die Nummer des Gebühren-Verzeichnisses enthaltende Quittung auszustellen. Werden ihm bare Auslagen erstattet, so ist er zugleich verpflichtet, den Parteien auf ihr Verlangen die Beläge darüber auszuhändigen.

§ 20.

Einziehung der Gebühren.

Verweigert eine Partei dem Schiedsmann die Erstattung seiner Kopialien oder seiner baaren Auslagen, so darf sich dieser mit der eigenen Beitreibung derselben nicht befassen, vielmehr muß er sich deshalb an den ordentlichen Richter des Schuldners wenden.

Der Richter ist verbunden, auf den Grund eines beglaubigten Extrakts aus dem Gebühren-Verzeichnisse des Schiedsmanns die Exekution gegen den Schuldner zu verfügen. Macht der letztere Einwendungen gegen seine Zahlungsverbindlichkeit, so entscheidet der Richter darüber durch ein bloßes Dekret, gegen welches beiden Theilen innerhalb sechs Wochen, vom Tage des Empfanges an gerechnet, der Rekurs, und zwar entweder an das vorgesetzte Obergericht oder an den Justiz-Minister frei steht, je nachdem das Dekret von einem Untergericht oder von einem Landes-Justiz-Kollegium erlassen worden ist.

§ 21.

Geschäftsnachweisung.

Die summarische Geschäfts-Nachweisung, welche jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres dem Landrath oder der städtischen Polizeibehörde nach § 34 der Verordnung einzureichen hat, muß nach dem anliegenden Formular in der Art eingerichtet werden, daß daraus hervorgeht:

1. wie viel Sachen überhaupt im Laufe des vergangenen Jahres vor dem Schiedsmann anhängig gewesen,
2. wie viel Sachen davon
   a. durch Vergleich,
   b. durch Zurücktreten der Parteien,
   c. durch Ueberweisung an den Richter,

   erledigt worden, und
3. wie viel Sachen am Schlusse des Jahres anhängig geblieben sind.

In jeder Rubrik müssen hinter diesen Angaben die Nummern des Protokollbuchs allegirt werden, unter denen die Vergleichs-Protokolle oder die Vermerke über fruchtlose

Digitized by Google

Sühneversuche eingetragen worden sind. Diese Nachweisungen müssen in der ersten Woche des neuen Jahres bei den betreffenden Polizeibehörden eingereicht werden. Die letzteren sind demnächst verpflichtet, sämmtliche Nachweisungen ihres Kreises vor Ablauf des Januars dem Landes-Justiz-Kollegium einzusenden und über den Erfolg des Instituts, so wie über die Wirksamkeit der einzelnen Schiedsmänner zu berichten.

§ 22.

Amts-Verschwiegenheit.

Ueber ihre amtlichen Verhandlungen und über die bei Gelegenheit derselben zu ihrer Kenntniß kommenden Verhältnisse der Parteien müssen die Schiedsmänner ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten.

§ 23.

Aufsicht über die Schiedsmänner:

Wenn auf den Grund eines von einem Schiedsmanne aufgenommenen Vergleichs bei den ordentlichen Gerichten Exekution nachgesucht wird, und diese nicht erfolgen kann, weil der Vergleich dunkel oder unverständlich gefaßt ist, so haben die Untergerichte darüber jedesmal unter Einsendung des fehlerhaften Vergleichs-Protokolls, an das Landes-Justiz-Kollegium zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§ 24.

a. von Seiten der Unterbehörden;

Außerdem sind sämmtliche Untergerichte sowohl, als die Landraths-Aemter und Polizei-Behörden verpflichtet, wenn sie wahrnehmen, daß ein Schiedsmann sein Amt fehlerhaft verwaltet, die Grenzen desselben überschreitet, oder gar das Amt zur Bedrückung der Parteien mißbraucht, dem Landes-Justiz-Kollegium unverzüglich genaue Anzeige davon zu machen.

§ 25.

b. von Seiten der Landes-Justiz-Kollegien.

Die Landes-Justiz-Kollegien werden die Dienstführung der Schiedsmänner und insbesondere die Ordnung ihrer Protokollbücher und Gebühren-Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch besondere Kommissarien untersuchen lassen, um denjenigen, welche ihr Amt mit Treue und Umsicht erfüllen, die verdiente Anerkennung ihrer Bemühungen zu Theil werden zu lassen, die Irrenden zu belehren, die Pflichtvergessenen aber zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

Berlin, den 1. Mai 1841.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Digitized by Google

Die vorstehende Instruktion ist auch in der Provinz Posen, nachdem inzwischen durch die Verordnung vom 7. Juni d. J. das Institut der Schiedsmänner dort gleichfalls eingeführt worden ist, ihrem ganzen Inhalte nach zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 1. Juli 1841.

Der Justiz-Minister.
Mühler.

Das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Pommern und Posen werden hierdurch angewiesen, die vorstehende Instruktion durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Zugleich werden dieselben benachrichtigt, daß auf Veranlassung des Justiz-Ministers von dem Justizrath Schering hierselbst eine übersichtliche Zusammenstellung der für die Schiedsmänner erlassenen Verordnungen und Instruktionen mit Erläuterungen, Beispielen und Formularen angefertigt worden ist, wovon jedem Schiedsmann ein Exemplar zu seiner Information eingehändigt werden soll. Die genannten Obergerichte werden dieserhalb binnen Kurzem mit weiterer Anweisung versehen werden.

Berlin, den 1. Juli 1841.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An die vorstehend benannten Königlichen Obergerichte. I. 3770. S. 44. Vol. 5.

Beilage

Digitized by Google

Beilage
zu § 21 der neuen Instruktion.

Summarische Nachweisung der Geschäfte des Schiedsmannes N. N. zu P. im Jahre 18 . .

Zahl der anhängig gewesenen Sachen:			Davon sind beendigt						Am Schluß d. Jahres sind noch anhängig geblieben:		Bemerkungen.
			durch Vergleich:		durch Zurücktreten der Parteien:		durch Ueberweisung an den Richter:				
überjährige	diesjährige	Summa.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	Zahl.	Nummer des Protokollbuchs.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	
6	54	60	40	Num. 1 bis 10 13 bis 32 39 bis 48.	6	Num. 11 bis 12 49 bis 52.	6	Num. 33 bis 38.	8	Num. 53 bis 60.	NB. 1. Was nach der Kolumne 10 am Schluß des Jahres anhängig bleibt, muß in der Geschäftsnachweisung des folgenden Jahres in der Kolumne 1 als überjährig übertragen werden. 2. Einer Bezeichnung der einzelnen Sachen nach dem Namen und nach dem Gegenstand bedarf es nicht.

Ort und Datum.

Unterschrift des Schiedsmannes.

Bekanntmachung.

Die Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (Nr. 62, 69 und 76), die beiden andern hiesigen Zeitungen und das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25ten Februar d. J. bei der Contrôle der Staats-Papiere in Berlin vom 15. März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Contrôle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, Behufs der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zins-Scheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präclusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 18. Die Gehalts-Abzüge bei Stellvertretung verschuldeter Beamten betreffend.

Mittelst der an das Königliche Staats-Ministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. April c. haben des Königs Majestät zur Hebung der desfalls vorgekommenen Zweifel, zu bestimmen geruht, daß, wenn ein Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Abzüge erleidet, dienstunfähig wird, und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug gebracht, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts entnommen werden sollen.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 11. August 1841. Pl.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Kaufmann Herrmann Münster zu Friedland, welcher unter dem 18. Februar v. J. von uns als Hülfsagent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist, diese Agentur wieder aufgegeben hat.

Breslau, den 29. Juli 1841. I.

Digitized by Google

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die katholische Parochie Weizenrodau, Kr. Schweidnitz, durch den Tod des Pfarrers Menzel und

das katholische Curatial-Benefizium Rothschloß, Kreis Nimptsch, durch den Tod des Curatus Krause

erledigt worden.

Breslau, den 7. August 1841. II.

Bekanntmachung.

Daß nach dem nunmehr erfolgten Tode des Superintendenten Kelsch in Bernstadt, unter Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die geistliche Inspektion über die evangelischen Kirchen und Schulen der Stadt Bernstadt und der adjungirten Mutterkirche zu Buchwald, gegenwärtig wieder an die Superintendentur Oels, und unter die Verwaltung des Superintendenten Seeliger daselbst zurückgetreten, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. August 1841.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Mit dem 1sten September c. wird in Köben — Steinauer Kreises — eine Station für alles Postfuhrwerk eingeführt, wodurch für die dortigen Pferdebesitzer, wenn sie mit ihrem Fuhrwerke gegen Entgelt Personen über 2 Meilen weit befördern, die Verpflichtung eintritt, einen Lohnfuhrschein von der dortigen Post-Expedition zu lösen. Einer gleichen Verpflichtung sind die Pferdebesitzer der Umgegend von Köben unterworfen, sobald sie mit ihrem Personen-Lohnfuhrwerke die genannte oder auch eine andere Poststation berühren. Lüben, den 11. August 1841.

Post-Amt.

Bekanntmachung.

Der dießjährige Nachhülfe-Kursus wird im hiesigen königl. evangel. Schullehrer-Seminar vom 6. September bis 2. October incl. abgehalten werden. Die dazu einberufenen Lehrer haben sich am 5. September, Vormittags um 11 Uhr, bei dem Seminar-Oberlehrer Scholz zu melden.

Breslau, den 10. August 1841.

Pocken-Ausbruch.

Zu Buckowine, Kreis Trebnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 34.

Breslau, den 25. August 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2186. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt a. M., die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend. Vom 8. Mai 1841 und

= 2187. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833 über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse. Von demselben Tage.

Bekanntmachung.

Die Einlösung der Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheine betreffend.

Von den Kur- und Neumärkschen älteren Zins-Coupons und Zinsscheinen, welche nach unserer durch die Amtsblätter der sämmtlichen Königl. Regierungen, durch die hiesige Staats-Zeitung (Nr. 62, 69 und 76), die beiden andern hiesigen Zeitungen und das In-

Digitized by Google

telligenzblatt erlassenen Bekanntmachung vom 25ten Februar d. J. bei der Contröle der Staats-Papiere in Berlin vom 15. März c. ab, zum Nennwerth baar eingelöset werden sollen — ist bis jetzt ein bedeutender Theil zu dem eben genannten Zwecke noch nicht eingereicht worden. Wir fordern daher die unbekannten Inhaber solcher Papiere hierdurch abermals auf, solche unter Beobachtung der, in der oben bezeichneten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen, bei der Contröle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, Behufs der baaren Einlösung einzureichen, und bemerken zugleich, daß wenn dergleichen Zins-Coupons und Zins-Scheine ferner zurückbleiben sollten, die Einlösungsfrist derselben später durch Ausbringung eines Präclusiv-Termins beschränkt werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 19.

Die Quittungsleistung über zurückgezahlte Kirchen-Darlehne und Aushändigung der quittirten Schuld-Instrumente an die bisherigen Schuldner betreffend.

Um mannigfachen Nachtheilen und Weitläuftigkeiten vorzubeugen, welche durch das Aufgebot u. s. w. von Hypotheken-Instrumenten entstehen, die noch in Kirchen-Kassen zurückgeblieben und nachher verloren gegangen sind, nachdem die Forderung vom Schuldner längst berichtigt worden ist, so wie um Irrthümer bei den Revisionen der Kirchen-Kassen zu verhüten, die daraus entstehen können, daß schon zurückgezahlte Kapitalien als noch ausstehend angesehen werden, weil die darüber vorhandenen Instrumente dem Schuldner nicht zurückgegeben worden sind, — werden hiermit die Kirchen-Collegien angewiesen, bei Zurückzahlung von Kirchen-Kapitalien das Schuld-Instrument jederzeit sofort dem ehemaligen Schuldner zurückzugeben, bei Abschlagszahlungen aber diese auf eine leicht in die Augen fallende Weise, am Anfange, Ende oder Rande des Instruments zu vermerken. Verstöße hiergegen werden nach den Umständen ernstlich gerügt werden.

Breslau, den 8. August 1841. I'.

No. 20.

Die Bestimmung der Ablösungs-Entschädigungen an die Schweidnitz-Jauerschen Lehne betr.

Allerhöchsten Orts ist in Betreff der Anwendung des § 153 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des § 40 der Ablösungs-Ordnung von demselben Tage auf die an Besitzer Schweidnitz-Jauerscher Lehne in Folge gutsherrlich-bäuerlicher Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zu zahlenden Geld-Entschädigungen bestimmt worden:

Digitized by Google

daß die gedachten gesetzlichen Vorschriften auf die an Besitzer Schweidnitz-Jauerscher Lehne zu zahlenden Geld-Entschädigungen, in Beziehung auf deren Wiederanlegung zu Lehn, nicht Anwendung finden, vielmehr in Ansehung der Befugniß solcher Besitzer zur Verwendung dieser Geldentschädigungen, lediglich die für die Besitzer von Allodialgütern gegebenen Vorschriften zur Richtschnur dienen sollen.

Allerhöchstem Befehle zufolge wird diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 12. August 1841. Pl.

Die Warnung vor dem Gebrauch heißer Backöfen zur Heilung von Ausschlags-Krankheiten betreffend.

Mehrere zu unserer Kenntniß gelangte Fälle haben dargethan, daß mitunter das Vorurtheil, als sei die Wärme geheizter Backöfen zur Heilung von Ausschlags-Krankheiten und gegen die Folgen der Erkältung nützlich, zu einem lebensgefährlichen Gebrauche solcher Backöfen veranlaßt.

Noch kürzlich ist ein Häusler-Sohn, welcher, um sich von der Krätze zu befreien, in einen geheizten Backofen sich gelegt hatte, todt aus demselben hervorgezogen worden. Indem wir diesen Vorgang warnend zur öffentlichen Kenntniß bringen, verpflichten wir, in Gefolge höheren Auftrages, die Lokalbehörden, insbesondere die Pfarrgeistlichen auf dem Lande, die unter den Landleuten verbreitete Meinung zu berichtigen, als könne die Heilung von Ausschlags-Krankheiten durch starkes Schwitzen, und, um dieses zu erzeugen, durch Legen in einen geheizten Backofen geheilt werden. Es ist darauf hinzuweisen, daß bei Denjenigen, welche sich einem solchen Verfahren aussetzen, die gefährlichsten Zustände eintreten können, wenn nicht sogar der Tod dadurch herbeigeführt wird, und sind die an Ausschlags-Krankheiten leidenden Personen, wie deren Angehörige, auf ihre Verpflichtung aufmerksam zu machen, zur Heilung solcher, großentheils ansteckenden Uebel, ungesäumt ärztliche Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Breslau, den 17. August 1841. I.

Der unter dem 22. November 1837 bestätigte Kaufmann C. T. F. Huhndorff, vormals in Oels, hat aufgehört, Hülfsagent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Sun Fire Office zu sein.

Breslau, den 16. August 1841. I.

Digitized by Google

Der Kämmerer Rodil zu Trachenberg ist als Spezial-Agent der Düsseldorfer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Militsch-Trachenberger Kreis, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 17. August 1841. I.

Die Curatie Michelau, Kreis Brieg, ist durch die Pensionirung des zeitherigen Curatus Menzel erledigt worden.

Breslau, den 14. August 1841. II.

Patentirungen.

Dem Mechaniker Thomas Borroughs zu Düren ist unter dem 10. August 1841 ein Patent

> auf einen Vor-Condensations- und Wärme-Apparat für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

für den Zeitraum von Sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Steinhöffel zu Zielenzig ist unter dem 14. August 1841 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Streichen der Dachziegel, so weit sie in Hinsicht der Vorrichtung zum Formen derselben für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Dem katholischen Schul-Rektor und Organisten Neumann zu Canth ist auf Veranlassung seiner funfzigjährigen Amtsjubelfeier das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Marckscheffel als Hülfslehrer am Gymnasium zu Hirschberg.

Digitized by Google

Der Gutspächter Lieutenant Friederici zu Nieder-Arnsdorf, Kreis Schweidnitz, als Polizei-Distrikts-Commissarius.

In Silberberg der unbesoldete Rathmann Willfried und in Nimptsch der unbesoldete Rathmann Müller anderweit auf 6 Jahre bestätigt.

Der Thierarzt 1ster Klasse Koch ist zum Kreis-Thierarzt für Waldenburg ernannt.

Der interimistische Lehrer Bittner als katholischer Schullehrer, Küster und Organist zu Ober-Pomsdorf, Kreis Münsterberg.

Vermächtnisse und Stiftung.

Die verstorbene verwittwete Lehngutsbesitzerin Heiber, geb. Ritter, zu Schönbrunn, Kreis Schweidnitz, den dortigen Ortsarmen . . 50 Rtlr.

Der verstorbene Prorector Frosch zu Liegnitz der dortigen Schulamts-Kasse . . . . . 50 =

Die in Schweidnitz verstorbene Inwohnerin Johanna Arlheilig der dortigen Armenkasse . . . . . 5 =

Der Brauereibesitzer Winderlich zu Ohlau bei der dortigen evangelischen Pfarrkirche zu einer Gedächtnißstiftung . . . . . 300 =

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Juli 1841.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel.						Roggen der Scheffel.						Gerste der Scheffel.						Hafer der Scheffel.						Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	1	27	5	1	16	7	1	5	3	1	2	5	—	29	6	—	26	5	—	24	4	—	21	10	—	25	—	5	21	—
Brieg	1	23	6	1	16	6	1	2	—	—	29	11	—	26	11	—	24	5	—	22	6	—	19	—	—	19	2	3	28	—
Frankenstein	2	2	6	1	16	3	1	2	6	—	28	9	—	24	9	—	20	9	—	24	—	—	19	6	—	18	—	4	15	—
Glatz	1	17	6	1	10	3	1	2	3	—	28	9	—	24	3	—	21	—	—	22	6	—	18	3	—	18	—	3	20	—
Guhrau . . .	2	4	—	1	26	—	1	4	1	1	1	11	1	1	4	—	29	10	—	25	2	—	22	10	—	22	—	4	15	—
Habelschwerdt	1	21	—	1	12	9	1	1	—	—	28	—	—	23	6	—	21	6	—	20	6	—	18	9	—	22	—	4	15	—
Herrnstadt . .	1	22	6	1	20	6	1	4	—	1	2	—	1	2	6	1	—	6	—	25	—	—	23	—	—	21	—	4	15	—
Münsterberg .	1	24	10	1	22	—	1	1	—	—	28	10	—	22	10	—	20	10	—	23	—	—	20	5	—	13	6	3	16	6
Namslau . .	1	18	9	1	16	8	1	4	5	1	1	8	1	3	1	1	—	11	—	27	7	—	25	8	—	20	10	4	2	—
Neumarkt . .	1	23	—	1	21	—	1	2	—	—	28	—	—	28	—	—	24	—	—	23	—	—	21	—	—	23	—	4	10	—
Nimptsch . .	1	25	6	1	17	—	1	7	—	1	3	—	—	27	6	—	24	—	—	25	6	—	22	—	—	25	—	6	—	—
Ohlau	1	20	—	1	13	—	1	4	—	1	—	2	—	27	8	—	24	4	—	24	1	—	19	1	—	—	—	—	—	—
Oels	1	18	8	1	16	8	1	7	7	1	5	11	1	6	6	1	4	4	—	27	1	—	24	8	—	20	4	4	27	9
Prausnitz . .	2	1	6	2	—	—	1	2	—	1	1	—	1	1	—	1	—	—	—	21	6	—	20	—	—	20	—	5	—	—
Reichenbach .	1	18	3	1	10	3	1	5	—	—	29	—	—	27	—	—	23	—	—	25	—	—	21	—	—	20	—	5	—	—
Reichenstein .	1	18	10	1	8	6	1	2	—	—	29	3	—	26	3	—	24	—	—	24	6	—	20	9	—	18	—	4	6	—
Schweidnitz .	1	24	6	1	12	9	1	6	6	—	29	6	1	—	3	—	23	6	—	26	6	—	21	9	—	22	—	5	15	—
Steinau . .	2	—	—	1	26	—	1	1	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	—	24	—	—	22	—	—	22	—	5	10	—
Strehlen . .	1	26	7	1	14	3	1	3	2	—	29	2	—	26	10	—	22	2	—	24	8	—	19	10	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	19	9	1	9	7	1	2	9	—	29	2	—	27	2	—	24	10	—	25	—	—	23	—	1	2	—	6	—	—
Wohlau . . .	2	2	—	2	—	—	1	2	6	1	—	6	—	24	—	—	22	—	—	21	—	—	19	—	—	20	—	4	—	—
Im Durchschnitt	1	24	5	1	17	5	1	3	5	1	—	3	—	27	11	—	26	4	—	24	1	—	21	1	—	21	2	4	20	10

Mittel-Preis 1 Rtl. 20 Sgr. 11 Pf. 1 Rtl. 1 Sgr. 10 Pf. — Rtl. 27 Sgr. 1 Pf. — Rtl. 22 Sgr. 7 Pf.

Breslau, den 11. August 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 35.

Breslau, den 1. September 1841.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung des § 15 a. im Gesetze vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung einer Mahl= und Schlacht=Steuer, wonach Mehl=, Back= und Fleisch=Waaren erst wenn sie in Quantitäten von einem Sechszehntel Zentner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht werden, anzumelden und zu versteuern sind, ist bisher in der Stadt Glatz zum Nachtheil der dortigen Gewerbetreibenden dadurch gemißbraucht, daß häufig, und blos um die Steuer zu umgehen, Mengen unter einem Sechzehntel=Zentner eingeführt worden sind.

Zur Abstellung dieses Mißbrauchs wird daher in Folge Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. Juli 1828 jene Bestimmung hierdurch dahin modifizirt:

daß Mehl=, Back= und Fleisch=Waaren, wovon die Steuer zu entrichten ist, schon dann, wenn davon auf einmal eine Menge von zwei Pfund und darüber in den steuerpflichtigen Stadt=Bezirk von Glatz eingebracht wird, gehörig anzumelden sind und die Steuer davon erhoben werden soll.

Die Erhebung der Steuer von den in einer Menge von zwei Pfund bis ausschließlich einem Sechzehntel=Zentner eingehenden mahl= und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, erfolgt nach dem anliegenden Tarif.

Ausgenommen hiervon sind allein diejenigen Mehl= und Fleisch=Waaren, welche erweislich von steuerpflichtigen Gewerbtreibenden innerhalb einer halben Meile des Stadt=Bezirks von Glatz entnommen worden; es muß jedoch in diesem Falle bei der Einbringung durch eine Bescheinigung des Verkäufers der Einkauf von vorgenannten Gewerbtreibenden nachgewiesen werden.

Berlin, den 16. August 1841.

Der Finanz = Minister.

(gez.) Alvensleben.

Digitized by Google

Tarif

zur Erhebung der Eingangssteuer von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, welche in Mengen von zwei Pfund bis ausschließlich einen Sechszehntel-Zentner in den steuerpflichtigen Stadtbezirk von Glatz eingebracht werden.

	Gegenstand der Versteuerung.	Es wird entrichtet, einschließlich des Kommunal-Zuschlags von 25 pro Cent:								
		von 2 Pfund.			über 2 Pfund bis 4 Pfund.			über 4 Pfund bis 6¾ Pfd.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries:									
	a. aus Weizen	—	—	10	—	1	9	—	2	9
	b. aus andern Getreidearten . . .	—	—	2	—	—	5	—	—	8
2.	Von Mehl:									
	a. aus Weizen	—	—	7	—	1	2	—	1	10
	b. aus andern Getreidearten . . .	—	—	1	—	—	3	—	—	5
3.	Von Schroot und Backwaaren:									
	a. aus Weizen	—	—	5	—	—	10	—	1	5
	b. aus andern Getreidearten . . .	—	—	1	—	—	2	—	—	3
4.	Von Fleisch und Fleischwaaren	—	—	10	—	1	9	—	2	9

Anmerkung.

Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfund und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewicht dessen, wovon die größte Menge eingebracht worden, beigerechnet und die Steuer danach erhoben.

Berlin, den 16. August 1841.

Der Finanz-Minister
(gez.) Alvensleben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 21. Die Bestrafung boshafter und muthwilliger Thierquälerei betr.

Zur Beseitigung mehrfach vorgekommener Zweifel sind in Folge höheren Auftrages sämmtliche Polizei-Behörden darauf hingewiesen worden, daß boshafte und muthwillige Thierquälerei, durch welche ein öffentliches Aergerniß gegeben worden, zu den groben Unsittlichkeiten zu rechnen sei, welche nach § 183, Tit. 20, Th. II. A. L. R. mit verhältnißmäßigem Gefängnisse oder körperlicher Züchtigung geahndet werden. Das Publikum wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Breslau, den 20. August 1841. I.

Das Einbrennen der im Jahre 1840 geborenen, von Königlichen Landbeschälern erzeugten Fohlen betr.

Die Besitzer derjenigen Fohlen, welche durch Königliche Landbeschäler im Jahre 1841 erzeugt worden sind, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in nachstehend benannten Orten zu den angegebenen Terminen zu gestellen, damit deren vorschriftsmäßiges Einbrennen stattfinden kann.

Das Einbrennen soll geschehen:

den 15. Septbr. in Glumbowitz für Station Glumbowitz und Tschilesen;
= 16. = auf Station Jästersheim;
= 17. = in Zerbau für Station Weichnitz und Borkau;
= 18. = in Carolath für Station Carolath und Kosiadel;
= 20. = auf Station Saabor;
= 21. = auf Station Wichelsdorf;
= 23. = auf Station Hennersdorf, Görlitzer Kreises;
= 25. = auf Station Nieder-Thomaswaldau;
= 27. = in Liegnitz für Station Seedorf und Schlauphof;
= 28. = in Lüben für Station Säbnitz;
= 29. = auf Station Klein-Gaffron;
= 30. = in Leubus für Station Leubus und Groß-Läßwitz;
= 4. October in Waizenrodau für Station Waizenrodau und Berghof;
= 5. = in Reichenbach für Station Hennersdorf;
= 6. = in Frankenstein für Station Raudnitz;
= 7. = in Groß-Wilkau für Station Groß-Wilkau und Dankwitz;
= 8. = in Domslau für Station Domslau und Tschechnitz;
= 9. = in Ohlau für Station Hünern und Jacobine;
= 11. = in Briegischdorf für Station Michelau, Conradswaldau und Briegischdorf;
= 12. = auf Station Grottkau;

Digitized by Google

den 13. October in Strehlen für Station Karisch;
= 14. = in Münsterberg für Station Kunern und Reisewitz;
= 16. = in Buchelsdorf und Schlogwitz:
= 18. = in Leobschütz für Station Taumlitz und Deutschneukirch;
= 19. = in Ratibor für Station Woinowitz und Pawellau;
= 20. = auf Station Schiedlau;
= 25. = in Schönwald für Station Sarnau und Burgsdorf;
= 26. = auf Station Grunwitz;
= 27. = auf Station Namslau;
= 28. = in Oels für Station Carlsburg und Postelwitz;
= 29. = in Trebnitz für Station Kloch-Ellguth;
= 30. = in Schmiegrode für Station Schmiegrode, Gontkowitz und Peterkaschütz.

Breslau, den 27. August 1841. I.

In der diesjährigen Instanzien-Notiz sind pag. 70 im Wartenberger Kreise irrthümlich aufgeführt worden:

Kreis-Physikus Dr. Ernst,
= Wundärzte Petruschke und Fritsch,
= Thierärzte Trespe und Schorff;

es soll aber an dieser Stelle heißen:

Kreis-Physikus Dr. Bunke,
= Wundarzt Petruschky in Medzibor

und Kreis-Thierarzt: vacat.

Breslau, den 23. August 1841. I.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 28. September 1838 auf das Rittergut Pohlom, im Rybniker Kreise, ausgefertigten Pfandbriefe B., und zwar:

No. 153, über 1000 Rthlr.,
No. 1317 und 1318, à 500 Rthlr.,
No. 3614, 3615, 3616, 3618 und 3619, à 200 Rthlr.,
No. 6478, bis einschließlich 6489, à 100 Rthlr.,
No. 11419, 11420, à 50 Rthlr.,
No. 22,330, 22331 und 22332, à 25 Rthlr.,

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden, und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Digitized by Google

Dem § 50 und 51 des Gesetzes vom 8. Juni 1835 (G.-S. No. 1619) zufolge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der obenbezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letztern nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons, Series II. No. 2 bis 10, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe B. gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 24. Juni 1841.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Kandidaten der evangelischen Theologie:

Johann Gottlob Ernst Dominik aus Girbichsdorf bei Görlitz, 26¼ Jahr alt;
Carl Friedrich Gustav Göbel aus Steudnitz bei Liegnitz, 26½ Jahr alt;
Johann Carl August Rudolph aus Hartmannsdorf bei Marklissa, 25 Jahr alt;
Ernst Traugott Sowoidnich aus Paulau, Kreis Brieg, 24½ Jahr alt;
Gustav Friedrich Tusche aus Oppeln, 22½ Jahr alt;
Carl August Voigt aus Breslau, 31 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Ebenso haben folgende Kandidaten des Predigtamts:

Christian Heinrich Burghardt aus Schmiedeberg, 26¼ Jahr alt;
Richard August Heinrich Christian Büttner aus Patschkau, 32½ Jahr alt;
Sigismund Gotthilf Ewald Matthäi aus Halbendorf bei Striegau, 26½ Jahr alt;
Julius Theodor Bernhard Rembowsky aus Breslau, 35¼ Jahr alt;
Carl Adolph Schwarzkopf aus Schweidnitz, 27¾ Jahr alt;
Carl Ernst Gustav Wirth aus Liegnitz, 33¾ Jahr alt;
Robert Julius Benjamin Leopold Hoffmann aus Lüben, 35 Jahr alt;
Johann August Ludwig Hollstein aus Göllschau, 32 Jahr alt;
Ferdinand Ehrhardt Friedrich Treblin aus Brieg, 24½ Jahr alt;
Gustav Philipp Conrad Zahn aus Breslau, 32 Jahr alt; und
Carl Anton Riebel aus Carlsruhe, Kreis Oppeln, 26 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erlangt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17. August 1841.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In die durch Versetzung des Divisionspredigers Hoyer hieselbst erledigte Stelle ist der bisherige Lehrer am großen Militair-Waisenhause zu Potsdam, Herr Christian Friedrich August Simon zum Divisions-Prediger der Königlichen 10ten Division ernannt und von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als solcher bestätigt worden.

Posen, den 12. August 1841.

Königliches Consistorium.

Chronik.

Der erledigte Wegebaumeister-Posten zu Ohlau ist dem Wegebaumeister Schultz verliehen worden.

Der Königl. Prinzl. Amtmann Ahrendts zu Rosenthal, Kreis Habelschwerdt, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der Kandidat der Mathematik Kubierschky als Königl. Feldmesser.

Der bisherige Domainen-Amtsbote und Exekutor Damm als Glöckner an der ehemaligen Stifts-, jetzigen Curatial-Kirche im Dorfe Leubus, Kreis Wohlau.

Der invalide Unteroffizier Woitas als Unterglöckner an der kathol. Pfarrkirche in Münsterberg.

Der Schul-Adjuvant Geisler als evangel. Organist und Schullehrer in Bärzdorf, Kreis Brieg.

Der Schul-Adjuvant Riedel als katholischer Schullehrer in Katholisch-Hammer, Kreis Trebnitz.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Pfarrer Hancke zu Ober-Hannsdorf, Kr. Glatz:

der dortigen katholischen Kirche	33 Rtlr.	10 Sgr.
und der dortigen katholischen Schule . . .	66 =	20 =

Die in Breslau verstorbenen Kretschmer Milde'schen Eheleute dem Hospital für hülflose Dienstboten . . . . . 50 =

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 36.

Breslau, den 8. September 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2188. den Handels-Vertrag zwischen Preußen und in Gemeinschaft mit den Zollvereins-Staaten einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom $\frac{10.}{22.}$ Oktober 1840.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2190. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Juli d. J., wonach gegen Militair-Personen, welche dem Civil-Gerichtsstande unterworfen sind, auf den Verlust des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen ist;

= 2191. das Statut der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft mit der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 2. August und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. März l. J.; und

= 2192. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. August c., betreffend die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher bei Patrimonialgerichten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die von des Kaisers von Rußland Majestät bewilligte Amnestie betreffend.

Seine Majestät der Kaiser von Rußland haben bei Gelegenheit der Vermählung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Herrn Großfürsten Thronfolgers, mittelst Allerhöchsten Mani-

Digitized by Google

festes vom 28. April c, allen russischen und polnischen Deserteurs und Denjenigen, welche sich eigenmächtig über die Grenze begeben haben, eine völlige Begnadigung zuzusichern geruht, insofern sie nicht in die Kategorie der politischen Flüchtlinge gehören, binnen Jahresfrist nach Rußland und Polen zurückkehren und sich bei den betreffenden Behörden ihrer Heimath melden.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Warschau, Graf Paskiewicz von Erivan, Statthalter des Königreichs Polen, welcher mit der Ausführung dieser Allerhöchsten Orts bewilligten Amnestie, insoweit polnische Unterthanen dabei interessirt sind, beauftragt ist, hat das Ersuchen gethan, den in deutscher Sprache hier unten stehenden Artikel V. des gedachten Allerhöchsten Manifestes in Schlesien zur Kenntniß des Publikums zu bringen, damit die hier sich etwa aufhaltenden, in die Kategorie der Begnadigten gehörigen Russen und Polen davon Nachricht erhalten und dadurch in den Stand gesetzt werden möchten, von der ihnen Allerhöchst bewilligten Amnestie Gebrauch zu machen.

Artikel V. des Manifestes vom $\frac{16.}{28.}$ April 1841.

Den Militairs aller Gattung und Ranges, den Landbauern und andern Insassen, die sich bis auf heutigen Tag eigenwillig über die Grenze begeben oder aus ihren Häusern und Kommando's entfernt haben, ertheilen Wir hiermit eine völlige Begnadigung, falls die im innern Rußland sich befindenden, in Zeit von Sechs Monaten, die aber im Auslande in Zeit von Einem Jahre in ihre Wohnsitze zurückkehren, die Militairs aber vor die resp. Kommando's oder vor die Bataillons-Kommandeure der Innern-Wehr in die Gouvernements sich stellen.

Dieser unser Gnadenbefehl erstreckt sich aber nicht über diejenigen Individuen, welche, um den Gerichten oder den über sie wegen Aufwiegelung oder Verschwörungen zur Störung der innern Ruhe verhängten Strafen zu entgehen, sich außer Landes geflüchtet haben. — Die über diese Individuen erlassenen Reglements verbleiben unverändert in ihrer ganzen Kraft.

Hiernach weisen wir die Herren Landräthe und sonstige Polizeibehörden an, alle russische und polnische Unterthanen, die sich etwa in den betreffenden Kreisen aufhalten und in die Kategorie der begnadigten Verbrecher gehören, über die ihnen zugesicherte Begnadigung und die Modalitäten, unter denen dieselbe eintritt, zu belehren.

Breslau, am 26. August 1841. Pl.

Digitized by Google

Die Aufhebung der Sperre des Klodnitz-Kanals betreffend.

Wenngleich nach der Bekanntmachung vom 17. Mai d. J. der Klodnitz-Kanal wegen mehrerer nothwendiger Reparaturen vom 1. August d. J. ab auf eine Dauer von 6 Wochen gesperrt sein sollte, so hat die Königliche Regierung zu Oppeln dennoch im Interesse des schifffahrttreibenden Publikums, und mit Rücksicht auf die unterm 18. August bekannt gemachte ausgedehntere Sperre der Schleuse No. XIV. jetzt solche Einrichtung getroffen, daß der Kanal ober- und unterhalb der gedachten Schleuse schon vom 1. September c. ab für die Schifffahrt geöffnet sein wird.

Breslau, den 1. September 1841. I.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Breslau pro August 1841.

1) Befördert:

a. die Auskultatoren Ribbeck, Kettner und Baron Prinz von Buchau zu Referendarien;
b. der Rechtskandidat Gühler zum Auskultator;
c. der Hülfs-Aktuarius Sannig zum Aktuarius beim Stadtgericht zu Raudten und Köben;
d. der Subalterngehülfe Heinrich zum Hülfs-Aktuarius beim Stadtgericht zu Reinerz;
e. der Ober-Feuerwerker Gründel zum Subalterngehülfen beim Stadtgericht zu Breslau.

2) Versetzt:

a. der Oberlandesgerichts-Assessor Treblin an's Land- und Stadt-Gericht zu Rybnik;
b. der Oberlandesgerichts-Assessor Loos an's Land- und Stadt-Gericht zu Johannisberg, im Departement Insterburg;
c. der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Hoffmann vom Land- und Stadt-Gericht zu Ohlau an's Land- und Stadt-Gericht zu Haynau;
d. der Oberlandesgerichts-Assessor von Rottengatter vom Oberlandesgericht zu Ratibor an's Land- und Stadt-Gericht zu Ohlau;
e. der Oberlandesgerichts-Referendarius Meyer vom Oberlandesgericht zu Frankfurt a/O. an's Oberlandesgericht zu Breslau.

3) Ausgeschieden:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Hoffmann II. auf eigenes Ansuchen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro August 1841.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Schnallensteiner Freirichtergüter, als: Marienthal, Seitendorf, Verlorenwasser, Stuhlseiffen, Peucker, Lichtenwalde, Freiwalde, Wölfelsgrund und Freibauergut zu Ober-Langenau.	Habelschwerdt	Justiziarius Bittner zu Habelschwerdt	Justiziarius Heidrich zu Mittelwalde.
Ober-Alt-Lomnitz, Antheil Fischer u. Golz.	Habelschwerdt	Justiziar. Klein zu Habelschwerdt	Land- u. Stadtgerichts-Assess. Fiebig zu Glatz.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wo wohnt.
	Kreis Schweidnitz.		
Weizenrodau	Ehrenfr. Schönfeld	Schullehrer	Weizenrodau.
Croischwitz, Nieder-Giersdorf, Kletschkau, Säbischdorf, Tunkendorf	Pfitzner	Syndikus	Schweidnitz.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Klein-Silsterwitz	August Most	Weber	Klein-Silsterwitz.
Ober-Kunzendorf	Benjamin Schröter	Schullehrer	Ober-Kunzendorf.
Klein-Märzdorf	Wilhelm Oertel	Wirthschaftsbeamter	Klein-Märzdorf.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau der Termin zur diesjährigen Nachprüfung der aus demselben mit dem Zeugniß No. III. Entlassenen, welche als Schullehrer oder Adjuvanten bis jetzt interimistisch angestellt gewesen, auf den 4. Oktober d. J. anberaumt worden, und haben sich diejenigen, welchen diese Prüfung noch obliegt, einige Tage vorher bei dem Herrn Direktor Ronge daselbst, unter Vorlegung der nothwendigen Zeugnisse, zu melden.

Breslau, den 26. August 1841.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Chronik.

Die Ober-Steuer-Controleur Cuny und Scholz zu Breslau sind zu Steuer-Inspektoren ernannt.

Breslau, den 3. September 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Dem zeitherigen Kapellan Seliger zu Zobten ist die erledigte Pfarrei zu Heinzendorf mit den Adjunkten Siebenau und Thiergarten, Kreis Wohlau, und dem zeitherigen Kapellan Meuthner zu Glatz die erledigte Pfarrei zu Ober-Hansdorf, Kreis Glatz, verliehen worden.

In Breslau der bisherige Provinzial-Steuer-Directorats-Secretair Fribös als Kämmerer und Stadtrath, in Oels der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Thalheim als Stadt-Syndikus, beide auf 12 Jahre; in Wünschelburg die unbesoldeten Rath-

Digitized by Google

männer Neumann und Köhler, und in Münsterberg der unbesoldete Rathmann Nickel anderweit auf 6 Jahre bestätigt.

Der Gutsbesitzer Biebrach zu Schönbach, Kreis Neumarkt, als zweiter Kreis-Deputirter.

Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene emeritirte Pfarrer Galler:

der kathol. Stadtpfarrkirche zu Reichenbach . . .	500	Rtlr.
den kathol. Schulen zu Reichenbach u. Ernsdorf jeder 100 Rtlr.	200	=
auf ein Stipendium für einen armen, fleißigen kathol. Theologen	500	=
dem städtischen Hospital in Reichenbach	500	=
zur Reparatur der Begräbnißkirche daselbst . . .	200	=
dem Blinden-Institut zu Breslau	100	=
der Kirche St. Corpus Christi daselbst . . .	100	=

Der in Schönwalde, Kreis Frankenstein, verstorbene Gastwirth Seidelmann für dortige arme Schulkinder . . . . . 150 =

Der verstorbene Graf v. Saurma-Jeltsch auf Lorzendorf zur Vertheilung an die Armen daselbst und zu Ober-Struse . . . . . 50 =
außerdem von einem besondern Legat von 100 Rthlr. theilweise die Zinsen zur jährlichen Vertheilung an dieselben.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37.

Breslau, den 15. September 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 22. Die von den Aerzten bei Leichenöffnungen zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften betr.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Aerzte bei verdächtigen Todesfällen nicht nur die sofortige Anzeige bei der Obrigkeit unterlassen, sondern selbst willkürlich die Oeffnung der Leiche vorgenommen haben. Durch dieses ungesetzliche Verfahren kann die später etwa erforderte gerichtliche Erhebung des Thatbestandes erschwert, ja unmöglich gemacht werden. Das Königliche Hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns daher beauftragt, den Medizinal-Personen § 149 ff. der Criminal-Ordnung in Erinnerung zu bringen und dieselben zugleich anzuweisen, in jedem Falle, welcher möglicherweise zu einer gerichtlichen Leichen-Oeffnung Veranlassung geben könnte, aller ungehörigen, den bisherigen Zustand der Leiche verändernden Eingriffe, zumal der vorschnellen Oeffnung derselben sich zu enthalten.

Breslau, den 10. September 1841. I.

Die Ausgabe einer neuen Militair-Pharmacopöe betreffend.

Mit Genehmigung des hohen Königlichen Kriegs-Ministeriums ist eine neue Ausgabe der Militair-Pharmacopöe erschienen. Wir sind beauftragt, anzuordnen, daß sämmtliche Civil-Aerzte und Wundärzte, welche in den Fall kommen, für Militair-Personen auf Kö-

nügliche Kosten Arzeneien zu verordnen, sich dabei nach der Militair-Pharmacopöe zu richten haben und daß die frühere Auflage derselben vom Jahre 1828 nunmehr außer Anwendung getreten ist.

Civil-Aerzte uno Apotheker können die gegenwärtig eingeführte Militair-Pharmacopöe sowohl im Bureau des Medizinal-Stabes der Armee in Berlin, als in den Provinzen bei den General-Aerzten der Armee-Corps käuflich erhalten.

Breslau, den 9. September 1841. I.

Die Veranstaltung einer evangel. Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangel. Schulhauses zu Buchelsdorf, Grünberger Kreises, betreffend.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn Dr. von Merckel Excellenz vom 22. d. Mts., wornach von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum Wiederaufbau des abgebrannten Schulhauses in der durch Brandunglück betroffenen evangelischen Gemeinde zu Buchelsdorf, Kreis Grünberg, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Schlesien bewilligt worden, werden die Herren Superintendenten unsers Regierungs-Departements, so wie der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt, hierdurch aufgefordert, wegen Einsammlung dieser Collecte in den evangelischen Kirchen das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst, an welche solche unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Einsendung wird übrigens gleichzeitig, gemäß der Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. No. 92) von jeder Einsendungs-Behörde, unter Beifügung einer Nachweisung des Collectenertrages, Anzeige erwartet.

Breslau, den 28. August 1841. II.

Bekanntmachung.

In dem hiesigen Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar wird am 4. und 5. Oktober d. J. die Nachprüfung der mit dem Zeugnisse No. III. aus dem Seminar Entlassenen abgehalten werden. Es werden demnach die mit dem Zeugnisse No. III. entlassenen Adjuvanten und Schullehrer aufgefordert, sich am 3. Oktober d. J. Nachmittags bei der unterzeichneten Seminar-Direction zu melden und

1) das Abgangszeugniß,

Digitized by Google

2) das Zeugniß der betreffenden Kreis-Schuleninspektion, und
3) das Zeugniß des Pfarrers oder des Schulrevisors

mitzubringen.

Ober-Glogau, den 8. September 1841.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Patentirung.

Dem Tapezier Gottlieb Meyer zu Berlin ist unter dem 4. September 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Modell erläuterte Anordnung eines beweglichen Sitzes

auf Drei hintereinander folgende Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Konditor G. F. Teichmann aus Breslau unterm 16. Dezember 1838 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung der stehenden und transportablen Backöfen, welche in ihrer ganzen, durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben worden, da die Ausführung nicht nachgewiesen worden ist.

Chronik.

In Oels der unbesoldete Rathsherr John anderweit auf 6 Jahre bestätigt.

Geschenke und Vermächtnisse.

Bei der evangel. Stadtschule in Schweidnitz ist eine neue Schulstelle mit 120 Rthlr. Gehalt und freiem Holze gegründet worden, welche Emolumente die Stadtgemeinde gewährt.

Digitized by Google

Der Kaufmann Fränckel in Breslau bei Gelegenheit der Einweihung des von ihm errichteten jüdischen Krankenhauses:

dem Blinden-Institut, dem Taubstummen-Institut, dem Haus-Armen-Medizinal-Institut, dem Convent der barmherzigen Brüder, dem Convent der Elisabethinerinnen und dem Krankenhospital Allerheiligen in Breslau, jeder Anstalt 100 Rtlr. . 600 Rtlr.

Der in Trebnitz verstorbene Bürgermeister Oeffler:

der kathol. und der evangel. Schule daselbst, jeder 100 Rtlr. 200 "

zur Ausstattung tugendhafter Mädchen daselbst, zur Vertheilung der Zinsen . . . . . 300 "

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 38.

Breslau, den 22. September 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2193. das Feuer-Societäts-Reglement für das platte Land von Alt-Pommern, und

= 2194. die Verordnung wegen Aufhebung der bisherigen Immobiliar-Feuer-Societät auf dem platten Lande von Alt-Pommern und wegen Ausführung des vorbemerkten Reglements. Beides vom 20. August d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Kündigung von 957,000 Rthlr. Staats-Schuld-Scheinen zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1842 betreffend.

Unserer Bekanntmachung vom 3. d. Mts. gemäß sind die zur Tilgung für das zweite Semester d. J. bestimmten Staats-Schuld-Scheine in der am heutigen Tage stattgehabten 17ten Verlooſung gezogen worden, und werden, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derselben am 2. Januar 1842 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Contrôle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Taubenstraße No. 30, baar abzuheben.

Digitized by Google

Da mit dem 2. Januar 1842 die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuld-Scheine aufhört, indem nach § V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G.-S. No. 577) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfonds zufallen; so müssen mit den Staats-Schuld-Scheinen auch die zu denselben gehörigen zwei Zins-Coupons (Ser. VIII. No. 7 und 8, welche die Zinsen vom 2. Januar 1842 bis dahin 1843 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden; widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden. In der über den Kapital-Werth der Staats-Schuld-Scheine auszustellenden Quittung müssen diese einzeln mit Nummern, Littern und Geldbetrag, sowie mit der Stückzahl der unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufgenommen werden.

Zugleich wiederholen wir, was wir schon bei Gelegenheit der früheren Verlosungen ausgesprochen haben, daß wir so wenig, als die Contröle der Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher zum 2. Januar k. J. gekündigten Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, wir denselben vielmehr überlassen müssen, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Contröle der Staats-Papiere einzusenden.

Berlin, den 13. August 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Mit Bezug auf vorstehendes, bereits durch die Staatszeitung, sowie die beiden andern Berliner Zeitungen und das Intelligenz-Blatt in Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Publikandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 13. August c. wird das darin erwähnte Verzeichniß der bei der 17. Verlosung gezogenen, gekündigten und am 2. Januar 1842 nach dem Nennwerth von der Controlle der Staats-Papiere baar einzulösenden Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 957,000 Rthlr. nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen dem gegenwärtigen Amtsblatt Stück 38 als besondere Beilage hiermit beigefügt.

Auch kann dieses Verzeichniß sowohl in der hiesigen Amtsblatt-Rendantur, Ursulinerstraße No. 6, als in der Regierungs-Registratur bei dem Civil-Supernumerarius Keltsch eingesehen werden.

Bei der Einlösung dieser Staats-Schuld-Scheine bleibt es nach der Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 13. August wie bei der letzten Verlosung den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von Staats-Schuld-Scheinen überlassen, diese an die ihnen zunächst gelegene Königliche Regierungs-Hauptkasse abzu-

Digitized by Google

geben, von welcher sie dann an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Realisation zu befördern sind, wogegen die Controlle der Staats-Papiere auch dieses Mal nur die ihr von den in Berlin anwesenden Inhabern präsentirten Staatsschuldscheinen auszahlen wird.

Demzufolge werden die Besitzer der ausgelooseten Staatsschuldscheine im Breslauer Regierungs-Bezirk, welche die Besorgung der Realisiation ihrer gekündigten und vom 1. Januar 1842 ab nicht weiter verzinsbaren Staatsschuldscheine durch die hiesige Königliche Regierungs-Hauptkasse wünschen, hierdurch aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen zwei Zins-Coupons Series VIII. No. 7 und 8, welche die Zinsen vom 2ten Januar 1842 bis dahin 1843 umfassen, mittelst einer in duplo anzufertigenden, deutlich ge- und unterschriebenen Nachweisung mit Angabe der Nummern, Buchstaben und Geld-Beträge und einer Specifikation der Zins-Coupons an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst gegen Rückempfang einer Interims-Quittung, zur weiteren Veranlassung baldmöglichst zu übergeben oder portofrei zu übersenden.

Die Königliche Regierungs-Hauptkasse ist zu deren Annahme bis spätestens den 15. Dezember c. angewiesen, und wird solche, soweit sich bei der diesseitigen Prüfung nichts zu erinnern findet, vorschriftsmäßig weiter befördern, und nach erfolgter Anweisung des Nennwerthes für dessen Auszahlung zu seiner Zeit gehörig sorgen.

Zugleich werden alle Königlichen Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände der Depositа, besonders in den Kreis-Communal- oder besondern Instituten-Kassen genau nachzusehen, ob bei denselben etwa verlooſete Staats-Schuld-Scheine vorkommen, und wenn dies der Fall sein sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse nachzusuchen.

Eben so werden diejenigen Personen, welche Staats-Schuld-Scheine als Caution bei uns niedergelegt haben, wenn sich darunter etwa gezogene Staats-Schuld-Scheine befinden sollten, hierdurch aufgefordert, uns davon baldigst Anzeige zu machen, damit die Herausgabe derselben und der Umtausch gegen baares Geld bei Zeiten verfügt werden kann.

Breslau, den 12. September 1841. Pl.

Die Aufbringung der Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütung der Brandschäden im 1sten Semester 1841 betreffend.

Wir theilen den Magistraten, in Betreff der heute verfügten Ausschreibung der von den Städten im hiesigen Königl. Regierungs-Bezirk aufzubringenden Feuer-Societäts-Beiträge zur Vergütigung der im I. Semester 1841 vorgekommenen Brandschäden, hierdurch die erforderliche Haupt-Repartition, nebst der diesfälligen Special-Vertheilungs-Berechnung, Behufs der hiernach zu bewirkenden Einziehung der auf die einzelnen Städte treffenden Beiträge, nachstehend mit.

Digitized by Google

Haupt = Repartition

der von den Städten der Provinz Schlesien aufzubringenden Feuer = Societäts = Beiträge zur Vergütigung der Brandschäden, welche sich im Laufe des ersten halben Jahres 1841 ereignet haben, in specie den Breslauer Regierungs = Bezirk betreffend.

Nro.	Benennung.	Rthlr.	Sgr.	Pf	Summarischer Versicherungs-Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Die Brandschäden betragen in Gelde:						
1	im Kgl. Breslauer Regierungs = Bezirk, laut beiliegender Nachweisung	5141	20	3			
2	= Liegnitzer Regierungs=Bezirk, desgleichen	148	18	5			
3	= Oppelner Regierungs=Bezirk, desgleichen	13280	24	9			
	Zusammen	—	—	—	18571	3	5
	Hierzu haben beizutragen nach Maaßgabe des Haupt=Feuer=Societäts=Katasters eines jeden der genannten drei Königl. Regierungs=Bezirke:						
1	der Kgl. Breslauer Reg.=Bez. bei einem Vers. Ertrage von 6,168,615 Rthlr.	8087	18	10			
2	= Liegnitzer dito = 4,134,530 =	5420	22	7			
3	= Oppelner dito = 3,861,460 =	5062	22	—			
	in Summa 14,164,605 Rthlr.	—	—	—	18571	3	5
	Zu dem von dem Königl. Breslauer Regier.=Bezirk aufzubringenden Beitrags = Quanto per . werden noch angelegt:	8087	18	10			
	Ad extraordinaria auf nur unbedeutende Brandschaden = Vergütigungen und zu Bewirkung eines zahlbaren Prozent = Satzes	137	5	9			
	Summa des von dem Königlichen Breslauer Regierungs = Departement für das I. Semester 1841 aufzubringenden Beitrags	—	—	—	8224	24	7

Digitized by Google

Zur Beschaffung der erforderlichen Summe von 8224 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. werden mit 4 Sgr. vom Hundert Catastral-Ertrag angezogen:

M.	Städte.	Thaler-Ertrag.	Beiträge. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Noch 1 Hausbesitzer in der Stadt Breslau, Oder-Vorstadt	5600	7	14	—
2	Stadt Auras	49370	65	24	10
3	= Bernstadt	150080	200	3	2
4	= Brieg	622245	829	19	10
5	= Canth	56010	74	20	5
6	= Festenberg	105075	140	3	—
7	= Frankenstein	236290	315	1	7
8	= Freiburg	93170	124	6	10
9	= Friedland	38445	51	7	9
10	= Glatz	139700	186	8	—
11	= Gottesberg	76700	102	8	—
12	= Guhrau	153290	204	11	7
13	= Habelschwerdt	82555	110	2	2
14	= Herrnstadt	65755	87	20	2
15	= Hundsfeld	33660	44	26	5
16	= Juliusburg	50650	67	16	—
17	= Köben	67450	89	28	—
18	= Landeck	61560	82	2	5
19	= Lewin	36840	49	3	7
20	= Löwen	96360	128	14	5
21	= Medzibor	52380	69	25	2
22	= Militsch	140545	187	11	10
23	= Mittelwalde	46260	61	20	5
24	= Münsterberg	131305	175	2	2
25	= Namslau	156650	208	26	—
26	= Neumarkt	183710	244	28	5
27	= Neurode	40395	53	25	10
28	= Nimptsch	86660	115	16	5
29	= Oels	290670	387	16	10
30	= Ohlau	206180	274	27	2
31	= Prausnitz	159430	212	17	2
32	= Raudten	57320	76	12	10
33	= Reichenbach	244830	326	13	2
	Latus	4017140	5356	5	7

Digitized by Google

M.	Städte.	Thaler-Ertrag.	Beiträge. Mthlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	4017140	5356	5	7
34	Stadt Reichenstein	65770	87	20	10
35	= Reichthal	19120	25	14	10
36	= Reinerz	54190	72	7	7
37	= Schweidnitz	292265	389	20	7
38	= Silberberg	47460	63	8	5
39	= Steinau	186810	249	2	5
40	= Strehlen	264165	352	6	7
41	= Striegau	111000	148	—	—
42	= Stroppen	40860	54	14	5
43	= Sulau	36885	49	5	5
44	= Trachenberg	106120	141	14	10
45	= Trebnitz	189425	252	17	—
46	= Tschirnau	25385	33	25	4
47	= Waldenburg	111140	148	5	7
48	= Wansen	78625	104	25	—
49	= Wartenberg	91180	121	17	2
50	= Wartha	21350	28	14	—
51	= Wilhelmsthal	6680	8	27	2
52	= Winzig	124245	165	19	10
53	= Wohlau	92395	123	5	10
54	= Wünschelburg	37690	50	7	7
55	= Zobten	148715	198	8	7
	Summa	6168615	8224	24	7

Nachweisung

Nachweisung

der in nachbenannten Städten des Königlichen Breslauer Regierungs-Departements im Laufe des Isten halben Jahres 1841 stattgehabten Brände, deren Schaden-Beträge durch die heut verfügte Ausschreibung zur Vergütigung gestellt werden.

Laufende No.	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurze Angabe der Brandbeschädigung.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf
1	Juliusburg	1. Novbr. 1840.	Die total niedergebrannte Stallung des Kaufm. ꝛc. Förster	110	—	—			
			Feuerlösch-Geräthschafts-Kosten, laut Approbation vom 19. März 1841	7	2	6			
							117	2	6
2	Strehlen a.	13. April 1840. nachträglich.	Das bei dem damals vorgewesenen Brande beschädigte Stallgebäude des Glasers ꝛc. Zinke . .	—	—	—	7	12	3
	b.	19. März 1841.	Das beschädigte Wohnhaus der Wittwe ꝛc. Neupert . .	15	—	—			
			für Feuer-Lösch-Geräthschaften, laut Approbation vom 11. Juni 1841	—	6	—			
							15	6	—
	c.	22. Dezbr. 1840.	Niedergebrannte und beschädigte Gebäude des Schmidts Ludwig	650	—	—			
			und für Feuer-Lösch-Geräthschaften, laut Approbation vom 11ten Juni 1841	24	29	—			
							674	29	—
3	Schweidnitz a.	10. Januar 1841.	Abgebrannte Gebäude des Ackerbesitzers ꝛc. Schenck . .	561	2	—			
			und für Feuer-Lösch-Geräthschaften, laut Approbation vom 23. März 1841	25	24	6			
							586	26	6
	b	9. Mai 1841.	Die abgebrannte Scheune des Vorwerks-Besitzers ꝛc. Opitz .	300	—	—			
			und für Feuer-Lösch-Geräthe, laut Approbation vom 26. Juni 1841	15	10	—			
							315	10	—
			Latus	—	—	—	1716	26	3

Digitized by Google

Laufende №	Städte.	Tage, an welchen die Brände geschehen.	Kurze Angabe der Brandbeschädigung.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Schaden-Beträge Rthlr.	Sgr.	Pf.
			Transport	—	—	—	1716	26	3
	c.	9. Mai nachträglich.	Noch für einen neuen Feuer-Eimer beim ꝛc. Opitzschen Abbrande, laut Approbation vom 12. Juli 1841	—	—	—	1	10	—
4	Zobten	17. März 1841.	Mehrere total niedergebrannte und auch nur beschädigte Gebäude der Stadt, laut Approbation vom 26. Juni 1841	—	—	—	1840	—	—
5	Namslau	31. Januar 1841.	Niedergebrannte und beschädigte Gebäude der Züchner Franz u. Joseph Pietsch, der Kaufleute ꝛc. Ackermann und ꝛc. Wagner, der Wittwe ꝛc. Heber und des Züchners ꝛc. Kruber, laut Approbation vom 14. Juli 1841 . . .	1126	14	—			
			und für verbrannte und beschädigte Feuer-Lösch-Geräthe .	96	20	—	1223	4	—
6	Löwen	29. März 1841.	Das niedergebrannte Wohngebäude des Brauers ꝛc. Scholz, laut Approbation vom 16. Juni 1841	—	—	—	360	10	—
			Summa	—	—	—	3141	20	3

Zur Aufbringung der erforderlichen Summe von 8,224 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. (incl. des Zuschusses für den Königlichen Oppelner Regierungs-Bezirk) kommt nach der Ausrechnung auf Hundert Thaler des Catastral-Ertrages ein Beitrag von 4 Sgr. Obwohl der Letztere nicht allzubedeutend ist, so setzen wir dennoch zur Einzahlung der diesfälligen Beträge die Zwei Termine Mitte Oktober und Anfang November c. hiermit fest, erwarten aber auch um so bestimmter die pünktliche Innehaltung derselben, sowohl von den Magistraten, wie von den Beitragspflichtigen, wobei wir noch bemerken, daß wir auch diesmal die Feuerburgermeister-Pensionen und die Kassen-Verwaltungs-Kosten nicht mit zur Ausschreibung haben bringen lassen, da es zulässig wird, beiderlei Zahlungen aus den Beständen der Haupt-Feuer-Societäts-Kasse noch für dies Jahr zu bestreiten.

Breslau, den 31. August 1841. I.

Digitized by Google

Die vom 5. August c. ab auf 7 Wochen anberaumte Sperrung der Schiffsschleuse bei Ohlau muß wegen unvorhergesehener Mehrarbeiten noch um 14 Tage, und zwar bis zum 7. Oktober d. J. einschließlich, verlängert werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. September 1841. I.

Der Rittergutsbesitzer Herr Friedländer zu Pöpelwitz hat im verflossenen Jahre der dasigen evangelischen Schule zur Anschaffung von religiösen Büchern für die fleißigsten und gesittetsten Schulkinder fünf Thaler geschenkt, und dies bei der diesjährigen Schulprüfung wiederholt, was hiermit unter Bezeigung unsers Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 8. September 1841. II.

Patentirung.

Den Maschinen-Fabrikanten Fr. Emundts und Herrenkohl zu Aachen ist unter dem 9. September 1841 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung für Streich-Maschinen, um für Wollen-Streichgarne bestimmte Bänder ohne Ende zu fertigen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Fr. Aug. Metzke in Berlin unter dem 6. Januar 1841 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dresch-Maschine

ist, da die Ausführung derselben nicht nachgewiesen, für erloschen erklärt worden.

Chronik.

Der Lieutenant von Lieres zu Stephanshayn, Kreis Schweidnitz, als Polizei-Distrikts-Kommissarius.

Der Pastor Lorenz zu Zessel zum Pastor in Pontwitz, Kreis Oels.

Der Kandidat des evangel. Predigtamts Baeck als Pastor in Gaffron, Kr. Steinau.

In Raudten der Kaufmann Rudolph als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre bestätigt.

Der interimistische Lehrer Geilke als wirklicher evangelischer Schullehrer in Breslawitz, Kreis Militsch, angestellt.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat August 1841.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel.						Roggen der Scheffel.						Gerste der Scheffel.						Hafer der Scheffel.						Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte			gute Sorte			geringe Sorte								
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	9	8	1	24	9	1	11	9	1	5	10	—	27	8	—	27	6	—	23	4	—	20	3	—	26	7	6	6	3
Brieg	2	2	6	1	23	—	1	6	9	1	2	3	—	26	—	—	22	9	—	19	6	—	16	9	—	23	3	4	2	6
Frankenstein	2	7	6	1	27	3	1	9	6	1	—	6	—	27	6	—	22	—	—	23	3	—	19	9	—	18	—	4	15	—
Glatz	2	6	6	1	21	6	1	4	9	1	—	9	—	25	3	—	21	9	—	20	9	—	17	—	—	20	—	3	25	—
Guhrau	2	12	6	2	4	2	1	8	—	1	4	6	1	—	10	—	29	—	—	21	6	—	19	4	—	21	6	4	15	—
Habelschwerdt	2	2	3	1	20	3	1	2	4	—	28	4	—	24	3	—	21	—	—	18	3	—	17	3	—	20	—	4	5	—
Herrnstadt	2	7	6	2	5	6	1	7	—	1	5	—	1	2	6	1	—	6	—	20	—	—	18	—	—	24	—	5	15	—
Münsterberg	2	4	—	2	1	—	1	3	9	1	1	9	—	24	6	—	22	—	—	21	3	—	18	9	—	18	6	3	21	6
Namslau	1	29	4	1	25	8	1	3	5	1	—	11	—	28	8	—	25	9	—	21	3	—	18	11	—	20	6	3	27	6
Neumarkt	2	6	—	2	2	—	1	7	—	1	3	—	—	29	—	—	25	—	—	19	—	—	17	—	—	27	—	5	5	—
Nimptsch	2	7	—	2	—	—	1	8	6	1	3	6	—	27	—	—	24	—	—	25	—	—	21	6	—	25	—	6	—	—
Ohlau	2	3	—	1	20	6	1	4	7	1	1	9	—	28	—	—	24	—	—	22	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
Oels	1	27	6	1	17	1	1	7	1	1	5	6	—	29	7	—	28	1	—	21	—	—	17	4	—	18	10	4	25	1
Prausnitz	2	5	4	2	2	—	1	5	9	1	3	3	—	28	—	—	23	2	—	21	7	—	20	2	1	—	—	5	—	—
Reichenbach	1	21	10	1	19	10	1	8	5	1	2	5	—	27	7	—	23	7	—	22	2	—	18	2	—	20	—	5	—	—
Reichenstein	2	5	4	1	12	7	1	4	9	—	29	10	—	26	2	—	23	10	—	21	10	—	19	—	—	15	—	4	—	—
Schweidnitz	2	10	—	1	26	10	1	9	—	1	—	5	1	—	—	—	22	2	—	25	3	—	17	7	—	26	—	6	2	6
Steinau	2	4	—	2	1	—	2	3	—	2	1	—	—	26	—	—	24	—	—	19	—	—	17	—	—	28	—	5	15	—
Strehlen	2	5	10	1	17	9	1	6	5	1	1	9	—	25	3	—	20	7	—	21	10	—	17	—	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	1	—	1	19	6	1	6	—	1	2	—	—	26	—	—	24	—	—	22	6	—	20	6	1	—	—	6	—	—
Wohlau	2	5	—	2	3	—	1	2	6	1	—	6	—	28	—	—	26	—	—	17	6	—	15	6	—	18	—	4	—	—
Im Durchschnitt	2	4	9	1	25	6	1	7	8	1	3	3	—	27	6	—	24	6	—	21	4	—	18	4	—	22	8	4	25	3

Mittel-Preis 2 Rtl. — Sgr. 1 Pf. 1 Rtl. 5 Sgr. 5 Pf. — Rtl. 26 Sgr. — Pf. — Rtl. 19 Sgr. 10 Pf.

Breslau, den 9. September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

in der siebenzehn
Verwaltung der S

No.	No.	No.	No.
21070	21125	21188	21231
71	27	89	32
72	28	90	33
74	30	91	34
75	35	92	35
76	36	94	57
80	37	95	58
81	38	96	62
82	39	97	63
83	40	98	71
85	42	201	72

	D	98	A
23	A		D
24	B	99	B
26	A	101	B
28	E		F
69	E	2	A

No.	Lt.	No.	Lt.	No.
85476	K	85478	I	854
77	A		K	
	B	79	A	
	C		B	
	F		C	
	G		D	
	I		E	
	K		F	
78	A		G	
	B		H	
	C		I	
	D		K	
	E	80	B	
	F		C	
	G		D	
	H		E	

V.

No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.	Lt.	No.
33781	H	33814	T	33877	L	33907	L	3407
	I		U		M		N	
	K	15	A	79	C		O	
	L		B		D	69	D	
	M		C		E		E	
	N		D		F	73	E	
	O		E		G		G	
	P		F		I		O	
	Q		G		K	74	E	
	R		H	81	C		H	
	S		I		D		K	
	T		K		E		L	
	U		M		F	75	B	
82	B		N		G		C	
	C		O		H	79	E	
	D		P		I	85	D	
	E		Q		K		E	
	F		R		L	90	A	
	H		S		M		B	
	I		T		N		C	
	K		U		O		D	
	L	17	A	83	D		E	
	M		B		E	94	I	
	N		C		G		L	
	O		D		H		M	
	P		E		I	95	A	
	T		F	84	A		B	
83	C		M		C		C	
	F		P		H		D	
	R		T		K	96	A	
84	H		V	85	D	99	D	
89	B	19	D	86	C		F	
	F		E		F	34001	A	
	H	23	A	87	H		C	
	K		C		M		D	
90	I		F		N		F	
	K		G		Q		G	
	L		H		R		I	
91	A		I		S		O	
93	D	30	C	89	D		P	
	E	33	C		E		Q	
	I		D		F	3	C	

Slau.

bei den

om 20. No=
sreichen, so
iesen Meiner

= I. Kassen=Kommissionen.

1. Bestimmung und Zusammensetzung derselben.

Haupt=Ver
Rother.

Digitized by Google

Staats-Schuldscheine à 50 Rthlr.

	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.	No.	Lit.
	K	34217	K	34251	R	34267	C	34295	D	34326	N	35014	F	35162	H	35201	K
	L		L		S		E		E		P	15	C		L		M
	M		M		T		F		P	27	F		E		A		N
	N		N		U		G	96	A		K		P		G	2	A
	P		P	52	A		K		D		L	16	A		K	3	E
	Q		Q		B		N		F		M		F		P		F
	R		R		C		S		I		N		G	64	I		G
	S		S		E		T	97	G	28	F		I	65	B		I
	T		T		F		U		H		H	31	E		E		K
	U	48	U		H		V		Q		K	58	B		F	4	K
	A		A		I		W		S		L	134	C		M		M
	B		B		K	68	B	98	F		M	43	G	66	B		P
	C		C		L		G		I		P		Q	67	B		T
	D		D		N		H		M	31	R	41	D		D		V
	E		E		O		I	300	E		Y		E		E		Y
	F		F		P		P		F	32	E		F		H	5	B
	G		G		Q		Q		H		G		G		R		E
	H		H		R		R		I		H		N	68	A		M
	I		I		S		S	2	B	34	F	42	C		B	6	G
	K		K		T		T		C		H		D		E		H
	L		L		U	69	F		D	35	A		E		G		I
	M		M	53	A		G		E		G	37	A		L	7	O
	N		N		B		H		F		A		H	71	C		C
	O		O		C		I		G		E	43	D		L		H
	P		P		D		K		H	38	F	49	C		O		I
	R		R		E		T		K		L		E	72	A		K
	S		S		F	70	B		L	39	C		G		E		L
	T		T		G		H		M		G		H		M	8	C
	U		U		H	72	D		N		S		I		P		F
	A	49	A		I	79	B		P		W		K	73	C		K
	B		B		K		G	3	C	40	S		L		I		L
	D		D		M	80	A		D		U		M	74	K		R
	E		E		N		F		I		V	54	D		L	9	E
	F		F		O	81	B		K	41	C		N		N		F
	G		G		P		D		L		D	55	C		Q		G
	H		H		Q		S		T		L		K		S		H
	I		I		R	82	D	5	E		O		L	75	C	10	D
	K		K	54	B		E	7	B	42	C		N		N		L
	L		L		C	83	A		G	43	C	56	A		O		M
	N		N		D		D	8	D		D		B	76	A	11	G
	O		O		E		F		G	46	D		C		C		P
	P		P		F		N		H	48	K		E		I		S

Berlin, den 13. August 1841.

Verwaltung der Staats-Schulden.

Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Im Durchschnitt | 2 | 4 | 9 | 1 | 25 | 6 | 1 | 7 | 8 | 1 | 3 | 3 | — | 27 | 6 | — | 24 | 6 | — | 21 | 4 | — | 18 | 4 | — | 22 | 8 | 4 | 25 | 3

Mittel-Preis 2 Mt. — Sgr. 1 Pf. 1 Rt. 5 Sgr. 5 Pf. — Rt. 26 Sgr. — Pf. — Rt. 19 Sgr. 10 Pf.

Breslau, den 9. September 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 39.

Breslau, den 29. September 1841.

Auszug

aus dem Allerhöchsten Reglement über das Kassen-Wesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841.

Da die Erfahrung ergeben hat, daß die Bestimmungen des Regulativs vom 20. November 1812 für die gegenwärtigen Verhältnisse der Armee nicht überall ausreichen, so verordne Ich, unter Aufhebung des gedachten Regulativs, über das Kassen-Wesen Meiner Truppen Folgendes:

§ 1.

I. Kassen-Kommissionen.

1. Bestimmung und Zusammensetzung derselben.

Zur Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung des gesammten Kassen-Verkehrs soll bei jedem Truppentheil, welcher einen selbstständigen Haushalt führt, eine besondere Kommission unter der Benennung:

Kassen-Kommission des N. N. Regiments, Bataillons der N. N. Brigade, Abtheilung, Kompagnie ꝛc.

bestehen.

§ 2.

Diese Kommission wird zusammengesetzt:

1) bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig einen Rechnungsführer haben:
   a. bei der Linie:
      aus den Mitgliedern:
      dem Kommandeur,
      dem, nach diesem folgenden, beim Stabe befindlichen etatsmäßigen Offizier, und
      dem Rechnungsführer;

Digitized by Google

b. bei der Landwehr, und zwar:

aa. bei den Provinzial-Landwehr-Bataillonen, aus:
dem Kommandeur,
dem Kavallerie-Offizier des Stammes für die Zeit seiner Anwesenheit bei dem Bataillon, und
dem Rechnungsführer;

bb. bei den Garde-Landwehr-Bataillonen aus:
dem Kommandeur und
dem Rechnungsführer.

Im Kriege werden die Kassen-Kommissionen bei den Landwehr-Truppen ebenso wie bei der Linie gebildet.

2) Bei den Truppentheilen, welche etatsmäßig keinen Rechnungsführer haben, aus:
dem Kommandeur und
dem nach ihm folgenden Offizier.

Die Rechnungsführung bei diesen Truppentheilen muß von dem Kommandeur besorgt werden, welchem es jedoch freisteht, nach eigener Wahl und unter eigener Verantwortlichkeit die dazu etwa nöthige Hülfe von seinen Untergebenen zu fordern.

3) Bei den Infanterie-Regiments-Oekonomie-Kassen, insofern diese nicht mit einer der Bataillons-Kassen vereinigt sind, aus:
dem Regiments-Kommandeur,
dem Präses uud
dem Rechnungsführer } der Regiments-Oekonomie-Kommission.

Wo bei der Infanterie die Vereinigung der Regiments-Oekonomie-Kasse mit einer Bataillons-Kasse ausführbar ist, geht das Oekonomie-Kassen-Wesen auf die Kassen-Kommission des Bataillons über.

§ 3.

2. Vertretung der Mitglieder in Krankheits- und Abwesenheits-Fällen.

Ist der Kommandeur krank oder abwesend, so übernimmt der ihn im Kommando vertretende Offizier auch die Stelle des ersten Mitgliedes der Kassen-Kommission. Fällt diese Stellvertretung auf das zweite Kommissions-Mitglied, oder ist Letzteres selbst krank oder abwesend, so tritt der mit dem Stabe in einer Garnison befindliche älteste etatsmäßige Offizier des Truppentheils in dessen Stelle. Bei einer Krankheit oder Abwesenheit des Rechnungsführers bestimmt der Kommandeur dessen Stellvertreter.

Das kranke oder abgehende Mitglied händigt seinen Kassen-Schlüssel dem Stellvertreter selbst ein.

Digitized by Google

§ 8.

III. Obliegenheiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.

B. In Beziehung auf den eigentlichen Kassen-Verkehr

2. des Kommandeurs.

Der Kommandeur leitet und beaufsichtigt das ganze Kassengeschäft, sorgt für dessen ordnungsmäßigen Betrieb, und trifft die Anordnungen zur sicheren Empfangnahme der Gelder.

§ 11.

III. Geschäfts-Führung.

1. Korrespondenz.

Sämmtliche das Kassen- und Rechnungs-Wesen betreffende Korrespondenz geht unter Adresse des Truppentheils an den Kommandeur, welcher verpflichtet ist, den beiden anderen Mitgliedern der Kassen-Kommission davon sogleich Mittheilung zu machen.

Die in Angelegenheiten der Kassen-Kommission zu erlassenden Schreiben ergehen im Namen und unter alleiniger Unterschrift des Kommandeurs.

§ 12.

2. Kassen-Verkehr.

a. Empfangnahme der Gelder.

Alle Empfangsbescheinigungen, ebenso alle Geldscheine über mit der Post empfangene Beträge, müssen von sämmtlichen Kommissions-Mitgliedern mit der Firma „Kassen-Kommission" unterzeichnet und mit dem Siegel des Truppentheils besiegelt werden.

§ 15.

c. Zahlungen.

Die Zahlungen müssen in Gegenwart sämmtlicher Kommissions-Mitglieder geleistet werden. Nur kleine Ausgaben darf der Rechnungsführer aus einem ihm etwa zu gewährenden mäßigen Vorschusse bestreiten. Den einzeln stehenden Compagnien, Escadronen oder Detachements, welche aus der Kasse des Truppentheils ihre Verpflegung erhalten, kann ein dem monatlichen Bedürfnisse angemessener Vorschuß gezahlt werden. Wo in dergleichen Fällen nicht eine besondere Kassen-Kommission für die Kompagnie ꝛc. gebildet wird, gehen die Verpflichtungen dieser Kommission im ganzen Umfange auf den Kommandeur derselben über.

§ 16.

In der Regel sollen alle Zahlungen nur an den drei Löhnungstagen, nämlich am 1sten, 11ten und 21sten jeden Monats geschehen, jedoch steht es dem Kommandeur frei, in außerordentlichen Fällen auch außerdem Zahlungen leisten zu lassen.

§ 17.

Zahlungen für materielle Bedürfnisse müssen die Oekonomie-Kommissionen ebenfalls auf die im § 16 vorgeschriebenen Zahlungs-Termine hinweisen.

§ 18.

Die bei den Zahlungen etwa vorkommenden Abrechnungen werden von sämmtlichen Mitgliedern der Kassen-Kommission unterzeichnet.

Digitized by Google

§ 19.

d. Anweisungen.

Anweisungen zur Zahlungsleistung durch die General-Militair-Kasse dürfen von den Kassen-Kommissionen nur zu dienstlichen Zwecken ausgestellt werden und müssen von den sämmtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet, auch mit dem Dienstsiegel des Truppentheils versehen sein. — Es ist diese Zahlungsart aber auf alle Weise zu beschränken.

Im mobilen Zustande der Truppen dürfen dergleichen Anweisungen nur von den Feld-Kriegs-Kassen ausgestellt werden.

§ 21.

f. Depositа.
aa. Gebotene.

Alle gebotenen Depositа, welche durch Abzüge vom Traktament der Offiziere, Militair-Aerzte, Militair-Handwerker und Mannschaften durch unterbliebene Zahlung der Kompetenzen abwesender Militairs, aus dem Erlös verkaufter Gegenstände oder auf einem anderen dienstlichen Wege entstehen, müssen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, bis zu ihrer Abführung in den Kassen der Truppentheile mit asservirt und in die Kassenbücher gehörig eingetragen werden. Die Mitglieder der Kassen-Kommission haften für die Sicherheit und Richtigkeit derselben eben so, wie für alle übrigen in der Kasse vorhandenen Geldbestände.

§ 30.

V. Vorladung der unbekannten Gläubiger.

Im Monat Dezember eines jeden Jahres haben die Intendanturen die öffentliche Vorladung der unbekannten Militair-Kassen-Gläubiger bei den competenten Gerichtshöfen in Antrag zu bringen und den Truppentheilen von dem abgefaßten Präklusions-Erkenntniß demnächst Nachricht zu geben.

§ 32.

VI. Vertretungs-Verbindlichkeiten der Kassen-Kommissions-Mitglieder.

Alle Defekte an den zur Kasse gehörigen Geldern, geldgleichen Papieren, Dokumenten und Pretiosen müssen sämmtliche Mitglieder der Kassen-Kommission in solidum vertreten, insoweit einzelne Mitglieder derselben nicht den vollständigen Nachweis führen, daß der Defekt gänzlich ohne ihr Verschulden entstanden ist.

§ 33.

Für jeden Schaden oder Verlust, welcher durch gemeinschaftliche Verletzung der den Mitgliedern der Kassen-Kommission obliegenden Amts-Pflichten entstanden ist, haften dieselben gleichfalls in solidum.

§ 34.

Außerdem haftet jedes Kassen-Kommissions-Mitglied zunächst für die von ihm selbst begangenen Versehen, für die Versehen der übrigen Mitglieder aber soweit in subsidium, als demselben bei der ihm zur Pflicht gemachten Beaufsichtigung und Controllirung derselben ein Versehen zur Last fällt.

Digitized by Google

§ 35.

Die subsidiarische Vertretungs-Verbindlichkeit tritt auch in dem Falle ein, wenn die im Subordinations-Verhältnisse stehenden Mitglieder der Kassen-Kommission das vorschriftswidrige Verfahren der ihnen vorgesetzten Mitglieder der Kommission, gleich nach dessen Entdeckung, der vorgesetzten Behörde amtlich anzuzeigen unterlassen.

Berlin, den 28. Januar 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Mühler. v. Alvensleben. In Vertretung des Kriegs-Ministers v. Cosel.

Auszug

aus den speziellen Bestimmungen des Kriegs-Ministeriums zum Allerhöchsten Reglement über das Kassen-Wesen bei den Truppen vom 28. Januar 1841.

---

§ 11.

Zahlungen am Orte dürfen nur an die Empfangs-Berechtigten geleistet werden. Wegen der an andern Orten zu leistenden Zahlungen siehe den nachfolgenden § 15. Zum § 15 des Reglements.

Die Rechnungsführer dürfen keine Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern aus der Kasse des Truppentheils annehmen.

§ 15.

Zahlungen zu dienstlichen Zwecken, welche an andern Orten zu leisten sind, erfolgen durch Baarsendung mit der Post. Zum § 19 des Reglements.

§ 35.

In den Rhein-Provinzen verbleibt es, mit Rücksicht auf die dortige Gerichts-Verfassung, bis auf Weiteres dabei, daß die Vorladung der Militair-Kassen-Gläubiger durch die Intendanturen geschieht. Zum § 39 des Reglements.

Berlin, den 28. Januar 1841.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung des Kriegs-Ministers
(gez.) v. Cosel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 23. Die Erleichterung des Aufgebots gefundener Sachen von geringerem Werth betreffend.

In Folge eines Antrags des sechsten schlesischen Provinzial-Landtages, um Erleichterung des Aufgebots gefundener Sachen von geringerem Werth ist Seitens der hohen Ministerien der Justiz, so wie des Innern und der Polizei, bestimmt worden:

daß gefundene Sachen bis zum Werthe von 10 Thalern, welche von dem Finder der Polizeibehörde des Ortes, wo der Fund geschehen ist, übergeben sind, falls die Eigenthümer nicht sofort ausgemittelt werden können, auf ein am Eingange des Geschäftslokales der Polizeibehörde aufzuhängendes schwarzes Brett, Behufs der Benachrichtigung der Interessenten verzeichnet, inzwischen bei der Polizeibehörde aufbewahrt und erst acht bis vierzehn Tage darauf an das betreffende Gericht zum Zweck des gesetzlich vorgeschriebenen Aufgebots, wobei mehrere Sachen der gedachten Art zusammen genommen werden können, abgeliefert werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß es auf eine ängstliche Prüfung des Werthes der Sachen nicht ankommt, da, falls der Eigenthümer derselben auf den Aushang sich nicht meldet, das gerichtliche Aufgebot den Gesetzen gemäß zu veranlassen ist. Wir weisen hiernach die Ortspolizeibehörde unsers Verwaltungsbezirks an, dafür zu sorgen, daß die gegenwärtig angeordnete Einrichtung zur genauen Kenntniß des Publikums kommt.

Breslau, den 22. September 1841. Pl.

Aufforderung

zur Unterstützung der durch einen Orkan und unerhörten Hagelschlag in Nothstand gerathenen Bewohner der Kreise Saarburg, Wittlich, Bernkastel und des Landkreises Trier durch eine allgemeine Hauskollekte.

In der Nacht vom 26. zum 27. Juni d. J. hat ein Orkan, verbunden mit unerhörtem Hagelschlag, die im Regierungsbezirk Trier liegenden Kreise Saarburg, Wittlich, Bernkastel und Landkreis Trier gänzlich verwüstet und nicht nur die Bewohner der Feld- und Baumfrüchte beraubt, sondern die Gebäude, Brücken und Wege zerstört und eines großen Theils ihrer Subsistenz-Mittel beraubt.

Es ist zu einigem Ersatz dieser großen Verluste in der ganzen Monarchie eine Haus-Collecte bewilligt worden.

Wir weisen daher sämmtliche Landräthliche Aemter unsers Regierungsbezirks an, die desfallsigen Sammlungen in ihren Kreisen, so wie den Magistrat hiesiger Residenz an, mit gewohntem menschenfreundlichen Eifer diese Sammlungen zu leiten, die eingehenden Gelder einstweilen bei den Kreis-Steuer-Kassen und der hiesigen Kämmerei-Kasse nieder-

Digitized by Google

zulegen und sie sodann in gewöhnlicher Art unserer Instituten-Haupt-Kasse zu übersenden, gleichzeitig aber uns über den Erfolg binnen 3 Wochen Anzeige zu machen.

Breslau, den 20. September 1841. I.

Die Anfertigung und Einsendung der Gewerbesteuer-Rollen pro 1842 betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Verfügung vom 18. August 1840, Stück 36, 37, Seite 249, wird den zur Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen beauftragten Herren Landräthen und Magistraten in Erinnerung gebracht, daß die pro 1842 neu zu veranlagenden Gewerbesteuer-Rollen, ohne vorher nachgesuchte und gehörig motivirte Verlängerungsfrist, unfehlbar bis zu dem am 20. Oktober c. feststehenden Termin, und die davon getrennte Nachweisung der Hausirer, welche zu ermäßigten Steuersätzen auf höhere Genehmigung sich eignen, also mit Ausnahme der auf Grund des Regulativs vom 4. Dezember 1836 gleich in die Rolle aufzunehmenden, spätestens zum 1. November c. bei uns eingehen müssen.

Breslau, den 21. September 1841. III.

Bekanntmachung.

Wir sind von dem Herrn Justiz-Minister ermächtigt, jungen Leuten, welche sich dem Justiz-Subaltern Dienste widmen, die Vorbildung zum Eintritt als Supernumerar besitzen, mit guten Attesten versehen, zugleich der polnischen Sprache mächtig sind, und sich bei ihrem probeweisen Eintritt in den Dienst durch Geschicklichkeit, Fleiß und gute Führung auszeichnen, fortlaufende Unterstützung für mehrere Monate unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß sie einige Zeit dem Dienste angehören werden.

Auch hat uns der Justiz-Minister autorisirt, in Ermangelung anderer geeigneten Subjekte, solchen, die das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und daher nach den vorhandenen Bestimmungen, als Supernumerarien noch nicht zuzulassen sind, ausnahmsweise Diäten zahlen zu lassen.

Dies bringen wir hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche solche Verpflichtungen eingehen wollen, sich unter Ueberreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden und zugleich anzugeben haben, ob sie bei uns, oder bei welchem der Land- und Stadt-Gerichte des Departements einzutreten wünschen.

Posen, am 12. September 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Patentirungen.

Den Maschinen-Fabrikanten Züst u. Comp. zu Elberfeld ist unter dem 14. September 1841 ein Patent

auf einen selbstthätigen, hubverstellenden Krummzapfen für Druckpumpen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu gleichem Zwecke zu behindern,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kunst-Drechsler Johann Friedrich Marquardt zu Labes ist unter dem 16. September 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Form der Flöte

für den Zeitraum von vier Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Dem Kapellan Huber zu Ludwigsdorf ist die Pfarrtei zu Winzig verliehen worden.

Der Rektor und Mittags-Prediger Langenmayr in Namslau, als Pastor in Korschlitz, Kreis Oels.

In Ohlau der Bürgermeister Richter, in Wünschelburg der unbesoldete Rathmann Tschöke als Kämmerer, in Guhrau der Kämmerer und Rathmann Schmack, imgleichen der unbesoldete Rathmann Pfeffer alle anderweit, so wie an letzterem Orte der Apotheker Rimann als unbesoldeter Rathmann neu gewählt, sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

Der Thierarzt Trespe zu Wartenberg ist zum Kreis-Thierarzt für die Kreise Oels, Trebnitz und Wartenberg ernannt worden.

Der evangelische Schullehrer Strauß zu Melochwitz, zum Schullehrer in Neudorf, Kreis Militsch.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 40.

Breslau, den 6. Oktober 1841.

Seine Majestät der König, mein Allergnädigster Herr, haben zu Erdmannsdorf unterm 25. September dieses Jahres die, wörtlich nachfolgende, mein geliebtes Vaterland Schlesien hocherhebende, Allerhuldreichste Kabinets-Ordre an mich zu erlassen, und Allergnädigst mir zu befehlen geruhet, solche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Meine bisherige Anwesenheit in Schlesien hat Mir die deutlichsten Beweise der treusten Anhänglichkeit gegeben. Nie hatte Ich daran gezweifelt, aber sie in diesem Maaße zu erkennen und sie als Augenzeuge wahrzunehmen, ist Meinem Herzen unendlich theuer gewesen. Diese Freude wurde erhöht durch den Geist der Ordnung, welcher überall herrschte, ohne Befehle und beschränkende Maaßregeln der Behörden, der die Einzüge in Liegnitz und Breslau auszeichnete, und deutlich zu erkennen gab, daß mit dem biedern Sinn der Theilnahme auch der verbunden war, welcher die Aeußerungen der Freude veredelt und es an den Tag legte, daß Allen, welche Mir ihre Anhänglichkeit bezeigten, daran lag, Mich ohne Störung des wohlthuenden Eindrucks der letztern überlassen zu können. Ich erblicke darin mit besonderem Wohlgefallen einen hohen Grad sittlicher Volksbildung, und indem Ich den Instituten, aus welchen sie unstreitig hervorgegangen

Digitized by Google

ist, und der Provinz im Allgemeinen Meine höchste Zufriedenheit zu erkennen gebe und Meinen Dank dafür ausspreche, ermächtige Ich Sie, dies Anerkenntniß unter Versicherung Meines der Provinz Schlesien ferner gewidmeten Wohlwollens zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, den 25. September 1841.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten
von Merckel.

Indem diesem Allergnädigsten, mich hochbeglückenden Befehle ich, wie hiermit geschehen, ehrfurchtsvoll Folge leiste, durchdringen mich alle die heiligen Empfindungen von Rührung, Freude, Dankbarkeit und Bewunderung, welche bei Durchlesung dieses unvergänglichen Dokumentes Allerhöchster Huld, Zufriedenheit, Anerkennung und fortdauernden Königlichen Wohlwollens, alle, in so schön und herzlich dargelegten Thatbeweisen treuer Ehrfurcht, Liebe und Hingebung wetteifernden Städte und Gauen der Provinz erfüllen, und in Aller Herzen und für alle Zukunft begeisternd fortleben werden, zu treu vereinter Mithülfe in Allem, was die allbeglückende Zufriedenheit unsers erhabenen, tief verehrten, hochgeliebten Monarchen und unter Allerhöchst Seiner weisen und väterlichen Leitung und Obhut des Vaterlandes Glück, Ehre und Blüthe vermehren kann.

Gott erhalte Seine Majestät den König bis in die spätesten Jahre und vergelte Allerhöchst Ihrem erhabenen Geiste und großen Herzen, voll bewundernswürdiger Kraft und unerschöpflicher Milde, alle rastlosen Mühen und landesväterlichen Sorgen für dauerndes Völker-Glück durch den belohnenden Anblick der, unter Seinem väterlichen Walten, in fortschreitender Verallgemeinerung sittlicher Bildung und wahrer Humanität sich immer weiter verbreitenden Segnungen, in welchen die allgemeine Wohlfahrt und die Zufriedenheit des Einzelnen in Harmonie zusammenfließt.

Breslau, den 1. Oktober 1841.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Digitized by Google

III. J. 19 86
861

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41.

Breslau, den 13. Oktober 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2195. das Gesetz über die Versicherungs-Gesellschaften der Provinz Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste, vom 30. Juni d. J.;

= 2196. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli c., die Belegung der Sparkassen-Bestände betreffend;

= 2197. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. August l. J., betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Gutsherrschaften, so wie der Stadt- und Land-Gemeinden in Armen-Angelegenheiten, und

= 2198. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. September a. c., wegen des durch die Regierung zu Koblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots sämmtlicher Interessenten, welche auf die in den Besitz des diesseitigen Domainen-Fiskus übergegangenen Polcher Dingtags-Besitzungen und die davon aufgekommenen Revenüen einen Anspruch zu haben vermeinen.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben Inhalts Allergnädigster Kabinets-Ordre aus Erdmannsdorf vom gestrigen Tageszeichen während Allerhöchstihres Allbeglückenden Aufenthaltes in

Digitized by Google

Schlesien zum Beweise Allerhöchstihres Allergnädigsten Wohlwollens und huldreichen Zufriedenheit, folgende Auszeichnungen zu ertheilen, in Gnaden geruht.

Es erhalten:

Den rothen Adler-Orden I. Klasse mit Eichenlaub:

der Regierungs-Präsident zu Liegnitz, Graf zu Stolberg-Wernigerode.

Den rothen Adler-Orden I. Klasse ohne Eichenlaub:

der Graf Andreas Renard auf Groß-Strehlitz, Kaiserl. Königl. Oesterreich. Kämmerer;

der Landes-Aelteste Graf Wilhelm von Magnis auf Ullersdorf.

Den Stern mit Eichenlaub zum rothen Adler-Orden II. Klasse:

der Chef-Präsident des Ober-Landes-Gerichts in Breslau, Kuhn;

der Geh. Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Vice-Präsident, Freiherr von Kottwitz.

Den Stern ohne Eichenlaub zum rothen Adler-Orden II. Klasse:

der Schlesische General-Landschafts-Direktor Fürst Hatzfeld-Schönstein zu Trachenberg;

der Majoratsbesitzer der Herrschaft Falkenberg, Graf Friedrich Praschma.

Den rothen Adler-Orden II. Klasse mit dem Stern ohne Eichenlaub:

der Ober-Erb-Jägermeister des Herzogthums Schlesien, Oberst-Lieutenant a. D. Graf von Reichenbach auf Schönwald.

Den rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

der Chef-Präsident des Ob.-Landes-Gerichts zu Glogau, Oswald;

der Chef-Präsident des Ob.-Landes-Gerichts zu Ratibor, Sack;

der Regierungs-Präsident in Oppeln, Graf Pückler;

der Präsident der General-Kommission zu Breslau, Freiherr von Rothkirch;

der Geh. Ober-Regierungs-Rath und Polizei-Präsident zu Breslau, Heinke.

Den rothen Adler-Orden III. Klasse ohne Eichenlaub:

der Herzog Viktor von Ratibor und Fürst von Corvey auf Schloß Rauden;

der Prinz Karl von Byron, freier Standesherr auf Wartenberg;

der Landschafts-Direktor Graf Stosch auf Manze;

der Landschafts-Direktor von Haugwitz auf Hermsdorf;

der Oberst a. D. von Witowski auf Gardawitz;

der Gutsbesitzer, Landesälteste, Rittmeister a. D. von Rutius auf Börnchen;

der Freiherr von Lüttwitz auf Rux.

Die Schleife zum rothen Adler-Orden III. Klasse:

der Graf Hochberg, freier Standesherr auf Fürstenstein.

Den rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

der Ober-Regier.-Rath Sohr in Breslau;

der Ober-Regier.-Rath Ewald in Oppeln;

der Regier.-Rath von Heyden in Breslau;

der Landrath des Creutzburger Kreises, von Wissel auf Groß-Deutschen;

der Landrath des Frankensteiner Kreises, von Dresky;

der Bürgermeister Vater zu Glatz;

der Bürgermeister Polenz zu Frankenstein;

der Rentier Freeger zu Reichenbach;

der Konsistorial-Rath, Professor der Theologie, Hahn in Breslau;

der Medizinal-Rath, Kreis-Physikus Dr. Welzel in Glatz;

Digitized by Google

der Medizinal-Rath Dr. Ebers in Breslau;
der Superintendent Dr. Köhler in Glogau;
der Geheime Regierungs-Rath und Domainen-Departements-Rath von Kraker in Breslau;
der Ob.-Forstmeister von Boyen in Liegnitz;
der Ober-Forstmeister von Pannewitz in Oppeln;
der Amtsrath Heller in Chrzelitz.

Den rothen Adler-Orden III. Klasse ohne Schleife:

der Kammerherr, Landschafts-Direktor Graf Burghauß, Majorats-Besitzer auf Laasan;
der Kammerherr und Kreis-Deputirte Graf von Zedlitz-Leipe auf Rosenthal;
der Landesälteste Graf Seherr-Thoß auf Dobrau;
der Landesälteste von Oertzen auf Kollm;
der Graf von Löben, Ritter-Gutsbesitzer auf Nieder-Rudelsdorf;
der Gutsbesitzer Graf Hyacinth v. Strachwitz auf Groß-Stein;
der Graf Strachwitz auf Kaminietz, Kaiserl. Königl. Oesterreich. Kammerherr;
der Freiherr von Dalwig, Gutsherr auf Dambrowka;
der Dechant, fürstbischöfl. Kommissarius, Stadtpfarrer Molerus zu Katscher.

Den rothen Adler-Orden IV. Klasse:

der Regierungs-Rath von Schmeling in Breslau;
der Regierungs-Rath Rinne zu Liegnitz;
der Regierungs-Rath von Woringen in Liegnitz;
der Landrath des Rothenburger Kreises und Landesälteste von Ohneforge auf Bremenhayn;
der Landrath des Brieger Kreises von Prittwitz;
der Landrath des Pleßer Kreises v. Hippel;
der Landrath des Trebnitzer Kreises von Roser;
der Landrath des Breslauer Kreises Graf Königsdorff;
der Landrath des Striegauer Kreises Ruprecht;
der Landrath des Neumarkter Kreises Schäubert;
der Landrath des Schweidnitzer Kreises von Gellhorn;
der Kammerherr und Landesälteste Freiherr von Rothkirch-Trach auf Panthenau;
der Landesälteste und Kredit-Institutsdirektor Baron von Gaffron auf Kunern;
der Kammerherr und Gutsbesitzer Graf Emmo Schaffgotsch auf Maywaldau;
der Graf York von Wartenburg, Majoratsherr auf Klein Oels;
der Kammerherr Graf Moritz Saurma auf Laskowitz;
der Gutsbesitzer Freiherr von Lüttwitz auf Simmenau;
der Majoratsbesitzer von Rehdiger auf Striese;
der Gutsbesitzer Friedrich von Eichstädt auf Silberkopf;
der Rittergutsbesitzer von Zawadzky auf Groß-Kalinow;
der Rittergutsbesitzer von Schimonsky auf Rudoltowitz;
der Rittmeister a. D. von Obermann auf Tinz;
der Rittergutsbesitzer und erste Kreis-Deputirte Godulla auf Schömberg;
der Rittergutsbesitzer Stölzer auf Nieder-Steinkirch;
der Rittergutsbesitzer Lübbert auf Zweybrodt;
der Gutsbesitzer und Landwehr-Offizier Unverricht in Eisdorf;

Digitized by Google

der Kommissionsrath Behr, Direktor des Zuchthauses in Jauer;
der Postinspektor für Schlesien Schwebs in Breslau;
der Dr. Pulst aus Breslau;
der Bürgermeister Bergmann in Patschkau;
der Bürgermeister Bartsch in Breslau;
der Bürgermeister Lindner zu Ob.-Glogau;
der Bürgermeister Schwidlinsky in Ujest;
der Stadtrath Warnke in Breslau;
der Kaufmann und Stadtälteste Pape in Neisse;
der Kaufmann Germershausen zu Glogau;
der Kaufmann Weiner zu Lauban;
der Destillateur Kudraß in Breslau;
der Geheime Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath Fuhrmann in Breslau;
der Ober-Landes-Gerichts-Rath von Haugwitz in Breslau;
der Ober-Landes-Gerichts-Rath Wachler in Breslau;
der Ober-Landes-Gerichts-Rath Mikulowski in Ratibor;
der Ober-Landes-Gerichts Rath von Wangenheim zu Glogau;
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Graf von Schweinitz in Hirschberg;
der Land- und Stadtger.-Direktor Schmidt in Schweidnitz;
der Fürstlich Hatzfeldtsche Fürstenthumsgerichts-Direktor von Rosenberg in Trachenberg;
der Land- und Stadtgerichts-Direktor König in Görlitz;
der Kriminalrath Kaulfuß in Liegnitz;
der Kriminalrath Meisner in Brieg;
der Justizrath und Justiz-Kommissarius Pfendsak in Breslau;
der Justizrath, Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Direktor Müller in Ratibor;
der Justizrath und Ober-Landesgerichts-Justizkommissarius und Notarius Stöckel in Ratibor;
der Kreis-Justizrath, Stadtrichter Richter zu Rosenberg;
der Kreis-Justizrath und Stadtrichter Engel zu Gleiwitz;
der Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Direktor Lautner zu Leobschütz;
der Sekretair Jung bei dem Fürstenthums-Gericht zu Neisse;
der Sekretair Stenzel bei dem Land- und Stadtgericht zu Ottmachau;
der Rektor der Universität Breslau, Prof. Dr. Gaupp;
der Regierungs- und Schulrath Jezierowski in Liegnitz;
der katholische Regierungs- und Schulrath, Stadtpfarrer Gärth zu Oppeln;
der Gymnasial-Direktor Scholz in Neisse;
der Seminar-Direktor Schärf in Bunzlau;
der Seminar-Direktor Ronge in Ober-Glogau;
der Professor Franke an der Ritter-Akademie zu Liegnitz;
der Konsistorialrath Michaelis in Breslau;
der Superintendent Müller in Liegnitz;
der Superintendent Steige in Ober-Thomaswaldau;
der Superintendent Königk in Poln. Wartenberg;
der kathol. Pfarrer Rudolph in Puschkau;
der Erzpriester und Pfarrer Gottwald in Lindenau;
der Erzpriester Fuhrmann in Nippern;
der Erzpriester Hübner in Költschen;
der Erzpriester Gilge in Wartha;
der Erzpriester Neukirch in Liegnitz;

Digitized by Google

der katholische Pfarrer und Schul-Inspektor Schmidt in Tarnowitz;
der Dr. Bauerstein, Stadt-Physikus in Görlitz;
der Dr. Hohlfeldt, Kreis-Physikus in Ratibor;
der Dr. Stachelroth, in Poln. Wartenberg;
der Apotheker Beinert, in Charlottenbrunn;
der Regierungs- und Domainen-Departementsrath Dannenberg, in Liegnitz;
der Regierungs- und Forstrath von Ernst in Breslau;
der Forstinspektor Sternitzky, in Chrzelitz;
der Oberförster Bräuner, zu Reichenau;
der Oberförster Gentner, zu Windischmarchwitz;
der Amtsrath v. Raumer auf Kaltwasser;
der Polizei-Sekretair Tietz in Breslau;

Den St. Johanniter-Orden:

der Graf Solms, Besitzer der Herrschaft Klitschdorf;
der Graf zu Dohna, Besitzer der Herrschaft Kotzenau.

Das Allgemeine Ehrenzeichen:

der evangelische Schulrektor Muschner zu Carlsruh;
der kath. Schulrektor Rendschmidt in Breslau;
der evang. Schullehrer Matzke zu Laugwitz;
der evang. Lehrer Stütze in Breslau;
der Ober-Landesgerichts-Canzlist Höhne in Breslau;
der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Müller in Landeshut;
der Land- und Stadtgerichts-Exekutor Richter in Namslau;
der Land- und Stadtgerichts-Bote Trautmann in Brieg;
der Polizei-Kommissarius Niemezyk in Beuthen;
der Schmiedemittels-Aelteste Mükude in Breslau;
der Regierungs-Botenmeister Kaul in Breslau;
der Gerichtsscholze Rakete in Tuchen;
der Gerichtsscholze Staroßky in Bischdorf;
der Erb- und Gerichtsscholze Thomas in Hertwigswaldau;
der Erb-Scholtiseibesitzer Carl Göllner in Seifrodau;
der Erblehnsrichter Protze in Nieder-Seifersdorf;
der Erb-Scholtiseibesitzer Fr. Schwarzer in Weitzenberg;
der Gerichtsscholze Neugebauer in Oppersdorf;
der Gerichtsscholze Carl Reichel in Silberkopf;
der Erb-Gerichtsscholze Freitag in Schönwald;
der Kreisexekutor und Gerichtsscholze Füllborn in Klauden;
der Gerichtsscholze Brand zu Gramschütz;
der erste Wachtmeister Berg in Breslau;
der berittene Gensd'arm Scholz I. zu Striegau;
der berittene Gensd'arm Bierbaum zu Breslau;
der berittene Gensd'arm Ulbrich zu Goldberg;
der berittene Gensd'arm Carl zu Trebnitz;
der berittene Gensd'arm Wagner zu Jauer;
der berittene Gensd'arm Griehl zu Rothenburg in der Ober-Lausitz;
der berittene Gensd'arm Scholz II. zu Primkenau;
der berittene Gensd'arm Wende zu Rybnik;
der berittene Gensd'arm Hammerschmidt zu Neisse;

Digitized by Google

der berittene Gensd'arm Pietsch zu Falkenberg.

Zum Kammerherrn:

den Rittergutsbesitzer, Landesältesten, Regierungs-Assessor a. D., v. Gilgenheimb, auf Franzdorf.

Zum Geheimen Regierungs-Rath:

den Regierungs-Rath Gossow in Breslau.

Zum Geheimen Medizinal-Rath:

den Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Lorinser zu Oppeln.

Zum Geheimen Sanitäts-Rath:

den Direktor der Irren-Heilanstalt zu Leubus Dr. Martini.

Zu Sanitäts-Räthen:

den Kreisphysikus Dr. Zedler in Oppeln;
den Dr. Remer jun. in Breslau.

Zu Amts-Räthen:

den Gutsbesitzer Himmel auf Krzanowitz;
den Generalpächter des Domainen-Amtes Herrnstadt, Sander;
den Generalpächter des Domainen-Amtes Czarnowanz, Beyer.

Zum Kommerzien-Rath:

den Kaufm. Jonas Fränckel in Breslau.

Zu Rechnungs-Räthen:

den Rendanten der Regierungs-Instituten-Hauptkasse in Breslan, Neugebauer;
den Hauptkassirer bei der Regierungs-Hauptkasse in Liegnitz, Trautvetter;
den Regierungs-Sekretair und Kalkulator L'Hiver in Breslau;
den Regierungs-Sekretair und Kalkulator Zschock in Oppeln.

Zu Kanzlei-Räthen:

den Regierungs-Sekretair u. Ob.-Präsidial-Bureau-Vorsteher Gleis in Breslau;
den Regier.-Sekretair Krause in Oppeln.

Indem Allerhöchstem, an mich ergangenen Befehl zufolge, diese huldreichen Auszeichnungen ich pflichtschuldigst und freudig bewegt zur allgemeinen Kenntniß bringe, vereinigen sich die Gedanken und Empfindungen aller Vaterlandsgenossen, wie in dem feurigsten Danke gegen den huldreichen Vater des Vaterlandes, Allerhöchstdessen gnädigster Blick mit so väterlicher Theilnahme und überschwenglicher Milde auf dem getreuen Schlesien ruhet, so in dem festen Entschlusse mit stets sich erneuernder, ungetheilter Begeisterung des huldreichen Wohlwollens ihres Königlichen Herrn auch ferner wie zeither sich immer würdig zu erweisen. Es sind die feurigsten Wünsche und heißesten Gebete, die aus allen Reihen der vaterländischen Bevölkerung für eine ungemessene Verlängerung der menschenbeglückenden Laufbahn ihres huldreichen, von unvergänglicher Treue, Liebe und Ehrfurcht umringten Monarchen, für Allerhöchstdesselben Allerdurchlauchtigste, in H...en und Palästen mit andachtsvoller Huldigung verehrten Gemahlin, und für des erhabenen Königshauses Flor und ruhmvolle Herrlichkeit, von des Vaterlandes Wohlfahrt unzertrennlich, heut und täglich zum Himmel gehen.

Breslau, den 2. October 1841.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 24.
Die Dauer der den mit Waarenpacken ohne Hausirschein umher wandernden Handelsjuden auszustellenden Pässe betr.

Den Polizei-Behörden und dem gewerbetreibenden Publikum diene Folgendes zur genauen Beachtung.

Die Königliche Regierung zu Posen macht vermittelst Amtsblatt-Verfügung vom 16. d. M. bekannt:

1) wie es bei der dortigen Vorschrift nun fernerhin definitiv verbleibt, daß die mit Waarenpacken ohne Hausirscheine umher wandernden Handelsjuden von ihren Wohnortsbehörden, auf den allgemeinen Zweck der Jahrmarktsbesuche, nur Pässe von höchstens

dreimonatlicher

Dauer erhalten dürfen, nach deren Ablaufe solche Juden zu dem stehenden Gewerbebetriebe an ihren Wohnorten zurückkehren müssen, und mit neuen Pässen zu demselben Zwecke, auf fernere dreimonatliche Abwesenheit in einem Jahre, nur nach besonderer Prüfung, und bei völliger Unverdächtigkeit ihrer einheimischen und auswärtigen Handelsverhältnisse, versehen werden können;

2) wie auswärtige Gewerbetreibende zu den Jahrmärkten in dortiger Provinz von den Ortsbehörden nicht zugelassen werden sollen, sofern sie sich nicht durch die Gewerbeanmeldungsscheine der Behörden ihrer Heimathsorte auszuweisen vermögen, daß sie zu dem Gewerbetriebe, in welchem sie den Markt beziehen wollen, wirklich berechtigt sind.

Breslau, den 29. September 1841. I.

No. 25.
Die strenge Beobachtung des Pferdestandes zur Verhütung der Rotzkrankheit betr.

Die große Verbreitung der Rotzkrankheit unter den Pferden veranlaßt uns, sämmtliche Herren Landräthe und Ortspolizei-Behörden aufzufordern, den Pferdestand im Allgemeinen, besonders aber auf Viehmärkten, sowie die Pferde der Fuhrleute, auf das Strengste zu beobachten und jedem Pferdebesitzer anzubefehlen, nicht blos jeden entschiedenen Rotzfall, sondern auch jede Drüsenkrankheit, welche länger als 4 Wochen anhält, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Rthlr. oder achttägigem Gefängnisse der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen.

Breslau, den 7. Oktober 1841. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro September 1841.

1) Ordensverleihung:

Se. Majestät der König haben geruht, dem Geheimen Justiz- und Ober-Landes-Gerichtsrath Ludwig, bei Gelegenheit seiner 50jährigen Amtsjubelfeier, den rothen Adlerorden II. Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

2) Befördert:

a, der Referendarius Fest zum Ober-Landesgerichts-Assessor;

b, die Rechtskandidaten v. Brehmer, Bruns, v. Dresky, v. Ernst, Freytag, Hoffmann, Koch und Scuta zu Auskultatoren;

c, der Kanzlei-Diätarius Schocke zum Ober-Landesgerichts-Kanzlisten;

d, der Kanzlei-Diätarius Anke vom hiesigen Landgericht, und der Kanzlei-Diätarius Borst beim Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz, zu Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Diätarien;

e, der Referendarius Dittinger und die Kanzlei-Assistenten Hornig und Heybach zu Subalterngehülfen für den Büreaudienst beim hiesigen Landgericht;

f, der Kanzleigehülfe Sobiesky beim Land- und Stadtgericht zu Hirschberg, zum Kanzlei-Diätarius beim Land- uns Stadtgericht zu Landeshut.

3) Versetzt:

a, der Ober-Landesgerichts-Assessor Fest an's Land- und Stadtgericht zu Rogasen;

b, der Referendarius Steppuhn vom Ober-Landesgericht zu Insterburg an's Ober-Landesgericht zu Breslau;

c, der Auskultator Wichgraf vom Ober-Landesgericht zu Insterburg an's Stadtgericht zu Breslau:

d, der Auskultator Werneyer vom Kammergericht an's Land- und Stadtgericht zu Glatz;

e, der Kanzlei-Diätarius Thielisch vom Land- und Stadtgericht zu Landeshut an's Land- und Stadtgericht zu Schweidnitz in gleicher Eigenschaft.

Digitized by Google

4) Ausgeschieden:

a, der Referendarius v. Czarnecky auf eigenes Ansuchen;

b, der Referendarius Graf v. Schweinitz als Justitiarius der freien Minderherrschaft Sulau.

5) Entlassen:

Der Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Diätarius Pietsch wegen Geisteskrankheit.

6) Gestorben:

a. der Ober-Landesgerichts-Kanzlist Wimmer;

b, der Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Diätarius Heumann.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro September 1841.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Wirrwitz	Breslau	Justizrath Grüzmacher in Zobten	Justitiarius Schicke in Strehlen.
Taschenberg	Brieg	Stadtrichter Eisler in Löwen	Stadtrichter Michel in Löwen.
Alt-Batzdorf	Glatz	Justitiarius Klein in Habelschwerdt	Land- u. Stadtgerichts-Assessor Fiebig zu Glatz.
Frei minderstandesherrliche Gericht zu Sulau	Militsch	Justizrath Nengebauer in Sulau.	Justitiarius Graf Schweinitz daselbst.

Digitized by Google

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Militsch.			
Sulau, Schloßgemeinde Neudorf Schlenz Lunke Hammer Ollsche Grabofke Neu-Barnitz Breschine Wangersinawe Dunkawe Peterkaschütz Paradawe	Alexander Sorge	Gerichts-Aktuar	Sulau.
Kreis Ohlau.			
Giesdorf	Friedr. Elsholtz	Kreis-Sekretär	Ohlau.
Kreis Steinau.			
Jürtsch und Aufhalt	Julius Heine	Ritterguts-Besitzer	Jürtsch.
Przybor	Robert Liborius	Wirthschafts-Inspekt.	Przybor.
Gaffron und Beilkau	Carl Ertel	Organist und Gerichts-Schreiber	Klein-Gaffron.
Queisen	Christoph von Langermann	Kreis-Deputirter	Brodelwitz.
Kreis Trebnitz.			
Briesche	Ludwig Taurke	Schullehrer	Briesche.
Kapsdorf	Joseph Hilgermann	Desgleichen	Kapsdorf.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Waldenburg.		
Ober-Waldenburg Neu-Hayn Steingrund Bärengrund Hartau	Gottlieb Rabast	Gerichtsschreiber	Ober-Waldenburg.
Heinrichau	Ludwig Dinter	Feldgärtner	Heinrichau.
	Kreis Wartenberg.		
Mechau	Carl Erbs	Amtmann	Mechau.
Klein-Cosel Dorf Wioske Colonie Wioske Himmelthal	Eduard Paritius	Bürgermeister	Wartenberg.
Rudelsdorf Radine Dyhrnfeld Groß-Gahle	Carl Heinrich	Schullehrer	Rudelsdorf.
Trembatschau	Joh. Orschulock	Schullehrer	Trembatschau.
Sbitschin Groß-Woitsdorf Baudiţerey	August Schulze	Ober-Amtmann	Groß-Woitsdorf.
Ober-Langendorf Mittel-Langendorf Otto-Langendorf Ottendorf	Philipp Nowag	Ritterguts-Besitzer	Otto-Langendorf.
Bischdorf	Wilhelm Hirsch	Ritterguts-Besitzer	Bischdorf.

Bekanntmachung.

Verzeichniß

der Vorlesungen und praktischen Uebungen bei der Königlichen Akademie der Künste in dem Winter-Halbjahre, vom 1. October d. J. bis ult. März 1842.

A. Fächer der bildenden Künste.

1) Zeichnen und Modelliren nach dem lebenden Modell, geleitet von den Mitgliedern des akademischen Senats; 2) Unterricht in der Komposition und Gewandung, Pro-

Digitized by Google

fessor Begas; 3) Zeichnen und Malen im Königl. Museum, Prof. Kretschmar; 4) Zeichnen nach Gypsabgüssen, Prof. Dähling; 5) Osteologie und Myologie, Prof. Dr. Froriep; 6) Landschaftzeichnen, Prof. Schirmer; 7) Zeichnen der Thiere, besonders der Pferde, Prof. Bürde; 8) die Prüfungsklasse, Prof. Dähling; 9) die Proportionen und Zeichnen nach anatomischen Vorbildern, Prof. Berger; 10) Kupferstechen, Prof. Buchhorn; 11) Holz- und Formstechen, Prof. Gubitz; 12) Schrift- und Kartenstechen, der akademische Lehrer, Kupferstecher Kolbe; 13) Geschichte der neuen Malerei, Prof. Dr. Kugler; 14) Kunst-Mythologie, Dr. Schöll; 15) Metallgraviren, der akademische Lehrer Karl Fischer; 16) Bronzegießen, der akademische Künstler, Lehrer H. Fischer.

B. Baufächer.

17) Die Lehre von der zweckmäßigen Anlegung der Gebäude, verbunden mit praktischen Uebungen im Entwerfen derselben, Prof. Rabe [privatim wird Derselbe vortragen: a. die Lehre von den Konstruktionen, oder wie die Gebäude und jeder einzelne Theil derselben, den Forderungen der Festigkeit gemäß, zweckmäßig zu errichten sind; b. die Geschichte der Baukunst bis zur gegenwärtigen Zeit, verbunden mit der Beschreibung der verschiedenen Bauwerke der Vorzeit und der Gegenwart]; 18) die Projektionen, die Lehre der Säulenordnungen nach Vitruv, nebst ihren Konstruktionen im Zeichnen und mittelst geometrischer Schatten-Konstruktion, Prof. Hummel; 19) Perspektive und Optik, Derselbe und der akademische Lehrer, Maler Beckmann; 20) architektonische Dekoration innerer Räumlichkeiten, mit Anschluß der Komposition von Möbeln, Geräthschaften, Gefäßen ꝛc., der akademische Lehrer Böttticher; 21) Entwerfen der Gebäude, der akademische Lehrer Strack; 22) Bau-Konstruktions-Lehre, Derselbe; 23) Perspektive für Architekten, der akademische Lehrer, Maler Beckmann, 24) Modelliren architektonischer Verzierungen und Glieder, der akademische Lehrer August Fischer.

C. Musik.

25) Lehre der Harmonie, Musik-Direktor Bach; 26) Choral- und Figuralstyl, Derselbe; 27) doppelter Kontrapunkt und Fuge, Derselbe. 28) freie Vokal-Komposition, die Musik-Direktoren Bach und Rungenhagen; 29) freie Instrumental-Komposition, Dieselben.

D. Bei der mit der Akademie verbundenen Zeichnen-Schule wird gelehrt:

30) Freies Handzeichnen in drei Abtheilungen, unter Leitung der Professoren Herbig, Däge und Lengerich und des Assistent-Lehrers, Maler Albert Köhler.

E. Bei der mit der Akademie verbundenen Kunst- und Gewerk-Schule wird gelehrt:

31) Freies Handzeichnen, von den Professoren Herbig, Berger und Lengerich und dem akademischen Lehrer Albert Köhler; 32) Modelliren nach Gypsabgüssen,

Digitized by Google

Prof. Wichmann und Assistent-Lehrer August Fischer; 33) architektonisches und geometrisches Reißen, Prof. Zielcke und der akademische Lehrer Stövesandt.

Für die Unterrichts-Gegenstände von Nr. 1 — 29 hat man sich zuvor zu melden im Akademie-Gebäude jeden Mittwoch von 12 bis 2 Uhr bei dem Direktor Dr. Schadow, für Nr. 30 um dieselbe Zeit ebendaselbst, bei dem Prof. Hampe, und für Nr. 31—33 bei Demselben, Sonntag 10 — 12 Uhr, ebendaselbst.

Berlin, den 6. September 1841.

Königliche Akademie der Künste.

Dr. G. Schadow, Direktor.

Bekanntmachung.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter $18\frac{41}{42}$, vom 28. Oktober an, auf der hiesigen Thierarzenei-Schule gehalten werden.

1) Herr Geheimer Medizinalrath und Direktor Dr. Albers wird Montags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen und damit eine praktische Anleitung zur Anfertigung von Gutachten und Fundscheinen verbinden.

2) Herr Prof. Dr. med. Reckleben wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12 Uhr über Gestütkunde und Diätetik des Pferdes Vorträge halten.

3) Herr Prof. Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 12 bis 1 Uhr und über pathologische Anatomie Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet die praktischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstall das Thier gefallen ist.

4) Herr Prof. Dr. med. Hertwig wird die praktischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten; ferner, täglich von 11 bis 12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über den 1sten Theil der Chirurgie halten; auch wird er die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

Digitized by Google

5) Herr Prof. Dr. philos. Störig wird über Geschichte und Encyklopädie der Thierheilkunde, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr, und Montags, Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Vorträge halten.

6) Herr Prof. Dr. philos. Erdmann wird Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr Morgens über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten, Montags, Dienstags und Freitags von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmacie lesen und den praktischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

7) Herr Dr. philos. Spinola wird mit Zuziehung von Eleven der Schule erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Nieder-Barnimschen und Ost-Havelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr über den 1sten Theil der speziellen Pathologie und Therapie Vorlesungen halten.

8) Herr Professor Bürde hält Montags, Mittwochs und Freitags von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen über Geschichte der Deutschen Pferdezucht mit besonderer Rücksicht auf Preußen.

9) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Fuchs wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr über den 1sten Theil der speziellen Pathologie und Therapie, und Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr über Arzneimittellehre Repetitionen halten und mit letzteren zugleich eine praktische Anleitung zum Rezeptschreiben verbinden. Ferner wird derselbe dem Herrn Prof. Dr. Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

10) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Weynen wird täglich von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und außerdem dem Herrn Prof. Dr. Hertwig bei Behandlung der kranken Pferde assistiren.

11) Der Vorsteher der Schulschmieden Herr Hoffmeister wird die praktischen Uebungen in der Instruktionsschmiede täglich leiten.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Winter-Semester wünschen, sich bis zum 20. Oktober an den Direktor der Anstalt, Herrn Geheimen Medizinalrath Dr. Albers, zu wenden und über ihre Qualifikation nach Maaßgabe des Publikandums vom 5. Juni 1838 auszuweisen haben.

Berlin, den 23. September 1841.

Königliches Kuratorium,

Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann J. van Gülpen zu Aachen unter dem 7. Februar 1839 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Hemmen der Wagen beim Herunterfahren steiler Eisenbahn-Strecken

ist aufgehoben worden, weil die Ausführung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen ist.

Das dem Fabrikanten Dobbs zu Aachen unterm 10. Januar d. J. ertheilte Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten mechanischen Aufwinder für selbstthätige Feinspinn-Maschinen, sogenannte Mule-Jennys, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Chronik.

Die Gemeinde Schönbrunn hat dem Schullehrer eine Klafter Birkenholz alljährlich bewilliget und läßt ihm den gesammten Schulacker auf gemeinschaftliche Kosten bearbeiten, welche Bestellung für 19 Rthlr. 10 Sgr. verdungen worden ist.

An die Stelle des verstorbenen Mitgliedes des Direktoriums der evangel. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt, Rektor Morgenbesser, ist der Hauptlehrer der Elementarschule Nr. 7, Gutsche in Breslau, gewählt worden.

In Brieg der Kaufmann Hellwig als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre bestätigt.

Der Schulamts-Kandidat Dr. Schmidt als vierter College am Gymnasium zu Schweidnitz;

Dem Förster Negro in Pohlsdorf, Oberförsterei Nesselgrund, ist die erledigte Försterstelle zu Kottwitz, Oberförsterei Zedlitz, verliehen.

Digitized by Google

Der interimistische Lehrer Wolff als kathol. Schullehrer, Organist und Küster zu Groß-Leubusch, Kreis Brieg.

Der Schullehrer Anders als evangel. Schullehrer in Malkwitz, Kreis Breslau.

Der Schullehrer Kade als evangel. Schullehrer in Striege, Kreis Strehlen.

Vermächtnisse.

Der pensionirt gestorbene Direktor des kathol. Gymnasiums zu Groß-Glogau, Professor Ender, Behufs der Stiftung einer Freistelle in der mit dem kathol. Gymnasium in Glatz verbundenen Convictorien-Verpflegungs-Anstalt . . . . . 2000 Rtlr.

Der verstorbene Diakonus Münster für einen eventuellen, jetzt eingetretenen Fall der Pfeifferschen Armenschule hieselbst . . . . . 75 =

Die in Brieg gestorbene verwittwete Tuchkaufmann Kroll der kathol. Armen-Schule und der städtischen Armen-Kasse je 25 Rthlr. . . . 50 =

Ein Ungenannter der kathol. Kirche auf Fußbekleidung für Schulkinder 50 =

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 42.

Breslau, den 20. Oktober 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Regierung ist derjenigen Colonie, welche sich aus Parzellen des Freirichterguts im Königlichen Rentamts-Dorfe Voigtsdorf, Kreis Habelschwerdt, gebildet hat, der Name

„Dintershöhe"

beigelegt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 11. Oktober 1841. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 9. Die Beschleunigung der Untersuchungen betr.

Das durch das Amtsblatts-Publikandum vom 10. Mai d. J. angeordnete summarische Untersuchungs-Verfahren für die im § 2. der Instruktion vom 20. Oktober 1839 — J. M. Blatt S. 346 — bezeichneten minder bedeutenden Straffachen, bewährt sich da, wo es mit Umsicht zur Anwendung gebracht wird, in seinen Folgen sehr ersprießlich; Geschäfts-Revisionen und eingehende Akten zeigen indeß, daß es von vielen Gerichten ganz unbeachtet bleibt.

Digitized by Google

Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, sich mit der gedachten Amtsblatts-Bekanntmachung und mit den darin allegirten Vorschriften sofort vertraut zu machen, und nach Anleitung derselben das summarische Untersuchungs-Verfahren in den dazu geeigneten Fällen bei Vermeidung von Ordnungs-Strafen zur Anwendung zu bringen, und am Schlusse des Geschäftsjahrs den darüber erforderten Bericht zu erstatten.

Zugleich wird auf das Ministerial-Reskript vom 29. Mai 1841 — J. M. Bl. S. 195 — aufmerksam gemacht, wonach das summarische Verfahren auch auf solche Vergehen Anwendung findet, welche nach Tit. 35 der Prozeß-Ordnung im Wege der fiskalischen Untersuchung zu ahnden waren, vorausgesetzt, daß sie mit keiner höheren, als den § 2 der Instruktion vom 20. Oktober 1839 gedachten Strafen bedroht sind.

Breslau, den 11. Oktober 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Criminal-Senat.

Die sämmtlichen Gerichte des Departements des unterzeichneten Ober-Landesgerichts werden hierdurch auf die Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 22. September c. — Amtsblatt, Stück 39, Seite 240 — betreffend die Verfügung der hohen Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei vom 6. September c. wegen Erleichterung des Aufgebots gefundener Sachen von geringem Werthe, zur Achtung und Befolgung in vorkommenden Fällen verwiesen.

Breslau, den 12. Okober 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Patentirungen.

Dem Zahnarzt Karl Berthold Alexander Lomnitz in Berlin ist unter dem 30. September 1841 ein Patent

auf ein Verfahren, Metalle auf elektrochemischem Wege zu vergolden, soweit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemanden zu behindern, auf die bekannte Weise mit Hülfe der Elektrizität Metalle zu vergolden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferdinand Gropius in Berlin ist unter dem 4. Oktober 1841 ein Patent

auf eine neue Construction von Polster-Waaren nach der davon deponirten Zeichnung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Maschinenbauer Martin Hirtz zu Berlin ist unter dem 4. Oktober 1841 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, an den Streckwerken und Drathzieh-Maschinen angebrachten Vorrichtungen zum Erwärmen des Zinks während der Verarbeitung desselben zu runden Stangen und Drath

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und den Umfang der Monarchie erheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Kaufmann E. W. Ulmann zu Berlin unterm 9. November 1840 ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Spinn-Maschine

ist, da die Anwendnng nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

Chronik.

In Wohlau der bisherige unbesoldete Rathmann Becker auf anderweite 6 Jahre bestätigt.

Der Schullehrer Jeltsch zu Groß-Tschunkawe als evangelischer Schullehrer zu Kottowsky, Kreis Wartenberg.

Der Hülfslehrer Bossak als wirklicher Lehrer der evangel. Schule zu Schwentroschine, Kreis Militsch.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat September 1841.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte						Roggen der Scheffel. gute Sorte						Gerste der Scheffel. gute Sorte						Hafer der Scheffel. gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock.		
	rtl.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau . . .	2	1	8	1	20	7	1	10	6	1	5	2	—	28	8	—	27	9	—	22	11	—	19	—	—	27	—	7	2	6
Brieg	1	25	4	1	19	6	1	7	3	1	4	3	—	27	5	—	24	9	—	19	6	—	17	—	—	24	—	4	11	3
Frankenstein	2	2	—	1	13	9	1	6	6	1	3	—	—	26	3	—	22	3	—	20	9	—	17	6	—	18	—	4	15	—
Glatz	2	4	—	1	19	—	1	3	3	—	29	3	—	23	9	—	20	3	—	20	—	—	15	9	—	22	—	3	25	—
Guhrau . . .	2	6	8	1	29	6	1	8	10	1	3	10	—	29	10	—	27	8	—	19	—	—	17	—	—	23	6	6	7	6
Habelschwerdt	1	29	6	1	18	6	1	1	2	—	27	1	—	22	3	—	20	1	—	17	2	—	15	9	—	19	—	4	10	—
Herrnstadt . .	2	2	6	2	—	6	1	6	—	1	4	—	1	—	—	—	28	—	—	18	—	—	16	—	—	24	—	5	15	—
Münsterberg .	1	27	9	1	24	9	1	4	—	1	1	6	—	24	—	—	21	6	—	19	—	—	17	—	—	22	—	4	12	6
Namslau . .	2	2	8	1	27	5	1	5	5	1	2	11	1	—	9	—	28	7	—	19	11	—	17	11	—	25	—	4	25	—
Neumarkt . .	2	2	—	1	28	—	1	7	—	1	3	—	—	27	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—	—	26	—	5	5	—
Nimptsch . .	2	—	—	1	26	—	1	9	—	1	5	—	—	29	—	—	25	—	—	24	—	—	22	—	—	25	—	6	—	—
Ohlau	2	—	6	1	20	—	1	7	—	1	3	—	—	28	—	—	24	—	—	20	5	—	18	9	—	—	—	—	—	—
Oels	1	29	9	1	26	8	1	9	7	1	6	7	—	29	2	—	27	6	—	19	1	—	17	2	—	22	4	5	15	3
Prausnitz . .	2	2	9	1	29	7	1	9	2	1	7	—	1	—	—	—	27	7	—	19	2	—	17	9	—	30	—	5	15	—
Reichenbach .	1	26	—	1	18	—	1	9	6	1	3	5	—	28	—	—	24	—	—	20	6	—	16	6	—	22	—	5	15	—
Reichenstein .	2	2	1	1	13	—	1	5	3	1	—	9	—	27	9	—	24	3	—	19	6	—	17	6	—	18	—	3	5	—
Schweidnitz .	2	6	6	1	24	3	1	7	9	1	—	—	—	29	—	—	20	6	—	23	6	—	16	3	—	22	—	5	17	6
Steinau . .	1	24	—	1	22	—	1	3	—	1	1	—	—	25	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—	—	23	—	5	20	—
Strehlen . .	2	1	6	1	17	9	1	6	10	1	3	—	—	26	11	—	22	1	—	20	2	—	17	—	—	—	—	—	—	—
Striegau . .	1	26	—	1	17	3	1	5	5	1	1	5	—	26	—	—	24	—	—	20	—	—	18	—	—	28	—	5	—	—
Wohlau . . .	1	28	—	1	26	—	1	2	6	1	—	6	—	25	—	—	23	—	—	18	—	—	16	—	—	18	—	4	—	—
Im Durchschnitt	2	—	6	1	22	6	1	6	4	1	2	8	—	27	4	—	24	3	—	20	—	—	17	1	—	23	1	5	1	11

Mittel-Preis 1 Rtl. 26 Sgr. 6 Pf. 2 Rtl. 4 Sgr. 6 Pf. — Rtl. 25 Sgr. 9 Pf. — Rtl. 18 Sgr. 6 Pf.

Breslau, den 6. Oktober 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 43.

Breslau, den 27. Oktober 1841.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der zum 2. Januar 1842 gekündigten 957,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine betreffend.

Die durch das Publikandum vom 13. August d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1842 gekündigten, in der 17ten Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine über 957,000 Rthlr. sollen mit den zu ihnen gehörigen, am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zins-Coupons, schon vom 1. Dezember c. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Tauben-Straße Nr. 30) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen eingelöset werden.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern dieser gekündigten Staats-Schuldscheine bleibt indessen auch überlassen, solche schon vor dem 1. Dezember d. J. an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungskasse zu übersenden, damit sie den baaren Geldbetrag bis zum 2. Januar 1842, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört, in Empfang nehmen können.

Berlin, den 6. Oktober 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 26. Die Amortisations-Erklärungen der verlorenen Pässe durch die Amtsblätter betr.

Die Polizei-Behörden und das Publikum haben Folgendes genau zu beachten: Nach § 25 der General-Paßinstruktion vom 12. Juli 1817 muß, im sicherheitspolizeilichen Interesse, jeder verloren gegangene Paß durch die Amts-Blätter des Regierungs-Bezirkes, in welchem er verloren gegangen ist, für amortisirt erklärt werden.

Die Kosten für die Insertion der Amortisations-Bekanntmachung hat stets der Verlierer zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob der Verlust durch oder ohne seine Schuld erfolgt ist.

Die Insertion kann gratis nur im Falle des amtlich bescheinigten, gänzlichen Zahlungsunvermögens des Paßverlierers erfolgen, und muß diese Bescheinigung, — allezeit in Verbindung mit der: daß auch der neue Paß deshalb gratis hat ertheilt werden müssen — gleich der Requisition zur Insertion beigefügt werden.

Die Insertionskosten für die Paß-Amortisations-Bekanntmachungen sind hier auf den festen Satz von 1 Rthlr. 3 Sgr. normirt, welche von dem zahlungsfähigen Paßverlierer gleich bei Ertheilung des neuen Passes einzuziehen, und, gleichzeitig mit der Insertions-Requisition, an die Königl. Rendantur des hiesigen Amtsblattes abzuführen sind. Ist der Verlierer zahlungsunfähig, tritt das, der Requisition dann jederzeit beizufügende, oben erwähnte Zahlungsunfähigkeits-Attest an die Stelle.

Anträge, bei denen weder das Eine, noch das Andere beachtet worden, bleiben unberücksichtigt.

Die Anträge auf Paß-Insertions-Bekanntmachungen müssen jederzeit der Königl. Rendantur des Amtsblattes unmittelbar zugehen, und ist dahin zu sehen, daß solche Bekanntmachungen stets möglichst kurz gefaßt werden.

Breslau, den 18. Oktober 1841. I.

Durch die erfolgte Versetzung des Kreis-Wundarztes Hofrichter zu Steinau in den Löwenberger Kreis, ist dessen Posten vakant geworden.

Wir fordern daher qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche bereits die Approbation als gerichtlicher Arzt in Händen haben, auf, sich unter Einreichung ihrer sämmtlichen Zeugnisse binnen vier Wochen zu melden.

Breslau, den 16. Oktober 1841. I.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Apotheker Beinert zu Charlottenbrunn, welcher unter dem 23. August 1837 als Hülfsagent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden ist, diese Agentur wieder aufgegeben hat.

Breslau, am 22. Oktober 1841. I.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 44.

Breslau, den 3. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 27. Die Abstellung der Verbindungen unter den Handwerksgesellen betr.

Wir bringen in Erfahrung, daß viele Polizei-Behörden hiesigen Regierungsbezirkes seither ganz unterlassen haben, den ihre Wanderschaft antretenden oder nach einiger Arbeitszeit an einem Orte, fortsetzenden Handwerksgesellen, den Inhalt der hohen Ministerialbestimmung vom 17. März c. a. (Amtsblatt Stück 14, pag. 93) bekannt zu machen, oder, — wenn dies auch vielleicht geschehen sein mag, — solches nicht in deren Reise-Urkunden amtlich vermerkt haben, wie es doch dort vorgeschrieben ist.

Deshalb machen wir sämmtlichen Polizeibehörden nochmals zur Pflicht, die oben allegirte hohe Ministerial-Vorschrift in allen bezüglichen Fällen stets genau zu beachten und zu befolgen.

Breslau, den 29. Oktober 1841. I.

Die Veranstaltung einer evangelischen Kirchen- und Hauskollekte zum Retablissement der abgebrannten evangelischen Kirche in der Stadt Schwelm, Regierungs-Bezirk Arnsberg betreffend.

In Folge Erlasses des Königl. Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Herrn von Merckel Excellenz, vom 6ten d. M., wonach des Königs Majestät zum Retablissement der eingeäscherten Kirche der größeren evangelischen Gemeine der Stadt Schwelm, Regierungs-Bezirk Arnsberg, eine evangelische Kirchen-Kollekte und eine Sammlung bei den evangel. Familien im ganzen Umfange des Staats mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18ten v. M. zu bewilligen geruht, fordern wir die Herren Landräthe sowie die Herren Superintendenten unseres Regierungs-Bezirks und den Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenz-Stadt hierdurch auf, wegen Veranstaltung dieser Kollekte in den evangelischen Kirchen und bei den evangelischen Familien das

Digitized by Google

Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die einkommenden Gaben der öffentlichen Mildthätigkeit binnen Acht Wochen an die hiesige Königl. Instituten-Hauptkasse, an welche solche unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden, abgeführt seyn können.

Von der erfolgten Einsendung wird gleichzeitig in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 19. September 1832 (Stück 39, Nr. 92) Anzeige unter Beifügung eines Nachweises des Kollektenertrages erwartet.

Breslau, den 8. Oktober 1841. II. I.

Die Haupt-Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Kapitalien betr.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Haupt-Quittungen über die im Laufe des Jahres 1841 pro zweites Quartal, d. h. in dem Zeitraum vom 1. April bis letzten Juni 1841 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien und Zinsen heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden Diejenigen, welche in dem oben gedachten Zeitraume Ablösungs-Gelder-Zahlungen geleistet und die darüber von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 21. Oktober 1841. III.

Den Preis der Blutegel in den Apotheken betr.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß der Preis der Blutegel in den Apotheken unsers Departements für die Zeit vom 1. November c. bis ultimo April 1842 auf 3 Sgr. pro Stück festgesetzt ist.

Breslau, den 12. Oktober 1841. I.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß unter der Schaafherde zu Rattwitz, hiesigen Kreises, die Pockenseuche ausgebrochen ist, und weisen dabei auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften hin.

Breslau, den 23. Oktober 1841. I.

Bekanntmachung.

Die Liste der in dem zweiten halben Jahre 1841 verlooseten Polnischen Pfandbriefe ist eingegangen und kann bei dem Depositat-Rendanten Eichert eingesehen werden.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Es werden diejenigen Kandidaten der evangelischen Theologie, welche auf ihre Eingaben wegen Prüfung zu Stadt-Schul-Rektoraten oder Stadt-Schullehrer-Stellen, auf den anzuberaumenden Prüfungs-Termin verwiesen worden sind, aufgefordert, sich am

Digitized by Google

26. November c. bei dem Ober-Lehrer Scholz 1. im evangelischen Schullehrer-Seminar hierselbst persönlich zu melden, um zunächst die Aufgaben zur schriftlichen Probearbeit in Empfang zu nehmen, worauf die mündliche Prüfung am 27. desselben Monats abgehalten werden wird.

Sollten noch andere, als bereits Angemeldete an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, so haben dieselben ihre desfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, namentlich dem Schul-Prüfungs-, dem Universitäts-Entlassungs-Zeugnisse und einem von der Aufenthalts-Behörde auszustellenden Atteste des Wohlverhaltens bis zum 15. November a. c. bei uns einzureichen.

Breslau, den 13. Oktober 1841.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinns betreffend.

In Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 wird zur Anmeldung des diesjährigen Weingewinns die Zeit vom 1. bis einschließlich 20. November hierdurch festgesetzt.

Breslau, den 26. Oktober 1841.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
Der Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

Patentirungen.

Dem Färberei-Besitzer Abr. Langerfeld jun. zu Barmen ist unter dem 11. Oktober 1841 ein Patent

auf ein Verfahren, Türkisch rothes Stückzeug darzustellen, insofern es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Christian Heinrich Schwendy zu Berlin ist unter dem 15. Oktober 1841 ein Patent

auf eine Schlage-Maschine für Wolle, Baumwolle und andere Materialien, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von Fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Tischlermeister Ernst Ferdinand Schob zu Berlin ist unter dem 17. Oktober 1841 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Construction der Schiebefenster,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der Frau J. von Wodpol zu Breslau ist unter dem 21. Oktober 1841 ein Patent

auf einen durch Beschreibung und Modell erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Koch- und Heiz-Ofen, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Der dritte Lehrer Frantzki bei der Stadt-Schule in Tschirnau ist durch eine vom Lestwitzschen Stifts-Curatorium ihm ertheilte Zulage um 10 Rtlr. jährlich in seinem Einkommen verbessert worden.

In Wohlau der Kämmerer und Rathmann Horzetzki anderweit, und in Ohlau der Brau- und Brennerei-Besitzer Nölte als unbesoldeter Rathmann, neu gewählt, beide auf 6 Jahre bestätigt.

Dem zeitherigen Pfarrer in Winzig, Stephan, ist die erledigte Pfarrei in Wohlau, dem zeitherigen Pfarrer in Günthersdorf, Krause, die Pfarrei in Groß-Wierau, Kreis Schweidnitz, dem zeitherigen Pfarrer in Spandau, Jänger, die erledigte Pfarrei zu Krehlau, Kreis Wohlau, dem zeitherigen Schulpräfekten in Münsterberg, Erner, die erledigte Pfarrei zu Rückers, Kreis Glatz; desgleichen dem bisherigen Kapellan in Seitsch, Ferschke, die erledigte Pfarrei in Michelau, Kreis Brieg, und dem Kapellan Bartilla in Zottwitz die erledigte Pfarrei in Weizenrodau, Kreis Schweidnitz, verliehen, dem Kandidaten der evangelischen Theologie Nickisch aber die Erlaubniß, als Hauslehrer fungiren zu dürfen, ertheilt worden.

Vermächtnisse.

Die in Brieg verstorbene verwittwete Tuchfabrikant Kroll, geborne Langner, der kathol. Armen-Schule und der städtischen Armen-Kasse daselb je 25 Rtlr. . . . . 50 Rtlr.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 45.

Breslau, den 10. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bücher-Empfehlung.

Der Justizrath Schering zu Berlin hat unter Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums und mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers, die Verordnung für die Schiedsmänner in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Sachsen und Pommern, nebst den Instruktionen vom 1. Mai 1841 mit Ergänzungen, Erläuterungen, Formularen und Beispielen herausgegeben, und den Rest der Auflage dem Buchhändler Carl Heymann daselbst zum allgemeinen Debit überlassen. Da diese Schrift vermöge ihrer zweckmäßigen Einrichtung höchst brauchbar ist, so empfehlen wir dieselbe in Folge hoher Ministerial-Anweisung vom 16. huj. sämmtlichen Magistraten unseres Verwaltungs-Bezirkes so wie allen Schiedsmännern zur Anschaffung hiermit an.

Breslau, den 29. Oktober 1841. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Einsendung der Geschäfts-Uebersichten betreffend.

1) Die Gerichtsbehörden des Departements werden zur prompten Einsendung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das mit dem 30. d. M. ablaufende Geschäftsjahr hierdurch aufgefordert.

Bei der Anfertigung und Einsendung derselben sind die Vorschriften:

a. der Verordnung des Herrn Justiz-Ministers vom 31. Oktober 1836;

Digitized by Google

b. der Amtsblatt-Verordnung vom 31. Oktober 1838 (Breslauer Amtsblatt St. 45, S. 302);
c. = = = = 25. Oktober 1839 (Breslauer Amtsblatt St. 45, S. 304);
d. = = = = 22. Oktober 1840 (Breslauer Amtsblatt St. 44, S. 302);

mit Berücksichtigung der nachstehenden Modifikationen genau zu beachten.

2) In der Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse ist die Einwohnerzahl nach den Resultaten der am Schlusse des vorigen Jahres stattgefundenen allgemeinen Zahlung wieder aufzunehmen.

Die Jurisdiktions-Uebersicht ist als eine besondere Beilage von allen Königlichen Gerichtsbehörden und größeren Privatgerichten aufzustellen und mit der Hauptübersicht der Geschäfte zu gleicher Zeit einzureichen. Die kleinen Patrimonialgerichte haben die Uebersicht ihrer Jurisdiktions-Verhältnisse nicht als besondere Beilage einzusenden, vielmehr bedarf es bei diesen nur, wie die Verordnung vom 31. Oktober 1836 auf dem Titelblatt der Hauptübersicht vorschreibt, der Angabe der auf dem Formular A. vorgeschriebenen Notizen.

3) Von der Einreichung der Liste der überjährigen Prozesse und Nachlaß-Regulirungen, so wie der Untersuchungen als Beilage der Haupt-Uebersicht, werden die Gerichtsbehörden hierdurch für dieses und die folgenden Jahre entbunden, und zur Beachtung des zur Kontrolle der überjährigen Rechtsangelegenheiten in den Rescripten vom 24. Juni und 16. August d. J. (Minist.-Blatt S. 211, 262) vorgeschriebenen Verfahrens aufgefordert. Dagegen müssen

4) Spezial-Uebersichten über die vor dem 1. Dezember 1838 anhängig gewordenen und noch nicht beendigten Prozesse, Untersuchungen und Nachlaßsachen oder Negativanzeigen, von sämmtlichen Gerichten des Departements auch in diesem Jahre bis zum 15. Dezember eingereicht werden.

Wir erwarten die genaue Befolgung vorstehender Bestimmungen und die pünktliche Innehaltuug der bestimmten Fristen, zur Vermeidung unnachsichtiger Straf-Verfügungen.

Breslau, den 5. November 1841.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Breslau pro October 1841.

1. Befördert:
   a. die Auskultatoren Aschenborn, Hoffmann III. und von Prittwitz zu Referendarien;
   b. der Rechtskandidat Schneider IV. zum Auskultator;
   c. der invalide Feldwebel Leuschner interimistisch zum Gerichtsdiener und Executor beim Land- und Stadtgericht zu Brieg.

Digitized by Google

2. Versetzt:
   a. der Oberlandesgerichts-Assessor Plattner vom 1. Januar 1842 ab als Hülfs-Arbeiter ans Oberlandesgericht zu Ratibor;
   b. der Oberlandesgerichts-Assessor Kynast als Hülfsarbeiter ans Land- und Stadt-Gericht Rybnik;
   c. der Referendarius Gothein vom Kammergericht zu Berlin,
   d. der Referendarius von Hertzberg vom Oberlandesgericht zu Cöslin,
   e. der Auskultator von Gellhorn vom Oberlandesgericht zu Glogau ans hiesige Oberlandesgericht.
3. Gestorben:
   Der Gerichtsdiener und Executor König beim Land- und Stadtgericht zu Brieg.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro Oktober 1841.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Wersingawe	Wohlau	Justizrath Schwarz in Trachenberg	Justizrath Moritz in Trachenberg.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Breslau.		
Stadt Breslau:			
Grüne Baum-Bez.	Moritz Brunschwitz	Pfandleiher	Breslau.
Börsen-Bezirk	Carl Sabisch	Restaurateur	daselbst.
Drei Linden-Bezirk	Gustav Nitschke	Holzhändler	daselbst.
	Kreis Brieg.		
Stadt Brieg	Carl Geier	Kaufmann	Brieg.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Glatz.		
Brczesowie	Anton Siegel	Feldgärtner	Brczesowie.
Ebersdorf	Ignatz Wolf	Häusler	Ebersdorf.
Eckersdorf	Franz Adler	Häusler	Eckersdorf.
Friedersdorf	Franz Stein	Rentmeister	Friedersdorf.
Rothwaltersdorf	Anton Gotschlich	Schankwirth	Rothwaltersdorf.
Passendorf	Friedr. Peschtrich	Weber	Passendorf.
Ullersdorf	Franz Müller	Schankwirth	Ullersdorf.
Vierhöfe	Johann Korn	Gärtner	Vierhöfe.
	Kreis Namslau.		
Damnig	Carl Thiele	Wirthschafts-Inspekt.	Damnig.
Polnisch-Marchwitz Neu-Marchwitz Mühlchen Niese Windisch-Marchwitz	Guido v. Busse	Gutsbesitzer u. Lieutenant a. D.	Polnisch-Marchwitz.
	Kreis Neumarkt.		
Schebekirch	Biebrach	Gutsbesitzer	Schönbach.
Jacobsdorf	Ulrich Maltitz	desgleichen	Jacobsdorf.
Schönau	Otto Krause	Kreis-Kommunal-Assistent	Neumarkt.
Schlaupe	Gottlieb Mai	Freigärtner	Schlaupe.
Kobelnick Nieder-Stephansdorf Jeschkendorf	Gottlieb Ende	Oberamtmann	Nieder-Stephansdorf.
Lorzendorf	August Reiche	Amtmann	Lorzendorf.
Ober-Struse	E. v. Woikowsky	Gutsbesitzer	Pohlsdorf.
Ober-Mois	Fedor v. Fehrentheil	desgleichen	Michelsdorf.
Jerschendorf Ober- und Nieder-Tschammendorf	R. Ecke	Gutsbesitzer	Ober-Tschammendorf.
	Kreis Striegau.		
Stadt Striegau	Carl Haschke	Uhrmacher	Striegau.
Jäkschau	Willy B. v. Bissing	Kammerherr	Jäkschau.

Berichtigung: A.-Bl. St. 41, S. 260, lese man Ander (statt Anders).

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 46.

Breslau, den 17. November 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2199. die Verordnung, die Aufhebung der in dem § 201, Tit. II. des Allg. Land-Rechts und § 508 der Kriminal-Ordnung über Untersuchungen wegen Majestäts-Beleidigungen enthaltenen Bestimmungen betreffend. Vom 12. September d. J.;

= 2200. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Oktober d. J., wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Wreschen im Großherzogthum Posen;

= 2201. die Verordnung wegen Ausdehnung des Gesetzes vom 30. Juni d. J. auf die Städte Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen, betreffend die Aufhebung besonderer Rechte. Vom 25. Oktober d. J.; und

= 2202. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten ejusd. über den eximirten Gerichtsstand aller bei den Patrimonialgerichten angestellten Richter.

Bekanntmachung.

Es ist gelungen, in Leipzig den Verfertiger und Verbreiter falscher Kassenanweisungen in der Person eines dortigen Lithographen zu entdecken und denselben der That zu überführen. Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir

Digitized by Google

in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 14. März v. J. auch fernerhin Jedem, der einen Verfertiger und wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassenanweisungen anzeigt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von 300 bis 500 Thalern gewähren und diese bei besonderen Umständen noch angemessen erhöhen werden. Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden, auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 30. Oktober 1841.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 28.

Die von den Collatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien einzureichenden Verzeichnisse derselben und ihrer Perzipienten betr.

Da nach dem § 34 des Reglements für die Prüfung der zur Universität zu entlassenden Schüler vom 4. Juni 1834, die Collatoren öffentlicher Stipendien und Benefizien die alljährlichen Verzeichnisse derselben und ihrer Percipienten, mit der Bemerkung, daß sie das Zeugniß der Reife haben, an die betreffende Königl. Regierung einzuschicken haben, welcher Bestimmung in den Departements der Königl. Regierungen zu Liegnitz und Oppeln schon Genüge geschieht, so werden auf diese Festsetzung auch die Stipendien-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements mit Aufhebung der Verfügung vom 30. Juli 1817, durch welche die Einreichung an das damalige Königliche Consistorium verordnet worden, hingewiesen.

Breslau, den 4. November 1841. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Seehandlungs-Prämien-Scheine betreffend.

Dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht sind mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 29. Oktober curr. mehrere Exemplare des Verzeichnisses der vom 15. bis 20. desselben Monats gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Auslösung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine zugegangen, die zum Gebrauche bei der Recherche in den Depositorien unter folgende Untergerichte, als: das hiesige Stadt-Gericht, die Land- und Stadt-Gerichte zu Brieg, Hirschberg, Schweidnitz, Landeshut, Glatz, Wohlau, Frankenstein und Creutzburg, und das Fürstenthums-Gericht zu Oels vertheilt worden sind.

Digitized by Google

Dies wird den übrigen Untergerichten mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung des gedachten Verzeichnisses oder Auskunftertheilung in vorkommenden Fällen an die oben bezeichneten Gerichte zu wenden.

Breslau, den 9. November 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag den bisherigen Superintendentur-Verweser, Ober-Pfarrer Fuerbringer in Ruhland zum Superintendenten für die Diöces Hoyerswerda definitiv ernannt und demselben unter dem 17. d. M. die desfallsige Bestallung ertheilt, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Oktober 1841.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Der Proviantmeister Walter in Schweidnitz ist mit dem freihändigen Ankauf des Naturalien-Bedarfs für die Magazine daselbst beauftragt worden, jedoch so wenig befugt, Geld-Vorschüsse zu leisten, als mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung im Rückstande zu bleiben, vielmehr verpflichtet, nur Zug um Zug zu kaufen und bei der Ablieferung des Naturals gleich baare Bezahlung zu leisten, wovon das Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Posen, den 4. November 1841.

Königl. Intendantur 5ten Armee-Corps.

Bekanntmachung.

Von den Seitens der General-Versammlung der Renten-Versicherungs-Anstalt im Jahre 1839 zu Mitgliedern des Curatoriums und deren Stellvertreter erwählten Mitgliedern der Anstalt sind in Gemäßheit des § 47 der Statuten zu Ende des Jahres 1840 bei jeder der beiden Kategorien nach der Bestimmung des Looses Zwei abgegangen und durch neue Wahl ersetzt worden.

Dasselbe muß statutenmäßig auch jetzt wiederum stattfinden, und es kömmt außerdem eine neue Wahl von Revisions-Kommissarien und deren Stellvertreter vor, da die Dienstzeit der aus der Wahl vom Jahre 1839 hervorgegangenen beiden Revisions-Kommissarien und deren Stellvertreter nach § 55 der Statuten zu Ende dieses Jahres abläuft.

Digitized by Google

Da der desfallsige Wahlact Montag den 22. November d. J., Morgens 11 Uhr, hierselbst in dem Saal des Englischen Hauses (Mohrenstraße No. 49) nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§ 56 und 57 der Statuten stattfinden wird, so werden die geehrten Interessenten der Renten-Versicherungs-Anstalt hierdurch eingeladen, an der anderweiten Wahl von zwei Mitgliedern des Curatoriums, von zwei Stellvertretern derselben und der beiden Revisions-Kommissarien und deren Stellvertreter Theil zu nehmen.

Berlin, den 18. Oktober 1841.

Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

Patentirung.

Dem Fabrikanten W. C. J. Kiesling zu Potsdam ist unter dem 21. Oktober 1841 ein Patent

> auf ein Verfahren zur Bereitung eines Bier-Surrogats, in so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Der Rittergutsbesitzer v. Lieres auf Wilkau als erster Kreis-Deputirter Schweidnitzschen Kreises, und der Rittergutsbesitzer Graf v. Sandreczky auf Langenbielau als zweiter Kreis-Deputirter Reichenbachschen Kreises bestätigt.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu St. Elisabeth, Kämp, als Rektor an der Bürgerschule zum heil. Geist in Breslau und zugleich als Bibliothekar an der damit verbundenen Bibliothek zu St. Bernhardin.

Dem Kandidaten der Theologie Heinemann in Breslau ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Lehr-Anstalt, und dem Candidaten der evangel. Theologie Greinert die Erlaubniß, als Hauslehrer fungiren zu dürfen, ertheilt worden.

In Striegau der Tischlermeister Hohberg als unbesoldeter Rathmann auf 6 Jahre bestätigt.

Der Jäger Selling interimistisch als Förster zu Kaiserswalde, in der Oberförsterei Nesselgrund, angestellt; der Förster Brand von dort nach Pohlsdorf, in derselben Oberförsterei, und der Förster Negro von Pohlsdorf nach Kottwitz, in der Oberförsterei Zedlitz, angestellt.

Digitized by Google

Der zeitherige Hülfslehrer Engelien als wirklicher Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Schweidnitz.

Der evangelische Schullehrer Scheuermann als Schullehrer und Organist in Riegersdorf, Kreis Strehlen.

Vermächtnisse.

Die zu Reichenbach verstorbene Seifensieder-Wittwe Bergmann, geb. Wagner, der evangel. Stadtgemeinde daselbst zur Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes . . . . . 3000 Rtlr.

Der zu Kunzendorf bei Habelschwerdt verstorbene Pfarrer Scholz:

für die Armen der Gemeinden Kunzendorf und Heinzendorf .	50	=
zum Besten armer Schulkinder zu Ingramsdorf und Domanze, Kreis Schweidnitz, für ersteren Ort	200	=
und für letzteren	100	=

Die zu Canth verstorbene verwittwete Schneidermeister Persike, geb. Dittmann, für die Armen und für die Hospitaliten daselbst je 20 Rtlr. 40 =

Die in Breslau verstorbene verwittwete Mälzer Hänel, geb. Plinius, der hiesigen Armen-Kasse . . . . . 3 =

Pocken-Ausbruch.

Unter den Schaafen des Bauer Peucker zu Rosenthal sind die Pocken ausgebrochen.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat Oktober 1841.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte				geringe Sorte				Roggen der Scheffel. gute Sorte				geringe Sorte				Gerste der Scheffel. gute Sorte				geringe Sorte				Hafer der Scheffel. gut Sorte				geringe Sorte				Heu der Centner				Stroh das Schock.			
	rtl.	sgr	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.		rtl.	sgr.	pf.	
Breslau . . .	2	11	1		2	2	9		1	10	9		1	7	3		1	1	2		—	29	9		—	22	10		—	21	4		—	29	1		7	8	1	
Brieg	2	4	10		1	24	11		1	7	11		1	5	2		—	29	2		—	26	10		—	21	—		—	18	7		—	26	7		4	24	—	
Frankenstein .	2	9	6		2	—	6		1	6	9		1	4	3		—	28	6		—	22	6		—	21	9		—	18	9		—	18	—		4	10	—	
Glatz	2	7	3		1	26	3		1	4	3		1	—	3		—	24	—		—	20	3		—	19	—		—	16	—		—	22	—		4	—	—	
Guhrau . . .	2	9	6		2	2	—		1	6	8		1	4	—		1	—	—		—	27	6		—	20	—		—	18	—		—	23	6		5	22	6	
Habelschwerdt	2	5	4		1	22	9		1	2	—		—	29	—		—	22	3		—	20	1		—	17	—		—	15	6		—	20	—		4	10	—	
Herrnstadt . .	2	2	6		2	—	6		1	6	—		1	4	—		—	27	6		—	25	6		—	18	—		—	16	—		—	25	—		6	—	—	
Münsterberg .	2	8	—		2	5	7		1	5	2		1	2	10		—	24	10		—	22	10		—	20	5		—	18	2		—	22	6		4	12	6	
Namslau . .	2	—	3		1	25	11		1	6	—		1	3	6		1	1	3		—	28	9		—	21	4		—	19	1		—	25	3		6	2	3	
Neumarkt . .	2	12	—		2	8	—		1	8	—		1	4	—		—	29	—		—	25	—		—	20	—		—	18	—		1	2	—		6	—	—	
Nimptsch . .	2	8	—		2	—	—		1	10	—		1	7	—		1	—	—		—	26	—		—	24	—		—	22	—		—	25	—		6	—	—	
Ohlau	2	2	6		1	20	6		1	8	—		1	4	—		—	28	—		—	25	—		—	22	—		—	20	—		—	—	—		—	—	—	
Oels	2	1	4		1	23	—		1	9	1		1	6	9		—	29	10		—	27	10		—	20	2		—	17	6		—	23	5		6	2	6	
Prausnitz . .	2	6	3		2	2	—		1	8	—		1	6	—		1	1	—		—	28	9		—	19	9		—	18	3		1	—	—		6	—	—	
Reichenbach .	2	4	9		1	26	9		1	10	6		1	4	6		—	28	9		—	24	9		—	22	3		—	18	3		—	23	—		5	25	—	
Reichenstein .	2	7	—		1	16	3		1	5	3		1	1	3		—	28	1		—	23	6		—	19	7		—	17	3		—	18	—		3	10	—	
Schweidnitz .	2	10	5		1	27	2		1	9	7		1	2	7		1	—	—		—	23	—		—	23	—		—	16	10		—	21	6		5	15	—	
Steinau . .	2	10	—		2	6	—		1	6	—		1	2	—		—	25	—		—	21	—		—	18	—		—	16	—		—	23	—		5	25	—	
Strehlen . .	2	10	5		1	24	7		1	8	1		1	3	7		—	27	7		—	24	3		—	21	7		—	18	3		—	—	—		—	—	—	
Striegau . .	2	2	6		1	23	—		1	6	—		1	2	—		—	26	—		—	24	—		—	20	3		—	18	3		—	28	—		6	—	—	
Wohlau . . .	2	12	—		2	10	—		1	5	—		1	3	—		1	—	—		—	28	—		—	18	6		—	16	6		—	22	6		5	—	—	
Im Durchschnitt	2	6	11		1	28	6		1	7	1		1	3	8		—	28	2		—	25	—		—	20	6		—	18	—		—	24	1		5	12	1	

Mittel-Preis 2 Rtl. 2 Sgr. 8 Pf. 1 Rtl. 5 Sgr. 4 Pf. — Rtl. 26 Sgr. 7 Pf. — Rtl. 19 Sgr. 3 Pf.

Breslau, den 8. November 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 47.

Breslau, den 24. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 20. Die Beschäftigung der aus den Straf- und Besserungs-Anstalten entlassenen Individuen betr.

Bei Revision der Straf- und Besserungs-Anstalten hat in Ansehung der vorgefundenen Gefangenen die bedeutende Anzahl der Rückfälligen Veranlassung gegeben, durch Einsicht ihrer Personal-Akten die Quelle ihrer Verschuldungen aufzusuchen, da doch jeder Gefangene, insbesondere der, welcher der Corrections-Anstalt in Schweidnitz überwiesen wird, erst dann aus derselben entlassen wird, wenn er aufrichtige Reue und Besserung bewiesen hat.

Die Personal-Akten dieser Rückfälligen zeigen im Allgemeinen, daß der ernstliche Vorsatz der Besserung dadurch oft vernichtet wird, daß ein solcher aus gedachter Anstalt Entlassener bei seinem Eintreffen in der Heimath oder in dem von ihm zum ehrlichen Brod-Erwerb gewählten Orte überall nur ungern, mit Argwohn und auf eine zurückstoßende Weise empfangen wird, ohne ihm Gelegenheit zum Broterwerb zu geben, wodurch er verleitet wird, zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse Schritte zu thun, durch die er wieder dem Gesetze verfallen muß.

Es werden daher sämmtliche Polizei-Behörden und Gemeinen aufgefordert, die Ankunft der Corrigenden in der Gemeine den betreffenden Geistlichen bekannt zu machen und sie ihrer Seelsorge zu empfehlen, auch den aus der Straf- und Besserungs-Anstalt heimkehrenden Individuen Gelegenheit zum Broterwerb anzuweisen, ihr Thun und Treiben fleißig zu beobachten und, wenn bei denselben die Neigung zu Verbrechen wieder zum Vorschein kommt, den Orts-Geistlichen zu ersuchen, sie durch moralische Vorhaltungen, Warnungen und Ermahnungen von der Bahn des Lasters abzulenken.

Digitized by Google

Auf diese Weise wird hoffentlich so Mancher, der den besten Willen zur tadellosen Führung gefaßt hat, sich vorwurfsfrei erhalten.

Breslau, den 4. November 1841. I.

No. 30. Die Bauten auf dem Lande und die Beobachtung der diesfälligen polizeilichen Vorschriften betr.

Höherer Anweisung zufolge, werden hiermit in Betreff der Bauten auf dem Lande nachstehende, nunmehr geltende Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Kein Bau, welcher Art er auch sei, darf ohne Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde und ohne deren schriftlich zu ertheilende Genehmigung unternommen werden;
2) Wenn es sich um Neubauten von Feuerstellen, deren Verlegung oder Veränderungen an denselben handelt, eben so bei allen Bauten neben Chausseen oder sonst öffentlichen Wegen, hat die Orts-Polizei-Behörde, wenn sie ihrer Seits nichts zu erinnern findet, den von ihr auszustellenden Erlaubnißschein nebst erläuternder Handzeichnung dem Königl. Landrathe zur weiteren Prüfung und Entscheidung einzureichen. Der Landrath hat hiebei darauf zu sehen, daß die nothwendigen Rücksichten zur Vermeidung von Feuers- und sonstiger Gefahr, so wie die gesetzlichen Vorschriften wegen der Breite der Wege (Wege-Reglement vom 11. Jan. 1767) gehörig beobachtet werden, und hat bei Bauten neben Chausseen die Amtsblatt-Verordnungen vom 18. Mai 1829 und 30. Juli 1835 wegen der Communication mit dem Königl. Wegebau-Beamten zu befolgen. Erachtet der Kgl. Landrath den Bau für zulässig, so hat er dies durch einen dem Erlaubnißscheine der Orts-Polizei-Behörde beizufügenden kurzen Bestätigungs-Vermerk auszudrücken;
3) Bei allen unter Nr. 2. nicht gedachten Bauten ertheilt die Orts-Polizei-Behörde selbstständig die Genehmigung;
4) Wird ein Bau ohne Anzeige oder ohne zuvorigen Empfang der hier gedachten Genehmigung begonnen, so wird sowohl der Bauherr als der Werkmeister mit einer polizeilichen Geldbuße von 2 bis 20 Rtlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt und der Bau muß außerdem cassirt werden, in so weit er für unzulässig befunden werden sollte.

Breslau, den 5. November 1841. I.

In Commission bei W. Heinrichshofen in Magdeburg ist kürzlich erschienen: der Gast- und Schankwirth, oder Mittheilung der über den Gewerbebetrieb und die polizeilichen Verhältnisse der Gast- und Schankwirthe, so wie über den Handel mit Getränken überhaupt, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, herausgegeben von W. G. von der Heyde. Preis 20 Sgr.

Breslau, den 9. November 1841. I.

Digitized by Google

Wir bringen zur Kenntniß, daß unter den Schaafen des Dominium Klein-Neudorf, Brieger Kreises, die Pocken ausgebrochen sind, und weisen auf die deshalb erlassenen Verordnungen hin.

Breslau, den 3. November 1841. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

No. 10. Die Quittungen über die aus den Depositorien zur weitern Auszahlung empfangenen Gelder betr.

Nachstehende Verordnung vom 15. September 1840 — Breslauer Amts-Blatt Seite 273 —

> Wenn aus unsern Depositorien Gelder an einen Kommissarius oder an ein Gericht zur weitern Auszahlung an die eigentlichen Empfänger gesendet werden, so hat der Beauftragte — der Kommissarius oder das Gericht — sofort nach Eingang der Gelder die eigene Quittung über den Empfang derselben zum Depositalbelage, und demnächst später den Nachweis der weiteren richtigen Verzahlung, z. B. die Quittungs-Verhandlung zu den Akten einzureichen.

wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 17. November 1841.

Königliches Pupillen-Kollegium und Ober-Landes-Gericht.
Abtheilung für Nachlaßsachen.

Bekanntmachung

wegen der zum Naturalien-Ankauf für die Königlichen Magazine im Bereich der unterzeichneten Intendantur autorisirten Königlichen Magazin-Vorstände.

Mit dem Naturalien-Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine für das Jahr 1842 sind die nachstehend genannten Königlichen Magazin-Rendanten beauftragt worden, nämlich:

1) der Proviantmeister Meyer für das Proviant-Amt zu Breslau;
2) = = Schulze = = = Neisse;
3) = = Waltsgott für das Festungs-Magazin in Glatz;
4) = = Assig = = = Cosel;
5) = Magazin-Rendant Grosse = = = Silberberg;
und 6) = Reserve-Magazin-Rendant Häusler für das Reserve-Magazin in Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Kgl. Magazine eingegangenen Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen an die Verkäufer stets prompt aus der Königlichen Magazin-Casse zu leisten, folglich damit niemals im

Digitized by Google

Rückstande zu bleiben. Uebrigens sind sie nicht befugt, für behandelte, aber noch nicht in die Magazine eingelieferte Naturalien aus der gedachten Casse Vorschüsse zu leisten.

Breslau, den 16. November 1841.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar.

Patent-Aufhebung.

Das dem Mechanikus A. F. Neukrantz zu Berlin unterm 18. August 1840 ertheilte Patent

auf die Anordnung einer für neu und eigenthümlich erachteten Pumpe, um vermittelst derselben bei Dampfmaschinen- oder sonstigen Dampfkesseln das Wasser der kondensirten Dämpfe zur Kesselspeisung zu benutzen, ingleichen eines für neu und eigenthümlich erachteten Regulators, um den durch Dampfentweichung verursachten Wasserverlust durch Einspritzwasser zu ersetzen,

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

Das dem Fabrikbesitzer S. Dobbs zu Aachen unterm 28. August 1840 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen an dem Reactions-Rade angebrachten, als neu und eigenthümlich erkannten selbstthätigen Regulator zur Verengung und Erweiterung der Ausfluß-Oeffnung

ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

Chronik.

In Breslau der Partikulier Pulvermacher als unbesoldeter Stadtrath auf 6 Jahre bestätigt.

Der Predigtamts-Kandidat Pasch als evangelischer Pfarrer in Zessel, Kreis Oels.

Der Schul-Adjuvant Christian als evangel. Schullehrer zu Althammer, Kr. Brieg.

Der Seminarist Pusch als evangel. Schullehrer in Kalkowsky, Kreis Wartenberg.

Der Pfarrer Becker zu Frauenwaldau, Kreis Trebnitz, hat der dortigen katholischen Pfarre einen an den Pfarrgarten stoßenden Angerfleck von 57 Quadrat-Ruthen geschenkt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 48.

Breslau, den 1. Dezember 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält: unter

Nr. 2203. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. August d. J. wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836, und

= 2204. das Gesetz, betreffend den Zinsfuß bei Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann A. Brettschneider in Oels, welcher unter dem 15ten August 1837 von uns als Hülfs-Agent der Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden ist, hat diese Agentur wieder aufgegeben.

Breslau, den 23. November 1841. 1.

Der Tischlermeister Johann Mocha hierselbst hat sich bei Rettung eines am 29. September d. J. in die Oder gefallenen Menschen durch Entschlossenheit und Umsicht ausgezeichnet.

Breslau, den 22. November 1841. I.

Digitized by Google

Oberlandesgerichtliche Bekanntmachung.

Die Vereidung der Schiedsmänner betreffend.

Nach dem an uns erlassenen Justizministerial-Rescripte vom 28. October d. J. soll die Vereidigung der Schiedsmänner wiederum nach der im § 9. der Verordnung vom 26. September 1832 vorgeschriebenen Eidesform erfolgen, was den Untergerichten unsers Departements unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 3. April v. J. (cfr. Liegnitzer Amtsblatt, Jahrgang 1840, Seite 127; und Breslauer Amtsblatt, Jahrgang 1840, Seite 139) hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Glogau, den 12. November 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Chronik.

Der Rendant der Provinzial-Steuer-Kasse, Grünig, ist mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 30. v. M. zum Rechnungs-Rath Allergnädigst ernannt worden.

Breslau, den 21. November 1841.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Der Rittergutsbesitzer Freiherr von Lüttwitz auf Naselwitz, Kreis Nimptsch, als zweiter Kreis-Deputirter.

Der Gutspächter Ulbrich zu Tscheschen, Wartenberger Kreises, und der Wirthschafts-Inspektor Dierich zu Ingramsdorf, Schweidnitzer Kreises, als Polizei-Districts-Kommissarien

In Brieg der wiedergewählte Syndikus Trost anderweitig auf 12 Jahre, in Namslau der Apotheker Peldram, in Prausnitz der Züchnermeister Hahn und in Reinerz der Ackerbesitzer Welzel als unbesoldete Rathmänner sämmtlich auf 6 Jahre bestätigt.

Der Lehrer Herzog als kathol. Schullehrer, Küster und Organist zu Pohlsdorf, Kreis Neumarkt.

Als Beilage

Landtags-Abschied pro 1841 für Schlesien.

Digitized by Google

Landtags-Abschied

für die im Jahre 1841

zum sechsten Schlesischen Provinzial-Landtage

versammelt gewesenen Stände

des

Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., entbieten Unsern zum diesjährigen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz Unsern gnädigen Gruß.

Mit Wohlgefallen geben Wir Unseren getreuen Ständen zu erkennen, daß die von Ihnen auf diesem ersten schlesischen Landtage nach Unserer Thronbesteigung an den Tag gelegten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit an Uns und Unser Königliches Haus, der bewiesene Eifer für das Beste des Vaterlandes, die richtige Beurtheilung der Verhältnisse und der wahren Interessen der Provinz, so wie das Vertrauen zu Unsern landesväterlichen Absichten, welche sich in ihren Verhandlungen ausgesprochen haben, Unsern Erwartungen vollkommen entsprochen und Unser landesväterliches Herz mit Genugthuung erfüllt haben.

Auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge ertheilen Wir Unseren getreuen Ständen nachstehenden gnädigen Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die dem Landtage vorgelegten Propositionen.

Vorbereitende Berathung der Propositionen, Veröffentlichung der Landtags-Verhandlungen, Berufung der Landtage alle zwei Jahre, ständischer Ausschuß.

1) Aus der Erklärung Unserer getreuen Stände auf die erste Proposition Unseres Dekrets vom 23. Februar d. J. haben Wir

zu A. gern ersehen, daß dieselben in den Bestimmungen wegen Vorbereitung der dem Landtage vorzulegenden Propositionen durch desfalls einzuberufende Ausschüsse ein wesentliches Mittel zur Förderung einer gründlichen Bearbeitung der vorliegenden Sachen erkennen. Unsere Absicht geht übrigens, wie in der Denkschrift vom 12. März d. J. richtig vorausgesetzt wird, dahin, nicht alle, sondern nur diejenigen Propositionen, welche einer umfassenden Vorarbeit bedürfen, den gedachten Ausschüssen zu überweisen. Dem Antrage, daß die Propositionen den Mitgliedern des Landtags vor ihrer Einberufung zugefertigt werden möchten, wollen Wir insoweit entsprechen, als dieses in Ansehung der einzelnen Gegenstände zweckmäßig und thunlich ist.

Digitized by Google

Zu B. halten Wir zwar dafür, daß die Mittheilung eines Exemplars der gedruckten Landtags-Protokolle an jedes Landtags-Mitglied hinreichen wird, um dessen Kommittenten von dem Gange der Verhandlungen Kenntniß zu geben, wollen Uns jedoch für den Fall, daß die spätere Erfahrung das Bedürfniß einer Abänderung der diesfälligen Anordnung ergeben sollte, die weitere Bestimmung vorbehalten.

Zu C. haben Wir aus der Erklärung Unserer getreuen Stände gern ersehen, wie dieselben in der Proposition wegen Einberufung der Landtage nach kürzeren Zwischenräumen Unsere landesväterliche Absicht, die ständische Wirksamkeit zu beleben und die Zwecke derselben zu fördern, dankbar annehmen, und beabsichtigen Wir demgemäß, den Landtag künftig, sofern hinreichende Veranlassung dazu vorhanden sein wird, alle zwei Jahre zu versammeln.

Zu D. hat die abgegebene gutachtliche Erklärung bereits durch Unsern gnädigsten Bescheid vom 20. April d. J. ihre Erledigung gefunden. Die demnächst erfolgten, Uns unterm 26. ej. angezeigten Wahlen bestätigen Wir hierdurch gern, und soll die in Gemäßheit Unseres vorgedachten Bescheides zu erlassende Verordnung zu seiner Zeit publizirt werden.

Ober-Appellations-Gerichte.

2) Die Bemerkungen Unserer getreuen Stände über die Frage wegen Errichtung von Ober-Appellations-Gerichten werden bei den weiteren Berathungen über diesen wichtigen, einer mehrseitigen Prüfung besonders bedürfenden Gegenstand in Erwägung genommen werden.

Steuer-Erlaß.

3) Eben so sollen die Vorschläge über die zur Erleichterung der Steuerpflichtigen vom Jahre 1843 ab zu ergreifenden Maaßregeln und die von ihnen abgegebenen Gutachten über die vorgelegten Entwürfe;

Wahl-Reglement.

4) eines Reglements für die Wahlen der Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertreter;

Holz-Diebstahl.

5) eines Gesetzes weger Bestrafung des Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten;

Jagd-Vergehen.

6) eines Gesetzes über die Jagd-Vergehen;

Digitized by Google

Jagd- und Forst-Polizei-Ordnung.

7) einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung und einer transitorischen Verordnung wegen Ausübung der Waldstreu-Berechtigung;

Laudemial-Pflichtigkeit.

8) eines Gesetzes wegen Abrechnung des für Ablösung von Diensten, Grundgerechtigkeiten und andern Lasten gezahlten Kapitals von dem Kaufpreise des Grundstücks bei Berechnung des Laudemiums;

Legitimations-Atteste beim Pferdehandel.

9) einer Verordnung wegen Einführung von Legitimations-Attesten beim Pferdehandel;

Pensions-Reglement für den Lehrstand.

10) eines Pensions-Reglements für die Beamten und Lehrer der höhern Lehranstalten;

Ablösbarkeit der Erbpachtsrechte.

11) eines Gesetzes wegen Beschränkung der Ablösbarkeit der Erbpachts-, Erbzins- und Zins-Gerechtsame;

Boden-Zerstückelung und bäuerliche Erbfolge.

12) der Gesetze wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken und wegen der bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen, bei der ferneren Bearbeitung dieser Gegenstände weiter erwogen und nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Befugnisse der Kreisstände.

13) Aus der gutachtlichen Erklärung über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, haben Wir gern ersehen, daß Unsere getreuen Stände die Wichtigkeit des kreisständischen Instituts und die Nothwendigkeit, dessen Wirksamkeit zu sichern, richtig gewürdigt haben; Wir werden daher diese Verordnung baldigst erlassen.

Provinzial-Rechte.

14) Wir genehmigen, dem Antrage gemäß, daß die Berathung über das Provinzial-Recht Unseres Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz von dem ernannten ständischen Ausschusse, welchem Wir hierdurch Unsere Bestätigung ertheilen, fortgesetzt und zu Ende geführt werde, bestimmen jedoch, daß das Resultat der Verhandlungen des Ausschusses dem nächsten Provinzial-Landtage zur definitiven Erklärung vorgelegt werde.

Digitized by Google

Den ferneren Antrag, daß besondere Abgeordnete aus dem Stande der Fürsten und Standesherren und aus der Stadt Breslau von dem ständischen Ausschusse zugezogen werden mögen, wollen Wir insofern genehmigen, als die Fürsten und Standesherren und die Stadt Breslau annoch die Ernennung besonderer Abgeordneten außer den bereits aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern des Ausschusses in ihrem Interesse halten.

In Ansehung der Lokal-Rechte haben Wir angeordnet, daß in den Städten die Stadtverordneten-Versammlungen und Magistrate, auf dem platten Lande aber die Gerichtsherren und in Vertretung der Gemeinden die Dorfgerichte, denen die Zuziehung noch anderer, des Gegenstandes kundiger Gemeinde-Mitglieder gestattet wird, durch die betreffenden Gerichtsbehörden gutachtlich vernommen werden, ob sie die Beibehaltung oder Abschaffung der Lokalrechte verlangen.

Die abzugebende Erklärung bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Lokal-Rechte, welche privatrechtlicher Natur, nicht auf solche, welche dem öffentlichen Rechte angehören und Gegenstände des inneren Staatsrechtes sind.

Zu dieser Vernehmung sind die Gerichtsherren und die Gemeinden unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden solle, sie hätten hinsichtlich der Beibehaltung oder Abschaffung der Lokal-Rechte keine besonderen Anträge zu machen, sondern unterwürfen sich dem, was im Wege der Gesetzgebung für angemessen werde erachtet werden.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind in Betreff der Städte unmittelbar den Ober-Landesgerichten, in Betreff der Land-Gemeinden den Kreis-Justiz-Räthen und den Landräthen zu übersenden. Den Kreis-Justiz- und Landräthen soll die nächste Prüfung der Verhandlungen zustehen und dieselben befugt sein, nähere Aufklärungen und nachträgliche Vernehmungen zu veranlassen. Es haben dieselben demnächst sämmtliche Verhandlungen, mit ihrem gemeinschaftlichen Gutachten begleitet, an die Ober-Landesgerichte abzusenden, von denen sie, nach vorgängiger Prüfung, dem Ober-Präsidenten der Provinz und durch diesen dem ständischen Ausschusse zugehen sollen.

Strom- und Ufer-Polizei und Deichwesen.

15) Die Gutachten, die Gesetz-Entwürfe über das Deichwesen und über die Strom- und Ufer-Polizei der öffentlichen Flüsse betreffend, sollen bei der weiteren Berathung in Erwägung genommen werden. Bis das letztere Gesetz erscheint, muß es bei den Bestimmungen der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763 sein Bewenden behalten. Wir wiederholen aber die in dem Landtags-Abschiede vom 20. November 1838 ertheilte Zusicherung, daß dies Provinzial-Gesetz bis dahin von den Verwaltungs-Behörden mit schonender Rücksicht angewendet werden soll.

Wenn die Einleitung von Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen, wegen Regulirung der Schifffahrt und des Ufer-Schutzes auf den beiden schiffbaren Grenz-

Digitized by Google

flüssen Schlesiens, der Weichsel und Przemsa, in Antrag gebracht wird, so ist dem bereits insoweit entsprochen, als dergleichen Verhandlungen mit der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung seit längerer Zeit schweben und einen baldigen günstigen Erfolg erwarten lassen.

Bergrecht.

16) Wir wollen nach dem Antrage genehmigen, daß über den Entwurf eines allgemeinen Bergrechts und einer Instruktion zur Verwaltung des Bergwerks-Regales zuvörderst die gutachtlichen Bemerkungen des aus Mitgliedern des Landtages und der Gewerkschaften bestehenden Ausschusses, dessen Wahl Wir hierdurch bestätigen, eingeholt werden, und bleiben demgemäß die definitiven Berathungen dem nächsten Provinzial-Landtage vorbehalten.

Feuer-Societäts-Wesen.

17) Da die über die Umformung des Feuer-Societäts-Wesens in der Provinz Schlesien abgegebene Erklärung der dem Landtage vorgelegten Proposition entspricht, so bestimmen Wir, mit Rücksicht auf die Denkschriften vom 30. April und 1. Mai 1841 und die damit eingereichten Reglements-Entwürfe, daß, mit Ausnahme der in ihrer gegenwärtigen Verfassung verbleibenden Feuer-Societät der Stadt Breslau, die sämmtlichen übrigen, jetzt in der Provinz vorhandenen, auf gegenseitige Immobiliar-Versicherung gegen Feuersgefahr gerichteten Feuer-Societäten aufgelöst und dagegen neue Societäten,

1) für das gesammte platte Land der Provinz, und
2) für sämmtliche in dem Ober-Präsidial-Bezirke belegene Provinzial-Städte Schlesiens

gebildet werden sollen.

Wegen der Reglements für diese beiden neuen Feuer-Societäten und wegen der dazu gehörigen Auflösungs- und Ausführungs-Verordnungen behalten Wir Uns die weitere Bestimmung noch vor.

Abhaltung der Dreidinge.

18) Aus der gutachtlichen Erklärung über die Proposition, wegen Abhaltung der Dreidinge, geht zunächst hervor, daß der Sinn derselben mißverstanden ist, indem angenommen worden, daß durch die mit derselben vorgelegte, nur die Regulirung eines besonderen Instituts in einzelnen Ortschaften, wo es früher bestanden, bezweckende Verordnung die Polizei-Angelegenheiten und die Kommunal-Verfassung des platten Landes der gesammten Provinz hätten regulirt werden sollen, und daß dieselbe mit den auf den Landtagen der Jahre 1825 und 1828 dieserhalb gemachten Anträgen in Verbindung stehe. Sodann ist auch die dort aufgestellte Behauptung, daß das Dreiding mit dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung unvereinbar sei, als begründet nicht anzuerkennen, vielmehr würde durch dessen Wiederherstellung in

Digitized by Google

einer zweckmäßig geregelten Form die Wirksamkeit der heutigen Justiz- und Polizei-Einrichtungen überall nicht beeinträchtigt werden. Demohngeachtet wollen Wir in Berücksichtigung des dieserhalb von Unseren getreuen Ständen ausgesprochenen Wunsches, von der Erlassung der ihnen im Entwurf vorgelegten Verordnung für jetzt absehen; müssen Uns jedoch vorbehalten, diese Angelegenheit wieder aufnehmen zu lassen, wenn in Folge der Bestimmung sub A 6. des Landtags-Abschiedes vom 22. Juni 1834 Anträge auf Wieder-Einführung des Dreidings, unter den dort näher bezeichneten Bedingungen gemacht werden sollten.

Was die unter Bezugnahme auf die Verhandlungen früherer Landtage gemachten Anträge, wegen Regulirung der Heimaths-Verhältnisse, so wie der Polizei-Angelegenheiten und der Kommunal-Verhältnisse des platten Landes, betrifft, so wird der erstere Punkt durch das bereits von den Ständen sämmtlicher Provinzen berathene und baldigst zu erlassende Gesetz seine Erledigung finden; wohingegen wir in Ansehung der beiden letztgedachten Gegenstände eine nähere Ermittelung der hervorgetretenen Mängel und deren Abhülfe im administrativen oder legislativen Wege, auf Grundlage der Dorf-Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1804, anbefohlen haben, und Uns vorbehalten, darüber zu seiner Zeit Unsern getreuen Ständen das Weitere zu eröffnen.

III. Auf die ständischen Petitionen.

Wählbarkeit im Stande der Städte.

1) Wir müssen Bedenken tragen, die sub I, § 5 des Gesetzes vom 27. März 1824 von Unsers hochseligen Hern Vaters Majestät dem Wesen der ständischen Verfassung durchaus entsprechend, für die Wählbarkeit in allen Ständen festgesetzte Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes in Ansehung des Standes der Städte zu modifiziren.

Verheimlichung gefundener Sachen.

2) Die Petition, den Erlaß eines Strafgesetzes wegen Verheimlichung gefundener Sachen betreffend, haben Wir an Unsern Justiz-Minister für die Revision der Gesetzgebung abgeben lassen, um dieselbe bei der Revision des Allgemeinen Landrechts und der Kriminal-Ordnung in nähere Erwägung zu nehmen.

Aufgebot gefundener Sachen.

3) Dem Antrage, das Aufgebot gefundener Sachen bis zum Werthe von 10 Rtlrn. den Polizei-Behörden zu übertragen und eine minder kostspielige Bekanntmachung, als die jetzige ist, eintreten zu lassen, können Wir in diesem Umfange zur Zeit keine Folge geben; vielmehr muß die Frage: in wiefern eine Modifikation der betreffenden gesetzlichen Vorschriften nothwendig sei, der Revision des allgemeinen Landrechts vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Um jedoch dem gefühlten Bedürfnisse möglichst abzuhelfen, werden Unsere Minister der Justiz und des Innern und der Polizei die Anordnung treffen, daß das bisher in Unserer Residenz Berlin beobachtete Verfahren, wonach gefundene Sachen unter 10 Rthlr. sogleich nach ihrer Ablieferung an die Polizei-Behörde auf ein im Geschäfts-Lokale derselben aufzuhängendes schwarzes Brett, Behufs der Benachrichtigung der Interessenten, verzeichnet, und erst 8 bis 14 Tage darauf an das Gericht zum Zweck des Aufgebots abgeliefert werden, auch in der dortigen Provinz, je nachdem das örtliche Bedürfniß dazu vorhanden ist, zur Anwendung komme.

Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts.

4) Dem in der Denkschrift vom 2. Mai c. enthaltenen Gesuche um Behebung zweier, die Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts hemmender Uebelstände statt zu geben, können Wir uns nicht veranlaßt finden.

1) Der erste Antrag, welcher dahin gerichtet ist:

> die Schiedsmänner, wenn sie es unterlassen haben, zu stempelpflichtigen Vergleichen den vorschriftsmäßigen Stempel zu verwenden, weder mit Strafe zu belegen, noch für den Stempel verantwortlich zu machen,

erledigt sich durch die Vorschriften der §§ 6 und 9 der Instruction vom 28. April 1840, wodurch den Schiedsmännern gestattet ist, die von ihnen aufgenommenen Vergleiche den betreffenden Gerichten innerhalb 14 Tagen zur Bestimmung, Einziehung und Verwendung des Stempels einzureichen und sich auf diese Weise von aller Verantwortlichkeit wegen des Stempels zu befreien.

2) Der zweite Antrag bezweckt eine Ausdehnung des schiedsmännischen Instituts auf den Fall, wenn Magistrate durch ihren Syndikus oder ein anderes zu bevollmächtigendes Magistrats-Mitglied vor dem Schiedsmanne sich einlassen wollen.

Die Ausdehnung der Befugnisse der Schiedsmänner zur Schlichtung von Streitigkeiten der Stadtgemeinden mit dritten Personen widerspricht ihrer ursprünglichen Bestimmung, wonach sie durch unmittelbare Einwirkung auf die Parteien Streitigkeiten zu vermitteln suchen sollen, eine Bestimmung, der sie bei Verhandlungen mit Bevollmächtigten nicht genügen können. Für die Magistrate liegt ohnehin kein dringendes Bedürfniß vor, die Vermittelung der Schiedsmänner in Anspruch zu nehmen, was übrigens ihrer obrigkeitlichen Stellung gegen die Bürger und Einwohner der Stadt kaum entsprechen würde. Sie können bei einem zur gütlichen Einigung geneigten Gegner den durch ihren Vertreter vermittelten Vergleich selbst aufnehmen und ausfertigen und ihre Ansprüche daraus, wo es erforderlich ist, im Bagatell- oder summarischen Prozesse verfolgen.

Digitized by Google

Schutzgeld.

5) Der Gegenstand der Petition wegen Deklaration des Publikandums vom 8. April 1809 und des Gesetzes vom 18. Januar 1819, die Zahlung des Schutzgeldes betreffend, unterliegt bereits einer allgemeinen legislativen Erörterung, nach deren Beendigung Wir Uns das Weitere vorbehalten.

Patrimonial-Gerichte.

6) Dem Antrage, zu gestatten, daß die Akten und Hypothekenbücher der Patrimonial-Gerichte, wenn es der Gerichtsherr genehmigt, in der Wohnung des Richters aufbewahrt werden dürfen, sind Wir zu willfahren geneigt, vorausgesetzt, daß der Richter, nach Vorschrift der §§ 93 und 104, Tit. 17, Th. II. des Allgemeinen Landrechts, den erforderlichen, anständigen und nach gesetzlicher Vorschrift hinlänglich sicheren Gelaß nachweiset, und haben deshalb das Erforderliche an Unseren Justiz-Minister verfügt.

Der Gegenstand wird übrigens bei den allgemeinen Bestimmungen, welche über die Verfassung und Verwaltung der Patrimonial-Gerichte zu treffen, Wir uns vorbehalten, seine Erledigung finden.

Gerichtsstand der Justitiarien.

7) Wir wollen, wie in der Denkschrift vom 1. Mai d. J. gebeten worden, nicht nur den auf dem platten Lande wohnenden, sondern allen Justitiarien den exirmirten Gerichtsstand beilegen.

Aufhebung des Partikular-Rechts in schlesischen Städten.

8) Das Gesuch der Städte Ohlau, Strehlen, Zobten und Wansen: das daselbst geltende Partikular-Recht in Betreff der Erbfolge und ehelichen Güter-Gemeinschaft aufzuheben und das Allgemeine Landrecht einzuführen, ist vom Landtage unterstützt worden. Obwohl die Bemerkung, daß nicht blos jene vier Städte, sondern wohl alle, welche sich in ähnlicher Lage befinden, denselben Wunsch hegen, darauf hinführt, daß der Gegenstand allgemeiner aufzufassen gewesen wäre, so wollen Wir doch auch den vorliegenden speziellen Antrag nicht unberücksichtigt lassen und haben denselben zur nöthigen Vorbereitung eines Gesetzentwurfs an das Staatsministerium verwiesen.

Bestrafung kleiner Diebstähle.

9) Was den Antrag betrifft, die Bestrafung der kleinen gemeinen Diebstähle bis zum Werthe von fünf Thalern den Polizei-Behörden zu überweisen, so können Wir Uns nicht bewogen finden, von dem bereits dieserhalb im Landtags-Abschiede vom 22. Februar 1829 ertheilten Bescheide abzugehen.

Vergütung der bei der Belagerung von Breslau stattgefundenen Brandschäden.

10) Dem vom Landtage bevorworteten Gesuche der schlesischen Städte, die Wiederaufnahme des Prozesses derselben gegen Unsern Fiscus, wegen Erstattung der von ih-

Digitized by Google

nen für die bei der Belagerung von Breslau niedergebrannten Vorstädte geleisteten Brandschäden-Vergütung zuzulassen, können Wir nicht entsprechen, vielmehr nur auf die den Betheiligten schon mehrfach über die Grundlosigkeit ihres Anspruchs und über die Unzulässigkeit des Rechtswegs in diesem Falle gewordenen Belehrungen Bezug nehmen.

Erlaß resp. Ermäßigung der Stempel-Abgabe.

11) Die erbetene Befreiung der Schenkungen und Vermächtnisse an Armen-Anstalten und milde Stiftungen haben Wir zugestanden und werden wegen der dieserhalb erforderlichen weiteren Maßnahmen Anordnung treffen.

Dagegen können Wir auf den zweiten Antrag, worin eine Ausdehnung der Vorschrift des Gesetzes vom 31. März 1838, § 2, Nr. 8, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, dahin in Antrag gebracht wird, daß auch die Nachzahlung der von den Gerichten oder Verwaltungs-Behörden unterbliebenen Einforderung von Werthstempeln, welche mehr als ein Procent betragen, binnen vier Jahren verjähren möge, in Betracht der in der Selbst-Besteuerung liegenden eigenthümlichen Beschaffenheit der Stempel-Abgabe nicht eingehen. Nach § 600 der Kriminal-Ordnung verjähren übrigens alle Stempel-Strafen binnen 5 Jahren, so daß es in dieser Beziehung keiner neuen Bestimmung bedarf.

Hinsichtlich des dritten Antrages, betreffend die Erledigung der, wegen Ermäßigung einiger Tarifsätze des Stempelgesetzes angebrachten Petition vom 31. März 1837 müssen Wir es bei der Bescheidung in dem Landtags-Abschiede vom 20. November 1838 belassen, wonach dieser Gegenstand seine angemessene Erledigung nur bei der Revision des Stempel-Gesetzes finden kann.

Erweiterung des Creutzburger Armenhauses.

12) Wegen eines baldigen Erweiterungsbaues des Armenhauses in Creutzburg auf Kosten der dazu disponiblen provinzialständischen Fonds, und mithin zur Ausdehnung dieses Instituts etwas anzuordnen, würde gegenwärtig, wo der neue Gesetzentwurf über die Armenpflege bereits Unserm Staatsrath zur Prüfung und Schluß-Berathung vorliegt, und nach der zu erwartenden baldigen Beendigung dieser Berathung, die Emanation des neuen Gesetzes sofort erfolgen soll, dem eigenen Interesse Unserer getreuen Stände nicht entsprechen.

Denn da das Armengesetz selbst erst Bestimmungen über den Umfang der Verpflichtungen der Provinzial-Fonds enthalten, daraus sich aber auch wieder ergeben wird, welche Zwecke bei der künftigen Wirksamkeit des Creutzburger Armenhauses ferner erreicht werden sollen, so läßt sich erst nach Maßgabe dieser Bestimmungen mit Sicherheit darüber Beschluß fassen, in welchem Umfange eine Ausdehnung dieser Anstalt nothwendig sein wird.

Bau-Polizei-Ordnung für die Städte.

13) Die uns vorgetragenen, für die Erlassung einer Allgemeinen Bau-Polizei-Ordnung für die Städte der Provinz sprechenden Gründe haben Wir der Berücksichtigung werth befunden. Auf unsern Befehl hat Unser Minister des Innern und der Polizei daher bereits die Regierungen mit Anweisung versehen, sich der Bearbeitung des Entwurfs einer Bau-Polizei-Ordnung für die Städte der Provinz Schlesien zu unterziehen und solchen zur weiteren Beschlußnahme vorzulegen.

Abänderung der Gesinde-Ordnung.

14) Anlangend die gewünschte Abänderung des § 9 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, um die Dienstherrschaften bei Miethung eines noch im Dienste stehenden Gesindes zu sichern, daß das bestehende Dienstverhältniß auch in rechtsbeständiger Weise gelöst worden und das Gesinde dadurch am Antritt des neuen Dienstes nicht werde behindert werden, so ist bereits durch eine Circular-Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern und der Polizei vom 12. August 1816 angeordnet, daß Dienstboten, die bereits vermiethet gewesen sind, nicht bloß beim Antritt ihres anderweitigen Dienstes, sondern schon bei der neuen Vermiethung, derjenigen Herrschaft, welcher sie sich neuerdings verdingen, nachweisen müssen, daß die Verhältnisse zu der bisherigen Dienstherrschaft jener anderweitigen Vermiethung nicht entgegenstehen. Wir haben befohlen, daß diese schon früher bekannt gemachte Bestimmung aufs neue in Erinnerung gebracht werden und in der Provinz allgemein in Anwendung kommen soll.

Den Vorschlag wegen der Einführung von Dienstbüchern für das Gesinde finden Wir zweckmäßig, und haben die Behörden zur thunlichsten Beschleunigung der dieserhalb bereits eingeleiteten Verhandlungen angewiesen.

Ablösbarkeit der Dienste der Dreschgärtner.

15) Das Verfahren, welches gegenwärtig in Nieder-Schlesien angewandt wird, um in streitigen Fällen die Ablösbarkeit der auf Dreschgärtnerstellen haftenden Handdienste festzustellen, können wir aus den in der anliegenden Denkschrift unsers Ministers des Innern und der Polizei entwickelten Gründen nicht mißbilligen und in den bei einzelnen schiedsrichterlichen Entscheidungen vorgefallenen Mißgriffen um so weniger eine genügende Veranlassung zu den in Antrag gebrachten anderweitigen Maßregeln finden, als letzteren überhaupt und insbesondere der, zwar von der Majorität gewünschten, aber von dem Stande der Landgemeinden verworfenen Feststellung eines Normalsatzes für die Größe und Beschaffenheit des zu einer Ackernahrung erforderlichen Grundbesitzes, die in der Denkschrift hervorgehobenen erheblichen Bedenken entgegenstehen und bereits das Nöthige angeordnet ist, um die Wiederholung der gerügten Mißgriffe möglichst zu verhüten.

Digitized by Google

Versicherung gegen Hagelschaden.

16) Der in Vorschlag gebrachten Bildung einer auf Gegenseitigkeit gegründeten Hagel-Versicherungs-Anstalt für den ganzen Staat, stehen so erhebliche Bedenken entgegen, daß darauf nicht eingegangen werden kann.

Sollte die Errichtung einer solchen Societät für die Provinz Schlesien in ähnlicher Art, wie sie in der Provinz Westphalen besteht, für rathsam gehalten werden, so wollen Wir darüber die weiteren Anträge des nächsten Landtages erwarten.

Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe und Ermäßigung der Porto-Taxe.

17) Die in der Denkschrift vom 30. April d. J. erbetenen Modifikationen der bestehenden Postgesetze bezwecken Erleichterungen des Verkehrs, deren Berücksichtigung bei dem Entwurfe eines neuen Postgesetzes bereits beabsichtigt worden ist.

Die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe soll vom 1. Januar 1842 ab stattfinden, wogegen es den Berathungen über das neue Postgesetz vorbehalten bleiben muß, zu erwägen, in wie weit es zulässig ist, die Verordnungen über den Zwangsgebrauch der Extraposten zu mildern und die Porto-Taxe zu ermäßigen.

Aufhebung von Wehren im Oderstrom.

18) Wir haben aus der ständischen Eingabe vom 19. April d. J. gern ersehen, daß der Erfolg der, seit einer Reihe von Jahren zur Verbesserung des Fahrwassers im Oderstrome und zur Regulirung des letzteren unternommenen und fortgeführten Arbeiten einen belebenden Einfluß auf den Schifffahrts-Verkehr geübt hat, und soll diesem, für den Wohlstand der Provinz so wichtigen Gegenstande auch fernerhin besondere Aufmerksamkeit zugewendet bleiben. Daß die Uns vorgetragenen Wünsche Unsern landesväterlichen Absichten begegnen, mögen Unsere getreuen Stände daraus entnehmen, daß die ersteren theils erfüllt, theils Gegenstand schwebender Unterhandlungen sind. Das Wehr zu Lübchen ist vom Staate angekauft, um es zur Verbesserung der Schifffahrt abzubrechen, und die, mit Rücksicht auf die Vorfluth-Verhältnisse nur mit Vorsicht zu fördernden Arbeiten sind in der Ausführung begriffen.

Das Wehr zu Dyhrnfurt ist zwar noch nicht vom Staate erworben, wie in der Denkschrift vorausgesetzt wird; es schweben aber wegen Erwerbung desselben Verhandlungen, welche einen baldigen günstigen Erfolg erwarten lassen und soll dann auch dieses Wehr zur Erleichterung des Schiffverkehrs abgebrochen werden. Die Kassation der sonst noch auf der Oder befindlichen Wehre ist nicht zulässig; sie sind aber auch der Schifffahrt theils nicht hinderlich, theils ist durch die Einrichtung zweckmäßiger Schleusen für dieselbe zureichend gesorgt.

Was namentlich das Wehr bei Brieg betrifft, so dürfte dessen Abbruch mit erheblichen Nachtheilen für den Schiff-Verkehr verbunden sein, die sich erst spät und mit ganz unverhältnißmäßigen Kosten möchten beseitigen lassen. Inzwischen wird dar-

Digitized by Google

auf Bedacht genommen werden, daß für den Zweck künftiger Verbesserungen der Schiffahrt dem Staate die Dispositions-Befugnisse über das Wehr, so weit ihm dieselbe jetzt zusteht, erhalten werde. Bis dahin wird die sich ihrer Vollendung nähernde Schiffsschleuse dem Bedürfnisse des Verkehrs auf diesem Punkte genügen.

An Häfen zur Aufnahme der Schiffsgefäße während des Winters fehlt es der Oder in Schlesien nicht. Es sind dergleichen bei Maltsch und bei Neusalz eingerichtet; sie stehen den Schiffern unentgeldlich offen, und die Behörden sind mit ihrer Verbesserung beschäftigt. Auch wurde die Anlage eines Winterhafens bei Breslau beabsichtigt, und es sind deshalb schon vor längerer Zeit Verhandlungen eingeleitet worden, welche aber bisher wegen mangelnder Theilnahme der Stadt und der dabei zunächst betheiligten Gewerbtreibenden keinen günstigen Erfolg gehabt haben. Auf diese Theilnahme durfte aber, wenn anders die Nothwendigkeit der Anlage vorhanden ist, um so mehr gerechnet werden, als diese zunächst in Lokal-Verhältnissen ihre Begründung finden würde. Wir werden, wenn sie sich später angeregt finden sollte, eine angemessene Unterstützung zur Ausführung des Baues nicht versagen.

Lehns-Verhältnisse in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer.

19) Der Antrag, die Lehns-Verhältnisse der in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer gelegenen Rittergüter eben so anzusehen, wie dies in früheren Zeiten geschehen und für die Zukunft eben so wenig, als bis zu dem Jahre 1836 von den hier in Rede stehenden Gütern, bei Zahlungen von Reluitions-Kapitalien jeder Art, eine Allodifikations-Quote erfordern zu lassen, hat bereits durch Unsere unterm 9. Juli d. J. an Unser Staats-Ministerium erlassene Ordre, seine Erledigung gefunden. Danach sollen die Vorschriften des § 153 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juli 1821, und des § 40 der Ablösungs-Ordnung von demselben Tage auf die an Besitzer Schweidnitz-Jauerscher Lehne zu zahlenden Geldentschädigungen in Beziehung auf deren Wiederanlegung zu Lehn nicht weiter Anwendung finden, vielmehr in Ansehung der Befugniß solcher Besitzer zur Verwendung dieser Geldentschädigungen lediglich die für die Besitzer der Allodialgüter gegebenen Vorschriften zur Richtschnur dienen. Nach Maßgabe dieser Bestimmung kann also keine Allodifikations-Quote für Reluitions-Kapitalien jeder Art ferner gefordert werden.

Aufhebung der Handels-Verträge mit den Niederlanden, Hamburg und Bremen.

20) Wir haben uns bereits gewogen gefunden, den Handels-Vertrag mit dem Königreich der Niederlande, so wie die mit den freien Hansestädten Hamburg und Bremen, wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen bestehenden Uebereinkünfte, bei deren, mit Ende dieses Jahres eintretenden Ablaufe nur unter angemessenen Modifikationeu fortzusetzen und eine desfallsige Eröffnung an die Regierungen jener Staaten bereits gelangen lassen. Hierdurch erledigt sich der Antrag wegen Aufhebung der gedachten Verträge.

Digitized by Google

Was die Besteuerung, sowohl des Colonial- als des inländischen Rübenzuckers betrifft, so wird das Resultat der darüber mit den Regierungen der Zoll-Vereinsstaaten getroffenen und noch zu treffenden Vereinbarungen zu seiner Zeit auf dem geordneten Wege bekannt gemacht werden.

Russische Grenzsperre.

21) Die Nachtheile, die für das Land aus den gegenwärtigen Handels- und Grenz-Verhältnissen mit Rußland erwachsen, sind Uns nicht unbekannt, und mögen Unsere getreuen Stände vertrauen, daß Wir jede Gelegenheit benutzen werden, um deren Beseitigung oder Milderung herbeizuführen.

Ablösung der Gewerbe-Berechtigungen.

22) Der Antrag, die Ablösung der Gewerbsberechtigungen in den mittleren und kleinen Städten betreffend, hat bereits durch die Bescheidung, welche dem dritten Provinzial-Landtage in dem Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1831 zu II. 1. c. zu Theil geworden ist, seine Erledigung gefunden, und können Wir daher nur auf dieselbe hinweisen.

Steigerungs-Sätze bei der Gewerbe-Steuer.

23) Die vorgeschlagene Aenderung der Steigerungs-Sätze, in denen die nach Mittelsätzen besteuerten Gewerbetreibenden gesetzlich zur Gewerbe-Steuer zu veranlagen sind, erscheint aus dem, im Landtags-Abschiede vom 2. Juni 1827 bereits bemerklich gemachten Gründen nicht als zweckmäßig.

Chaussee-Bauten.

24) Die Anträge auf Erbauung von Kunststraßen von Oppeln nach Ratibor und Troppau, von Breslau nach Posen und auf Warschau sollen bei der Vertheilung der, zu Chaussee-Neubauten zur Verwendung kommenden Geldmittel in Erwägung genommen werden.

Wollmärkte zu Ratibor.

25) Wir wollen genehmigen, daß die Wollmärkte zu Ratibor, wie es durch den Landtags-Abschied vom 20. November 1838 für die Jahre 1838 und 1840 versuchsweise nachgelassen ist, fernerhin vor den Breslauer Woll-Märkten abgehalten werden.

Verlegung des Buß- und Bet-Tages.

26) Der Verlegung des Buß- und Bet-Tages in eine andere Jahreszeit steht eine langjährige Gewohnheit des kirchlichen Lebens entgegen, und Wir können die dafür aus der Dringlichkeit der Feldarbeiten hergeleiteten Gründe nicht für ausreichend halten, um eine Aenderung der bestehenden Einrichtung anzuordnen.

Digitized by Google

Vermehrung der Zahl der Seminaristen.

27) Bei dem fortdauernden Mangel an wahlfähigen Schulamts-Kandidaten werden Wir dafür Sorge tragen, daß die bisher aus den Seminarien der Provinz Schlesien hervorgegangene Anzahl anstellungsfähiger Seminaristen derselben auch ferner erhalten werde. Es darf jedoch die bisherige Ueberfüllung der Seminarien nicht fortdauern, wodurch der Erreichung ihres Zweckes großer Eintrag geschehen würde. Denn dieser Zweck besteht nicht allein darin, die Seminaristen mit einem gewissen Maaß von Kenntnissen auszurüsten, deren sie in ihrem künftigen Beruf für den Unterricht bedürfen, sondern wesentlich darin, die Fertigkeit im Unterrichten durch vielfache Uebung in den verschiedenen Fächern des Elementar-Unterrichts bei ihnen hervorzubringen und zugleich diejenige religiöse und sittliche Gesinnung in ihnen zu beleben, ohne welche sie in ihrem künftigen Beruf nicht segensreich zu wirken vermögen. Diese Bestimmung können die Seminarien nur dann erfüllen, wenn die Räumlichkeit derselben und die in ihnen befindlichen Lehrkräfte mit der Zahl der Seminaristen in richtigem Verhältniß stehen.

Wir haben daher Unsern Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angewiesen, die Mittel und Wege, durch welche dem Bedürfniß der Provinz an wahlfähigen Schulamts-Kandidaten am angemessensten abgeholfen werden kann, in nähere Erwägung zu ziehen und Uns darüber zur weiteren Beschlußnahme Vorschläge zu machen.

Sonntags-Jahrmärkte.

28) Bei dem Antrage, daß hinsichtlich der Zulassung von Sonntags-Jahrmärkten in der ganzen Provinz gleichmäßige Grundsätze in Anwendung kommen möchten, muß in Erwägung gezogen werden, ob dadurch auf eine Vermehrung oder Verminderung dieser Jahrmärkte hingewirkt werden soll. Da das Abhalten von Jahrmärkten an Sonn- und Fest-Tagen überhaupt keine Begünstigung verdient und auf die Gründe, aus welchen in früheren Zeiten Bewilligungen dieser Art stattgefunden haben, gegenwärtig ein bedeutendes Gewicht nicht mehr gelegt werden kann, so ist das Fortbestehen der Sonntags-Jahrmärkte nur an Orten, wo bei der Eigenthümlichkeit gewohnter Verkehrs-Verhältnisse eine Abänderung mit erheblichem Nachtheile für dieselben verbunden sein würde, fernerhin für zulässig zu erachten, keineswegs aber eine Vermehrung derselben zu gestatten.

Hiernach würde sich die beantragte Gleichmäßigkeit der Grundsätze hinsichtlich der Wahl der Jahrmarktstage nur dadurch erreichen lassen, daß künftig alle bisher an Sonn- und Festtagen abgehaltenen Märkte auf Wochentage verlegt würden. Weil aber anscheinend die Petition auf eine solche Aenderung nicht gerichtet ist, so haben Wir Bedenken getragen, derselben eine weitere Folge zu geben.

Gesetz über den Ablauf und die Anhaltung der Gewässer.

29) Der Entwurf eines Gesetzes zur Beförderung des Ablaufs und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer ist unter Berücksichtigung der von den Versamm-

Digitized by Google

lungen Unserer Stände gemachten Erinnerungen einer Umarbeitung unterworfen worden, in deren Folge die schließliche Feststellung desselben und die Erledigung der Uns vorgetragenen Bitte um baldige Erlassung dieses Gesetzes zu erwarten steht.

Gewerbe-Polizei-Gesetz.

30) Der Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes liegt Unserem Staatsrathe noch zur Berathung vor, welche, so weit es die Wichtigkeit des Gegenstandes gestattet, beschleunigt werden soll.

Strafgesetz gegen die Thierquälerei.

31) Der Antrag wegen Erlasses eines Strafgesetzes gegen die Thierquälerei hat die nach § 47 des Gesetzes vom 27. März 1824 erforderliche Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen nicht erhalten, und hätte Uns daher diese Petition nicht vorgelegt werden sollen.

Zu Urkund Unserer vorstehenden gnädigsten Resolutionen haben Wir gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch Höchsteigenhändig vollzogen, und bleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 6. August 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Boyen. Mühler. von Rochow. von Ladenberg. Rother.
Graf von Alvensleben. von Werther. Eichhorn.
von Thile. Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 49.

Breslau, den 8. Dezember 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 31. Die Verleihung des von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen gestifteten Feldbienst-Zeichens an diesseitige Unterthanen betreffend.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen hat durch Verordnung vom 28. Oktober pr. zu genehmigen geruht, daß auch diejenigen Personen, welche den durch frühere Staats-Verträge abgetretenen Gebietstheilen des Großherzogthums angehören und durch frühere Dienste im Großherzoglichen Militair sich Ansprüche auf das gestiftete Felddienstzeichen erworben haben, dasselbe bei dem Vorhandensein der verordnungsmäßigen Erfordernisse verliehen werden solle.

Demnächst haben auch Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 18. März c. den diesseitigen Unterthanen, welche sich einen Anspruch auf das Großherzoglich hessische Felddienstzeichen erworben haben, die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung desselben zu ertheilen geruht.

Indem wir daher höherer Anordnung zu Folge die oben gedachte Verordnung vom 28. Oktober pr., welche wörtlich lautet:

Bekanntmachung,

die Stiftung eines Felddienstzeichens betreffend.

Auf mehrfach eingekommene Gesuche aus früheren durch Staatsverträge abgetretenen Gebietstheilen des Großherzogthums um Verleihung des am 14. Juni d. J. gestifteten Felddienstzeichens haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog

Digitized by Google

Allerhöchst zu beschließen geruhet, daß auch solchen unter Erlaubniß der betreffenden Regierungen erfolgenden Anmeldungen, bei dem Vorhandensein der verordnungsgemäßen Erfordernisse, entsprochen werden solle.

Man bringt dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt, den 28. Oktober 1840.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.

gez. Freiherr von Steinling.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß etwanige Anmeldungen bei der zunächst vorgesetzten Verwaltungs-Behörde anzubringen sind, welche dieselben demnächst an uns zur Weiterbeförderung einzureichen hat. Zur Begründung derartiger Ansprüche gehört aber die genaue Angabe:

1) des Vor- und Zunamens, Stand und Gewerbes;
2) des Geburts- und Wohnorts;
3) der gemachten Feldzüge,
   a. nähere Bezeichnung derselben,
   b. in welcher Eigenschaft,
   c. bei welchem Regiment (Bataillon) oder Corps,
   d. Namen des Capitains (Rittmeisters);
4) des Tages der Beabschiedung oder Pensionirung unter Bemerkung des an diesem Tage gehabten Grades.

Hiernach haben die etwa im Civil lebenden diesseitigen Interessenten ihre Gesuche einzurichten.

Breslau, den 20. November 1841. I.

Belobung.

Bei der Löschung des am 17. d. M. zu Petrikau, Strehlen'schen Kreises, stattgefundenen Feuers haben sich der Amtsbote Bias, der Ziergärtner Brückner aus Bohrau, der Kretschmer Bauch und der Einlieger Lämmel aus Petrikau vortheilhaft ausgezeichnet.

Dieses edelmüthige Benehmen wird hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. November 1841. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Die Abnahme von Zeugeneiden betr.

Nach dem an uns ergangenen Justiz-Ministerial-Rescripte vom 29. Oktober h. a. sollen bei Requisitionen wegen Abnahme von Zeugeneiden deferirten und nothwendigen Ei-

Digitized by Google

den an alle ausländische nicht deutsche Gerichte diejenigen Formen beobachtet werden, welche durch das Publikandum vom 8. September 1836 (Amtsblatt pro 1836, S. 196) für Requisitionen an ausländische Gerichte in Ländern, in welchen das französische Gesetzbuch gilt, vorgeschrieben worden sind.

Dies wird den Untergerichten und Inquisitoriaten unsers Gerichtsbezirks zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 26. November 1841.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts in Breslau pro November 1841.

1) Befördert:

a. die Referendarien Kühn und Tülff I. zu Oberlandesgerichts-Assessoren;
d. die Auskultatoren Dittrich III., Menzel und Persing zu Referendarien;
c. der Rechts-Kandidat Wentzel zum Auskultator;
d. der Oberlandesgerichts-Assessor Wandel zum 4ten Mitgliede beim Standesherrlichen Gericht zu Hermsdorf u/K.

2) Versetzt:

a. der Justiz-Commissarius Heitemeyer vom Land- und Stadtgericht zu Landeshut an's Land- und Stadt-Gericht zu Glogau, und
b. der Justiz-Commissarius Schiemann vom Land- und Stadtgericht zu Glogau an das Land- und Stadt-Gericht zu Landeshut;
c. der Auskultator Hübner vom Oberlandesgericht zu Ratibor ans Oberlandesgericht zu Breslau.

3) Ausgeschieden:

a. der Auskultator von Ernst auf eigenes Ansuchen;
b) der Auskultator Kuschel bei seinem Uebertritt zum Subalterndienst.

4) Pensionirt:

a. der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor, Kreis-Justizrath Loge zu Landeshut;
b. der Kriminal-Aktuarius Dennius beim Inquisitoriat zu Glatz, und
c. der Exekutor und Gerichtsdiener Härtel beim Land- und Stadt-Gericht zu Frankenstein.

Digitized by Google

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personal bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro November 1841.

Name des Gutes.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des angestellten Richters.
Herrschaft Deutsch-Tscherbeney	Glatz	Justiziarius Bürgermeister Dittrich in Reinerz.	Justiziarius Richter in Lewin.
Pilzen	Schweidnitz	Justiziarius Pfitzner in Schweidnitz	Justiziarius Pohl in Schweidnitz.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungsbezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Münsterberg.		
Neu-Altmannsdorf	Franz Freundt	Freigutsbesitzer	Alt-Altmannsdorf.
	Kreis Neumarkt.		
Tschirnau Brandschütz Gniesgau Leonhardwitz	Alexand. v. Leutsch	Rittergutsbesitzer	Tschirnau.

Bekanntmachung.

1) Der controleführende Assistent Rosemann vom Festungs-Magazin zu Glatz ist zum Proviantamts-Controlleur in Torgau befördert;
2) der Proviantamts-Assistent Jordan zu Breslau zum controleführenden Magazin-Assistenten in Glatz ernannt;
3) der Kasernen-Inspector Neumann von Breslau nach Graudenz, und
4) der Kasernen-Inspector Spaeter von Torgau nach Breslau versetzt worden.

Breslau, den 29. November 1841.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück 50. —

Breslau, den 15. Dezember 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2205. die Landgemeine-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 31. Oktober c., und

= 2206. die Verordnung über die Einrichtung der Gemeinde-Verfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städte-Ordnung bisher nicht eingeführt ist. Von demselben Tage.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Anwendung größter Vorsicht zum Gebrauche von Feuer und Licht betreffend.

Die Amtsblatt-Verfügung vom 19. März 1836 (pag. 52) enthält schon die Bedeutung:

daß die Eigenthümer von Gebäuden in den Städten und auf dem Lande keiner Hoffnung mehr Raum geben dürfen, nach Feuersbrünsten zu ihrem Retablissement extraordinaire Unterstützungen aus Staats-Fonds zu erhalten.

Indem wir dieses zur genauen Beachtung wieder in Erinnerung bringen, finden wir uns veranlaßt, eben deshalb, besonders bei der gegenwärtigen Länge der Winterabende, die größte Vorsicht bei dem Gebrauche von Feuer und Licht allgemein anzuempfehlen, und die Polizeibehörden zu verpflichten, dahin zu sehen, daß dieser Anweisung überall sorgfältig entsprochen werde.

Breslau, den 3. Dezember 1841. I.

Digitized by Google

Den Gesundheitszustand der Pferde im Guhrauer Kreise betreffend.

Nachdem die an verschiedenen Zuchtpferden des Guhrauer Kreises sich früher gezeigte Beschälseuche nunmehr gänzlich beseitigt ist, wird der Kreis in dieser Beziehung hiermit für gesund erklärt.

Breslau, am 13. November 1841. I.

Der Rendant Dortschi zu Briese, Oelsschen Kreises, und der Kaufmann und Güterbestätiger H. L. Günther hieselbst sind als Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen, heute von uns bestätigt worden.

Breslau, am 30. November 1841. I.

Belobung.

Der als Hülfsförster auf der Herrschaft Peterswaldau, Kreis Reichenbach, angestellte Corpsjäger Franz Sauer hat mit eigener Lebensgefahr, wiewohl erfolglos, die Rettung des am 29. Juli c. in einem Teiche verunglückten Häuslers Gottlieb Leuchtenberger versucht.

Breslau, am 22. November 1841. I.

Oberlandesgerichtliche Bekanntmachung.

Die Schiedsmänner unseres Departements werden hierdurch erinnert, die in unserer Bekanntmachung vom 12. November 1839, Liegnitzer Amtsblatt für 1839, pag. 355, Breslauer Amtsblatt für 1839, pag. 313, vorgeschriebene jährliche Nachweisung der bei ihnen angemeldeten Rechtsstreitigkeiten für das Jahr vom 1. Dezember 1840 bis dahin 1841 sofort an die betreffenden Landräthe und resp. Magistrate, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, einzureichen. Ebenso werden gedachte Behörden aufgefordert, die von ihnen zu entwerfenden General-Nachweisungen an uns spätestens bis zum 15. Dezember einzureichen.

Glogau, den 4. Dezember 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nach § 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1619) hat heute die zweite Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Litt. B. über einen Gesammtbetrag von 12,000 Rthlr. vorschriftsmäßig statt gefunden, wobei die Nummern:

140. à 1000 Rthlr. auf Sabor ꝛc.;
269. à 1000 Rthlr. auf Ruschinowiz und Klein-Droniowitz;

Digitized by Google

347. à 1000 Rthlr. auf Alt- und Neu-Wzieſko;

1390. 1391. à 500 Rthlr. auf Carolath-Beuthen ꝛc.;

1580. 1581. à 500 Rthlr. auf Albendorf ꝛc.;

1817. 1818. à 500 Rthlr. auf Kuttlau;

4161. einſchließl. 4165. 4181. einſchließl. 4184. à 200 Rtlr. auf Albendorf ꝛc.;

4185. à 200 Rthlr. auf Deutſch-Keſſel;

5601. einſchließl. 5606. à 100 Rthlr. auf Kottwitz;

5607. 5608. 5609. à 100 Rthlr. auf Schmoegerle;

5610. à 100 Rthlr. auf Haltauf;

5671. einſchließl. 5678. à 100 Rthlr. auf Flaemiſchdorf;

5679. 5680. à 100 Rthlr. auf Deutſch-Crawarn ꝛc.;

10762. à 50 Rthlr. auf Haltauf;

10763. einſchließl. 10781. à 50 Rthlr. auf Rettkau;

21825. einſchließl. 21860. à 25 Rthlr. auf Skalung;

21861. einſchließl. 21864. à 25 Rthlr. auf Boyadel und Kern;

gezogen wurden.

Demgemäß werden dieſe Pfandbriefe ihren Inhabern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derſelben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1. Juli 1842 ab entweder in Breslau bei dem Handlungshauſe Ruffer und Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Kaſſe erfolgen wird.

Da nach dem § 59 der vorerwähnten Allerhöchſten Verordnung, vom 1. Juli 1842 ab die weitere Verzinſung dieſer Pfandbriefe B. aufhört, ſo haben deren Inhaber bei der

Digitized by Google

Präsentation derselben, Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die sieben Stück Coupons Series II., No. 4 bis 10, über die Zinsen vom 1. Juli 1842 bis Ende Dezember 1845 mit abzuliefern, weil entgegengesetzten Falls für jeden weniger abgelieferten Coupon dessen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals gekürzt werden muß.

Berlin, den 4. Dezember 1841.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Patentirungen.

Dem Königlichen Württembergischen Rittmeister a. D. von Zieten zu Berlin ist unterm 21. November 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Wasserhebe-Maschine,

auf sechs Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Samuel Dobbs zu Hoerde bei Dortmund ist unter dem 21. November 1841 ein Patent

auf eine durch Elementarkräfte zu betreibende Strumpfmaschine nebst dazu gehörigen Vorrichtungen, so weit die ganze Zusammensetzung dieser Maschine nach den vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Karl Zink zu Elberfeld ist unterm 24. November 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Zwirnmühle für zwei-, drei- und mehrfaches Garn

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termin ab, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 24. November 1841. ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Stecknadeln und Tapezier-Pinnen, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Standeserhöhungen und Personal-Chronik.

Nach dem erfolgten Ableben des Erb-Landesmarschalls Erdmann Grafen von Sandreczky und Sandraschütz auf Langen-Bielau ist die demselben zugestandene Erblandes-Marschalls-Würde auf dessen Sohn, den Königl. Kammerherrn und jetzigen Majorats-Besitzer, Grafen von Sandreczky und Sandraschütz vererbt worden.

Des Königs Majestät haben den General-Pächter des Domainen-Amts Herrnstadt Sander, zum Amtsrath zu ernennen geruht.

Die Verwaltung des erzpriesterlichen Sprengels Preichau ist von dem Erzpriester Krug interimistisch auf den Pfarrer Opitz in Preichau übergegangen.

Der bisherige Pfarrer in Brieg, Beer, als katholischer Pfarrer in Rothschloß, Kreis Nimptsch.

Im Strehlener Kreise der Rittergutsbesitzer Baron v. Koppy auf Krain; im Glatzer Kreise der Rittergutspächter von Iwonsky zu Rückers; im Neumarktschen Kreise der Rittergutsbesitzer Feist zu Onerkwitz, der Freigutsbesitzer Migula zu Bruck und der Erbscholtiseibesitzer Sonneck zu Landau, sämmtlich als Polizei-Distrikts-Kommissarien; in Namslau der Kaufmann Pietsch, in Wartenberg der Kaufmann u. Stadtverordnete Gräupner, in Ohlau der Tabaksfabrikant und Stadtverordnete Kolde, in Wansen der Schneiderälteste Berth, in Mittelwalde der Post-Expediteur Hannig und in Steinau der Handelsmann Viereck sämmtlich als unbesoldete Rathmänner auf 6 Jahre bestätigt.

Der Seminarist Liest als Hülfslehrer an der evangel. Stadtschule in Schweidnitz.

Verdienstliches.

Die katholische Kirchen- und Schul-Gemeinde in Conradswaldau, Kreis Habelschwerdt, hat in diesem Jahre den Neubau eines geräumigern Schul- und Küster-Hauses, nebst Wirthschafts-Gebäude, mit einem, ohne das dazu verwendete Stammholz auf 1943 Rtlr. 17 Sgr. 6 Pf. berechneten Kostenaufwande, wozu das Dominium außer dem gesetzlich von demselben zu gewährenden Stammholze ein Geschenk von 67 Rtlrn. 6 Sgr. 7 Pf. bewilligt hat, aus eigenen Mitteln ausgeführt, was um so mehr Anerkennung verdient, als die bisherige Küsterwohnung sich noch in genügendem Zustande befand, so daß das Patrocinium zu einem Baukosten-Beitrage nicht angehalten werden konnte, die Gemeinde aber ohne Rücksicht auf den ihr entgehenden Patronats-Beitrag diesen Bau im Interesse des Schulwesens unternommen hat.

In Großkaschütz, Kreis Militsch, ist ein neues evangelisches Schulhaus in Bindwerk mit Lehm gekleibt, mit Ziegeldach (für 1109 Rtlr. erbauet worden, zu welchem Bau der Fürst Hatzfeld, als Dominium, den Bauplatz, einen Morgen Gartenland und das Ziegelmaterial, zusammen an Werth 266 Rtlr. schenkte.

Digitized by Google

Vermächtnisse.

Der verstorbene Consistorialrath Zajunz hierselbst hat mehrere kathol. Schulen in den Regierungs-Departements Breslau, Liegnitz und Oppeln zu Erben seines bis auf 13,040 Rtlr. angewachsenen Nachlasses, Behufs Errichtung einer Stiftung zur Anschaffung von Kleidungsstücken für die ärmsten und fleißigsten kathol. Schulkinder der betreffenden Schulen ernannt, an welcher Stiftung im hiesigen Departement die kathol. Schulen in Oels, Herrnstadt, Winzig, Steinau, Raudten, desgl. in Leubusch, Kreis Brieg, Theil haben.

Die in Prisselwitz, Breslauer Kreises, verstorbene verwittwete Post-Schirrmeister Beer hat der dortigen kathol. Kirche ein Legat von 50 Rtlrn. ausgesetzt, und den nach Abzug aller Legate verbleibenden Nachlaß der dortigen Schul- und der Orts-Armen-Casse zu gleichen Theilen vermacht, wodurch jeder Casse circa 130 Rtlr. zufallen.

Der zu Ohlau verstorbene ehemalige Gutsbesitzer Weinert hat der evangelischen Stadt-Pfarrkirche 100 Rtlr. zur freien Disposition, 100 Rtlr. aber als Fundat-Kapital, Behufs einer zu haltenden jährlichen Stiftspredigt, vermacht, welches letztere Legat dessen Tochter um 50 Rtlr. vermehrt hat; und der ebendaselbst verstorbene Bürger und Gasthofsbesitzer Jaeger derselben Kirche 50 Rtlr.

Die in Breslau verstorbene verwittwete Hof-Fiskal Scholz, geborne Hahn, der Kirche zu St. Vincenz in Breslau ein Legat von . . . 200 Rtlr.

Der in Prauß, Kreis Nimptsch, verstorbene Curatus Galisch der dortigen kathol. Schule . . . . . 100 =

Die in Breslau gestorbene verehelichte Kretschmer Littmann, geborne Arlt, der Kirche zu St. Salvator, der hiesigen Armen-Verpflegung und dem Kranken-Hospital Allerheiligen, je 10 Rtlr. . . . . 30 =

Die zu Jackschenau verstorbene Jungfrau Anna Rosina Eisler der Kirche zu Wiltschau ein Crucifix und zwei Altarleuchter von Gußeisen im Werthe von . . . . . 10 =

Digitized by Google

Nr: X 27: Xbr 41
337 Ctto

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 51.

Breslau, den 22. Dezember 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 32. Die Beschränkung der zu erlassenden Steckbriefe betreffend.

Die Amtsblatt-Verfügung vom 14. Februar 1829. (pag. 50 und 51.)

wonach Steckbriefe nur gegen Personen erlassen werden dürfen, die wegen eines erheblichen Verbrechens zur Untersuchung gezogen werden sollen, nicht aber gegen solche Individuen, welche blos unter polizeilicher Aufsicht stehen,

wird hierdurch sämmtlichen Polizei-Behörden in Erinnerung gebracht und zur Befolgung empfohlen, da Fälle der Nichtbeachtung derselben immer häufiger werden, mit dem Bemerken, daß die Königl. Rendantur des Amtsblattes angewiesen ist, dergleichen unstatthafte Steckbriefe nicht mehr in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes aufzunehmen, sondern sie ohne Weiteres portopflichtig an die einsendenden Behörden zurückzuschicken.

Breslau, den 8. Dezember 1841. I.

No. 33. Die Insertions-Kosten hinsichtlich entsprungener steckbrieflich verfolgter Verbrecher betr.

Nachdem bisher in allen Fällen, wenn ein, hinter entsprungenen Verbrechern erlassener Steckbrief kostenfrei in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes inserirt worden, die Ertheilung des Justifikations-Attestes darüber:

daß keinem der Gefangenwärter und auch sonst Niemandem bei der stattgehabten Entweichung etwas zur Last falle,

erforderlich gewesen, ist nunmehr höhern Orts bestimmt worden, daß es dieses Justifikations-Attestes künftig in denjenigen Fällen nicht weiter bedarf, wenn der Steckbrief eine Person betrifft, welche auf einem, durch einen Gensdarmen bewirkten Transporte entsprungen ist.

Breslau, den 14. Dezember 1841. I.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Mit Bezug auf die Verordnung des Chefs der Justiz vom 13. November d. J. — Justiz-Ministerial-Blatt vom 3. d. M. No. 49 — in Betreff der Erkenntnisse gegen Militair-Personen von Feldwebels- und Unteroffiziers-Range, werden alle collegialisch formirten Gerichte unseres Departements aufgefordert, uns binnen 14 Tagen über den beregten Gegenstand gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Breslau, den 10. Dezember 1841.

Criminal-Senat.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannten Candidaten der evangelischen Theologie:

Johann Friedrich Wilhelm Lindner aus Ober-Boegendorf bei Schweidnitz, 28 Jahr alt;
Auguſt Ferdinand Pohlandt aus Polnisch-Nettkow, 24 Jahr alt;
Ernst Wilhelm Adolph Ritter aus Brieg, 28 Jahr alt;
Johann Ernst Friedrich Theodor Ruprecht aus Paschwitz, 24 Jahr alt;
Gustav Adolph Waetzoldt aus Strehlen, 25 Jahr alt;
Julius Eduard Wehlam aus Schleife, 24 Jahr alt;
Johann Carl Auguſt Brueckner aus Berna, 27 Jahr alt;
Carl Auguſt Grieſer aus Lauban, 22¾ Jahr alt;
Ernst Hermann Naehrich aus Gerlachsdorf, 24¾ Jahr alt;
Friedrich Auguſt Ferdinand Peinert aus Helbra, 25½ Jahr alt;
Carl Friedrich Praetorius aus Hoyerswerda, 27 Jahr alt;
Johann Friedrich Scholz aus Stroschwitz, 25 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der letzten theologischen Prüfung pro ministerio folgende Candidaten des Predigtamts:

Carl Wilhelm Grafe aus Halbau, 31½ Jahr alt;
Gottlieb Leberecht Lehfeld aus Albrechtsdorf, 39 Jahr alt;
Ernst Adolph Pfuhl aus Rueckersdorf, 31 Jahr alt;
Friedrich Auguſt Schober aus Kotzenau, 30 Jahr alt;
Sigismund Otto Heinrich Schroeter aus Lorenzberg, 27 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. Dezember 1841.

Königliches Konsistorium für Schlesien.

Digitized by Google

Gnadenbezeigung.

Des Königs Majestät haben dem Königl. Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor von Bigeleben den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Geheimen Regierungs-Rath Riemann den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem Regierungs-Rath Rinck und dem Steuer-Rath Gottwald den rothen Adler-Orden vierter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Chronik.

In Reichenstein der unbesoldete Rathmann Richter als Kämmerer, u. der Schneidermeister Klapper als unbesoldeter Rathmann, beide auf 6 Jahre bestätigt.

Der Adjuvant Langer als kathol. Schullehrer und Organist in Lossen, Kr. Brieg.

Geschenke und Vermächtnisse.

Der in Breslau verstorbene Landesälteste und Majoratsherr v. Waldau: dem Kloster der barmherzigen Brüder und dem Kloster der Elisabethinerinnen, jedem 1500 Rtlr., den christlichen Waisenhäusern 1000 Rtlr. // 4000 Rtlr.

Die in Breslau verstorbene verwittwete Maurermeister Meyerhoffer, geb. Hiersich: der Kirche zu St. Mauritius 300 Rtlr., der Krankenanstalt der Elisabethinerinnen, der Krankenanstalt der barmherzigen Brüder, dem Krankenhospital zu Allerheiligen, dem Bürgerhospital zu St. Annam, der städtischen Armenverpflegung, dem Kinderhospitale zur schmerzhaften Mutter, dem Hausarmen-Medizinalinstitut, dem Unterrichtsinstitute für Taubstumme, der Unterrichtsanstalt für Blinde, je 100 Rtlr.; der Elementarschule zu St. Albrecht und der Wunster'schen Stiftung, je 50 Rtlr. // 1300 =

Der Rentier und Stadtälteste Goehlig in Reichenbach zu einer frühern Stiftung eines Kinderfestes einen Zuschuß geschenkt von . . // 300 =

Pocken-Ausbrüche.

In Rostersdorf, Kreis Steinau, die modificirten Blattern.

In Kulmikau, desselben Kreises, die Schaafpocken.

Digitized by Google

Getreide- und Fourage-Preis-Tabelle

im Breslauischen Regierungs-Departement für den Monat November 1841.

Namen der Städte.	Weitzen der Scheffel. gute Sorte						Roggen der Scheffel. gute Sorte						Gerste der Scheffel. gute Sorte						Hafer der Scheffel. gute Sorte						Heu der Centner			Stroh das Schock.		
				geringe Sorte						geringe Sorte						geringe Sorte						geringe Sorte								
	rtl.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau	2	14	4	2	5	8	2	11	4	1	8	1	1	3	4	—	29	10	—	23	1	—	21	3	1	—	—	7	12	6
Brieg	2	10	8	2	4	1	1	8	3	1	7	3	1	1	2	—	27	9	—	21	—	—	19	8	1	—	6	6	4	—
Frankenstein	2	15	—	2	3	—	1	8	—	1	3	3	—	28	—	—	24	6	—	21	9	—	19	9	—	24	—	5	10	—
Glatz	2	13	3	2	—	9	1	4	—	1	—	9	—	24	6	—	21	—	—	19	—	—	15	9	—	25	—	4	25	—
Guhrau	2	14	—	2	6	—	1	7	6	1	5	—	1	—	8	—	28	—	—	20	—	—	18	—	—	25	—	6	5	5
Habelschwerdt	2	9	9	1	29	3	1	3	—	—	28	6	—	25	10	—	21	9	—	17	—	—	15	10	—	21	—	4	12	—
Herrnstadt	2	7	6	2	5	6	1	6	—	1	4	—	—	28	6	—	26	6	—	19	—	—	17	—	—	24	—	6	—	—
Münsterberg	2	13	—	2	8	6	1	6	6	1	4	6	—	27	—	—	24	3	—	21	6	—	19	6	—	25	—	4	26	6
Namslau	2	6	4	2	1	9	1	5	7	1	3	5	1	—	11	—	28	10	—	23	3	—	20	10	—	25	7	6	3	5
Neumarkt	2	15	—	2	11	—	1	9	—	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	21	—	—	19	—	1	4	—	6	5	—
Nimptsch	2	12	—	2	7	—	1	10	—	1	6	—	1	1	—	—	27	—	—	24	—	—	21	—	—	25	—	6	—	—
Ohlau	2	9	6	1	29	—	1	8	9	1	5	6	—	29	—	—	26	—	—	22	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Oels	2	7	—	1	25	8	1	7	5	1	4	11	1	22	—	1	—	10	—	22	3	—	19	10	—	22	5	5	14	6
Prausnitz	2	10	9	2	7	3	1	8	3	1	6	—	1	2	—	1	—	3	—	20	9	—	19	6	1	—	—	6	—	—
Reichenbach	2	8	—	2	—	—	1	10	—	1	4	—	—	29	—	—	25	—	—	22	2	—	18	2	—	24	—	6	—	—
Reichenstein	2	13	5	1	27	2	1	6	10	1	2	7	—	29	2	—	24	5	—	22	5	—	19	—	—	24	—	4	—	—
Schweidnitz	2	14	6	2	2	9	1	10	3	1	3	9	1	1	—	—	23	3	—	23	3	—	17	—	—	21	6	5	15	—
Steinau	1	8	—	1	6	—	1	6	—	1	4	—	—	24	—	—	22	—	—	21	—	—	19	—	—	26	—	5	25	—
Strehlen	2	14	11	2	—	9	1	8	6	1	5	6	1	—	3	—	25	9	—	22	6	—	19	2	—	—	—	—	—	—
Striegau	2	9	—	2	1	—	1	6	5	1	2	—	—	27	—	—	24	—	—	21	7	—	19	7	1	—	—	6	—	—
Wohlau	2	8	—	2	6	—	1	6	—	1	4	—	1	—	—	—	28	—	—	18	—	—	16	—	—	18	—	4	—	—
Im Durchschnitt	2	9	9	2	1	10	1	8	11	1	4	2	1	—	2	—	25	11	—	21	3	—	18	10	—	25	6	5	17	10

Mittel-Preis 2 Rtl. 5 Sgr. 9 Pf. 1 Rtl. 6 Sgr. 6 Pf. — Rtl. 28 Sgr. — Pf. — Rtl. 20 Sgr. — Pf.

Breslau, den 7. December 1841.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine außerordentliche Beilage: Bestimmungen ꝛc.

Digitized by Google

(Außerordentliche Beilage des Amts-Blatts St. 51.)

Bestimmungen

über

gerichtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände.

Wir bringen im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgende Bestimmungen, welche bei gerichtsärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen zweifelhafter Gemüthszustände festgesetzt worden sind, zur allgemeinen Kenntniß der Physiker und Aerzte:

1) Die Sachverständigen haben von dem Gemüthszustande der auf Requisition der Gerichts-Behörden zu explorirenden Person vor dem zu diesem Behufe anberaumten Termine durch Besuche des Imploraten, so wie durch Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzte desselben sich zu informiren.

2) In dem Explorations-Termin haben die Aerzte von ihrem Standpunkte als Sachverständige aus, auf Grund und mit Benutzung der Resultate ihrer vorgängigen Information, den Befund des körperlichen Zustandes, des Habitus, Benehmens ꝛc. des Imploraten, so wie das mit demselben zur Erforschung des Gemühtszustandes geführte Colloquium nach Frage und Antworten speciell und vollständig zu Protokoll zu geben und ihr vorläufiges Gutachten über den Gemüthszustand des Imploraten nach der im Allgemeinen Landrecht bestehenden Terminologie und Begriffsbestimmung beizufügen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, gleichzeitig den Krankheitszustand im Sinne der Wissenschaft zu bezeichnen.

Die Protokolle über Gemüthszustands-Untersuchungen haben in gerichtsärztlicher Beziehung dieselbe Wichtigkeit und Bedeutung wie die Obductions-Protokolle, nämlich: vollständige Ermittelung, Darlegung und Feststellung der Ergebnisse des Befundes als Grundlage für das abzugebende Gutachten. Um diese wünschenswerthe Uebereinstimmung mit den bei Obduktions-Verhandlungen längst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen noch zu vervollständigen, haben die Sachverständigen

3) in der Regel, von welcher eine Ausnahme nur in den am Schlusse dieser Verfügung erwähnten Fällen gestattet ist, nach dem Termin ein besonderes und motivirtes Gutachten der Gerichtsbehörde einzureichen und in demselben mit Zugrundelegung der Ergebnisse der vorgängigen Information, der vorhandenen Acten und der protokollarischen Verhandlungen in termino, so wie unter Berücksichtigung der Circular-Verfügung vom 9. April 1838, No. 1746, eine vollständige Ge-

Digitized by Google

schichts-Erzählung (Relation) zu geben, ferner durch Vergleichung und Kritik der darin mitgetheilten Krankheits-Erscheinungen, Beweismittel und Thatsachen, den vorliegenden Fall einer medizinisch-technischen Beurtheilung zu unterwerfen und somit endlich ihr vorläufig im Termin abgegebenes Gutachten oder das etwa davon Abweichende nach bester Kunst und Wissenschaft zu begründen.

Das Königliche Justiz-Ministerium wird vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Gerichts-Behörden bringen, und letztere zugleich anweisen:

a. die als Sachverständige vorgeschlagenen promovirten Aerzte zeitig genug vor dem anberaumten Termine von der Requisition zu benachrichtigen, damit dieselben sich schon vorher von dem Zustande der Exploranten informiren können, und

b. durch den Gerichts-Deputirten, Behufs der Controllirung der Aerzte im Protokoll vermerken zu lassen: ob von Seiten derselben die vorgängige Information geschehen sei oder nicht.

Da es einerseits billig ist, daß den Aerzten für einen größeren Aufwand von Zeit und Mühe bei diesem Geschäfte eine angemessene Entschädigung zu Theil werde, andererseits aber auch erforderlich ist, die in der Regel schon bedeutenden, bei der Zuziehung auswärtiger Aerzte besonders steigenden Kosten nicht in einem unverhältnißmäßigen Grade zu vermehren und dadurch entweder die Partheien oder die Staats-Kassen zu sehr zu belästigen, so hat der Herr Justiz-Minister angeordnet:

c. daß niemals für mehr als drei von dem Explorations-Termine gemachte Besuche bei dem Provokaten die tarmäßigen Gebühren zugebilligt werden, und

d. daß auch die Gebühren für das nach dem Termine abzugebende besondere und motivirte Gutachten dann wegfallen, wenn das Ergebniß der Untersuchung im Termine ein ganz zweifelloses gewesen ist, und der Arzt deshalb sogleich ein definitives Urtheil zu Protokoll aussprechen konnte.

Von den als Sachverständige zugezogenen Aerzten wird erwartet, daß sie vor dem Termin nur die zu ihrer gehörigen Information unerläßlichen Besuche machen und sich wenn möglich, besonders bei auswärtigen oder unvermögenden Exploranten, zu diesem Behuf auf einen einzigen Besuch beschränken werden.

Dagegen mag es den Aerzten im Einverständniß mit den Gerichts-Deputirten überlassen bleiben: in denjenigen Fällen von einfachem Blödsinn oder Wahnsinn, in welchen das Ergebniß der Exploration unzweifelhaft ist, statt des nach dem Termin einzureichenden besonderen und motivirten Gutachtens ein solches sofort im Termin in Gemäßheit der vorstehend gestellten Aufforderungen zu Protokoll zu geben.

Breslau, den 3. Dezember 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung I.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 52.

Breslau, den 29. Dezember 1841.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 2207. die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee. Vom 21. Oktober d. J.;

= 2208. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Decbr. d. J., betreffend die Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Senaten des Kammergerichts und bei den Obergerichten der Provinz Preußen, in Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes, und

= 2209. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Decbr. d. J., die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe betreffend.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält die Verträge unter

Nr. 2210. zwischen Preußen und sämmtlichen Zoll-Vereins-Staaten einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das bestehende Zoll-System betreffend;

= 2211. zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe;

= 2212. zwischen Preußen und Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirekte Steuer-System betreffend. Sämmtlich vom 18. Oktober d. J.; ratifizirt am 14. Decbr. d. J.; ferner

= 2213. zwischen Preußen und sämmtlichen Zoll-Vereins-Staaten einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zoll-Verein;

Digitized by Google

Nr. 2214. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse und die Verträge unter

= 2214. zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zoll-Systems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stifts-Amte Walkenrieth, so wie in dem Amte Calvörde, ingleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen; und endlich

= 2216. zwischen den oben genannten beiden Regierungen, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zoll-Systems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, ingleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen. Sämmtlich vom 19. Oktober; ratifizirt am 16. Decbr. d. J.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1842 ab soll auch von demjenigen im Inlande erzeugten Branntwein, welcher nach Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt wird, eine Vergütung auf die entrichtete Maischsteuer gewährt werden, und es kommen dabei die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838 mit folgenden Modifikationen zur Anwendung:

1) Die zu bewilligende Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr nach den oben genannten Zollvereins-Staaten wird auf Neun Silberpfennige für jedes Quart Branntwein zu funfzig Prozent Alkohol nach Tralles festgesetzt.

2. Die Ausfuhr des Branntweins mit dem Anspruche auf die unter No. 1 gedachte Steuer-Vergütung ist, bis auf weitere Bestimmung, nur über die nachbenannten Zoll- und Steuerstellen, als:

auf der Grenze

1) zwischen Sachsen, Thüringen und Bayern:
   a. Gassenreuth,
   b. Ullitz,
   c. Gefell,
   d. Lobenstein,
   e. Coburg,
   f. Henneberg;

2) zwischen Thüringen und Kurhessen:
   a. Buttlar,
   b. Berka,
   c. Kreutzburg;

Digitized by Google

3) zwischen Preußen, Kurhessen, Nassau, Großherzogthum Hessen und Rheinbayern:

a. Heiligenstadt,
b. Warburg,
c. Wilnsdorf,
d. Aitenkirchen,
e. Wetzlar,
f. Coblenz,
g. Crenznach und
h. Saarbrücken,

zulässig und muß unter Innehaltung der, nach der deshalb erlassenen besonderen Bekanntmachung für den Verkehr mit übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen eröffneten Straßen, an welchen jene Stellen belegen sind, erfolgen.

3. Zur Erlangung der Steuer-Vergütung ist die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nur in den Fällen genügend, wenn der Branntwein unmittelbar über die Grenze gegen Nassau oder gegen den Bayerschen Rheinkreis ausgeht, um dort zu verbleiben. In allen übrigen Fällen muß außerdem über den jenseitigen Eingang des Branntweins eine Bescheinigung beigebracht werden, und zwar:

a. von der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle, bei dem Ausgange über die Grenzen gegen Bayern, Kurhessen und gegen das Großherzogthum Hessen;

b. von der Steuerstelle des Bestimmungsortes, bei dem Ausgange über die Grenze gegen Nassau und den Bayerschen Rheinkreis,

wenn der Branntwein nach Bayern, mit Ausschluß des Rheinkreises, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Kurhessen und Frankfurt a/M. bestimmt ist.

Um die jenseitige Eingangs-Bescheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Abfertigung bei den unter No. 2 genannten Stellen, die mit der Bescheinigung über den diesseits erfolgten Ausgang des Branntweins versehene Anmeldung zurück.

4. Die so bescheinigte Anmeldung muß demnächst dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, bei Verlust des Anspruchs auf die Steuer-Vergütung, spätestens binnen drei Monaten vom Tage der Vorabfertigung im Versendungsorte an gerechnet, zugestellt werden.

Uebrigens kann Branntwein, welcher der Steuer-Vergütung wegen zu einer Packhofs-Niederlage abgeliefert ist, (§ 7 der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1838) auch

Digitized by Google

ferner nur entweder nach dem Auslande (im Gegensatze des Zollvereins) ausgeführt oder gegen Erlegung einer, dem Eingangs-Zolle von fremdem Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr gesetzt werden.

Berlin, den 12. Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.
(gez.) Graf von Alvensleben.

No. 28,062. III.

Bekanntmachung.

Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins vom 8. Mai 1841 (Gesetzsammlung No. 14) enthält im Artikel 3. hinsichtlich der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter andern auch die nachfolgenden Bestimmungen:

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.
2. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.
3. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.
4. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.
5. Soweit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.
6. Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch ge-

Digitized by Google

meinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

In welchen Zoll-Vereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangs-Abgaben vom 1. Januar 1842 ab werden erhoben werden, ergiebt die sub No. I. beiliegende Uebersicht. I.

Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Trauben-Mostes und Tabacks Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und Bieres zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der innern Steuern ein völlig freier Verkehr zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, aber ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Biers Statt findet, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangs-Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber, sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangs-Abgaben vom Wein, Traubenmost und Tabak, Preußen, Sachsen Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangs-Abgaben vom Branntwein und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu errichtenden Abfertigungsstellen, hat ferner eine Verabredung Statt gehabt, wie solche aus dem sub No. II. beiliegenden Verzeichnisse hervorgehet. II.

In Folge dieser Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen

a. zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits
   für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabaksblätter und Tabacksfabricate, so wie

b. zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits
   für Branntwein und Bier

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungs-Stellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

Digitized by Google

§ 2.

Für den Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum Verbleiben in Preußen, ꝛc.

Die von Wein, Traubenmost und Taback bei dem Uebergange aus Bayern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben betragen:

vom Wein für den Preuß. Centner	25 Sgr.
vom Traubenmost desgl.	20 =
von Tabacksblättern und Fabrikaten	20 =

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben

vom Branntwein für den Preuß. Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles	6 Rthlr.
vom Bier für den Preuß. Centner	7½ Sgr.

§ 3.

Die Erhebung beginnt mit dem 1. Januar 1842 und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers, entweder

a. bei einer der in dem Verzeichnisse unter No. I. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenzhebestelle, resp. für Branntwein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter No. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz-Hebestellen, oder

b. bei einer Steuerstelle im Innern.

§ 4.

Zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe sind alle bezeichneten Grenz-Hebestellen ganz unbeschränkt befugt.

§ 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben im Innern geschiehet auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz-Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz-Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenz-Hebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-, so wie von den Steuer-Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, und auf diese Zoll- und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

§ 6.

Durchgang. Wird bei den bezeichneten Grenz-Hebestellen vereinsländischer Wein und Traubenmost, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges Territorium ins Ausland oder nach Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt resp. Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz-Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

§ 7.

Ausgang. Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Taback und dem in Preußen: Sachsen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinsstaaten und für die Versendung von Malz nach Bayern, ausschließlich des Rheinkreises und nach Württemberg, ist außer der Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Tabak und Wein einer weitern Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenzhebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den diesseitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§ 8.

Sollen diesseitige Erzeugnisse der im § 7 genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Versendungen in eben der Art, wie § 6 vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

Digitized by Google

§ 9.

Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und andern Verpflichtungen ist den Hebe- und Abfertigungs-Stellen besondere Anweisung ertheilt.

§ 10.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§ 29, 30, 31, 33, 40 und 41 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 und die hierher gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß:

a. was dort in Bezug auf die Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und

b. was im Zollgesetze und der Zoll-Ordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§ 11.

Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 geahndet.

Berlin, den 13. Dezember 1841.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Graf von Alvensleben.

Ad III. No. 28061.

Digitized by Google

I.

Uebersicht

der

Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

No.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14Thaler-Fuß. Rtl. Sgr. Pf.	Steuersatz im 24½Fl.-Fuß. Fl. Xr.
	I. Vom Wein und Traubenmost.			
1	**Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.**	Zentner, Preußisch, [= 1,028,964 Zollzentner].		
		Wein	— 25 —	1 27½
		Traubenmost	— 20 —	1 10
	II. Vom Bier.			
1	**Preußen, Sachsen u. der Thüringische Verein**	Zentner, Preußisch,	— 7 6	— 26¼
2	**Bayern,** rechts des Rheins	Eimer, Bayerisch, [= 0,497,932 Ohm Preußisch].	— 17 1⅝	1 —
3	**Würtemberg**	Eimer, Württembergisch [= 2,13,915 Ohm Preußisch].		
		a) braunes Bier	1 21 5⅛	3 —
		b) weißes Bier	1 4 3⅛	2 —
4	**Baden**	Ohm, Badisch, [= 1,091,673 Ohm Preußisch].	— 22 3¾	1 18
5	**Kurhessen**	Ohm, Kurhessisch, [= 1,27,092 Ohm Preußisch].	— 10 —	— 35

Digitized by Google

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14Thaler-Fuß. Rtl.	Sgr.	Pf.	24½Fl.-Fuß. Fl.	Xr.
6	Großherzogthum Hessen	Ohm, Großh. Hessisch, [= 1,164,451 Ohm Preußisch].	—	11	5⅛	—	40
7	Freie Stadt Frankfurt	Ohm, Frankfurter, [= 1,043,867 Ohm Preußisch].	—	11	5⅛	—	40
	III. Vom Branntwein.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30
2	Bayern, rechts des Rheins	Eimer, Bayerisch.	1	—	—	1	45
3	Württemberg	Eimer, Würtembergisch.	2	25	8⅝	5	—
4	Kurhessen	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	3	—	—	5	15
	IV. Vom Malze.						
1	Bayern, rechts des Rheins	Metzen, Bayerisch, [= 0,674,283 Scheffel Preußisch].	—	14	3⅛	—	50
2	Württemberg	Simri, Württembergisch, [= 0,403,069 Scheffel Preußisch].	—	5	8⅛	—	20
	V. Von Tabacksblättern und Fabrikaten.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein	Zentner, Preußisch.	—	20	—	1	10

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

der

Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwischen Preußen, Sachsen Kur-Hessen und Thüringen einerseits und Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	Bayern.	Hof.
= = = Plauen	=	Ulliz.	=	dito.
= = = Gefell	Thüringen.	Gefell.	=	dito.
= = = Hirschberg	=	Hirschberg.	=	dito.
= Lichtenberg nach Lobenstein	=	Lobenstein.	=	Lichtenberg.
= Nordhalben = =	=	dito.	=	Nordhalben.
= Ludwigsstadt = Lehesten	=	Lehesten.	=	Ludwigstadt.
= = = Gräfenthal	=	Gräfenthal.	=	dito.
= Kronach = Sonneberg	=	Sonneberg.	=	Kronach.
= Lichtenfels = Coburg	=	Coburg.	=	Lichtenfels.
= Lahm = =	=	dito.	=	Lahm.
= Ebern = =	=	dito.	=	Ebern.
= Seßlach = =	=	dito.	=	Seßlach.
= = = Heldburg	=	Heldburg.	=	dito.
= Hofheim = =	=	dito.	=	Hofheim.
= Trappstadt = Römhild	=	Römhild.	=	Trappstadt.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Melrichstadt nach Henneberg	Thüringen.	Henneberg.	Bayern.	Melrichstadt.
= Fladungen = Melpers	=	Melpers.	=	Fladungen.
= Tann = Geysa	=	Geysa.	=	Tann.
= Brückenau = Fulda	Kurhessen.	Döllbach.	=	Brückenau.
= Aschaffenburg = Hanau	=	Neuwirthshaus.	=	Aschaffenburg.
= Steinheim = =	-	Hanau.	Großherz. Hessen.	Steinheim.
= Offenbach = =	=	Mainkur.	=	Offenbach.
= Frankfurt = =	=	dito.	Frankfurt.	Frankfurt.
= = = Vilbel	=	Heiligenstock.	=	dito.
= = = Bonamös	=	Preungesheim.	=	dito.
= = = Bockenheim	=	Bockenheim.	=	dito.
= Rödelheim = =	=	dito.	Großherz. Hessen.	Rödelheim.
= Vilbel = Frankfurt	=	Heiligenstock.	=	Vilbel.
= Friedberg = Hanau	=	Windecken.	=	Heldenbergen.
= Langenbergheim nach Marköbel	=	Marköbel.	=	Langenbergheim.
= Altwiedermus nach Niedergründau	=	Niedergründau.	=	Altwiedermus.
= Büdingen = =	=	dito.	=	Haingründau.
= = nach Wolferborn	=	Wolferborn.	=	Rinderbügen.
= Hitzkirchen nach =	=	dito.	=	Hitzkirchen.
= Burgbracht nach =	=	dito.	=	Burgbracht.
= Vermuthshain nach Hintersteinau	=	Hintersteinau.	=	Vermuthshain.
= Gunzenau nach =	=	dito.	=	Gunzenau.
= Zahmen nach Blankenau	=	Blankenau.	=	Zahmen.
= Lauterbach nach Fulda	=	Großenlüder.	=	Landenhausen.
= Schlitz nach =	=	dito.	=	Schlitz.
= = nach Hersfeld	=	Niederaula.	=	Unter-Wegefurth
= Grebenau nach Lingelbach	=	Lingelbach.	=	Grebenau.
= Alsfeld nach Hersfeld	=	dito.	=	Eisa.
= = = Ziegenhain	=	Schrecksbach.	=	Eudorf.
= Arnshain nach Neustadt	=	Neustadt.	=	Arnshain.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Kirtorf nach Neustadt	Kurhessen.	Neustadt.	Hessen.	Kirtorf.
= = = Schweinsberg	=	Schweinsberg.	=	Lehrbach.
= Homberg a. d. Ohm n. Schweinsberg	=	dito.	=	Nieder-Ofleiden.
= Londorf nach Nordeck	=	Nordeck.	=	Londorf.
= Allendorf a. d. Lunda nach Nordeck	=	dito.	=	Allendorf a. d. L.
= Gieſſen nach Allendorf a. d. Lunda	=	Treis a. L.	=	dito.
= = = Marburg	=	Sichertshauſen.	=	Mainzlar. Lollar.
= = = Wetzlar	Preußen.	Wetzlar.	=	Gießen. Heuchelheim. Kl. Linden.
= Butzbach nach Wetzlar	=	dito.	=	Pohlgöns.
= Herborn = =	=	dito.	=	Herrmannſtein.
= Weilburg = =	=	Braunfels.	Naſſau.	
= Herborn = =	=	Katzenfurt.	=	
= Gladenbach nach Marburg	Kurhessen.	Willershauſen.	Großherz. Hessen.	Gladenbach.
= Biedenkopf = =	=	Sterzhauſen.	=	Buchenau.
= Battenberg nach Frankenberg	=	Röddenau.	=	Rennertshauſen.
= = = Hallenberg	Preußen.	Hallenberg.	=	Bromskirchen.
= = = Berleburg	=	Berleburg.	=	Dodenau.
= Hatzfeld nach Berleburg	=		=	Hatzfeld.
= Biedenkopf nach Laasphe	=	Laasphe.	=	Wallau.
= Dillenburg nach Siegen	=	Wilnsdorf.	Naſſau.	
= Hachenburg u. Herschb. n. Altenkirchen	=	Altenkirchen.	=	
= Herschbach nach Dierdorf	=	Dierdorf.	=	
= Montabaur und Ems nach Coblenz	=	Ehrenbreitenſtein	=	
	=	dito.	=	
	=	Coblenz.	=	
Auf dem Rheine	=	Boppard.	=	
	=	St. Goar.	=	
	=	Oberweſel.	=	
	=	Bacharach.	=	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Bingen nach Bingerbrück	Preußen.	Bingerbrück.	Großherz. Hessen.	Bingen.
= = und Mainz nach Creuznach	=	Creuznach.	=	Planig.
= Partenheim nach Creuznach	=	dito.	=	Bosenheim.
= Wollstein und Fürfeld nach Creuznach	=	dito.	=	Hackenheim.
= Alsenz nach Creuznach	=	dito.	Bayern.	
= Ober-Moschel nach Meisenheim	=	Meisenheim.	=	
= Lauterecken nach Meisenheim	=	dito.	=	
= = = Grumbach	=	Grumbach.	=	
= Kusel nach Baumholder	=	Baumholder.	=	
= Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel	=	St. Wendel.	=	
= Waldmohr u. Homburg nach Ottweiler	=	Ottweiler.	=	
= = = = = Neunkirchen	=	Neunkirchen.	=	
= St. Ingbert und Bliescastel nach Saarbrücken	=	Rentrisch.	=	
Ferner:				
Von Friedberg nach Hungen über Dorheim	Kurhessen.	Dorheim.	Großherz. Hessen.	Friedberg.
	=	dito.	=	Mehlbach.
= Butzbach nach Dorheim	=	dito.	=	Nieder-Mörlen.
= Beyenheim = =	=	dito.	=	Beyenheim.
= Alsfeld nach Ruhlkirchen	=	Ruhlkirchen.	=	Alsfeld.
= Angerod = =	=	dito.	=	Angerod.
= Nieder-Orke nach Schreufa	=	Schreufa.	=	Nieder-Orke.
= Thalitter nach Corbach	Preußen.	Corbach.	=	Thalitter.
= Höringhausen nach Arolsen	=	Arolsen.	=	Höringhausen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen und Thüringen. Staat.	Ort.	In Kurhessen. Ort.
II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.			
Von Hünfeld nach Geysa	Thüringen.	Geysa.	Raßdorf.
= = = Vacha	=	Buttlar.	
= Friedewald = =	=	Vacha.	Philippsthal.
= Heringen = Berka	=	Berka.	Heringen.
= Richelsdorf = =	=	dito.	Richelsdorf.
= = = Gerstungen	=	Gerstungen.	dito.
= Netra nach Kreutzburg	=	Kreutzburg.	Netra.
= Wanfried nach Treffurt	Preußen.	Treffurt.	Wanfried.
= = = Mühlhausen	=	Katharinenberg.	dito.
= Witzenhausen nach Heiligenstadt	=	Hohenganden.	Witzenhausen.
= Carlshafen nach Beverungen	=	Herstelle.	Carlshafen.
= Cassel nach Paderborn	=	Warburg.	Nieder-Listingen.
= = = Arolsen	=	Arolsen.	Volkmarsen.
= Fritzlar nach Nieder-Wildungen	=	Ndr.-Wildungen	Fritzlar.
= Frankenberg nach Corbach	=	Sachsenberg.	Frankenberg.
= = = Hallenberg	=	Hallenberg.	dito.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 34. Die Kosten bei Untersuchung der Töpferwaaren, Spielsachen u. Conditoreiwaaren betr.

Zufolge hohen Ministerial-Rescripts vom 19. November l. J. sollen bei Revision der Töpferwaaren, Spielsachen und Conditorei-Waaren die Kosten der Revision überall, wo etwas der Gesundheit schädliches gefunden wird, also auch bei Töpferwaaren, welche bei der ersten Auskochung eine Spur von Blei darbieten, von den Verkäufern der schädlich befundenen Waaren, dagegen die Kosten der unschädlich befundenen Gegenstände, als eine Last der Polizei-Verwaltung, von den betreffenden Orts-Polizei-Fonds getragen werden.

Breslau, den 16. Dezember 1841. I.

Die Martini-Marktpreise im Breslauer Regierungs-Bezirk als Vergütungs-Sätze bei Truppenmärschen pro 1842 betreffend.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntniß, daß für das Jahr 1841 in unserm Verwaltungsbezirk die Martini-Marktpreise

für den Scheffel	Weizen	mit	2	Rthlr.	7	Sgr.	6	Pf.
= = =	Roggen	=	1	=	5	=	10	=
= = =	Gerste	=	„	=	27	=	10	=
= = =	Hafer	=	„	=	20	=	„	=
= = Centner	Heu	=	„	=	24	=	8	=
= das Schock	Stroh	=	5	=	15	=	9	=

ermittelt worden sind.

Die betreffenden Behörden haben nach diesen Preisen bei Vergütigung der im hiesigen Regierungs-Bezirk vorkommenden Verpflegung marschirender Truppen pro 1842 die jedesmaligen Liquidationen anzufertigen.

Breslau, den 16. Dezember 1841. I.

Die Bescheinigungen über gezahlte Ablösungs-Kapitalien und Zinsen betreffend.

Nachdem die gesetzlich bescheinigten Hauptquittungen über die im Laufe des Jahres 1841 pro 3tes Quartal, d. h. in dem Zeitraume vom 1. Juli bis letzten September 1841 eingezahlten Ablösungs-Capitalien und Zinsen heute den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern zum Umtausch gegen die Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden Diejenigen, welche in dem oben gedachten Zeitraum Ablösungs-Gelder-Zahlungen geleistet und die darüber von der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Interims-Quittungen in Händen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen bei den betreffenden Rent- und Domainen-Aemtern abzugeben und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 13. December 1841. II.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

Vom 1. Januar k. J. ab sind alle von drei bis zu sechs Monaten incl. Zuchthausstrafe Verurtheilte beiderlei Geschlechts zur Strafverbüßung in das Correctionshaus zu Schweidnitz, und nur die zu mehr als sechs Monat Zuchthaus Condemnirten in die Strafanstalten zu Brieg und Jauer zu weisen.

Dies haben die Gerichte unseres Departements zu beachten.

Breslau, den 21. Dezember 1841. Criminal-Senat.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google